

Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

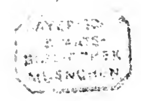
Königreich Sachsen

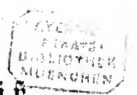
vom Jahre 1843.

1stes bis 19tes Stück.

Mit Königl. Sächs. allergnädigstem Privilegio.

Dresden,
gedruckt und zu finden in der Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhnen.





Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1843.

I. in chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
22 Juli	23 Aug.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, einen Rechtssatz betr.	8	34	81
25 Juli	17 Aug.	Bekanntmachung des Finanzministerii, die Geldsätze, wornach fernerweit, von und mit dem Termine Michaelis 1843 ab, die später zahlbar werdenden unzinsbaren Kammercreditcassenscheine unter Lit. E. zur Einlösung gebracht werden können, betr. . . .	7	29	71 — 73
27 Juli	17 Aug.	Gesetz, die Creirung neuer 3procentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke, ingleichen einige andere damit zusammenhängende Bestimmungen betr.	7	30	74 u. 75
29 Juli	17 Aug.	Verordnung des Ministerii des Innern, die Aufnahme von Bevölkerungslisten betr.	7	28	70 u. 71
31 Juli	17 Aug.	Verordnung des Finanzministerii, das Verfahren bei Absendung der den Besitzern bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke zukommenden Entschädigungscapitale betr.	7	31	75 u. 76
31 Juli	17 Aug.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die in den Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze bei Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien betr.	7	32	77 — 80
3 Aug.	17 Aug.	Verordnung des Finanzministerii, die Feststellung der Ortssalzpreise betr.	7	33	80
9 Aug.	23 Aug.	Verordnung der Kreisdirection zu Dresden, den Aufschub der Vorhatze und Niederjagd auf den Fluren einiger Amts- und Gerichtsbezirke des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betr. . . .	8	35	81 u. 82
11 Aug.	23 Aug.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Zwickau, den Aufschub der Vorhatze und der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betr.	8	36	82 u. 83
12 Aug.	23 Aug.	Verordnung des Justizministerii wegen Ausführung einer Bestimmung des Gesetzes, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betr., vom 15ten Juni 1843. . . .	8	37	83 u. 84
21 Aug.	2 Sept.	Landtagsabschied für die Ständeversammlung des Jahres 1842 bis 1843	9	38	85 — 92
21 Aug.	2 Sept.	Bekanntmachung der Kreisdirection zu Leipzig, den Aufschub der Niederjagd in den Fluren einiger Orte des Leipziger Kreisdirectionsbezirks betr.	9	39	92
26 Aug.	19 Sept.	Gesetz, einige Bestimmungen über den Schuldarrest betr. . .	10	40	93 — 95
26 Aug.	3 Oct.	Bekanntmachung des Ministerii des Innern, die Bestätigung der neuen Leihhausordnung für die Stadt Dresden betr.	13	44	115 — 124
1 Sept.	19 Sept.	Verordnung des Cultusministerii, das Ausschreiben der katholischen Kirchen- und Schulanlage betr.	10	41	96
9 Sept.	19 Sept.	Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr. . .	11	42	97 — 108
9 Sept.	14 Oct.	Gesetz wegen Nachcreirung von Einer Million Thalern in neuen Cassenbillets	14	48	135
11 Sept.	19 Sept.	Gesetz, die Ausführung der Bestimmung in § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837 betr.	12	43	109 — 114
13 Sept.	3 Oct.	Finanzgesetz auf die Jahre 1843, 1844 und 1845 . . .	13	45	124 u. 125
14 Sept.	3 Oct.	Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betr.	13	46	125 — 129

Inhaltsverzeichniß
des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen
vom Jahre 1843.

II. in alphabetischer Ordnung.

2*

H.

P.

Q.

R.

S.

W.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

1stes Stück vom Jahre 1843.

№ 1.) Bekanntmachung,

die Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Rochlitz betreffend;

vom 16ten December 1842.

Nachdem Se. Königliche Majestät die Allerhöchstihnen vorgelegte Sparcassenordnung für die Stadt Rochlitz mittelst des nachstehend abgedruckten Decretes zu bestätigen allergnädigst geruht haben, in dessen Gemäßheit auch der hier fraglichen Sparcassenanstalt die unter ⊙. in den §§ 9, 11 und 12 befindlichen Rechtsvergünstigungen zustehen, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Weisung an Alle, die es angeht, dem Inhalte dieser Sparcassenordnung in allen Puncten gebührend nachzugehen.

Dresden, am 16ten December 1842.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung einer Sparcassenanstalt für die Stadt Rochlitz.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

beurkunden hiermit, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Stadtrathe zu Rochlitz unter Zustimmung des größern Bürgerausschusses beschlossene Errichtung einer von der Stadtcommun zu vertretenden Sparcassenanstalt für Rochlitz und die Umgegend genehmigt, auch der Uns vorgelegten, hier angehefteten Sparcassenordnung die nachgesuchte Bestätigung andurch ertheilt haben, und wollen, daß dem Inhalte dieser letztern in allen Puncten auf das Genaueste Folge gegeben werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

ausgefertigt, dasselbe von Uns eigenhändig unterschrieben und ihm ein Abdruck Unsers Königlichen Siegels beigefügt worden.

Dresden, am 15ten November 1842.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Sparcassenordnung für die Stadt Rochlitz.

x. x.

§ 9. Verlorne, entwendete oder sonst abhanden gekommene Einlegebücher können durch Duplicate ersetzt werden, wodurch das Originalbuch ungültig wird. Zu diesem Behufe ist durch den Inhaber von dem Verluste alsbald Anzeige bei der Expedition zu machen, worauf, wenn vor der Anzeige nicht etwa bereits die Rückzahlung der Einlage erfolgt ist, dieser Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in den Leipziger Zeitungen und dem Localwochenblatte öffentlich bekannt gemacht, und der Inhaber des Buchs aufgefordert wird, wenn er begründete Ansprüche daran zu haben vermeint, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden; auch wird sodann 3 Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinsen auf das Buch Anstand genommen.

Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Andern als den, welcher den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache sofort an das Stadtgericht zu Rochlitz zur weitern Erörterung abgegeben, außerdem wird dem Anzeiger nach Verlauf jener 3 Monate, wenn er zuvor noch bei der Justizbehörde sein Eigenthum an dem Buche und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, ein neues Einlagebuch nach dem im Hauptbuche eingetragenen Einlage- und Zinsbetrage ausgefertigt, und das alte Buch mit Bezeichnung der Nummer durch öffentliche Bekanntmachung in vorbemerkter Maaße für ungültig erklärt.

x. x.

§ 11. Gegen den Ablauf der in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und die darin angedrohten Rechtsnachtheile findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§ 12. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungs- oder Einlegebücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition nicht unterworfen, jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungs- oder Einlegebücher der Sparcasse keineswegs ausgeschlossen bleiben.

rc. rc.

№ 2.) Verordnung,

die Verlängerung einiger Staatsverträge betreffend;

vom 5ten Januar 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

sind in Verbindung mit den übrigen Staaten des größeren deutschen Zoll- und Handelsverbandes einerseits, und den Staaten des Hannover-Oldenburgischen Steuervereins andererseits, übereingekommen, die für die Dauer des Jahres 1842 abgeschlossenen Verträge, nämlich:

1.) den Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg einerseits, und Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig andererseits,

betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile, vom 16ten December 1841,

und

2.) den Vertrag zwischen Hannover, Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — Oldenburg und Braunschweig,

betreffend die Erneuerung des, unter dem 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse,

nebst den demselben angeschlossenen Uebereinkünften Lit. A, B, C, D und E, sämmtlich vom 17ten December 1841,

noch auf ein Jahr zu prolongiren.

Demzufolge wird auch diejenige besondere Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1843 in Kraft bleiben, welche

in Betreff der Erneuerung der Uebereinkunft vom 1sten November 1837, wegen dergleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen,

unter dem 17ten December 1841 zwischen Hannover und Preußen abgeschlossen worden ist.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen zu Dresden, den 5ten Januar 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

Berichtigung.

In dem mittelst Allerhöchster Verordnung vom 4ten September 1841 publicirten Tarife zu dem von den Staaten des deutschen Zollvereins mit der Ottomanischen Pforte abgeschlossenen Handelsvertrage (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841) ist

1) Seite 161 in der letzten Spalte, Zeile 8 von oben, statt 618 zu lesen: 648,

2) Seite 165, Zeile 13 von unten, statt 1726 zu lesen: 1728, und

3) Seite 191, Zeile 16 von oben, statt 7000 zu lesen: 7500.

Letzte Absendung: am 19ten Januar 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2tes Stück vom Jahre 1843.

№ 3.) Verordnung,

die Abänderung einer Bestimmung des Regulativs für die Brandversicherungssocietät der Königlich Sächsischen Oberlausitz betreffend;

vom 16ten December 1842.

Mit höchster Genehmigung ist auf Antrag der Stände des Markgrafthums Oberlausitz die im § 47 des durch das Mandat vom 29sten Januar 1827 publicirten Regulativs für die Brandversicherungssocietät der Königlich Sächsischen Oberlausitz wegen der Zahlbarkeit der zweiten Hälfte der Brandvergütungsgelder enthaltene Bestimmung dahin abgeändert worden, daß auch die zweite Hälfte der Brand- und Einweisungs-Entschädigungsgelder, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zahlbarkeit der Entschädigung überhaupt erfüllt sind, sofort ausgezahlt werden kann, ohne daß deren Berichtigung bis in das nächste Societätsjahr ausgesetzt werden muß. In dessen Folge lautet nunmehr § 47, wie folgt:

„Wenn bei dieser Untersuchung alles vorschriftsmäßig und sonst kein erhebliches Bedenken „gefunden wird, so soll sofort die Verfügung getroffen werden, daß dem Abgebrannten die „Hälfte der ihm gebührenden Vergütungssumme aus der Brandversicherungscasse, gleich nach „gefaßtem Deputationsbeschlusse, gegen Quittung ausgezahlt werde."

„Die andere Hälfte soll, nach vorgängiger Befolgung der § 51 enthaltenen Vorschrift „über Verwendung der ersten Hälfte, in der nächsten regulativmäßigen Deputationssitzung auf „die ständische Brandversicherungssocietätscasse angewiesen und dann sofort bezahlt werden. „Sollte ein Versicherter in der Zwischenzeit von einer bis zur nächsten regulativmäßigen Deputationssitzung abbrennen, das versicherte Gebäude vollständig wieder aufbauen und Beides „bescheinigen, so soll ihm die volle Brandentschädigung bei nächster Deputationssitzung angewiesen und unverzüglich ausgezahlt werden."

„Auch in dem Falle, wenn die Brand- und Niederreißungsschäden den Betrag einer „Wurzel nicht erreichen, sollen die Entschädigungen auf einmal angewiesen werden."

„Bei beträchtlichen Kriegsbrandschäden bewendet es aber bei der im § 27 enthaltenen „Bestimmung."

Dieß wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht.

Budissin, den 16ten December 1842.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

Trützschler.

Milde.

№ 4.) Verordnung,

die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betreffend;

vom 21sten Februar 1843.

Um den Zeugnissen der confirmirten Geistlichen über ihre Amtshandlungen, sowie über dabei vorgekommene Thatsachen die volle Glaubwürdigkeit der Zeugnisse öffentlicher Behörden zu sichern, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche auf actenmäßigen Unterlagen, unter ausdrücklicher Beziehung hierauf, gegründet seien.

An die gesammte Geistlichkeit des Landes ergeht demnach hierdurch Verordnung, wie folgt:

§ 1. Alle Geistlichen haben über die, innerhalb des Bereichs ihrer amtlichen Wirksamkeit zu vollziehenden, Handlungen, sowie über Thatsachen, welche dabei vorkommen, damit im wesentlichen Zusammenhange stehen, auch von ihnen selbst wahrgenommen werden, soweit solche künftig einmal, ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, Gegenstand eines darüber auszustellenden Zeugnisses werden können, das Erforderliche und Geeignete jedesmal schriftlich aufzuzeichnen, und beziehendlich zu sammeln.

Diese Verpflichtung erstreckt sich daher namentlich auch auf diejenigen Amtshandlungen und Vorkommnisse, wegen deren dieselben noch nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften, z. B. wegen der Communicanten-, Kirchen- und Confirmandenbücher, Schulprotocolle ɩc. zur schriftlichen Aufzeichnung angewiesen sind.

§ 2. Jedes über Amtshandlungen der Geistlichen, oder dabei vorgekommene Thatsachen auszustellende Zeugniß ist künftig auf die gehaltenen Acten oder Bücher zu gründen, und, daß solches geschehen, in dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

§ 3. Außer den § 1 erwähnten, welche auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, sind besondere Acten oder Bücher, soweit dieß nicht bisher schon geschehen, in der Regel annoch anzulegen und fortzuführen:

a.) über Aufgebote, worin

aa.) die nach Maaßgabe des Regulativs vom 15ten Januar 1808, verbunden mit der Verordnung vom 31sten März 1835, des Mandats vom 20sten September und 10ten October 1826 und des Mandats vom 19ten Februar 1827, § 45, 48 und folgende, erforderlichen Zeugnisse, Verhandlungen, Requisitions- und Präsentationsschreiben, Einsprüche, Verfügungen des Ephorus u. s. f. zu sammeln;

bb.) die Registraturen über die vor den Geistlichen etwa geschlossenen Eheverlöbnisse (aus Rücksicht auf § 53 des Gesetzes unter C. vom 28sten Januar 1835 und 2 und 3 der Verordnung vom 31sten März 1835), sowie endlich

cc.) die Kirchen-falsa betreffende Anbringen und Erörterungen aufzunehmen sind;

b.) über Ehestreitigkeiten, welche die § 5 der Verordnung vom 31sten März 1835 erwähnten Notizen zu enthalten haben;

c.) über Confessionsänderungen, aus denen das desfalls stattgefundene Verfahren, welches sich nach dem Mandate vom 20sten Februar 1827 und dem Gesetze vom 1sten November 1836 zu richten hat, vollständig und genau zu erhellen hat;

d.) über die Verlösung der Kirchenstühle, woneben ein ordnungsmäßig fortzuführendes Kirchenstuhlregister zu halten ist.

§ 4. Wie jedoch, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, zumal in kleinen Parochien, in die zu a. vorgeschriebenen Acten auch die unter b. bemerkten Gegenstände mit aufgenommen werden mögen, so können auch die unter c. und d. gedachten zu einem gemeinschaftlichen Actenstücke, oder Generalprotocolle genommen werden. Jedenfalls ist ein solches für die übrigen, im Vorstehenden nicht erwähnten, Gegenstände geistlicher Amtshandlungen, soweit nicht einzelne derselben, nach den örtlichen Verhältnissen, die Anlegung besonderer Acten räthlich machen, zu Aufzeichnung und Sammlung des etwa, in Hinblick auf den Zweck gegenwärtiger Verordnung, hierzu geeigneten, anzulegen und fortzuführen.

§ 5. Die in § 1 bemerkten schriftlichen Aufzeichnungen sind ohne Rasuren und Durchstriche abzufassen, etwanige Berichtigungen besonders am Rande zu bemerken, auch jene, wie diese, wenn sie Anbringen oder Erklärungen Betheiligter wiedergeben, den Betheiligten vorzulesen, und ist, daß solches geschehen, zu bemerken. Auch sind dieselben mit dem Datum und mit der Unterschrift des Geistlichen zu versehen.

Wegen des Eintragens der Nachrichten in die Kirchenbücher und Ausstellung von Kirchenzeugnissen ist dem Generale vom 18ten Februar 1799, besonders § 6, 9 und 10, genau nachzugehen.

§ 6. Jedes Special- oder General-Actenstück oder Buch ist auf den ersten Blättern mit einem fortlaufenden Sach- und Namenregister in der Art zu versehen, daß die darin enthaltenen Gegenstände sofort aufzufinden sind.

Die Superintendenten und Kreis- Kirchen- und Schulräthe haben bei ihren Localrevisionen ihre Aufmerksamkeit zugleich auf die genaue Befolgung dieser Verordnung von Seiten der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit zu richten.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, die Geistlichen anderer christlichen Confessionen, als der evangelisch-lutherischen, jedoch nur, soweit es auf deren amtliche Verhältnisse Anwendung leidet, zu achten.

Dresden, den 21sten Februar 1843.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Stelzner.

№ 5.) Verordnung,

die weitere Fortsetzung des Baues der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn betreffend;

vom 23sten Februar 1843.

Nachdem die technischen Vorarbeiten auf dem zwischen den Städten Crimmitzschau und Werdau inneliegenden Tracte der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn soweit vorgeschritten sind, daß auf Grund der dem Ministerium des Innern vorgelegten und von Demselben genehmigten Pläne der Bau selbst auf der angegebenen Strecke, welche die Fluren

der Dörfer Wahlen, Naundorf, Carthaus, Neukirchen, Schweinsburg, Culten, Kleinhessen, Langenhessen, der Stadt Werdau und des Dorfes Leubnitz,

berühren wird, in Angriff genommen werden kann, so wird solches und daß die in der Verordnung vom 6ten Juli 1841 wegen der Expropriation enthaltenen Bestimmungen nunmehr auf die nach Anleitung der genehmigten Pläne von der Bahnanlage betroffenen Grundstücke im Bereich der Fluren der vorangegebenen Ortschaften im vollen Umfange Anwendung zu finden haben, zur Nachachtung für diejenigen, welche es angeht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 23sten Februar 1843.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 4ten März 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3tes Stück vom Jahre 1843.

№ 6.) Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Eisencompagnie;

vom 22sten Februar 1843.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem der Justiz den Statuten des unter dem Namen „Sächsische Eisencompagnie“ zusammengetretenen Actienvereins die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

vom Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 22sten Februar 1843.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

Statuten

der Sächsischen Eisencompagnie.

rc. rc.

Verjährung unerhobener Dividenden.

§ 13. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse, dafern das Directorium bis dahin von einem erfolgten oder bevorstehenden Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. Wenn wegen verloren gegangener Dividendenscheine oder Leisten ein Mortifications-

verfahren stattgefunden hat (§ 15), so verfallen diejenigen, bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Dividenden, welche wegen Mangels der Dividendenscheine vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaftscasse, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an gerechnet nicht erhoben werden.

Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft.

ꝛc. ꝛc.

Mortificationsverfahren.

§ 15. Wegen verlorener oder untergegangener Actien, Interimsscheine, Dividendenscheine oder Leisten findet auf Antrag der Betheiligten und auf deren Kosten das Edictalverfahren zum Behufe ihrer Mortification statt. Dasselbe erfolgt ganz in derselben Maaße, wie dieß für Königlich Sächsische Staatspapiere gesetzlich vorgeschrieben ist und zwar dergestalt, daß die Actien und Interimsscheine in dieser Beziehung ganz so, wie Königlich Sächsische Staatsschuldscheine, hingegen Dividendenscheine und Leisten ganz so, wie die Zinsscheine und Zinsleisten von Königlich Sächsischen Staatsschuldscheinen behandelt werden. Nur wird hierdurch bestimmt, daß die in Hinsicht der Staatspapiere durch h. Rescript vom 6ten October 1824 vorgeschriebene 10jährige Verjährungsfrist rücksichtlich der Vereinsactien und Interimsscheine auf eine Frist von vier Jahren beschränkt sein soll.

Nach vollständiger Beendigung dieses Mortificationsverfahrens durch eingetretene Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses findet sodann die Ausfertigung neuer Documente statt.

Die § 20 genannte Gerichtsbehörde ist auch die competente Behörde für die Einleitung des Mortificationsverfahrens.

ꝛc. ꝛc.

№ 7.) Gesetz,

die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betreffend;

vom 23sten Februar 1843.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes festzusetzen Uns bewogen gefunden:

§ 1. Die Gemeinden sind, unter den § 2 aufgestellten Voraussetzungen, verbunden, zur Unterbringung und Verpflegung taubstummer Kinder in einer Taubstummenanstalt während ihrer Bildungszeit beizutragen.

§ 2. Diese Verbindlichkeit trifft diejenige Gemeinde, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Kind während des Aufenthaltes in der Anstalt zu versorgen hat, tritt aber nur dann ein; wenn das, was nach § 3 verlangt wird, aus dem Vermögen des Kindes, oder von denjenigen, welche zur Unterhaltung desselben privatrechtlich verpflichtet sind, nicht, oder nicht vollständig bestritten werden kann.

Ist das § 3 Geforderte auf die letztbemerkte Weise nur zum Theil zu erlangen, so hat die Gemeinde solches zu gewähren, und bleibt ihr überlassen, das Vermögen des Kindes, oder dessen Angehörige, beizuziehen.

§ 3. Die Gegenstände dieser Verbindlichkeit sind die Kosten des Transports eines solchen Kindes in die Anstalt, und eintretenden Falls des Rücktransports, die Anschaffung des bei der Aufnahme erforderlichen Bedarfs an Kleidung und Wäsche, sowie die Gewährung eines Beitrags zu dessen Unterhaltung.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird den Betrag der, den Gemeinden dießfalls anzusinnenden, Leistungen von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen, hierbei aber den jährlichen Verpflegungsbeitrag in keinem Falle über die Hälfte des stattfindenden Specialverpflegungsaufwandes bestimmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 23sten Februar 1843.

Friedrich August.



Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

№ 8.) Bekanntmachung,

den Verpflegungsaufwand für die Zöglinge der Taubstummenanstalten zu Dresden und Leipzig, und die subsidiarischen Leistungen der Gemeinden für die darin aufgenommenen Armen betreffend;

vom 23sten Februar 1843.

Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts bringt, in Gemäßheit des Gesetzes vom heutigen Tage, über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung der in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge beizutragen, hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

§ 1. Der jährliche Specialverpflegungsaufwand für einen Zögling der Taubstummenanstalten beträgt dermalen

in Dresden 67 Thlr. 20 Ngr. —
in Leipzig 69 " — " —

Dieser Aufwand ist für Kinder bemittelter Aeltern, oder für solche Kinder, welche von ihrem Vermögen, oder sonst ein, diesem Betrage gleich kommendes, jährliches Einkommen beziehen, voll zu bezahlen.

Weniger Bemittelte werden gegen die, in runder Summe auf 33 und beziehendlich 34 Thaler — — bestimmte, Hälfte des Verpflegungsbeitrags jährlich aufgenommen.

Werden die Zöglinge, soweit dieß für zulässig erachtet wird, von ihren Aeltern unmittelbar während ihres Aufenthaltes in der Anstalt mit der erforderlichen Kleidung und Wäsche versorgt, so wird das Verpflegungsgeld um so viel, als diese Bedürfnisse der Anstalt kosten würden, herabgesetzt.

§ 2. Der von den Gemeinden zu übernehmende jährliche Verpflegungsbeitrag für einen armen Zögling wird, bis zu anderer Anordnung, auf Zehn Thaler — — jährlich bestimmt.

§ 3. Zur Lagerstätte, an Kleidung und Wäsche sind die in der Beilage sub ⊙. verzeichneten Stücke bei der Einlieferung eines Zöglings, der Anstalt zu übergeben, oder an deren Statt

für die Lagerstätte	14 Thlr. — —
für die Kleidung und Wäsche eines männlichen Zöglings .	20 Thlr. — —
für die Kleidung und Wäsche eines weiblichen Zöglings .	19 Thlr. — —

zu vergüten.

Von diesen Geldäquivalenten werden einzelne Stücke, welche der Zögling in gutem Zustande mitbringt, nach den in der Anfuge bemerkten Preisen, abgerechnet.

Die Gemeinden haben, bis zu anderer Anordnung, für die von einem Zögling mitzubringende Ausstattung nur einen Werthsbetrag von 14 Thlr. — — baar, oder in guten Anzugsstücken der angegebenen Art zu gewähren.

§ 4. Befindet sich die Anstalt in dem Falle, den Rücktransport eines Zöglings, wenn die zu dessen Abholung verbundene Gemeinde sich säumig bezeigt, auf Kosten der letzteren zu veranstalten, so hat dieselbe den hierdurch erwachsenen baaren Aufwand der Anstalt vollständig zurückzuerstatten.

Dresden, den 23sten Februar 1843.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Heymann.

Verzeichniß

der Gegenstände, welche die Zöglinge der Taubstummenanstalten bei ihrem Eintritte mitbringen sollen und Angabe des Preises derselben.

	Thlr.	Ngr.	pf.
A.) zur Lagerstatt.			
Federn zu einem Bett circa 8 Pfd. à 20 Ngr. —	5	10	—
12 Ellen Leinwand zu Inbelt à 5 Ngr. —	2	—	—
1 Strohsack	—	20	—
24 Ellen Leinwand zu 2 Ueberzügen à 5 Ngr. —	4	—	—
12 Ellen Leinwand zu 2 Betttüchern à 5 Ngr. —	2	—	—
Summa:	14	—	—
B.) an Kleidung und Wäsche.			
a.) ein männlicher Zögling.			
1 Tuchjacke	2	10	—
1 paar Tuchhosen	3	—	—
1 Tuchweste	1	5	—
1 Zeugjacke 1 paar Zeughosen }	3	20	—
1 Zeugweste	—	20	—
1 Tuchmütze	—	20	—
1 paar Winterhandschuhe	—	7	—
2 " Schuhe à 1 Thlr. — —	2	—	—
4 Hemden à 20 Ngr. —	2	20	—
4 Halstücher	—	20	—
4 Schnupftücher	—	18	—
4 paar Socken	1	—	—
1 Leinwandschürze	—	10	—
3 Handtücher à 10 Ngr. —	1	—	—
Summa:	20	—	—

b.) ein weiblicher Zögling.

	Thlr.	Ngr.	pf.
1 Oberrock	2	—	—
1 Mieder	—	10	—
2 Kleider	4	—	—
1 wattirte Jacke	1	—	—
2 Unterröcke	1	20	—
1 Winterhaube	—	10	—
1 paar Winterhandschuhe	—	7	—
2 „ Schuhe	1	15	—
4 Hemden à 20 Ngr. —	2	20	—
4 Halstücher	1	10	—
4 Schnupftücher	—	18	—
4 paar Strümpfe à 10 Ngr. —	1	10	—
4 Schürzen	1	—	—
3 Handtücher	1	—	—
Summa:	19	—	—

№ 9.) Bekanntmachung,

vom 25sten Februar 1843.

Nachdem der Generalbevollmächtigte des unter dem Namen: **Sun Fire Office** in London bestehenden und zur Annahme hierländischer Versicherungen, besage der Bekanntmachung vom 8ten Februar 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, S. 13) mit Concession versehenen Feuerversicherungsinstituts, **W. Elliot** dermalen zu Berlin, angezeigt hat, daß die Directoren dieses Instituts den Beschluß gefaßt haben, ferner keine Versicherungen gegen Feuersgefahr im Innern Deutschlands zu übernehmen, so hat sich hierdurch die diesem Institut ertheilte Concession erledigt und es wird daher solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 25sten Februar 1843.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 10.) Verordnung,

den Besuch der in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen durch die Geistlichen betreffend;

vom 11ten März 1843.

In dem Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30sten April 1783, § 14 ist die schon in frühern Gesetzen wiederholt ertheilte Vorschrift erneuert, daß, damit die sowohl während der Untersuchung, als zur Strafverbüßung in den Gerichtsgefängnissen detinirten Personen, des so nöthigen Unterrichts göttlichen Worts nicht entbehrten, wenigstens alle Wochen einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Orts, welcher dießfalls sein Amt ohnentgeldlich zu verrichten habe, zu selbigen gelassen werde, dieselbe Bestimmung auch, unter Beziehung auf einen bereits unterm 26sten November 1770 erlassenen Befehl, den geistlichen Unterricht der Gefangenen betreffend, mittelst Rescripts vom 14ten Juli 1783 anderweit eingeschärft worden.

Da jedoch wiederholt zu bemerken gewesen ist, daß dieser Vorschrift nicht gehörig nachgegangen worden, so haben sämmtliche Gerichtsbehörden der Erblande, bei denen sich Gefangene oder Sträflinge in Haft befinden, den Geistlichen des Orts am Schlusse jeder Woche auf kürzestem Wege mitzutheilen, welche Personen und weshalb dieselben sich in Haft befinden. Die wöchentliche Erneuerung dieser Mittheilung kann jedoch in solchen Fällen wegfallen, wo die betreffenden Gerichtsgefängnisse fortwährend, ohne Ausnahme, mehr oder minder mit Inhaftaten besetzt sind. Die Geistlichen aber haben hierauf der, ihnen nach den vorerwähnten Gesetzen obliegenden, Verbindlichkeit in der Art gebührend nachzukommen, daß sie die Verhafteten allwöchentlich wenigstens ein Mal, Behufs deren religiöser Belehrung, Erbauung, Erweckung zur Reue und sonstiger Zusprache, je nach deren individuellem Bedürfnisse, besuchen, und auch in dieser Hinsicht ihrer Amtspflicht möglichst Genüge leisten.

Schullehrer haben rücksichtlich dieser Obliegenheit nur in außerordentlichen Behinderungsfällen die Pfarrer zu vertreten.

Dresden, am 11ten März 1843.

Die Ministerien der Justiz und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Koenneritz. von Wietersheim.

Stelzner.

№ 11.) Verordnung,

die Brandcassenbeiträge für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend;

vom 21sten März 1843.

Die für die drei Jahre 1843, 1844 und 1845 von den Theilnehmern der altererbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt an die Brandcasse zu entrichtenden fixirten Beiträge sind mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit § 43 des Gesetzes vom 14ten November 1835 auf jährlich

Neun Neugroschen Sechs Pfennige

von jedem Hundert Thaler Versicherung festgesetzt worden.

Diese Beiträge sind daher halbjährig, in gleichen Raten am 1sten April und 1sten October jeden Jahres, mit jedesmal Zwölf Pfennigen von je Fünf und Zwanzig Thalern Versicherungssumme, von den Besitzern oder Verwaltern der catastrirten Gebäude unaufgefordert an die für Brandversicherungsangelegenheiten competente Obrigkeit oder den von dieser dafür bestellten Localeinnehmer abzuführen und von den Obrigkeiten nach Vorschrift § 3 der Verordnung vom 11ten Juli 1840 zu erheben und zur Brandcasse einzusenden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 21sten März 1843.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Letzte Absendung: am 1sten April 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
4tes Stück vom Jahre 1843.

№ 12.) Gesetz,
die Erläuterung und Abänderung des Artikels XII. der Stollnordnung vom 12ten Juni 1749 betreffend;

vom 30sten März 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, in den Bestimmungen des Artikels XII. der Stollnordnung vom 12ten Juni 1749 einige, den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechende, Abänderungen eintreten zu lassen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Die Förste und Sohle der Erbstölln ist in der Regel ganz und unverritzt zu erhalten, soweit nicht der Zweck des Stollnbetriebs selbst Anlagen (namentlich von Schächten) nothwendig macht, die ein Durchbrechen der Stollnförste oder Stollnsohle veranlassen.

§ 2. Ausnahmsweise kann den Fundgrübnern das Durchbrechen der Stolln-Förste oder Sohle dann gestattet werden, wenn der Zweck des Fundgrübnerbaues nach bergamtlichem Ermessen solches unvermeidlich macht. Es ist sich jedoch in diesen Fällen in der Regel lediglich auf Abteufen und Ueberhauen zu beschränken, eine weitere Ausbreitung des Aushiebes in der Stolln-Förste und Sohle aber nur unter gewissen Voraussetzungen (§ 4) zu gestatten.

§ 3. Das Abteufen der Fundgrübner unter die Stollnsohle, wenn solches vom Bergamte gestattet wird, zieht für dieselben die Verpflichtung nach sich, durch Legung tüchtiger Spundstücken die Stollnsohle an diesem Puncte wassertragbar zu machen und zu erhalten; die angelegten Ueberhauen aber haben sie, nach bergamtlichem Ermessen, dergestalt sicher zu verwahren, daß dadurch dem Stöllner kein besonderer Unterhaltungsaufwand erwächst.

§ 4. Wollen die Fundgrübner aus einem, vom Stolln aus angelegten, Ueberhauen oder Abteufen (§ 2) Feldörter anlegen und von da aus Abbau betreiben, so haben sie über der Stollnförste oder unter der Stollnsohle eine hinreichend schützende Bergfeste stehen zu lassen, deren Stärke nach Beschaffenheit der jedesmaligen Sachlage durch bergamtliches Ermessen zu bestimmen ist; von dieser Beschränkung können sie sich aber durch Herstellung solcher Verwahrungen befreien, welche die Stolln-Förste und Sohle dauernd und ohne weiteren Unterhaltungsaufwand sicher stellen.

Ueber den Umfang und die Einrichtung dieser Verwahrungsarbeiten steht gleichfalls dem Bergamte, nach vorgängigem Gehör der Partheien, die Entscheidung zu.

Uebrigens kann das Bergamt in solchen Fällen, und namentlich wo voraussichtlich bedeutende Verwahrungsarbeiten nöthig werden, den Fundgrübner auf Antrag des Stöllners zu Bestellung einer angemessenen Caution anhalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 30sten März 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

№ 13.) Gesetz

zu Erläuterung des Gesetzes vom 8ten März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend;

vom 21sten März 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, das Gesetz vom 8ten März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, in Folge gemachter Wahrnehmungen, in einigen Puncten zu erläutern und zu vervollständigen, und verordnen daher unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände Folgendes:

§ 1. Zu §§ 3 und 19 des Gesetzes. Unter dem, nach § 3 und 19 des Gesetzes, in einem Kirchen- und Schulbezirke als beitragspflichtig bezeichneten, unbeweglichen Eigenthume sind die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen, zum Staatsgute gehörigen, Felder, Lehden, Wiesen, Teiche, Torfstiche und dergleichen nicht begriffen.

Die Befreiung dieser Grundstücke fällt aber weg:

1.) wenn dieselben dermalen noch zu einem Kammergute gehören, oder erst innerhalb der Verjährungsfrist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, durch Ueberweisung an die Verwaltung der Staatsforsten von einem solchen abgetrennt worden sind;

2.) wenn solche innerhalb der unter 1 gedachten Zeit vom Staate überhaupt erst erworben sind, und dieselben nicht schon vor dem Uebergange in dessen Eigenthum unbestritten beitragsfrei waren;

3.) wenn deren Beitragspflicht bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt, oder vom Staate selbst ausdrücklich, oder stillschweigend anerkannt war, und seitdem durch Verjährung, oder sonst, den Rechten nach, nicht wieder erloschen ist;

4.) wenn solche, bei künftigen Erwerbungen des Staates, vor dem Uebergange in dessen Eigenthum, in einem Kirchen- oder Schulbezirke zu den Parochiallasten beitragspflichtig waren;

5.) bei den in, oder auf dergleichen befreiten Grundstücken erbauten Häusern, sammt dem etwa, als Eigenthum, oder als Dienstgenuß der Bewohner dazu geschlagenen Areal. Dergleichen Häuser mit Zubehörungen sind daher, wenn sie nicht bereits einem Kirchen- oder Schulbezirke angehören, einem solchen annoch zuzuweisen.

§ 2. Die gleiche Befreiung soll, unter den im vorigen § angegebenen Modificationen, auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehen.

§ 3. Zu §§ 3 und 5. Von Erbpachtsgütern hat die, nach der Grundsteuer auszuschreibende, Anlage, soweit nicht durch Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen etwas anderes festgesetzt ist, nicht der Erbverpachter, sondern der Erbpachter zu entrichten.

§ 4. Zu § 26. Die Worte: „den Grundstücken zu, welche im Eigenthume" bis zu den Worten: „fremder Confessionen", werden folgendermaaßen näher bestimmt und erläutert.

Eine Realbefreiung von Kirchen- und Schulanlagen steht zu:

a.) allen im Eigenthume derjenigen Kirchen- oder Schulgemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, befindlichen Grundstücken;

b.) den Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehrerwohnungen nebst Zubehör, den zum unmittelbaren Gebrauche milder Stiftungen gehörigen Gebäuden (einschließlich der Armenhäuser), nebst den zu gleichem Zwecke dienenden Gärten dieser Anstalten, den Begräbnißplätzen, Kirchhöfen, Leichenhäusern und Todtengräberwohnungen, ohne Rücksicht der Con-

fession, und ohne Unterschied, ob sie derjenigen Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, angehören oder nicht;

c.) allen sonstigen Grundstücken der Kirchen, Schulen, Pfarr- und Schullehne und milden Stiftungen, welche der Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, selbst angehören, oder speciell gewidmet sind.

d.) Die Befreiung unter c. tritt auch dann ein, wenn die Gemeinde, in der die Anlage erhoben wird, und jene, der die betreffende Kirche oder Schule, oder das betreffende Pfarr- oder Schullehn, oder die milde Stiftung angehört, oder speciell gewidmet ist, ihren Bezirken nach nicht vollkommen, sondern nur theilweise zusammenfallen, beschränkt sich jedoch in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke, welche schon vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes der betreffenden Anstalt gehörten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 21sten März 1843.

Friedrich August.



Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

№ 14.) Verordnung

an sämmtliche Criminalgerichtsbehörden, die bei Einlieferungen von Sträflingen in die Strafanstalten in Gewißheit zu setzende Heimathsangehörigkeit betreffend;

vom 15ten April 1843.

Den Criminalgerichtsbehörden ist bereits durch die Verordnungen vom 24sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53), vom 27sten Juni 1837 (Seite 72) und vom 11ten August 1838, Abschnitt IV am Ende (Seite 406) ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, daß sie den bei Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten zu fertigenden Notizen die nach § 15 des Heimathsgesetzes vom 26sten November 1834 auszustellenden Heimathsscheine der Sträflinge beifügen, oder im Fall Letztere nicht Sächsische Staatsangehörige sind, die von selbigen bei sich geführten Päße und sonstigen Legitimationsurkunden beilegen und den Ort, wohin die Sträflinge nach verbüßter Strafe zu weisen sind, angeben.

Dieser bestimmten Vorschriften ungeachtet ist zu bemerken gewesen, daß die Heimathsangehörigkeit nicht in allen Fällen rechtzeitig ermittelt worden sei, und es sind sodann bei

Entlassung von Individuen, welche ohne Beifügung der Heimathsscheine oder der bei Ausländern an deren Stelle tretenden Legitimationsurkunden in die Strafanstalten eingeliefert worden, Zweifel und Irrungen darüber entstanden, welcher Ort zur Aufnahme der zu Entlassenden rechtlich verpflichtet sei.

Damit nun dergleichen, zu dem Nachtheile der einen oder der andern Gemeinde gereichende Streitigkeiten, welchen, wenn jenen gesetzlichen Vorschriften Genüge geschieht, gänzlich vorgebeugt wird, nicht weiter vorkommen, werden sämmtliche Criminalgerichtsbehörden hierdurch nochmals auf jene Verordnungen verwiesen, und ihnen hierbei noch besonders zur Pflicht gemacht, daß, wenn die sofortige Beifügung des Heimathsscheins oder bei Ausländern der auf die Angabe des Orts, wohin der Eingelieferte bei der Entlassung zu verweisen, sich beziehenden Legitimationsurkunden unthunlich fallen sollte, sie wenigstens die nöthigen Einleitungen zur Ermittelung der Heimathsangehörigkeit der Eingelieferten, nach Befinden unter Stellung des nöthigen Antrags an die Verwaltungsbehörde, noch vor der Einlieferung treffen, die Directionen der Anstalten hiervon in Kenntniß setzen, und sich auch nachher die Erledigung der Heimathsfrage möglichst angelegen sein lassen.

Dresden, den 15ten April 1843.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

№ 15.) Bekanntmachung

über die nunmehrige Zusammensetzung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse;

vom 26sten April 1843.

Bei der von den jetzt versammelten Ständen veranstalteten neuen Wahl des Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse sind

a.) zu ordentlichen Mitgliedern:

der wirkliche Geheimerath von Minckwitz,
der Bürgermeister Hübler,
der Geheimerath von Zedtwitz } aus der ersten,

der Kaufmann Meisel,
der Advocat Schäffer } aus der zweiten Kammer,

b.) zu Stellvertretern:

der D. Crusius auf Sahlis
der Kammerherr von Lüttichau auf Bärenstein } aus der ersten,
der Regierungsrath von Carlowitz auf Naundorf

der Obersteuerprocurator Eisenstuck
der Abgeordnete von Römer auf Löthayn und Neumark } aus der zweiten Kammer,

erwählt worden und es haben die vorbenannten Mitglieder zum Vorstand: den Bürgermeister Hübler, sowie zu dessen Stellvertreter: den wirklichen Geheimenrath von Minckwitz, durch Wahl aus ihrer Mitte, ernannt.

Es wird daher Solches und daß in den Personen des bei der Staatsschuldencasse angestellten Buchhalters

Friedrich August Bermann

und dessen Assistenten, des Buchhalters

Carl Friedrich Bähr

einige Aenderung nicht vorgegangen, dem § 17 des Gesetzes vom 29sten September 1834 gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 26sten April 1843.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Wilcken.

№ 16.) Verordnung,
die Kölnische Feuerversicherungsgesellschaft betreffend;
vom 20sten April 1843.

Da das Ministerium des Innern der Kölnischen Feuerversicherungsgesellschaft zu Annahme der nach § 7 des Gesetzes, die alterbländische Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14ten November 1835, noch zulässigen Versicherungen in hiesigen Landen, unter den durch die Generalverordnung vom 13ten December 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, die gebetene Concession ertheilt hat, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 20sten April 1843.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 17.) Verordnung,

den Erlaß des ersten Gewerbe- und Personalsteuertermins 1843 betreffend;

vom 4ten Mai 1843.

Da in Gemäßheit des Gesetzes vom 22sten December 1842 der auf den 15ten dieses Monats fallende erste dießjährige Termin der Gewerbe- und Personalsteuer erlassen wird; so erhalten die mit Erhebung der dießfallsigen Staatsabgabe beauftragten Behörden hierdurch Verordnung, den Betrag des nach den Catastern auf den vorgedachten Termin ausfallenden Solleinkommens bei der Jahresrechnung gehörigen Orts in Ausgabe zu stellen.

Auf die, in die Cataster nicht aufgenommenen Steuerbeiträge der, ein Gewerbe im Umherziehen treibenden Personen leidet der oben erwähnte Steuererlaß keine Anwendung.

Die betroffenen Behörden und Steuerpflichtigen haben sich hiernach zu achten.

Dresden, am 4ten Mai 1843.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Schulze.

№ 18.) Verordnung,

die neue Anleihe der Stadt Camenz betreffend;

vom 6ten Mai 1843.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir der Stadtgemeinde zu Camenz in Folge des diese Stadt in der Nacht vom 4ten zum 5ten August 1842 betroffenen Brandes zur Eröffnung einer Anleihe im Betrage von

Dreimalhundert Tausend Thalern — —

gegen jährliche Verzinsung von Drei Thaler 10 Ngr. — für das Hundert in auf den Inhaber lautenden Stadtschuldscheinen und unter den sonst festgestellten Bedingungen Unsere Genehmigung ertheilt haben; So wollen Wir in Erwägung der obwaltenden besondern Verhältnisse den gedachten Stadtschuldscheinen die rechtlichen Vorzüge der inländischen Staatspapiere, welche diesen wegen der nicht zulässigen Vindication der Schuldverschreibungen, Zinsleisten und Zinsscheine im Mandate vom 26sten Januar 1775, ferner wegen des Verfahrens in Bezug auf vernichtete oder abhanden gekommene dergleichen Papiere in den Rescripten vom 25sten Juli und 29sten November 1777, auch vom 28sten Juni 1791, inglei-

chen wegen Verjährung der Zinsen und Capitalien in den Verordnungen vom 12ten November 1763, vom 19ten October 1765 und vom 6ten October 1824 zugestanden sind, andurch ertheilen und es sind daher diese gesetzlichen Vorschriften darauf in Anwendung zu bringen.

Unsere Collegien, die Dicasterien, Gerichte und Obrigkeiten, auch sonst Alle, die es angeht, haben sich demnach gebührend hiernach zu achten.

Sign. Dresden, am 6ten Mai 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 19.) Verordnung,

die mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Schutzes der beiderseitigen Unterthanen gegen Nachahmung von Waarenbezeichnungen geschlossene Uebereinkunft betreffend;

vom 5ten Mai 1843.

Die Königlich Sächsische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung sind übereingekommen, ihre beiderseitigen Unterthanen gegen die Nachahmung von Waarenbezeichnungen gegenseitig in gleicher Maaße zu schützen.

Beilage A. Nachdem nun darüber diesseits die nachstehende Ministerialerklärung vom 24sten April dieses Jahres ausgestellt und gegen eine entsprechende Declaration des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 13ten desselben Monats ausgewechselt worden ist; so Beilage B. werden diese Erklärungen, Allerhöchster Resolution gemäß, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 5ten Mai 1843.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

A.

Nachdem die Königlich Sächsische und die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsregierung übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, und demgemäß die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsregierung erklärt hat, daß die dortige Gesetzgebung und namentlich die Bestimmungen des § 230 des durch landesherrliches Patent vom 10ten Juli 1840 eingeführten Criminalgesetzbuchs für das Herzogthum Braunschweig auch zum Schutze der Königlich Sächsischen Unterthanen in den gesammten Herzoglichen Landen Anwendung finden sollen; so wird anderer Seits, obschon die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen in dieser Beziehung an sich schon einen Unterschied zwischen Inländern und Ausländern gar nicht aufstellt, durch das unterzeichnete Königlich Sächsische Ministerium doch annoch besonders und ausdrücklich hiermit erklärt, daß das im Artikel 252 des Criminalgesetzbuchs vom 30sten März 1838 enthaltene Strafverbot auch auf die Nachmachung von Stempeln, besonderen Kennzeichen oder Etiquetten von Handeltreibenden oder Fabrikanten des Herzogthums Braunschweig Anwendung leidet und Anwendung leiden soll.

Hierüber ist Königlich Sächsischer Seits die gegenwärtige

Ministerialerklärung

ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Dresden, den 24sten April 1843.

Das Königlich Sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.



(gez.) von Zeschau.

B.

Wir zum Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministerium Höchstverordnete Staatsminister fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Herzoglich Braunschweigische und die Königlich Sächsische Staatsregierung übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, und demgemäß die Königlich Sächsische Regierung erklärt hat, daß die dortige Gesetzgebung und namentlich die Bestimmungen des Artikels 252 des Sächsischen Criminalgesetzbuchs vom 30sten März 1838 auch zum Schutze der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen in den gesammten Königlichen Landen Anwendung finden sollen; so wird anderer Seits, obschon die Gesetzgebung des Herzogthums Braunschweig in dieser Beziehung an sich schon einen Unterschied

zwischen Inländern und Ausländern nicht aufstellt, durch das unterzeichnete Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium doch annoch besonders und ausdrücklich hiermit erklärt, daß das im Artikel 230 des mittelst Patents vom 10ten Juli 1840 publicirten Braunschweigischen Criminalgesetzbuchs enthaltene Strafverbot auch auf die Nachmachung von Stempeln, besonderen Kennzeichen oder Etiquetten von Handeltreibenden oder Fabrikanten des Königreichs Sachsen Anwendung leidet und Anwendung leiden soll.

Hierüber ist Herzoglich Braunschweigischer Seits die gegenwärtige Ministerialerklärung ausgefertiget worden.

Urkundlich des hierunter gedruckten Herzoglichen Geheime-Canzleisiegels und beigefügter Unterschrift. Braunschweig, den 13ten April 1843.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Staatsministerium.



(gez.) F. Schulz.

№ 20.) Verordnung,

die Wiederaufhebung der bezüglich des Viehschlachtens wegen Futtermangels unterm 26sten August und 2ten September 1842 getroffenen Maaßregeln betreffend;

vom 18ten Mai 1843.

Nachdem die Gründe, welche, in Verfolg des im Laufe des verflossenen Jahres eingetretenen ungewöhnlichen Futtermangels und der dadurch bedingten Verminderung der Viehbestände, zu Erlassung außerordentlicher, auf das Verpfunden des Fleisches von Viehstücken, welche wegen Futtermangels geschlachtet werden mußten, bezüglichen Bestimmungen Veranlassung gaben, dermalen im wesentlichen als erledigt anzusehen sind, so hat das Ministerium des Innern, in Uebereinstimmung mit der vom Finanzministerium erfolgenden Zurücknahme der aus der nämlichen Veranlassung bewilligt gewesenen Schlachtsteuerermäßigungen, den Beschluß gefaßt, die oberwähnten Bestimmungen, wie sie in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26sten August 1842 (Gesetz- und Verordnungsblatt, 11tes Stück, no. 32, p. 95) und der Verordnung der Kreisdirection zu Budissin vom 2ten September 1842 (ibid. 12tes Stück, no. 35, pag. 105) enthalten sind, von und mit dem 1sten Juli dieses Jahres an außer Kraft treten zu lassen.

Es haben sich daher Alle, die es angeht, hiernach gebührend zu achten.

Dresden, am 18ten Mai 1843.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 27sten Mai 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
5tes Stück vom Jahre 1843.

№ 21.) Bekanntmachung,
das Verfahren bei Hinaussetzung des Termins für den Aufgang der Niederjagd betreffend;
vom 27sten Mai 1843.

Fast alljährlich haben sich, insbesondere aus den Gebirgsgegenden des Landes, die Anträge auf weitere Hinaussetzung des Termins für Aufgang der niedern Jagd, wegen verspäteter Reife der Feldfrüchte, wiederholt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Anträge in der Regel zu einer Zeit erfolgen, wo der gesetzliche Termin bereits ganz nahe und es daher für die betreffenden Ministerien höchst schwierig ist, den darauf zu fassenden Entschließungen ihrer Seits nähere Erörterungen vorangehen und noch mehr die wegen der Verhältnisse an den Landesgrenzen oft wünschenswerthen Vernehmungen mit den Nachbarstaaten eintreten zu lassen.

In dessen Betracht und in der Absicht, das Verfahren in den bezüglichen Fällen auf eine den Zweck fördernde Weise soviel thunlich zu vereinfachen und abzukürzen, haben sich die unterzeichneten Ministerien der Finanzen und des Innern zu dem Beschlusse vereinigt, den Kreisdirectionen, bis auf weiteres, ein für allemal die Ermächtigung zu ertheilen, für den Fall, daß innerhalb ihrer Bezirke oder in gewissen Gegenden derselben die Erndte in Folge der Witterungsverhältnisse sich verspätigen und das Einbringen der Feldfrüchte bis zu dem gesetzlichen Aufgangstermine der Niederjagd nicht zu ermöglichen sein sollte, diesen Termin hinsichtlich der betreffenden Fluren und Districte für das laufende Jahr soweit als nöthig hinauszusetzen, mit den Regierungsbehörden des benachbarten Auslandes deshalb nach Befinden sich zu vernehmen, die getroffenen Bestimmungen aber, welche demnächst auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur Publication gelangen werden, durch die Leipziger Zeitung, sowie durch die Kreisblätter und die geeigneten Localblätter zu veröffentlichen.

Diese, mit dem laufenden Jahre in Wirksamkeit tretende Einrichtung wird daher andurch bekannt gemacht, damit die betreffenden Behörden und sonst Betheiligten sich darnach achten und den von den Kreisdirectionen in der fraglichen Beziehung zu erlassenden Anordnungen gehörig Folge geleistet werde. Dresden, den 27sten Mai 1843.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 22.) Verordnung
an sämmtliche Polizeibehörden, die Heimathsverhältnisse der einzuliefernden Correctionärs betreffend;

vom 30sten Mai 1843.

Da die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß bei Einlieferung von Sträflingen und Correctionärs in die Landesanstalten zu Waldheim, Zwickau, Bräunsdorf und Hubertusburg den Vorschriften in den Verordnungen vom 24sten Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835, Nr. 15) vom 22sten October 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1836, Nr. 73) vom 27sten Juni 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Nr. 29) und vom 11ten August 1838, § IV, d. (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1838, Nr. 68), wonach den Einlieferungsnotizen jedesmal die Heimathsscheine, bei Ausländern aber die bei ihnen vorgefundenen Pässe und Legitimationsurkunden unter Angabe des Orts, wohin dergleichen Eingelieferte künftig zu weisen sein werden, beigefügt werden sollen, nicht jederzeit mit der erforderlichen Pünktlichkeit nachgegangen werde, nun aber die strenge Innehaltung dieser Anordnung zu Vermeidung von Unzuträglichkeiten, namentlich auch im Interesse der die betreffenden Straf- und Versorganstalten mit umfassenden Heimathsbezirke, dringend erforderlich ist, so werden, während aus dem Justizministerium bereits unterm 15ten April a. c. an sämmtliche Criminalgerichtsbehörden in entsprechender Weise Verfügung ergangen ist, sämmtliche Polizeibehörden des Landes wiederholt und unter Hinweisung auf die sie im Unterlassungsfalle treffende persönliche Verantwortung angewiesen, bei Einlieferung von Correctionärs die heimathlichen Legitimationsdocumente jederzeit mit einzusenden, in Fällen aber, wo die sofortige Beifügung des Heimathsscheins nicht thunlich ist, oder der Anstaltsdirection sonst mit Zuverlässigkeit nicht angegeben werden kann, wohin der Eingelieferte nach der Entlassung zu verweisen sei, wenigstens noch vor der Ablieferung in die Anstalt die nöthigen Einleitungen zur Ermittelung der Heimathsangehörigkeit der Einzuliefernden zu treffen und daß solches geschehen sei, den betreffenden Anstaltsdirectionen ausdrücklich zu eröffnen, wie denn auch die letztern Anweisung erhalten haben, in dem Falle, daß jener Anordnung von Seiten der Einlieferungsbehörden nicht entsprochen würde, auf alsbaldige Erledigung des Heimathspassus zu bringen und bei entstehendem Verzuge die Sache der betreffenden Kreisdirection zur weitern Erledigung anzuzeigen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 30sten Mai 1843.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 3ten Juni 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
6tes Stück vom Jahre 1843.

№ 23.) Bekanntmachung,
die Statuten der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie und das derselben ertheilte Concessionsdecret betreffend;

vom 6ten Juni 1843.

Nachdem Se. Königl. Majestät der zu Herstellung einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg, Werdau und Plauen bis an die Bayersche Grenze bei Hof, ingleichen einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau zusammengetretenen Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie die für dieses Unternehmen erforderliche Genehmigung mittelst Allerhöchsten Concessionsdecrets vom 7ten Januar ai. c., unter gewissen, darin näher bezeichneten Bestimmungen, zu ertheilen, auch die Statuten der gedachten Eisenbahncompagnie bereits unterm 22sten Juni 1842 zu bestätigen allergnädigst geruht haben, so werden die bezüglichen Allerhöchsten Decrete nebst den dazu gehörigen Beilagen nachstehend mit dem Bemerken, daß in gleicher Maaße auch Seiten der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung rücksichtlich des dortigen Staatsgebiets die erforderliche Genehmigung und Bestätigung ertheilt worden sei, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 6ten Juni 1843.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf. Stelzner.

Decret
wegen Concessionirung der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir behufs der Ausführung des in dem Gesetze vom 10ten August 1837, § 1 unter 2 gedachten Unternehmens einer Eisenbahn von

Leipzig über Altenburg, Werdau und Plauen bis an die Bayersche Grenze bei Hof, ingleichen einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau der für diesen Zweck zusammengetretenen Actiengesellschaft die zur Erbauung und zum Betriebe der gedachten Bahn erforderliche Concession ertheilt, dabei aber auf Grund der bei Unsern Ministerien der Finanzen, des Innern und des Kriegs gepflogenen Verhandlungen, sowie im Einverständniß mit der Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg, von welcher hinsichtlich des dortigen Staatsgebiets gleichmäßige Verfügung ergehet, diejenigen nähern Bestimmungen als Bedingungen der verliehenen Concession festgestellt haben, welche die Anfuge unter ⊙ enthält.

Wie es nun Unser Wille ist, daß diesen Bestimmungen sowohl von der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie, als sonst von Jedermann, den es angeht, pünctlichste Folge geleistet werde, so haben Wir zu dessen Beurkundung dieses

Concessionsdecret

unter eigenhändiger Vollziehung ertheilt, und demselben Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Dresden, am 7ten Januar 1843.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.



§ 1. Der unter dem Namen: „Sächsisch-Bayersche Eisenbahncompagnie" zu Leipzig zusammengetretenen und von der Königlich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung mit corporativen Rechten versehenen Actiengesellschaft wird zu Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg und Plauen bis an die Bayersche Grenze bei Hof, ingleichen einer dieser Eisenbahn sich anschließenden Zweigbahn von Werdau nach Zwickau unter nachfolgenden nähern Bestimmungen und Bedingungen Concession ertheilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpuncte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbietungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der beiden Staatsregierungen, in Zukunft nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Die Art und Weise und die Bedingungen der Mitwirkung, welche die Königl. Sächsische und die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Staatsregierung, unbeschadet des ihnen in aller und jeder Hinsicht ungeschmälert bleibenden Oberaufsichtsrechts, bei Ausführung der § 1 gedachten Eisenbahn eintreten zu lassen zugesichert haben, sind durch eine, gegen die provisorischen Comitées für die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn im Monat April 1841 abgegebene, den Statuten der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie unter **A.** beigedruckte Erklärung geregelt, bei welcher es rücksichtlich aller und jeder darin enthaltenen Puncte und Clauseln bewendet.

§ 4. Die Ausführung der Sächsischen Eisenbahn erfolgt unter dem Schutze der im Königreiche Sachsen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg über die Abtretung des Grundeigenthums zu Eisenbahnunternehmungen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche zu dem Ende für die fragliche Eisenbahnanlage bereits in Kraft gesetzt sind.

§ 5. Die Actiengesellschaft ist, den beiden Staatsregierungen gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn in der § 1 bemerkten und durch die genehmigten oder noch zu genehmigenden Expropriationspläne näher zu bestimmenden Richtung und Ausdehnung vollständig auszuführen und längstens innerhalb sechs Jahren, vom 1sten Juli 1841 an gerechnet, zu vollenden. Für die Vertheilung des Baues auf die sechs Baujahre und das erforderliche gleichmäßige Vorschreiten desselben auf den verschiedenen Bahnabtheilungen bis zum Anschlusse an die auf Königl. Bayerschem Gebiete von Nürnberg über Bamberg und Hof entgegen zu führende Eisenbahn ist der unter **A.** angeschlossene „Plan zur Ausführung der Eisenbahn von Leipzig bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Hof" in der Art als maaßgebend anzusehen, daß etwaige, durch die Umstände gebotene Abweichungen von demselben nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betheiligten Staatsregierungen gestattet werden können.

§ 6. Da der regelmäßige und ungehemmte Fortgang des Verkehrs auf der großen Eisenbahnstraße von Leipzig nach Nürnberg, von welcher die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn einen integrirenden Bestandtheil ausmacht, wesentlich dadurch bedingt ist, daß bei der Anlage beider Hauptabtheilungen der Gesammtbahn in der Hauptsache nach übereinstimmenden technischen Grundsätzen verfahren werde, so bilden die in dieser Beziehung zwischen der Königl. Sächsischen und Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung einer Seits und der Königl. Bayerschen Regierung anderer Seits vereinbarten oder noch zu vereinbarenden Bestimmungen zugleich die Norm für die Constructionsverhältnisse, die Einrichtung und den technischen Betrieb der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn, und es ist das Gesellschaftsdirectorium, dem deshalb die näheren Instructionen zugehen werden, für deren gehörige Innehaltung den Staatsregierungen verantwortlich.

Insonderheit liegt der Gesellschaft ob, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs solches erheischen, worüber die Regierungen die nöthige Bestimmung zu treffen sich vorbehalten.

§ 7. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen- als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbaren Stand zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maaßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgabe zu besorgen;

b) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schleunigste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter ohne Erhöhung ihrer Tarifsätze unverzüglich an die bedungenen Bestimmungsorte mit andern, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der betreffenden Aufsichtsbehörden durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

§ 8. Die Gesellschaft hat sich ferner den Bestimmungen zu unterwerfen, welche zu Sicherung eines gehörigen Ineinandergreifens des Betriebes auf den beiden Hauptabtheilungen der Eisenbahn von Leipzig nach Nürnberg, namentlich wegen des Zusammentreffens und des Wechsels der Züge an der Sächsisch-Bayerschen Grenze, mit der Königl. Bayerschen Regierung künftig verabredet und festgestellt werden dürften.

§ 9. Die Bestimmung des Fahr- und Frachtgeldes für Personen, Thiere und Waaren (der Bahntarif) bleibt zwar dem Gesellschaftsdirectorium im Einverständnisse mit dem Gesellschaftsausschusse überlassen. Die Staatsregierungen behalten sich jedoch darauf diejenige Einwirkung vor, welche erforderlich ist, damit die Regulirung des Tarifs, den bestehenden Verabredungen gemäß, auf der Gesammtbahn nach gleichförmigen, auf thunlichste Förderung des Verkehrs und der Frequenz der Bahnen berechneten Grundsätzen erfolge.

§ 10. Das Verhältniß des Sächsisch-Bayerschen Eisenbahnunternehmens zu den betheiligten Postanstalten und die den letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtsleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntracts zu gewährende Entschädigung, sowie die den Postanstalten gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Art geregelt worden, wie die Beilage B. an die Hand giebt. Die

Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrirender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 11. Um von der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt.

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet:

a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden jedes der beiden Staaten bis mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der betheiligten Postanstalten zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern, nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrzeit angemeldet werden;

b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahnbetriebs es gestatten.

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenclassen untergebracht.

2) Das Fahrgeld wird in dem Falle unter 1, a bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens $\frac{2}{3}$ des für die betreffende Wagenclasse bestehenden Satzes bezahlt, dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, einschließlich der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tarifsatze in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 p. c. ein.

Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benöthigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tarifsatz für 80 Centner Productenfracht nach Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl entrichtet wird. Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

3) Wenn in Folge von Bundesbeschlüssen eintretende militärische Dispositionen und Truppenbewegungen eine ausgedehntere militärische Benutzung der Eisenbahn erheischen, so behalten sich die Regierungen vor, den Gebrauch der Bahn zu andern, als zu Militärzwecken zu Gunsten der eignen, sowie fremder, zum deutschen Bundesheere gehöriger Armeeabtheilungen soweit zu beschränken, als es ihnen zu ungestörter Förderung der Militärtransporte nöthig erscheint. Die Vergütung erfolgt auch in diesen Fällen nach den unter 2 bestimmten Grundsätzen. Müssen jedoch in Folge jener Maaßregeln andere Transporte ganz aufhören, oder muß deren

Zahl soweit vermindert werden, daß nur die Hälfte oder noch eine kleinere Zahl der gewöhnlichen Fahrten stattfinden kann, so tritt für Militärpersonen und die Militärtransporte der volle, nach dem ordentlichen Bahntarif zu bemessende Fahrpreis ein.

§ 12. Die Obliegenheiten der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahngesellschaft in Hinsicht auf die Handhabung der Bahnpolizei und die sonst hierbei einschlagenden Verhältnisse sind nach den in beiden Staaten deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen.

§ 13. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn von den Regierungen getroffen werden dürften, hat die Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besondern Aufträgen die Bahn bereisen, unentgeldlich zu befördern.

§ 14. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen, und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere, bedingten Anstalten und Betriebseinrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den betheiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierungen anheim.

§ 15. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schädenanspruch zugestanden würde.

§ 16. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der in den betreffenden Staaten gesetzlich bestehenden oder künftig einzuführenden Gewerbesteuer unterworfen, sie soll jedoch während der sechs Baujahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung von derselben zu genießen haben.

§ 17. Die innern Verhältnisse der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie sind durch das unterm 22sten Juni 1842 zur Bestätigung gelangte Gesellschaftsstatut geregelt. Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Statuts ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierungen.

A.

Plan

zur Ausführung der Eisenbahn von Leipzig bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Hof.

Vorbemerkungen.

Die Bahn von Leipzig bis zur Sächsisch-Bayerschen Grenze, mit Einschluß der Zweigbahn von Werdau nach Zwickau, ist gegen 20 geographische Meilen lang.

Für die Ausführung wird dieselbe in 8 Bauabtheilungen à $2\frac{1}{2}$ Meilen getheilt.

In statistisch-topographischer Beziehung zerfällt die Bahn aber in 4 Abschnitte; und zwar:

Ister Abschnitt:	Leipzig-Altenburg	$5\frac{1}{4}$	Meilen,
IIter "	Altenburg-Crimmitzschau	$3\frac{3}{4}$	"
IIIter "	Crimmitzschau-Werdau-Zwickau . . .	3	"
IVter "	Werdau-Plauen-K. Bayersche Grenze . .	8	"

Bauperioden.

1841.

a) Expropriation des Isten Abschnittes,
b) desgl. " IIten "
c) Angriff des Baues auf dem Isten Abschnitte,
d) desgl. des IIten (von Altenburg aus nach Crimmitzschau in der Richtung von Plauen).

1842.

a) Vollendung des Isten Abschnittes,
b) Eröffnung des Betriebes auf demselben,
c) Fortstellung des Baues auf dem IIten Abschnitte,
d) detaillirte Vorarbeiten für den IIIten Abschnitt,
e) Beginn der Vorarbeiten für den IVten "

1843.

a) Vollendung des IIten Abschnittes,
b) Eröffnung des Betriebs auf demselben,

c) Expropriation des IIIten Abschnittes,
d) Angriff des Baues desselben,
e) Fortsetzung und Vollendung der Vorarbeiten für den IVten Abschnitt.

1844.

a) Vollendung des IIIten Abschnittes,
b) Eröffnung des Betriebes auf demselben,
c) Expropriation des IVten Abschnittes,
d) Bauangriff dieses Abschnittes.

1845.

Fortsetzung des Baues auf dem IVten Abschnitte, die drei ersten Abschnitte sind im vollen Betriebe.

1846.

a) Vollendung der Bahn bis zur Sächsisch-Bayerschen Grenze,
b) Eröffnung des Betriebes auf dem IVten Abschnitte und hiermit der ganzen Bahnlinie von Leipzig bis Hof u. s. w.

B.

1.) Der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn zwischen Leipzig und der Sächsisch-Bayerschen Landesgrenze bei Hof gestattet.

2.) Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften der Postregalien und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahncompagnie für jede Postmeile der bisherigen Postroute bis Hof in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich

650 Thlr. — —

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens $4\frac{1}{2}$ % jährlich erreicht,

780 Thlr. — —

sowie, wenn jene Dividende bis auf 5 % jährlich und höher ansteigt,

1000 Thlr. — —

in vierteljährigen Raten, beziehendlich an die Königlich Sächsische Postcasse und die Herzoglich Sächsische Kammer.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

3.) Die nothwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernehmen die Postadministrationen. Die Compagnie entrichtet an letztere dafür ein für allemal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Aversionalsumme von

5000 Thlr. — — für die Königlich Sächsische Postanstalt und
1500 Thlr. — — für die Postanstalt im Herzogthume Altenburg.

4.) Die Compagnie übernimmt alle Gegenstände der Reit- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von ½ Pfund und die von den Postanstalten debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeldlichen Transporte auf der Bahn.

5.) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Packete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Strafen ohnehin unterliegenden Connivenz, in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahncompagnie, soweit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Compagnie bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung und, nach Befinden, schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der Nr. 4 benannten, unentgeldlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahncompagnie nach dem Gesammtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspuncte und bei jedem Zuge der jedesmalige für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postporto's auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von Fünf und Zwanzig Procent, von den Postverwaltungen bezahlt, und soll hierüber vierteljährliche Abrechnung gepflogen werden.

8.) Die Eisenbahncompagnie wird täglich eine mehrmalige Personenfahrt, sowie auf Verlangen der Postadministrationen und gegen Entschädigung des eignen Aufwandes, auch Nachtfahrten zwischen Leipzig und Hof stattfinden lassen, und mindestens bei einer jener Fahrten einen weitern, als den zum Betrieb des Dienstes unerläßlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpuncten, sowie der Anhaltepuncte unterwegs, hat nur im Einverständniß der Postadministrationen zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstaltungen treffen werden, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegsstationen nicht eintrete.

9.) Die Eisenbahncompagnie wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post" versehener Wagen, befördern, oder, unter Zustimmung der Postadministrationen, den von letzteren selbst zu stellenden Postwagen mittelst Lowry's transportiren.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Compagnie einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Compagnie die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die, die Posten begleitenden Schaffner unentgeldlich zu befördern.

10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn, wird die Compagnie auf allen Bahnhöfen und Anhaltepuncten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke sorgen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der anfahrenden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepuncten der Eisenbahn, Behufs der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkasten, wird die Compagnie die geeigneten, leicht zugänglichen Plätze der Postverwaltung anweisen.

11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, den Postadministrationen gegenüber, die Compagnie, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12.) Die Eisenbahncompagnie übernimmt, nach Maaßgabe des Concessionsdecrets, für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Compagnie ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministrationen in Kenntniß zu setzen, deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfallsigen Transports der Eisenbahncompagnie überlassen wollen.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Compagnie zu tragen.

Decret,

die Bestätigung der Statuten der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir, auf das durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern Uns vorgetragene Ansuchen des Directoriums und des Ausschusses der zur Ausführung des in dem Gesetze vom 10ten August 1837, § 1 unter 2 gedachten Unternehmens einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg, Werdau und Plauen bis an die Bayersche Grenze bei Hof, ingleichen einer Zweigbahn von Werdau nach Zwickau zusammengetretenen Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie und nach zuvor erfolgtem Einvernehmen mit der Staatsregierung des Herzogthums Sachsen-Altenburg, von welcher hinsichtlich des dortigen Staatsgebiets gleichzeitig entsprechende Verfügung ergeht, die für die vorgedachte Gesellschaft entworfenen Statuten in der Maaße, wie solche nachstehend unter ⊙ zu ersehen sind, genehmigt und dieselben, vorbehältlich der noch festzustellenden Concessionsbedingungen für das fragliche Eisenbahnunternehmen, mit Unserer Bestätigung versehen haben, dergestalt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das genaueste nachgegangen werden soll. Zu dessen Beurkundung ist dieses

Bestätigungsdecret

ertheilt, von Uns eigenhändig unterschrieben und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, am 22sten Juni 1842.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.



Statuten

der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahncompagnie.

Actiengesellschaft.

§ 1. Zum Baue und zur Benutzung einer Eisenbahn von Leipzig über Altenburg und Plauen nach der Bayerschen Grenze bei Hof, einschließlich einer Zweigbahn von Werdau Zweck.

nach Zwickau, ist unter dem Namen Sächsisch-Bayersche Eisenbahncompagnie eine Actiengesellschaft zusammengetreten.

Capital. § 2. Zu Erreichung des vorgedachten Gesellschaftszweckes werden sechs Millionen Thaler aufgebracht, welche nebst dem Betrage der nach § 21 von den Regierungen zu leistenden Zinsenvorschüsse das Anlagecapital bilden.

Mitglieder. § 3. Die Actiengesellschaft wird von den Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg, welche zu dem ursprünglichen Capitale von sechs Millionen Thalern den vierten Theil einschießen, und den die übrigen drei Viertheile desselben aufbringenden Inhabern der Actien gebildet. Die genannten Regierungen haben sowohl für vorgedachtes Viertheil, als wegen der aus den Zinsenvorschüssen (§ 21) erwachsenden Vermehrung desselben nach Verhältniß der Summen mit den Actieninhabern gleiche Rechte und Pflichten, soweit gegenwärtige Statuten keine Ausnahme feststellen.

Vertretung. § 4. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach außen durch das Directorium vertreten. (Vergl. § 89, g)

Verpflichtung. § 5. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§§ 45 und 53) gefaßten Beschlüsse, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet.

Gerichtsstand. § 6. Die Actiengesellschaft hat in der Stadt Leipzig ihr Domicil und vor dasigem Stadtgericht ihren persönlichen Gerichtsstand.

Dauer. § 7. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

a) durch Beschluß einer nach Production von mindestens 30,000 Actien stattfindenden Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Viertheile der Stimmen für die Auflösung sich entscheiden. Ist letztere beschlossen, und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der § 3 genannten Regierungen erhalten, so wird nach vorgängiger vom Directorio darüber erlassener Bekanntmachung das Eigenthum der Compagnie constatirt und, soweit möglich, veräußert, der nach Berichtigung sämmtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt. Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlußrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuß einer zusammenzuberufenden Generalversammlung zur Justification sowie zur Liberirung des Directorii und sonstiger Interessenten vorzulegen;

b) durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der § 3 genannten Regierungen;

c) durch Geltendmachung des laut der sub A. beigedruckten Erklärung den § 3 genannten Regierungen zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des fünfundzwanzig-

sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechtes, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittelst Kaufes für ihre resp. Staaten zu erwerben.

Actien.

§ 8. Die § 3 gedachten drei Viertheile des § 2 angegebenen ursprünglichen Capitales werden durch 45,000 Actien aufgebracht. Zahl.

§ 9. Die Actien lauten auf den Inhaber und es wird der jedesmalige körperliche Inhaber ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet. Jede Actie giebt dem Inhaber, welcher die geleisteten Einzahlungen auf keinen Fall zurückfordern kann, übrigens jedoch sowohl gegen die Actiengesellschaft als gegen Dritte nur bis zum Nennwerthe der Actien verbindlich ist, einen nach dem Verhältniß des darauf eingezahlten Betrages zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Compagnie. Eigenschaft.

§ 10. Auf jede Actie kann, einschließlich der gegen die ersten Interimsactien, von welchen unter B. ein Schema beigefügt ist, angezahlten fünf Thaler, ein Gesammteinschuß von höchstens Ein Hundert Thalern im Vierzehnthalerfuße eingefordert, diese Bestimmung aber auf keine Weise abgeändert werden. Höhe.

§ 11. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlungen nach dem sub C. beigefügten Muster auszugebenden Interimsactien vertreten bis zu Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionäre. Interimsactien.

§ 12. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter D. beigefügten Muster ausgefertigt und von je zwei Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen. Form der Actien.

Einzahlungen.

§ 13. Die § 3 genannten Regierungen leisten die Einzahlungen in denselben Fristen und, nach Verhältniß ihres dort angegebenen Antheiles an dem § 2 gedachten ursprünglichen Capitale, in derselben Höhe wie die Actionäre. Regierungsantheil.

§ 14. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden. Höhe.

§ 15. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio nach dem Bedürfniß und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der im § 36 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, eine Frist von mindestens sechs Wochen inneliegt. Termine.

§ 16. Die Einzahlungen sind bis zu den anzuberaumenden Terminen bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der frü- Leistung.

heren Interimsactien gegen neue vergleichen, welche auf den Gesammtbetrag der bis dahin geleisteten Einschüsse lauten, zu leisten.

Versäumniß. § 17. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlag der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präclusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachtheiles nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzten Präclusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 15) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zuständigen Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nichtversäumniß zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Compagnie zu verkaufen.

R e n t e n.

A. Zinsen.

Beginn. § 18. Die Einschüsse auf die Actien (nicht aber auf den § 3 gedachten Regierungsantheil) werden von den jedesmaligen Schlußterminen der einzufordernden Einzahlungen, und die angezahlten fünf Thaler vom 1sten Juni 1841 ab mit vier vom Hundert auf das Jahr verzinst.

Dauer. § 19. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn nächsteintretenden Monates März oder September.

Termine. § 20. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten von dem Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist mindestens einmal, auszuzahlen.

Beschaffung des Geldbedarfs. § 21. Zu dem erforderlichen Zinsenbedarfe wird zunächst der etwaige Reinertrag des Betriebes der bis dahin dem Verkehre eröffneten Bahnstrecken verwendet, das zu Erfüllung der vier Procent nach Befinden Fehlende aber von den § 3 genannten Regierungen der Actiengesellschaft unverzinslich vorgestreckt. Die Summe dieses Zinsenvorschusses wächst nach vollendeter Herstellung der Bahn dem ursprünglichen Capitale dergestalt zu, daß die Regierungen von da an rücksichtlich des sich ergebenden Betrages als Theilnehmer am Actienunternehmen zu betrachten sind.

B. Dividenden.

Beginn. § 22. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinsentermine (§ 19) verfällt, vertheilt.

§ 23. Reicht der Reinertrag eines (dem bürgerlichen Jahre entsprechenden) Betriebsjahres zur Vertheilung von vier Procent Dividende auf das Anlagecapital nicht aus, so wird derselbe bis zu der angegebenen Höhe von vier Procent zunächst den Actionären, der hiernach verbleibende Ueberschuß aber erst den § 3 genannten Regierungen zugetheilt. In dieser Maaße treten letztere den Actieninhabern so lange nach, als die Actiengesellschaft besteht oder bis die Bahn während fünf nach einander folgender Betriebsjahre auf das Anlagecapital abzüglich aller Betriebs- und Unterhaltungskosten einen effectiven Reinertrag von mindestens vier Procent im jährlichen Durchschnitte gewährt haben wird. Dividendenantheil der Regierungen.

§ 24. Ergiebt der Reinertrag eines Betriebsjahres für das Anlagecapital vier Procent oder mehr, so gelangt derselbe, beziehendlich nach Abzug der dem Reservefonds zufließenden Quote, zur gleichmäßigen Vertheilung auf das Anlagecapital. Gleichmäßige Vertheilung.

§ 25. Die Dividenden verfallen Ende März und Ende September jeden Jahres. In dem ersteren Termine wird unter Berücksichtigung der §§ 23 und 24 gegebenen Bestimmungen die Vertheilung auf den Rechnungsabschluß vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende September die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten Halbjahres den Maaßstab giebt. Termine.

(Vergl. § 89, e)

§ 26. Die Höhe der in jedem Termine verfallenden Dividenden hat das Directorium im Einverständniß mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen. Feststellung der Dividende.

§ 27. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen. Bekanntmachung.

§ 28. Die Dividenden werden auf die Regierungsantheile gegen Quittung, auf die Actien gegen Rückgabe der nach dem unter E. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine ausgezahlt. Dividendenscheine.

§ 29. Gleichzeitig mit den Actien (§ 12) werden Talons nach dem sub F. beigefügten Formulare nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, — später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividendenscheinen ausgegeben. Talons.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 30. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 20), Dividenden nur an die Inhaber der Coupons gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weitere an die Compagnie zu machende Ansprüche aufgehoben. Auszahlung.

§ 31. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine Verjährung.

an nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig, dafern das Directorium vor Eintritt der gedachten Verjährung von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 38 stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenen Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Compagnie, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehendlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Reservefonds.

Entstehung und Zweck. **§ 32.** Zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben wird ein Reservefonds gebildet, welcher zunächst bis zur Höhe von 120,000 Thalern, darüber hinaus aber nur insoweit, als Ausschuß und Directorium über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer weiteren Vermehrung einverstanden sind, durch Innebehaltung einer Quote des nach Vertheilung von vier Procent auf das Anlagecapital in einem Betriebsjahre verbleibenden Reinertragsüberschusses (§ 24) anzusammeln ist.

Höhe. **§ 33.** Dieser dem Reservefonds zufließende Theil wird im Einverständniß mit dem Ausschusse von dem Directorio bestimmt, darf aber in einem Betriebsjahre 25,000 Thaler und überhaupt 500,000 Thaler nicht übersteigen.

Verwaltung. **§ 34.** Ueber den Reservefonds ist von dem Directorio besondere Rechnung zu halten und es kann derselbe nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden.

Verwendung. **§ 35.** Das Directorium hat im Einverständniß mit dem Ausschusse über Verwendung des Reservefonds zu verfügen.

Bekanntmachungen.

Modalität. **§ 36.** Die an die Mitglieder der Actiengesellschaft zu richtenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung und das Altenburger Amts- und Nachrichtsblatt, und zwar, dafern sie mit Rechtsnachtheilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst je dreimaliger Insertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Wirkung. **§ 37.** Alle in vorstehender Maaße erfolgten Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für die Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtswirkungen, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte.

Mortificationsverfahren.

§ 38. Wegen verlorener, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Interimsactien, Actien, Talons oder Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25sten Juli 1777 (II. C. C. A. Abth. 2, S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung für d. Königr. Sachsen v. d. Jahre S. 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Stadtgericht zu Leipzig zu beantragen, und, nach Beibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion, von dem Directorio, welches die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Schiedsverfahren.

§ 39. Streitigkeiten, welche zwischen Inhabern der § 8 gedachten Actien als solchen oder zwischen diesen und der Actiengesellschaft entstehen, sind mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch Schiedsrichter zu entscheiden. Eintritt.

§ 40. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne weiteres erfolgt, einseitig bei dem Directorio, oder, wenn dieses selbst Partei ist, bei dem Handelsgerichte zu Leipzig auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen. Das Directorium oder das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen, und für diejenige Partei, welche dieser Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu erwählen. Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Directorio, oder, wenn dieses Partei ist, von dem Handelsgerichte zu Leipzig bestimmt wird. Modalität.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Parteien vorzulegen. Geschieht dieß nur von der einen Partei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen 14 Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der anderen Partei auferlegten Beweisführung unter Vorzeichnung des Beweisthema's und Bestimmung der Beweisfrist die Sache an

das Handelsgericht zu Leipzig ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Parteien verfügt und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des Productions- und nach Befinden Reproductions-Erkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Unzulässigkeit der Rechtsmittel. **§ 41.** Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Handelsgerichtes und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Vollstreckung. **§ 42.** Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

Regierungscommissare.

Ernennung. **§ 43.** Die Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg ernennen jede einen Commissar für die Angelegenheiten der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn.

Wirkungskreis. **§ 44.** Die Commissare, welche im Allgemeinen die Regierungen der Compagnie gegenüber vertreten, haben das Recht

a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen;

b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihnen, im Interesse der Regierungen oder des Unternehmens überhaupt, erhebliche Bedenken beigehen, beziehendlich bis auf Einholung höherer Entschließung, durch ihren Einspruch zu verhindern, und

c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspassus berichtigt, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

Zweck. **§ 45.** Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen.

Eintheilung. **§ 46.** Die Generalversammlungen sind

a) regelmäßige, welche während der Bauzeit in der ersten Hälfte, später aber in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfinden, und sich über die **§ 51 sub a** und **b** bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;

b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit anberaumt werden können, sobald das Directorium dieselben für nöthig hält, und welche anzuberaumen sind, wenn die § 3 genannten Regierungen oder der Ausschuß darauf antragen.

§ 47. Die Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist, soweit möglich unter Angabe der Berathungsgegenstände, mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine von dem Directorio zu erlassen. Einladung.

§ 48. Die § 3 genannten Regierungen werden zu Vertretung ihrer Antheile in den Generalversammlungen Beauftragte ernennen. Inhaber von Actien (§§ 8 und 9) haben sich durch Vorzeigung der letzteren beim Eintritt in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen. Legitimation.

§ 49. In Generalversammlungen ist die Staatsregierung des Königreichs Sachsen 40, die des Herzogthums Sachsen-Altenburg 10 Stimmen abzugeben berechtigt, während, soviel die Actieninhaber betrifft, der Vorzeiger einer Actie eine Stimme hat; dagegen geben Stimmberechtigung.

2 — 5	Actien	2	Stimmen
6 — 15	"	3	"
16 — 30	"	4	"
31 — 50	"	5	"
51 — 75	"	6	"
76 — 100	"	7	"
101 — 150	"	8	"
151 — 250	"	9	"
251 und mehr	"	10	"

§ 50. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorii. Vorsitz.

§ 51. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen zum Vortrag und nach Befinden zum Beschluß kommen müssen, sind: Gegenstände.

a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluß (§ 70, e), welche einige Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§§ 57 und 60);
c) die Abänderung der Statuten (§ 98);
d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 7, a und b);
e) Anträge einzelner Actionäre, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuß davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind.

Andere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschluß gebracht werden.

§ 52. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 7, a gedachten Falles durch absolute, über die Wahl der Ausschußmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit Abstimmung.

9*

das Loos entscheidet, durch relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit oder außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität auf deshalb zu stellende Anfrage specielle Stimmenabgabe nicht verlangt.

Beschlüsse. § 53. Die Beschlüsse der Generalversammlungen sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich.

Protocolle. § 54. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen und von dem Vorsitzenden, einem Ausschußmitgliede und zwei Actionären mitzuunterschreiben, auch, mindestens im Auszuge, durch den Druck zu veröffentlichen.

Ausschuß.

Zweck. § 55. Der Ausschuß, welcher dem Directorio berathend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat, demselben gegenüber, die Rechte und Interessen der Actiengesellschaft zu vertreten, soweit dies von letzterer nach § 51 nicht selbst geschieht.

Mitgliederzahl. § 56. Der Ausschuß besteht aus vier und zwanzig Personen.

Wahl. § 57. Von diesen vier und zwanzig Ausschußpersonen werden achtzehn durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft mit Ausschluß der Directoren und des § 73 erwähnten Stellvertreters (§§ 51, b u. 52), die übrigen sechs aber durch den Ausschuß gewählt. Lehnt ein von der Generalversammlung Gewählter die Wahl ab, so tritt Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, an seine Stelle.

Befähigung. § 58. Ausschußmitglieder können nicht sein

a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;

b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Geschäftsamtes für unwürdig erklärt werden;

c) Personen, welche mit der Compagnie in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;

d) Directorialmitglieder und Beamte der Compagnie.

Annahme der Wahl. § 59. Wer die auf ihn gefallene Wahl zum Ausschußmitgliede annimmt, hat vor Antritt seines Amtes bis zu seinem Austritte eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen.

Amtsdauer. § 60. Ende Juni jeden Jahres legen vier Ausschußmitglieder, und zwar drei der aus der Wahl der Generalversammlung hervorgegangenen und eines der vom Ausschusse

gewählten, nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge ihre Stellen nieder. Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

§ 61. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschußmitglied seine Stelle zwei Monat nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Austritt.

§ 62. Scheidet durch den Tod, durch den Eintritt einer der § 58 aufgezählten Hinderungsursachen, worüber der Ausschuß zu entscheiden hat, oder durch seinen Entschluß (§ 61) während der Amtsführung ein Mitglied des Ausschusses aus demselben, so hat dieser die dadurch entstehende Vacanz nach absoluter Stimmenmehrheit sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Ausschußmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgetretenen. Vacanzen.

§ 63. Die Ausschußmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeldlich. Unentgeldliche Amtsführung.

§ 64. Baare Auslagen, zu welchen der Ausschuß durch seine Geschäftsführung oder einzelne Mitglieder desselben als solche genöthigt sind, werden aus der Compagniecasse vergütet. Auslagen.

§ 65. Der Ausschuß hat nach seiner Ergänzung alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu erwählen. Beamte.

§ 66. Der Vorsitzende hat die Ausschußmitglieder, soweit dieß bei besonderer Dringlichkeit allseitig zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten und Ausfertigungen nebst einem in der betreffenden Sitzung zugegen gewesenen Ausschußmitgliede zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, aus der Mitte des Ausschusses Deputationen zu ernennen. Vorsitzender.

(Vgl. §§ 61, 68, 69, 70, g, 77).

§ 67. Ausschußversammlungen sind so oft es die zu erledigenden Geschäfte erheischen oder auf Antrag von mindestens sechs Ausschußmitgliedern anzuberaumen. Versammlungen.

§ 68. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens zehn Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension oder Remotion von Mitgliedern des Directorii (§ 70, a) sowie über die Aufnahme von Darlehnen (§ 89, c) kann jedoch nur eine aus mindestens sechszehn Ausschußpersonen bestehende Versammlung beschließen. Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Majorität nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative Stimmenmehrheit. Beschlüsse.

§ 69. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende mitzuunterschreiben hat, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse Protocolle.

frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen.

Wirkungskreis. § 70. Der Ausschuß hat

a) drei Directoren sowie den § 73 gedachten Stellvertreter zu wählen, und, falls durch dieselben das Interesse der Compagnie gefährdet sein sollte, deren Suspension und Remotion zu verfügen, auch, bei sich vorfindendem Anlaß, über das Directorium Beschwerde zu führen;
b) die den Directoren zu gewährende Remuneration (§ 81) zu bestimmen;
c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
d) die Einsicht der Bücher zu fordern und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu beliebiger Zeit durch Deputationen Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und, bis auf Genehmigung der Generalversammlung, zu justificiren;
f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände demselben auf Verlangen zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben, nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung man dem Interesse der Compagnie angemessen hält;
g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Befinden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürfenden Gegenstände zu beschließen.

(Vgl. §§ 5, 7, a, 26, 32, 33, 35, 46, b, 51, 74, b, c, 77, 89, b, c, d, e, f, m, n)

Directorium.

Zweck. § 71. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft zu verwalten.

Mitgliederzahl. § 72. Das Directorium besteht aus fünf Mitgliedern, vorbehältlich einer nach künftiger Vollendung des Baues unter Zustimmung der Generalversammlung mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierungen zu treffenden veränderten Bestimmung.

Ernennung und Wahl. § 73. Die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen-Altenburg ernennen jede ein Directorialmitglied, während die drei anderen Directoren und für diese ein Stellvertreter von dem Ausschusse gewählt werden.

Befähigung. § 74. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden

a) Diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letzteren vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;

b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Geschäftsamtes für unwürdig erklärt werden;
c) Personen, welche mit der Compagnie in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder.

§ 75. Jede der drei von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat im Falle der Wahlannahme vor Antritt des Amtes fünf Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen. Annahme der Wahl.

§ 76. Die Dauer der Function der von den Regierungen ernannten Directoren hängt von der Bestimmung der ersteren ab, während aller zwei Jahre Ende Juni eines der von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder nach der bei den Erstgewählten durch das Loos, später durch das Alter der Amtsführung bestimmten Reihenfolge seine Stelle niederzulegen hat. Die austretenden Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar. Amtsdauer.

§ 77. Während der Amtsführung kann jedes der drei von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder seine Stelle zwei Monate nach Ueberreichung einer den Vorsitzenden des Ausschusses von dem gewünschten Austritte unterrichtenden schriftlichen Erklärung niederlegen. Der Ausschuß ist jedoch berechtigt von dieser zweimonatlichen Frist zu dispensiren. Austritt.

§ 78. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion (§ 70, a), durch den Eintritt einer der § 74 aufgezählten Hinderungsursachen, oder durch freiwilligen Entschluß (§ 77) während der Amtsführung entstehen, sind sofort wieder zu besetzen, und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen. Vacanzen.

§ 79. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, gleiche Rechte und Pflichten. Gleichstellung.

§ 80. Die Mitglieder des Directorii müssen während ihrer Amtsdauer in Leipzig ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Wohnort.

§ 81. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Compagnie eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. (Vergl. § 70, b) Remuneration.

§ 82. Der nach § 73 zu wählende Stellvertreter der drei von dem Ausschusse gewählten Directoren, auf welchen die in den §§ 74, 75, 77, 78, 80 und 81 enthaltenen Vorschriften Anwendung erleiden, hat den Sitzungen des Directorii berathend beizuwohnen, jedoch nur in Abwesenheit eines der drei von dem Ausschusse gewählten Directoren Stimmrecht. Die Amtsdauer desselben beschränkt sich auf einen zweijährigen Zeitraum. Stellvertreter der Directoren.

Vorsitzender. § 83. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr und, wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat, neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen, alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt werden, durch Unterzeichnung seines Namens unter Mitunterschrift des Bevollmächtigten oder, bei dessen zeitweiliger Abhaltung, eines Directors zu vollziehen. (Vergl. §§ 50 und 54)

Stellvertreter des Vorsitzenden. § 84. Ebenmäßig, wie nach dem vorhergehenden §phen der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Ersteren in dessen Wirkungskreis allenthalben eintritt. Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so bestimmen die Directoren, welchem Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung obliegt.

Legitimation. § 85. Die Namen der Directoren und des Stellvertreters sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio, und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämmtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 36 bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.

Beschlüsse. § 86. Beschlüsse des Directorii, zu welchen mindestens drei Abstimmende erforderlich sind, werden nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit nach Entscheidung des Vorsitzenden gefaßt. (Vergl. § 44, b)

Protocolle. § 87. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, dem Stellvertreter, dem Bevollmächtigten oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mitzuunterschreiben.

Verantwortlichkeit. § 88. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rücksichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Wirkungskreis. § 89. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Compagnie und hat alle zu Erreichung des § 1 gedachten Gesellschaftszweckes dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber

a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den auf seinen Vorschlag beziehendlich von der Regierung des Königreichs Sachsen oder von der des Herzogthums Sachsen-Altenburg genehmigten Plänen zu veranstalten und die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben;

b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discontiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständniß mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige Art und Weise nutzbar anzulegen;

c) nach Bedürfniß Darlehne bis zu dem dritten Theile des § 2 angegebenen Capitales unter Zustimmung des Ausschusses (§ 68) und mit Genehmigung der § 3 genannten Regierungen aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Compagnie zu verpfänden;

d) einzelne von der Compagnie zu vorübergehenden Zwecken erworbene oder entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständniß mit dem Ausschusse zu veräußern;

e) alljährlich Ende Juni vorläufige und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§§ 25 und 26), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung (§ 70, e) vorzulegen;

f) mit jedesmaligem Hauptabschluß der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthsangabe dem Ausschusse zu überreichen;

g) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Processe führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;

h) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;

i) Lehnträger zu bestellen;

k) Vollmachten zu ertheilen;

l) die für den Dienst der Compagnie erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte sowie Remunerationen zu bestimmen — unbeschadet des den Regierungen für die Dauer der Bauzeit sich vorbehaltenen Rechtes zu Ernennung des Oberingenieurs;

m) die Taxe für die Beförderung auf der Eisenbahn unter Zustimmung des Ausschusses, jedoch mit Vorbehalt zu gestattender Ausnahmen in einzelnen Fällen, festzusetzen;

n) Alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des letzteren Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§ 4, 5, 7, a, 12, 15, 17, 20, 26, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 46, b, 47, 51, 70, c, f, g, 90, 91, 93, 94, 96)

Beamte.

§ 90. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau nachzugehen haben, für ihre Handlungen verantwortlich. Verantwortlichkeit.

Bevollmächtigter.

§ 91. Der Bevollmächtigte, dessen Wahl öffentlich bekannt zu machen ist, hat die Beschlüsse und Aufträge des Directorii auszuführen, den Sitzungen desselben beizuwohnen und an den Verhandlungen Theil zu nehmen, der Besorgung aller laufenden Geschäfte sich zu unterziehen, die angestellten Beamten zu beaufsichtigen und über alle zu seiner Kenntniß gelangenden wichtigeren Angelegenheiten dem Directorio Vortrag zu erstatten. Für den Fall zeitiger Behinderung hat ein Mitglied des Directorii die Geschäfte des Bevollmächtigten zu besorgen. (Vergl. §§ 83 und 96)

Caution des Bevollmächtigten.

§ 92. Der Bevollmächtigte hat vor Antritt seines Amtes bis zu dessen Aufgabe zehn Actien bei der Hauptcasse niederzulegen.

Cassenbeamte.

§ 93. Sämmtliche Beamte der Compagnie, welche eine Casse unter sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution bestellen.

Hauptcasse.

Beaufsichtigung.

§ 94. Die Hauptcasse besteht in Leipzig unter besonderer Aufsicht des Directorii, und es hat jedes Mitglied desselben stets das Recht, sich von dem Bestande der ersteren zu überzeugen und auf deren Prüfung anzutragen.

Inhalt.

§ 95. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Besorgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

Verwahrung.

§ 96. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse müssen mit drei Schlössern verwahrt sein, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von einem Director, dem Bevollmächtigten und dem Cassirer oder denen, welche in Verhinderungsfällen die beiden Letztgenannten vertreten, verwahrt werden.

Statuten.

Verbindende Kraft.

§ 97. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu statten kommen könnte.

Abänderungen.

§ 98. Abänderungen der Statuten, mögen solche bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der § 3 genannten Regierungen.

A.

Erklärung

der Königl. Sächsischen und der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung über die Bedingungen ihrer Mitwirkung bei dem Sächsisch-Bayerschen Eisenbahnunternehmen.

1. Die Königl. Sächsische und die Herzogl. Sachsen-Altenburgische Regierung betheiligen sich bei dem Unternehmen der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahn gemeinschaftlich mit dem vierten Theile des erforderlichen Anlagecapitals.

2. Sie sichern überdieß zu dem Zwecke, damit den Actionärs eine Verzinsung von 4 pCt. der während der sechs Baujahre auf die Actien successiv zu leistenden Einzahlungen gewährt werden könne, ihre Mitwirkung unter folgenden nähern Bestimmungen zu:

a) Die Verzinsung beginnt, sobald sich die Gesellschaft, durch Beschluß der Generalversammlung, definitiv constituirt haben wird;

b) für den bei jedem Zinstermine erforderlichen Zinsenbedarf ist zunächst der etwanige Reinertrag des Betriebes der bis dahin vollendeten und dem Verkehre eröffneten Bahnstrecken zu verwenden;

c) insoweit dieser zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht, ist das Fehlende von den Regierungen der Gesellschaft unverzinslich vorzustrecken.

d) Nach vollendeter Herstellung der Bahn werden die von den Regierungen der Gesellschaft Behufs der Zinszahlung geleisteten Vorschüsse zusammengerechnet und zu dem Actiencapital hinzugeschlagen, so daß die Regierungen von da an rücksichtlich der sich ergebenden Summe als Theilnehmer am Actienunternehmen zu betrachten sind;

e) die von den Regierungen auf ihren primitiven Antheil am Actiencapitale (Pct. 1) zu leistenden Einzahlungen nehmen an der Zinsvergütung während des Baues keinen Antheil.

3. In Beziehung auf den Antheil der Regierungen am Actiencapitale, der sich theils aus der von ihnen nach Pct. 1 von Haus aus zu übernehmenden Quote, theils aus den nach Pct. 2, c zu leistenden Vorschüssen gebildet hat, haben dieselben zwar an und für sich mit den übrigen Actionärs gleiche Rechte und Pflichten auszuüben.

Sie werden jedoch auf den darauf ausfallenden Dividendenantheil jedes einzelnen Betriebsjahrs zu Gunsten der im freien Verkehre befindlichen Actien insoweit Verzicht leisten, als der gesammte Reinertrag nicht eine Rente von 4 pCt. für diese Actien deckt. Ist dieß geschehen, so fällt der übrige Theil des nach dem Jahresabschlusse disponiblen Reinertrags bis zum Belaufe von 4 pCt. des Antheils der Regierungen am Actiencapitale zuvörderst

den letztern als Dividende zu, wogegen der auch dann noch sich etwa ergebende weitere Ueberschuß beziehendlich nach Abzug des statutenmäßigen Beitrags zum Reservefonds unter sämmtliche Theilnehmer verhältnißmäßig zu vertheilen ist.

4. Vorstehende Erklärung ist für den Zeitraum von 25 Jahren nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlinie Seiten der Regierungen, mit alleiniger Ausnahme des unter 5 zu erwähnenden Falles, als unbedingt bindend zu betrachten. Von Ablauf dieses Zeitraums an steht es in der Wahl der Regierungen, ob sie das unter Pct. 3 bemerkte Verhältniß noch länger fortdauern lassen, oder, entgegengesetzten Falls, die Bahn unter den, weiter unten zu erwähnenden, Bedingungen für eigene Rechnung käuflich übernehmen wollen.

5. Die Verbindlichkeit der Regierungen, rücksichtlich des von ihnen zu vertretenden Theils des Anlagecapitals mit ihrem Dividendenanspruche zurückzustehen, ist überdieß und zwar sowohl vor als nach Ablauf des unter 3 gedachten 25jährigen Zeitraums dann als erloschen zu betrachten, wenn die Bahn während fünf, auf einander folgender, voller Betriebsjahre auf das ganze Anlagecapital, mithin einschließlich des von den Regierungen nach 1 und 2 zugeschossenen Antheils, nach Abrechnung aller Betriebs- und Unterhaltungskosten, einen effectiven Reinertrag von mindestens 4 pCt. im jährlichen Durchschnitt gewährt haben sollte.

6. Die Regierungen behalten sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittelst Kaufes für ihre resp. Staaten zu erwerben.

Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden Bedingungen:

a) Dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz der Regierungen übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie, der Gesellschaft gegenüber geltend gemacht werden.

b) Bei Bestimmung der, den Actionärs zu gewährenden Entschädigung, wird der denselben im Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuß, in nachstehender Weise, als Maaßstab zu Grunde gelegt:

aa) Zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der, in dem zehnjährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden, und die Summe der übrigen, mit acht getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;

bb) hat hiernach die letztere 4 pCt. oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet.

cc) Stellt sich die durchschnittliche Dividende zwar über 4 pCt. ohne jedoch 5 pCt. zu übersteigen, so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdieß noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente, oder durch Capitalisirung derselben zum 25fachen Betrage besonders zu entschädigen.

dd) Letzteres hat zwar auch dann zu geschehen, wenn der Durchschnittsertrag 5 pCt. überstiegen haben sollte. Da jedoch die von den Regierungen unter Pct. 2 übernommene Verbindlichkeit, mit dem Dividendengenusse zum Besten der übrigen Actionärs zurückzustehen, bei längerer Dauer dieses Verhältnisses für die Staatscasse mit beträchtlichen Opfern verbunden sein könnte, deren spätere Ausgleichung dann, wenn das Unternehmen den Actionärs einen höhern, den gewöhnlichen Zinsfuß sogar übersteigenden Gewinn abwirft, eben so thunlich als billig ist, so behalten sich die Regierungen für den Fall, daß sie sich länger als fünf Jahre — mit oder ohne Unterbrechungen — einer gänzlichen oder theilweisen Kürzung ihres Dividendenantheils, zu Gunsten der übrigen Actionärs zu unterwerfen gehabt hätten, ausdrücklich das Recht vor, diese Einbuße mit der, beim Ankauf der Bahn über 5 pCt. ausfallenden, zu Capital erhobenen Durchschnittsrente, insoweit zu compensiren, als erforderlich ist, um ihnen für erstere vollständigen Ersatz zu gewähren, als worüber, eintretenden Falls, mit der Gesellschaft besondere Abrechnung zu pflegen ist.

c) Es beruht in der Wahl der Regierungen, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach, mittelst successiver Ausloosung der Actien, in den von ihnen beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten, realisiren wollen. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber, nach dem Verhältnisse der denselben in den, diesem Zeitpuncte vorangegangenen zehn Jahren zugeflossenen Dividendenbezuge analog das nämliche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist.

d) Die Regierungen werden von dem, von ihnen beschlossenen, Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorium sechs Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c, jeden Ausloosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloosung bestimmten Actien demselben drei Monate zuvor zur weitern Bekanntmachung ankündigen.

e) Mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämmtliche Zubehörungen derselben, an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefonds, sowie überhaupt alle Actien der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an die Staatsregierungen über, welche hinwiederum auch die sämmtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen haben.

7. Die Actiengesellschaft ist, den Regierungen gegenüber, verpflichtet, die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn in der Richtung von Leipzig über Altenburg, Plauen bis an die Bayersche Grenze bei Hof, einschließlich einer von Werdau aus nach Zwickau herzustellenden Zweigbahn, vollständig auszuführen und innerhalb sechs Jahren zu vollenden.

Der Zeitpunct für den Beginn der Bahnarbeiten wird von den Regierungen festgesetzt werden.

Der Bau hat auf den Strecken von Leipzig nach Altenburg und von Altenburg nach Plauen in der Richtung auf Crimmitschau gleichzeitig zu beginnen und ist auf die sechs Baujahre dergestalt zu vertheilen, daß nach Verlauf von zwei Jahren mindestens der dritte Theil der ganzen Bahnstrecke vollendet und dem Betriebe übergeben sein kann.

8. Das, nach erfolgter Constituirung der Actiengesellschaft, auszufertigende Concessionsdecret wird derselben, in Beziehung auf den Anschluß jeder andern directen Eisenbahnverbindung zwischen Sachsen und Bayern, den nöthigen Schutz gewähren.

9. Es bewendet bei der schon früher gegebenen Erklärung der Regierungen, die sämmtlichen Kosten für die technische und sonstige Vorbereitung des Unternehmens, aus Staatscassen vorstrecken und die Zurückerstattung dieser Vorschüsse von den zu leistenden Einzahlungen, welche außerdem den Theilnehmern unverkürzt zurückzuzahlen sind, nicht eher in Anspruch nehmen zu wollen, als bis die Actiengesellschaft sich definitiv constituirt haben werde.

10. Obwohl den betheiligten Postanstalten der Anspruch auf Entschädigung für die, sowohl ihnen, als den betreffenden Stationsinhabern aus dem Uebergange der Personenbeförderung auf die Eisenbahn, entstehenden Einnahmeverluste auch der Sächsisch-Bayerschen Eisenbahngesellschaft gegenüber vorzubehalten ist, so werden doch die Unternehmer wegen dieses Punctes um so mehr Beruhigung fassen können, als es nach der Stellung, in welcher sich die Regierungen zu dem fraglichen Unternehmen befinden, im eignen Interesse derselben liegt, daß die Regulirung jenes Verhältnisses nach den möglichst billigen Grundsätzen erfolge.

Die zu dem Ende eingeleiteten Erörterungen sind übrigens noch nicht vollendet und muß daher das Nähere hierüber einer spätern Eröffnung und Verhandlung mit der Actiengesellschaft vorbehalten werden.

11. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des demnächst zu entwerfenden und vorzulegenden Gesellschaftsstatuts. Da jedoch die beiden Regierungen in Betracht der beträchtlichen pecuniären Opfer, die sie dem Zustandekommen des Unternehmens zu bringen entschlossen sind, und zugleich im Hinblick auf die, der Königl. Bayerschen Regierung gegenüber, bestehenden vertragsmäßigen Verhältnisse darauf Bedacht zu nehmen haben, sich den gebührenden Einfluß auf die Leitung und Ausführung des Unternehmens zu sichern, so wird in dieser Hinsicht im Voraus folgendes bestimmt:

a) Die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten wird einem aus fünf Mitgliedern und (nach Befinden) einem Stellvertreter bestehenden Directorium übertragen.

b) Die Königl. Sächsische und die Herzogl. Sächsische Regierung ernennen unabhängig von der Gesellschaft jede ein Mitglied des Directoriums. Die übrigen Mitglieder werden von dem Gesellschaftsausschusse statutenmäßig gewählt.

c) Die Regierungscommissare haben, nächst ihrer statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directoriums fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihnen, im Interesse der Staatsregierungen, oder des Unternehmens überhaupt, erhebliche Bedenken beigehen, beziehendlich bis auf Einholung höherer Entschließung, durch ihren Einspruch zu verhindern.

d) Die Regierungen behalten die Ernennung des, mit der Ausführung und oberen technischen Leitung des Bahnbaues zu beauftragenden Oberingenieurs sich selbst vor und werden die demselben, während der Dauer des Baues zu gewährende Remuneration auf die Staatscassen übernehmen, wogegen die, bei seinen Dienstleistungen erwachsenden baaren Verläge und Auslösungen dem Gesellschaftsfonds zur Last fallen.

Der Oberingenieur empfängt seine Instructionen durch das Directorium; die Anstellung der Abtheilungsingenieurs für die Bauführung erfolgt auf Vorschlag des Oberingenieurs und unter einzuholender Zustimmung der Regierungscommissare, durch das Directorium, welchem auch die Ernennung des Bevollmächtigten überlassen bleibt.

e) Ueber die andern hierher gehörigen Puncte, namentlich über das von den Regierungen nach Verhältniß der von ihnen repräsentirten Quote des Actiencapitals in den Generalversammlungen auszuübende Stimmrecht, ist im Statut Bestimmung zu treffen.

Der Unterzeichnete bezeugt andurch die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Erklärung mit der von der Königl. Sächsischen Staatsregierung zugleich im Namen der Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Regierung an den Comité für die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn ergangenen officiellen Eröffnung.

Leipzig, den 24. April 1841.

Der Königl. Sächs. Regierungscommissar für die Sächsisch-Bayersche Eisenbahn.

Dr. v. Falkenstein.

B.

Die Hohen Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen - Altenburg verzinsen während des der vorläufigen Annahme zufolge einen sechsjährigen Zeitraum erfordernden Bahnbaues die Einschüsse mit vier vom Hundert auf das Jahr. Diese Verzinsung beginnt für die erste Einzahlung mit der Constituirung der Actiengesellschaft, für spätere Einzahlungen mit den Datis der dagegen auszugebenden neuen Interimsactien.

Interimsactie
der
Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

N°

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bei Ausgabe derselben baar eingezahlten **fünf Thaler** ein Gesammteinschuss von höchstens Ein Hundert Thaler im Vierzehnthalerfusse eingefordert werden kann, hat verhältnissmässigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie und ist den in den Beilagen des unterm 19. April 1841 veröffentlichten Prospectes angegebenen Bedingungen sowie den künftigen Gesellschafts-Statuten unterworfen.

Leipzig, 3. May 1841.

Die Regierungs-Commissarien
des Königreichs Sachsen — *des Herzogthums Sachsen-Altenburg*

Dr. v. Falkenstein. — **A. Freih. v. Seckendorff.**

Stempel.

Die Comité's
für die Sächsisch-Baiersche Eisenbahn
zu
Leipzig — Altenburg
im Auftrage

Aug. Olearius, Vorsitzender.
Dr. Hoffmann, Secretair.

Anmerkung. Auf den auszugebenden Interimsactien werden sich Facsimiles der Namensunterzeichnungen befinden.

Die Hohen Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen - Altenburg betheiligen sich bei dem Unternehmen mit einem Viertheile des Anlagecapitales und leisten hinsichtlich dieser Quote und deren aus den Zinsenvorschüssen erwachsender Vermehrung, wodurch sich die Betheiligung der Staaten annähernd zum dritten Theile des gesammten Actiencapitales erheben wird, auf den ausfallenden Dividendenantheil jedes einzelnen Betriebsjahres zu Gunsten der im freien Verkehr verbleibenden Actien so lange Verzicht, als der gesammte Reinertrag nicht eine Rente von vier Procent für diese Action deckt.

Die Hohen Staatsregierungen des Königreichs Sachsen und des Herzogthums Sachsen - Altenburg haben sämmtliche Kosten für die Vorbereitung des Unternehmens vorgestreckt und wollen die Zurückerstattung dieser Vorschüsse von den zu leistenden Einzahlungen, welche ausserdem unverkürzt zurückgezahlt werden, nicht eher in Anspruch nehmen, als bis die Actiengesellschaft sich definitiv constituirt haben wird.

C.

Interimsactie
der
Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

No.

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der in . . . . Raten bis jetzt überhaupt eingezahlten . . . . Thaler ein Gesammteinschuss von höchstens Ein Hundert Thalern im Vierzehnthalerfusse eingefordert werden kann, hat verhältnissmässigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie und ist deren Statuten unterworfen.

Leipzig . . . . **184** .

Die Regierungs-Commissare		Sächsisch-Baiersche Eisenbahn-Compagnie.
des Königreichs Sachsen.	*des Herzogthums Sachsen-Altenburg.*	
(Facsimilirte Unterzeichnung.)	(Facsimilirte Unterzeichnung.)	(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

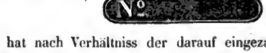
Wörtlich abzudrucken sind die* §§. 16. 17. 18. 20. 30. 31. 38. *der Statuten.

D.

ACTIE

der

Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.



Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniss der darauf eingezahlten **Ein Hundert Thaler** im Vierzehnthalerfusse Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie, und ist deren Statuten unterworfen.

Leipzig, ... 184 . .

Die Regierungs-Commissare		**Sächsisch-Baiersche Eisenbahn-Compagnie.**
des Königreichs Sachsen	*des Herzogthums Sachsen-Altenburg.*	
(Facsimilirte Unterzeichnung.)	(Facsimilirte Unterzeichnung.)	(Unterschrift zweier Directoren.)

Wörtlich abzudrucken sind die §§. 29. 30. 31. 38. der Statuten.

E.

. . . . ter

DIVIDENDEN-SCHEIN

zur

ACTIE DER SÆCHSISCH-BAIERSCHEN EISENBAHN-COMPAGNIE.

No

Gegen Rückgabe dieses Scheines wird Ende März — September — 18. . aus der Casse der unterzeichneten Compagnie die für den gedachten Termin statutenmässig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Leipzig, ... **18** . .

Sächsisch-Baiersche Eisenbahn-Compagnie.

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

Nach §. 31. der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungstermine an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungiltig.

F.

TALON

zur

ACTIE

der

Sächsisch-Baierschen Eisenbahn-Compagnie.

Nº

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine — Ende September 18 . . — einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

LEIPZIG, ... 18 . .

Sächsisch-Baiersche

Eisenbahn-Compagnie.

(Facsimilirte Unterzeichnungen.)

№ 24.) Gesetz,

die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend; vom 15ten Juni 1843.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zur weitern Ausführung der Verfassungsurkunde § 39 und des Landtagsabschiedes vom 30sten October 1834 unter **B**, § 20 sind, nach nunmehr erfolgter Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums, der gesetzlich zu gewährenden Entschädigung wegen noch einige Bestimmungen nothwendig, und Wir verordnen daher, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt.

§ 1. Der Betrag der den Steuerbefreiten auf den Grund ihrer von der Behörde als gültig anerkannten Ansprüche vom Staate zu gewährenden Entschädigung gründet sich auf die Berechnung der Entschädigungscapitale und beziehendlich der in Abzug zu bringenden Abgabenbeträge. *Die Entschädigungsberechnungen.*

Bei Ermittelung der Entschädigungsbeträge (Landtagsabschied vom Jahre 1834, § 20, 4) ist diejenige Zahl von Steuereinheiten in runder Summe zum Grunde zu legen, die sich nach der ersten Aufstellung der Steuercataster herausstellt.

Diese Berechnungen sind den Betheiligten durch die Gerichtsbehörden zur Erklärung unter der Verwarnung zuzufertigen, daß dieselben, dafern sie binnen einer von deren Behändigung an zu rechnenden Frist von acht Wochen ihre etwanigen Einwendungen dagegen bei der mit der Insinuation beauftragten Gerichtsbehörde nicht einreichen, für richtig anerkannt zu achten und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt finde.

Die Gerichtsbehörden senden die rechtzeitig bei ihnen eingereichten Reclamationen oder Recursschriften an die Commission wegen Ausmittelung des steuerfreien Grundeigenthums ein, letztere aber giebt solche, insofern sie dieselben nicht sofort erledigt, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten November 1838, § 14 an das Finanzministerium zur Entscheidung ab.

§ 2. Der Entschädigungsbetrag wird den Berechtigten, mit Ausnahme des § 3 gedachten Falles, einmal für immer in Capital und in der Maaße gewährt, wie durch den Landtagsabschied vom 30sten October 1834 unter **B**, 20, 5 bereits festgesetzt ist. *Die Gewährung der Entschädigung.*

§ 3. Nur in Ansehung des eigenthümlichen, unter dem mit den Fürsten und Grafen Herren von Schönburg am 4ten Mai 1740 errichteten Hauptrecesse begriffenen Be- *Die Entschädigung des Hauses Schönburg.*

sitzthums dieser Fürsten und Grafen wird die denselben für den Wegfall der Steuerfreiheit aus der Staatscasse zukommende Entschädigung nicht nach Capitalbetrag, sondern dem Erläuterungsrecesse vom 9ten October 1835 gemäß in einer fortlaufenden Jahresrente gewährt.

Anfangszeit der Verzinsung der Entschädigungscapitale.

§ 4. Die Verzinsung der in Staatsschuldscheinen gewährten Entschädigungscapitale und die Verabfolgung der § 3 erwähnten Jahresrente erfolgt von dem Termine ab, wo das neue Grundsteuersystem eingeführt wird.

Die Verabfolgung der Entschädigungscapitale.

§ 5. Die Verabfolgung der Entschädigungscapitale, beziehendlich nebst Zinsscheinen und Zinsleisten, an die Betheiligten, geschieht gegen deren Legitimation und Quittung durch die Lehns- und Hypothekenbehörden der betreffenden Güter und Grundstücke, denen zu diesem Zwecke die Entschädigungsbeträge in Staatsschuldscheinen nebst Zinsbogen und beziehendlich Baarschaft eingehändiget werden. Durch die Empfangsbekenntnisse der gedachten Behörden erlediget sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten.

Den beiden Lehnhöfen zu Dresden und Budissin bleibt überlassen, sich bei den Auszahlungen der Bezirksämter und beziehendlich Landgerichte zu bedienen.

Die rücksichtlich der geistlichen Grundstücke zu leistenden Entschädigungsbeträge werden an die betreffende Consistorialbehörde zur weitern Verfügung verabfolgt.

Die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen.

§ 6. Sind bei dem Gute oder Grundstücke, für dessen Steuerfreiheit Entschädigung gewährt wird, Realgläubiger, Lehns- oder Fideicommißinteressenten, Erbverpachter, Erbzinsherren, Zinsherren oder Wiederkaufsberechtigte als dritte Personen betheiligt und könnten durch die Verabfolgung des Entschädigungscapitals an den Besitzer des Grundstücks selbst, die Rechte der ersteren verletzt oder gefährdet werden, so haben die § 5 gedachten Behörden vor Ausantwortung des Entschädigungscapitals an die Betheiligten die Rechte dieser entfernten Interessenten in derselben Maaße wahrzunehmen, wie solches in den §§ 168 bis 190 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 in Ansehung der Ablösungscapitale vorgeschrieben ist.

Dagegen steht diesen entfernten Interessenten ein Widerspruch gegen den Betrag der Entschädigung nicht zu, auch bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger zu deren Verabfolgung in den Fällen nicht, wo nach dem Ermessen der Lehns- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesse daraus offenbar nicht entstehen kann.

Uebrigens wollen und erklären Wir, daß in Bezug auf die Aufhebung der Steuerfreiheit und die deshalb gesetzlich zu gewährende Entschädigung das landes- lehnsherrliche Interesse auf keinerlei Weise berücksichtiget werden soll.

§ 7. Außer dem Falle proceſſualiſcher Verhandlungen, iſt in dieſen Angelegenheiten durchgängig Koſten- und Stempelfrei zu expediren. Koſten- und Stempelfreiheit.

§ 8. Unſer Finanzminiſterium iſt mit Vollziehung dieſes Geſetzes beauftragt und hat, beziehendlich mit dem Miniſterium der Juſtiz, die zu deſſen Ausführung erforderlichen weitern Anordnungen zu erlaſſen. Ausführung des Geſetzes.

Urkundlich haben Wir dieſes Geſetz eigenhändig unterſchrieben und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, den 15ten Juni 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeſchau.

№ 25.) Verordnung,

den Gerichtsſtand der Staatsdiener in den Schönburgiſchen Receßherrſchaften betreffend;

vom 10ten Juni 1843.

Nach § 11, Nr. 1 des Geſetzes über privilegirte Gerichtsſtände ꝛc. vom 28ſten Januar 1835 haben die Staatsdiener, ohne Unterſchied ihres Wohnorts, ihren Gerichtsſtand bei Königlichen Untergerichten, und von dieſer Beſtimmung ſind die in den Schönburgiſchen Receßherrſchaften wohnenden Staatsdiener nicht ausgenommen.

Dem Juſtizminiſterium iſt jedoch nach Inhalt der angeführten Geſetzesvorſchrift geſtattet, wegen der Rechtsangelegenheiten der Staatsdiener, ſobald ein Bedenken hinſichtlich ihrer amtlichen oder dienſtlichen Verhältniſſe nicht eintritt, mit Ausnahme der den Dienſt betreffenden Angelegenheiten, den Gerichten des Wohnorts immerwährenden Auftrag zu ertheilen.

Wenn nun in Anſehung der in den Schönburgiſchen Receßherrſchaften wohnenden Staatsdiener eine ſolche Ausnahmebeſtimmung in der Maaße zu treffen angemeſſen und unbedenklich gefunden worden iſt, daß dieſelben der Gerichtsbarkeit der Schönburgiſchen receßherrſchaftlichen Juſtizämter, in deren Bezirk ſie wohnen, untergeben ſein und daſelbſt ihren allgemeinen perſönlichen Gerichtsſtand haben mögen, ſo wird den Schönburgiſchen receßherrſchaftlichen Juſtizämtern zu Ausübung dieſer Gerichtsbarkeit über die in ihren Bezirken wohnenden Staatsdiener hierdurch immerwährender Auftrag ertheilt.

Auf die den Dienst betreffenden Angelegenheiten erstreckt sich dieser allgemeine Auftrag nicht, vielmehr bleibt in solchen Angelegenheiten die Competenz des Justizamtes Zwickau und, soviel die bei der Verwaltung der indirecten Abgaben angestellten Staatsdiener betrifft, der Hauptsteuerämter Zwickau und Chemnitz unverändert.

Endlich wird die Zurücknahme des nach Vorstehendem den Schönburgischen receßherrschaftlichen Justizämtern ertheilten allgemeinen Auftrags für den Fall vorbehalten, wenn in der Folge zu irgend einer Zeit sich aus dieser Einrichtung Nachtheile hinsichtlich der amtlichen oder dienstlichen Verhältnisse der Staatsdiener ergeben sollten.

Dresden, am 10ten Juni 1843.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

Letzte Absendung: am 8ten Juli 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7tes Stück vom Jahre 1843.

№ 26.) Bekanntmachung,

den Wegfall der bisherigen Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen in der Oberlausitz vom Quittungsstempel betreffend;

vom 12ten Juli 1843.

Da der Grund der den Oberlausitzischen milden Stiftungen und öffentlichen Cassen vermöge der Bekanntmachung der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin vom 13ten September 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, S. 185) ausnahmsweise zugestandenen Befreiung von der Quittungsstempelabgabe sich erledigt hat; so wird die gedachte Bekanntmachung, zur Gleichstellung mit der alterbländischen gesetzlichen Vorschrift über die Stempelsteuer, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, welches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, am 12ten Juli 1843.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau. Schulze.

№ 27.) Bekanntmachung

vom 13ten Juli 1843.

Zu Berichtigung eines Redactionsfehlers im 7ten §phen des Gesetzes vom 13ten Juni 1840, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, S. 99) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im angeführten §phen nach dem Worte: „Mittheilung" die Worte:

„der Acten und"

einzuschalten sind.

Dresden, den 13ten Juli 1843.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz. Hausmann.

№ 28.) Verordnung,

die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend;

vom 29sten Juli 1843.

Da nach § 22 des Zollvereinigungsvertrags mit Ablauf des dreijährigen Zeitraums seit der unterm 11ten Juli 1840 (S. 149 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) angeordneten Aufnahme von Bevölkerungslisten eine abermalige Volkszählung erforderlich wird: so wird mit Allerhöchster Genehmigung Nachstehendes verordnet:

1. Im Monat December dieses Jahres ist eine Volkszählung zu veranstalten, bei welcher abermals

der erste December

dergestalt als Normaltermin anzunehmen ist, daß auch bei der Fortsetzung des Geschäfts an späteren Tagen genau diejenigen, welche am 1sten December aufzuzeichnen gewesen wären, in die Listen einzutragen sind.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zur Norm, so daß alle diejenigen, welche in der Nacht vom 30sten November zum 1sten December erst nach Mitternacht geboren werden, aus dem Verzeichnisse wegbleiben, die erst nach diesem Zeitpuncte Gestorbenen aber noch mitgezählt werden.

2. Zur Erleichterung des Geschäfts und Erlangung größerer Zuverlässigkeit werden in jedes Haus Tabellen gegeben, die von den Hauswirthen oder deren Stellvertretern auszufüllen sind. Zu diesem Behufe werden nach dem der Verordnung vom 11ten Juli 1840 unter D beigelegenen Muster Listenschemata von den Amtshauptleuten und der Gesammtcanzlei zu Glauchau weiter vertheilt werden.

3. Aus den § 2 erwähnten Hauslisten sind von den Ortsbehörden die Ergebnisse in die Tabelle nach dem der Verordnung vom 11ten Juli 1840 unter + beigefügten Schema einzutragen.

Da, wo der Ortsverfassung nach, oder in Gemäßheit getroffener Vereinbarungen, oder einer von der Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnung, eine von den verschiedenen Obrigkeiten desselben Orts das Geschäft zugleich für einen andern oder sämmtliche übrige Gerichtsantheile zu besorgen hat, sind die verschiedenen Gerichtsantheile genau von einander zu halten.

4. Uebrigens sind die Anweisungen zu befolgen, welche unter rother Eindruckung von Beispielen zur Verdeutlichung auf den der Verordnung vom 11ten Juli 1840 beigelegenen Tabellenmustern und auf den zur Ausfüllung bestimmten Tabellenentwürfen (§ 2) ertheilt werden.

5. Unter Wegfall von den Amtshauptmannschaften und der Gesammtcanzlei zu fertigender summarischer Einwohnerbestände sind von diesen sämmtliche Orts- und Haustabellen, mittels genauer Specificationen, in welchen auch auf die Rechtschreibung der Orts-

namen besondere Sorgfalt zu verwenden ist, bis zum 31sten December dieses Jahres an das Directorium des statistischen Vereins einzusenden, welches wegen Erledigung gefundener Zweifel und Mängel in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten November 1836 (S. 303 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) sich an die Behörden unmittelbar zu wenden hat, und diesen die Listen nach gemachtem Gebrauche zurücksenden wird.

6. Auch dießmal kommt in allen vorstehend nicht geänderten Bestimmungen die Verordnung vom 15ten Mai 1832 (S. 309 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1832) zur Anwendung.

Dresden, am 29sten Juli 1843.

Ministerium des Innern.
Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

№ 29.) Bekanntmachung

derjenigen Geldsätze, wornach fernerweit, von und mit dem Termine Michael 1843 ab, die später zahlbar werdenden unzinsbaren Kammercreditcassenscheine unter Lit. E. zur Einlösung gebracht werden können;

vom 25sten Juli 1843.

Durch die der Bekanntmachung vom 21sten Mai 1833 (S. 43 der Gesetzsammlung vom Jahre 1833) beigedruckte Scala unter ⊙ ist bereits die planmäßige Zahlungsordnung, welche in Ansehung der unzinsbaren Kammercreditcassenscheine unter **Lit. E.** (sogenannten Spitzscheine) zu beobachten, ingleichen der damalige, unter Abrechnung vierprocentiger Zwischenzinsen, festzustellen gewesene Einlösungswerth für die in spätern Terminen fällig werdenden Scheine, zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Da nun jener Einlösungswerth, nachdem seit dessen Feststellung ein Zeitraum von Zehn Jahren verflossen, nicht füglich weiter zum Anhalten dienen kann, gleichwohl aber es auch gegenwärtig noch manchem Inhaber solcher Scheine erwünscht sein dürfte, sich derselben vor Eintritt der Verfallzeit im Wege der Discontirung zu entledigen, so findet das Finanzministerium sich bewogen, in der unter ☽ angefügten Scala anderweit diejenigen Geldsätze bekannt zu machen, wornach, von und mit dem Termine Michael 1843 ab, allen Inhabern der später zur Zahlbarkeit gelangenden unverzinslichen Kammercreditcassenscheine nachgelassen werden mag, selbige bei der Staatsschuldencasse, gegen Empfangnahme der betreffenden Baarzahlung, zu realisiren. Dresden, am 25sten Juli 1843.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Wilcken.

J

Scala

zu Einlösung der unverzinslichen Kammercreditcassenscheine.

Nach der bestehenden Zahlungsordnung würden fällig werden:						werden solche im Termin Michael 1843 unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen bis zur Verfallzeit nach 4 vom Hundert berechnet, eingelöst, so beträgt der Einlösungswerth								
im Termin	Stück	zu Thaler	von №	bis mit №	Nennwerth im 20 Guldenfuß	von 1 Stück im 20 Guldenfuß			oder im 14 Thalerfuß			von sämmtlichen Scheinen im 14 Thalerfuß		
					Thlr.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr	pf.	Thlr.	Ngr	pf.
Ostern 1844	17	35	8370	9842	595	34	7	6	35	7	9	599	14	3
Mich. „	17	„	10073	12152	595	33	15	4	34	17	2	587	22	4
Ostern 1845	9	„	12156	13283	315	32	23	6	33	26	9	305	2	1
Mich. „	8	„	14328	15003	280	32	8	—	33	7	—	265	26	—
Mich. 1845	2	37	113	602	74	34	4	4	35	3	9	70	7	8
Ostern 1846	6	„	1740	2882	222	33	12	3	34	13	2	206	19	2
Mich. „	8	„	3937	5974	296	32	20	7	33	23	1	270	4	8
Ostern 1847	15	„	6057	8696	555	32	5	1	33	3	2	496	18	—
Mich. „	21	„	8888	10324	777	31	13	10	32	13	6	681	15	6
Ostern 1848	11	„	10350	12166	407	30	23	1	31	24	7	350	1	7
Mich. „	8	„	12209	14712	296	30	8	5	31	5	8	249	16	4
Ostern 1849	11	39	252	1376	429	31	8	9	32	7	—	354	17	—
Mich. „	9	„	1788	3235	351	30	18	–	31	18	1	284	12	9
Ostern 1850	10	„	3703	5892	390	30	3	7	30	29	6	309	26	—
Mich. „	5	„	6420	7649	195	29	13	4	30	11	3	151	26	5
Ostern 1851	16	„	7958	10193	624	28	23	6	29	23	5	476	16	—
Mich. „	13	„	10240	12451	507	28	9	10	29	5	9	379	16	7
Ostern 1852	8	„	12855	13820	312	27	20	5	28	18	7	228	29	6
Ostern 1852	2	40	109	110	80	28	13	7	29	10	8	58	21	6
Mich. „	14	„	135	937	560	28	—	2	28	23	5	402	29	—
Ostern 1853	14	„	1038	2117	560	27	11	—	28	6	6	395	2	4
Mich. „	7	„	2174	3019	280	26	22	1	27	20	1	193	20	7
Ostern 1854	6	„	3092	3468	240	26	9	4	27	3	7	162	22	2
Mich. „	15	„	3825	4699	600	25	21	—	26	17	8	398	27	—
Ostern 1855	12	„	4703	5221	480	25	8	9	26	2	—	312	24	—
Mich. „	14	„	5374	6134	560	24	20	9	25	16	7	357	23	8
Ostern 1856	13	„	6136	8160	520	24	9	2	25	1	8	325	23	4
Mich. „	11	„	8300	9431	440	23	21	8	24	17	—	270	7	—
Latus	302	...	...	...	11,540	...	...	...	...	.	...	9147	14	1

Nach der bestehenden Zahlungsordnung würden fällig werden:					werden solche im Termin Michael 1843 unter Berücksichtigung der Zwischenzinsen bis zur Verfallzeit nach 4 vom Hundert berechnet, eingelöst, so beträgt der Einlösungswerth									
im Termin	Stück	zu Thaler	von №	bis mit №	Nennwerth im 20 Guldenfuß	von 1 Stück im 20 Guldenfuß			oder im 14 Thalerfuß			von sämmtlichen Scheinen im 14 Thalerfuß		
					Thlr.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	Ngr	pf.	Thlr.	Ngr	pf.
Transport	302	..	..	..	11,540	..	..	..	..	..	..	9147	14	1
Ostern 1857	15	40	9749	11488	600	23	10	5	24	2	6	361	9	—
Mich. "	11	"	12170	13171	440	22	23	4	23	18	3	259	21	3
Ostern 1858	6	"	13309	14799	240	22	12	7	23	4	5	138	27	—
Ostern 1858	3	42	494	1178	126	23	15	7	24	9	2	72	27	6
Mich. "	9	"	1362	2639	378	23	4	6	23	25	—	214	15	—
Ostern 1859	5	"	3570	4550	210	22	17	7	23	10	9	116	24	5
Mich. "	10	"	5484	6934	420	22	6	11	22	27	2	229	1	2
Ostern 1860	15	"	8013	9736	630	21	20	5	22	13	7	336	25	5
Mich. "	15	"	9741	11404	630	21	10	1	22	5	—	332	15	—
Ostern 1861	8	"	11627	13583	336	21	—	—	21	17	5	172	20	—
Mich. "	7	"	13638	15074	294	20	14	2	21	4	9	148	4	3
Mich. 1861	7	44	263	1388	308	21	13	8	22	5	1	155	5	7
Ostern 1862	5	"	2113	4367	220	21	3	6	21	22	—	108	20	—
Mich. "	5	"	5915	7106	220	20	17	7	21	9	3	106	16	5
Ostern 1863	13	"	7221	9446	572	20	7	10	20	26	8	271	18	4
Mich. "	9	"	9915	11728	396	19	22	3	20	14	4	184	9	6
Ostern 1864	11	"	12333	15076	484	19	12	10	20	2	3	220	25	3
Ostern 1864	2	46	157	266	92	20	10	2	20	29	8	41	29	6
Mich. "	7	"	837	1778	322	20	—	7	20	17	4	144	1	8
Ostern 1865	11	"	2076	4281	506	19	15	2	20	5	3	221	28	3
Mich. "	13	"	4282	6521	598	19	5	10	19	23	3	257	2	9
Ostern 1866	9	"	7218	8422	414	18	20	10	19	11	8	174	16	2
Mich. "	13	"	8426	10281	598	18	12	—	19	—	4	247	5	2
Ostern 1867	8	"	10414	12552	368	18	3	3	18	19	2	149	3	6
Mich. "	7	"	12993	14682	322	17	18	9	18	8	3	127	28	1
Ostern 1868	7	48	510	2459	336	18	4	7	18	20	9	130	26	3
Mich. "	8	"	2461	4096	384	17	20	—	18	9	9	146	19	2
Ostern 1869	7	"	4485	5590	336	17	11	7	17	29	1	125	23	7
Mich. "	10	"	6019	8611	480	17	3	4	17	18	5	176	5	—
Ostern 1870	14	"	8913	10241	672	16	19	4	17	8	1	241	23	4
Mich. "	7	"	10315	11529	336	16	11	5	16	28	—	118	16	—
Ostern 1871	8	"	12464	14339	384	16	3	8	16	18	—	132	24	—
Mich. "	5	"	14626	14871	240	15	20	1	16	8	3	81	11	5
Summa	592	..	...	...	24,432	..	..	..	..	..	..	15,095	24	8

№ 30.) Gesetz,

die Creirung neuer 3procentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke, ingleichen einige andere damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend;

vom 27sten Juli 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

finden Uns bewogen, über die Modalität der, nach Maaßgabe des Landtagsabschieds vom 30sten October 1834, an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke in Capital zu gewährenden Entschädigung einige nähere Bestimmungen zu treffen, und setzen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, andurch Folgendes fest:

§ 1. Die Entschädigungsberechtigten haben das ihnen zukommende Capital, soweit der Betrag von 50 Thalern darin aufgeht, in dreiprocentigen Staatsobligationen, soweit es aber weniger als 50 Thaler beträgt, in baarem Gelde zu empfangen.

§ 2. Zu dem Ende werden bis zur Höhe der für solchen Zweck erforderlichen Zahlmittel, soweit darin die Summe von 50 Thalern aufgeht, neue dreiprocentige au porteur lautende Staatsobligationen (Staatsschuldencassenscheine) in Appoints zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Thalern ausgefertigt.

§ 3. Jede Obligation ist mit einem Talon und mit halbjährigen, den 1sten April und 1sten October jeden Jahres zahlbaren Zinsencoupons zu versehen.

Findet die Einführung des neuen Grundsteuersystems vor Eintritt Eines dieser Zeitabschnitte Statt, so sind die Stückzinsen auf die Zwischenmonate besonders zu vergüten.

§ 4. Die allmählige Wiedereinziehung der neuen Obligationen hat im Wege halbjährlicher Ausloosung zu erfolgen.

Als desfallsiger Tilgungsfonds wird, für jetzt und vorbehältlich künftiger Erhöhung desselben, Ein Procent der gesammten Schuld mit Zuschlag der an den ausgeloosten Obligationen erspart werdenden Zinsen, aus den laufenden und bereitesten Staatseinkünften hiermit ausgesetzt

§ 5. Der Ausfertigung der neuen Obligationen nebst Talons und Coupons, sowie der künftigen Verwaltung dieser Schuld hat der ständische Ausschuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse sich zu unterziehen; es ist auch von selbigem der wirkliche Betrag der auszufertigen gewesenen Obligationen seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 6. Sämmtliche dem Bedürfnisse (§ 1 und 2) entsprechend ausgefertigte neue Obligationen nebst Talons und Coupons (§ 3) hat der genannte ständische Ausschuß zur Verfügung Unsers Finanzministerii zu stellen und dieses sodann wegen Hinausgabe derselben an die Betheiligten, wegen Vergütung der etwaigen Stückzinsen (§ 3), ingleichen we-

gen Baarzahlung der den Betrag von 50 Thalern nicht erreichenden Spitzen (§ 1) das weiter Erforderliche zu veranstalten.

§ 7. Die zu Ausgleichung der § 1 und 6 gedachten Geldspitzen erforderliche Baarsumme ist, gegen Ueberlassung eines gleich hohen Nominalbetrags in neuen Obligationen, aus der Hauptstaatscasse zu entnehmen.

§ 8. Um für den Fall, daß dieselben zur Zeit der Ausgleichung oder Zahlung den Nennwerth nicht erreichten, der Gewährung der dießfallsigen Coursdifferenz an die Betheiligten überhoben zu sein, wollen Wir dahin Einrichtung treffen, daß alle Entschädigungsberechtigte, die binnen der nächsten 4 Monate nach Einführung des neuen Grundsteuersystems entweder selbst, oder durch die betreffenden Lehns- und Hypothekenbehörden bei Unserm Finanzministerium darum nachsuchen, acht Wochen vom Eingange der dießfallsigen Anmeldung an gerechnet, die auf die Steuerentschädigung in Zahlung angenommenen Obligationen nach dem vollen Nennwerthe mit Vergütung der etwaigen Stückzinsen gegen baares Geld umtauschen können.

§ 9. Die in dem Mandate vom 26sten August 1830 wegen Gleichstellung der nach der ständischen Bekanntmachung vom 7ten Juli 1830 ausgegebenen landschaftlichen Obligationen mit den ältern Steuer- und Kammercreditcassenscheinen, ertheilten Vorschriften leiden auf die neuen Obligationen, dazu gehörige Talons und Coupons ebenfalls durchgehends Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium unter Mitwirkung des ständischen Ausschusses zu Verwaltung der Staatsschuldencasse andurch beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 27sten Juli 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

№ 31.) Verordnung,

das Verfahren bei Absendung der den Besitzern bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke zukommenden Entschädigungscapitale betreffend;

vom 31sten Juli 1843.

Da, nach § 3 des Gesetzes vom 27sten dieses Monats, die Creirung neuer dreiprocentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei

gebliebener Grundstücke, ingleichen einige andere damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, die zu gewährenden Entschädigungscapitale durch das Finanzministerium hinauszugeben sind; so werden über das hierbei einzuschlagende Verfahren nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

§ 1. Sobald die wegen der Entschädigungsberechnungen in § 1 des Gesetzes vom 15ten Juni dieses Jahres, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend, nachgelassene achtwöchentliche Reclamationsfrist abgelaufen und auf etwaige dießfallsige Reclamationen oder Recursschriften die erforderliche definitive Entscheidung erfolgt ist, nimmt die Hinausgabe der den Entschädigungsberechtigten zukommenden Zahlungen ihren Anfang.

§ 2. Dieselbe ergeht an die in § 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 15ten Juni dieses Jahres bezeichneten Lehns-, Hypotheken- und beziehendlich Consistorialbehörden.

§ 3. Das Finanzministerium erläßt an diese Behörden eine besondere Verfügung, mittelst deren ihnen die Duplicate der, für anerkannt zu achtenden, Entschädigungsberechnungen und die, darnach theils in Baarschaft, theils in Staatsschuldencassenscheinen ausfallenden, Beträge zugefertigt werden.

§ 4. Jede solche Zusendung, auch wenn sie über mehrere Abfertigungsposten zusammen sich erstreckt, wird lediglich mit einem Lieferscheine begleitet, worin die, zu den einzelnen Entschädigungsberechnungen gehörigen, Baarbeträge und Staatsschuldencassenscheine, letztere nach Litera und Nummer, genau verzeichnet sind. Diesen Lieferschein haben die § 2 gedachten Behörden umgehend dem Finanzministerium quittirt zurückzustellen.

§ 5. Die Talons der betreffenden Staatsschuldencassenscheine werden, soviel die Verzinsung auf die Zeit vom 1sten Januar bis 1sten April 1844 betrifft, mit einem Vierteljahrscoupon, rücksichtlich der weiterhin fällig werdenden Zinsen hingegen, zunächst mit 5 Stück Halbjahrscoupons versehen sein.

§ 6. In Beziehung auf dieses Entschädigungswerk wird eine besondere zeitweise Cassen- und Rechnungsführung bei dem Finanzministerium eingerichtet werden.

§ 7. In Betreff des nach § 8 des eingangsgedachten Gesetzes vom 27sten dieses Monats den Entschädigungsberechtigten seiner Zeit nachzulassenden Umtausches der empfangenen Staatsschuldencassenscheine gegen baare Zahlung nach dem Pariwerthe bleiben die nähern Bestimmungen annoch vorbehalten.

Nach Vorstehendem haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten.

Dresden, am 31sten Juli 1843.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Wilcken.

№ 32.) Bekanntmachung,

die in den Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze bei Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien betreffend;

vom 31sten Juli 1843.

Nachdem zwischen den sämmtlichen, zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, durch protocollarische Uebereinkunft vom 21sten September 1842 die nachstehend sub ⊙ ersichtlichen gemeinschaftlichen Grundsätze hinsichtlich der Ertheilung von Erfindungspatenten oder Privilegien vereinbart worden sind, so werden solche andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 31sten Juli 1843.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.



In Folge des bei Abschluß der Zollvereinigungsverträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente oder Privilegien ist von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen für die Dauer des Zollvereins nachstehende Uebereinkunft verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die, aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Puncten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungsverträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar, oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemandem ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht: es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Fall, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letztern ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a) die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Eben so wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,

c) den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauche des größern Publicums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber:

1.) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patentinhaber

2.) das Recht zu ertheilen,

a) eine neue Fabrikationsmethode,

oder

b) neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keinesweges als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu, nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates, besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patents in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patentinhabers,

sowie der Dauer des Patents, in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

№ 33.) Verordnung,

die Feststellung der Ortssalzpreise betreffend;

vom 3ten August 1843.

In Gemäßheit § 17 der, das landesherrliche Salzverkaufsrecht betreffenden Verordnung vom 23sten Mai 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 82) hat jede Obrigkeit mit Schluß des Monats August jedes Jahres ein Verzeichniß der Ortssalzpreise, nach den dort ertheilten näheren Vorschriften, an die Bezirksamtshauptmannschaft einzureichen.

Da jedoch bisher dieser Anordnung nicht allenthalben gehörig nachgegangen, hierdurch aber die vorschriftmäßige Feststellung der Salzpreise, wie die erforderliche Beaufsichtigung des Salzschankwesens gehemmt worden ist; so werden hierdurch die Obrigkeiten angewiesen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler — — für jedes nicht vor Ablauf des Monats August an die Amtshauptmannschaft abgegebene Verzeichniß, welche Ordnungsstrafe von acht zu acht Tagen um deren einfachen Betrag zu steigern ist, der Eingangs gedachten Vorschrift allenthalben Folge zu leisten.

Diejenigen Amtshauptmannschaften, in deren Bezirken Ordnungsstrafen vorgedachter Art verwirkt werden sollten, haben für Einziehung der dießfallsigen Strafgelder, welche an die competente Salzverwalterei abzuliefern sind, Sorge zu tragen.

Dresden, am 3ten August 1843.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Küttner.

Letzte Absendung: am 17ten August 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
8tes Stück vom Jahre 1843.

№ 34.) Bekanntmachung eines Rechtssatzes;

vom 22sten Juli 1843.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz wird nachstehender Rechtssatz, den das Oberappellationsgericht in Gemäßheit des darüber gefaßten Beschlusses seinen Entscheidungen unterlegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Bestimmung der erläuterten Proceßordnung im Anhange § 19 — daß zum Schutze im jüngsten Besitze eines juris discontinui der Nachweis von wenigstens drei Handlungen (außer der jährigen Posseß) erforderlich sei — ist auch auf solche Rechte anzuwenden, deren Ausübung nicht alle Jahre, sondern zu andern, bestimmten oder unbestimmten Zeiten eintritt, und zwar ohne Unterschied, die Ausübung mag von der Willkür dessen, welcher Schutz im Besitze verlangt, abhängen oder nicht.

Dresden, den 22sten Juli 1843.

Königlich Sächsisches Oberappellationsgericht.

D. Schumann.

Plesch.

№ 35.) Verordnung,

den Aufschub der Vorhatze und Niederjagd auf den Fluren der nachbenannten Amts- und Gerichtsbezirke des Dresdner Kreisdirectionsbezirks betreffend;

vom 9ten August 1843.

Da nach den eingegangenen amtshauptmannschaftlichen Anzeigen das Einbringen der Halmfrüchte, der Witterungsverhältnisse halber, sowie insonderheit in Folge des wiederholt

stattgefundenen Hagelschlags, in mehreren Amts- und Gerichtsbezirken des Dresdner Kreisdirectionsbezirks, bis zu dem für den Aufgang der Niederjagd auf den Tag Egidi gesetzlich bestimmten Zeitpunct auch in diesem Jahre nicht zu bewerkstelligen ist, so wird von der unterzeichneten Königlichen Kreisdirection, in Gemäßheit der ihr vom Königlichen Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung, andurch bestimmt, daß der gedachte Termin für das laufende Jahr

a.) rücksichtlich der Bezirke der Aemter Frauenstein, Dippoldiswalda, Hohnstein und des Gerichtes Altenberg, sowie der Gerichtsbezirke Purschenstein, Pfaffroda, Dörnthal, Dorfchemnitz, Voigtsdorf, und der im Amtsbezirke Lauterstein gelegenen Ortschaften: Oberseifenbach, Niederseifenbach und Hirschberg, um vierzehn Tage,

hiernächst

b.) rücksichtlich der vom Hagelschlag betroffenen Gerichtsbezirke Lauenstein, Oelsen, Bärenstein, Giesenstein, Hermsdorf, Langenhennersdorf und nachbenannter Ortschaften des Amtes Pirna: Rosenthal mit Hammergut Reidberg, Hellendorf mit den Hammergütern Bienhof, Cratze, Kleppisch und Fichte, Markersbach, Schöna, Cunnersdorf, Gottleuba, Hammergut Haselberg, Berggießhübel um vier Wochen

aufzuschieben sei, so daß in den sub a. bezeichneten Bezirken die Vorhatze erst mit dem 1sten und die Niederjagd erst mit dem 16ten September ai. c. und in den sub b. bezeichneten Bezirken und einzelnen Ortschaften die Vorhatze erst mit dem 16ten September und die Niederjagd erst mit dem 1sten October ai. c. zu beginnen haben wird.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 9ten August 1843.

Königl. Sächsische Kreisdirection.
von Zezschwitz.

Roßberg.

№ 36.) Bekanntmachung,

den Aufschub der Vorhatze und der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betreffend;

vom 11ten August 1843.

Da den erstatteten Anzeigen zu Folge im gegenwärtigen Jahre nicht zu erwarten steht, daß bis zu dem, für den Aufgang der Niederjagd gesetzlich bestimmten Termine innerhalb

des hiesigen Kreisdirectionsbezirks die im Felde stehenden Körnerfrüchte vom Halme gebracht sein möchten; so hat die Kreisdirection, Kraft des Ihr von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27sten Mai dieses Jahres ertheilten allgemeinen Auftrags, beschlossen, den durch das Patent vom 20sten September 1702 auf den Tag Egidi festgesetzten Anfang der Niederjagd, sowie den Anfang der Vorhatze für den Bezirk der Isten, IIten und IIIten Amtshauptmannschaft und der Schönburgischen Receßherrschaften um 14 Tage, für den IVten amtshauptmannschaftlichen Bezirk aber um vier Wochen und zwar dergestalt zu verschieben, daß im letzteren Bezirke die Vorhatze mit dem 16ten September und die Niederjagd erst mit dem 1sten October, in den übrigen Bezirken hingegen Vorhatze und Niederjagd resp. mit dem 1sten und 16ten September dieses Jahres beginne.

Hiernach haben sich daher Alle, die es angeht, gebührend zu achten, auch haben die betreffenden Obrigkeiten dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Verordnung in den Localblättern zur allgemeinen Bekanntwerdung alsbald abgedruckt werde.

Zwickau, am 11ten August 1843.

Königliche Kreisdirection.

C. C. Frhr. von Künßberg.

Münzel.

№ 37.) Verordnung

wegen Ausführung einer Bestimmung des Gesetzes, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend, vom 15ten Juni 1843;

vom 12ten August 1843.

Nach § 6 des Gesetzes, die wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährende Entschädigung betreffend, vom 15ten Juni 1843 haben, wenn bei dem Gute oder Grundstücke, für dessen Steuerfreiheit Entschädigung gewährt wird, Realgläubiger, Lehns- oder Fideicommißinteressenten, Erbverpachter, Erbzinsherren, Zinsherren oder Wiederkaufsberechtigte als dritte Personen betheiligt sind und deren Rechte durch die Verabfolgung des Entschädigungscapitals an den Besitzer des Grundstücks selbst verletzt oder gefährdet werden könnten, die Lehns- und Hypothekenbehörden vor Ausantwortung des Entschädigungscapitals die Rechte jener entferntern Interessenten in derselben Maaße wahrzunehmen, wie solches in §§ 168 bis 190 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 in Ansehung der Ablösungscapitale vorgeschrieben ist.

In Beziehung auf die Ausführung dieser Bestimmung wird, nachdem Seine Königl. Majestät einen hierauf gerichteten ständischen Antrag genehmigt haben, Folgendes verordnet:

Das nach § 6 des Gesetzes vom 15ten Juni 1843 zu beobachtende Verfahren wegen Wahrnehmung der Rechte entfernterer Interessenten haben die Lehns- und Hypothekenbehörden auf Antrag des betheiligten Guts- oder Grundstücksbesitzers und auf Production der ihm zugefertigten und von ihm ausdrücklich für richtig anerkannten Entschädigungsberechnung sofort einzuleiten, ohne daß es solchenfalls des vorherigen Ablaufs der achtwöchentlichen Frist bedarf, welche nach § 1 den betheiligten Guts- oder Grundstücksbesitzern zu Vorbringung ihrer etwanigen Einwendungen eingeräumt werden soll.

Hiernach haben sich alle Lehns- und Hypothekenbehörden vorkommenden Falls gebührend zu achten.

Dresden, am 12ten August 1843.

Ministerium der Justiz.

von Koenneritz.

Hausmann.

Letzte Absendung: am 23sten August 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
9tes Stück vom Jahre 1843.

№ 38.) Landtagsabschied
für die Ständeversammlung des Jahres 1842 bis 1843
vom 21sten August 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem gegenwärtigen Schlusse des von Uns nach Maaßgabe § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen ordentlichen Landtags ertheilen Wir den getreuen Ständen, nach Vorschrift § 119 der Verfassungsurkunde, in Bezug auf die seit dem 20sten November vorigen Jahres stattgefundenen ständischen Berathungen, Unsere Entschließungen und Erklärungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in Folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die Stände,

welche dem jetzigen Landtage zugekommen sind, betrifft, so sind,

A. den ständischen Anträgen und Erklärungen gemäß, mehrere bereits zur Ausführung gelangt und darum für erledigt zu achten: namentlich ist dieß geschehen,

1.) in Betreff der provisorischen Forterhebung der bisherigen Steuern, Abgaben und Beitragsleistungen nach Eintritt der Finanzperiode 18$\frac{4}{4}\frac{3}{5}$, durch das Gesetz vom 22sten December vorigen Jahres, während Wir auf den bei diesem Anlaß ständischer Seits gestellten besondern Antrag Unsere Entschließung durch Decret vom 30sten März dieses Jahres eröffnet haben;

2.) in Bezug auf Verlängerung der Frist zur Ueberweisung von Ablösungsrenten an die Landrentenbank von Seiten der Verpflichteten bis zum Ablaufe des Jahres 1845, durch die unterm 22sten December 1842 erlassene Verordnung, in welcher auch dem

in der ständischen Schrift vom 24sten Januar 1843 gestellten Antrage auf die geeignetsten Maaßregeln zur möglichsten Beschleunigung der Ablösungsgeschäfte, worauf fortwährend Bedacht genommen werden wird, durch angemessene Fassung entsprochen worden;

3.) wegen subsidiarischer Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsgeldern für die in den Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge, durch das Gesetz vom 23sten Februar dieses Jahres, und ist den in der ständischen Schrift vom 20sten Februar dieses Jahres gestellten Anträgen theils im dritten Satze der zu dem Gesetze gehörigen Bekanntmachung von demselben Tage bereits entsprochen worden, theils wird denselben in vorkommenden geeigneten Fällen nachgegangen werden;

4.) wegen der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1843, 1844 und 1845, durch die Verordnung vom 21sten März dieses Jahres;

5.) in Betreff der Erläuterung und Abänderung des Artikels XII. der Stollnordnung vom Jahre 1749, durch das Gesetz vom 30sten März dieses Jahres;

6.) wegen Erläuterung des Gesetzes vom 8ten März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, durch das Gesetz vom 21sten März dieses Jahres;

7.) in Betreff der wegen Aufhebung der Steuerfreiheit zu gewährenden Entschädigung, durch das Gesetz vom 15ten Juni dieses Jahres, gleichzeitig mit Unserem, auf die damit in Verbindung gebrachten besonderen ständischen Anträge, ergangenen Decrete vom nämlichen Tage;

8.) in Betreff der Creirung neuer dreiprocentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke, ingleichen wegen einiger anderen damit zusammenhängenden Bestimmungen, durch das in geheimer Sitzung berathene Gesetz vom 27sten Juli dieses Jahres.

Hiernächst sind, in Bezug auf die

B. übrigen Vorlagen, über welche die Erklärungen und Anträge der getreuen Stände bereits erfolgt sind,

theils

a) Unsere Entschließungen darauf ihnen in besondern Decreten zugegangen, wie namentlich:

1.) in Betreff der Verwendung der Cassenüberschüsse der letzten und vorletzten Finanzperiode, durch Decret vom 9ten August dieses Jahres;

2.) wegen des Staatsbudgets, durch Decret vom 19ten dieses Monats.

So weit es dagegen

b) Unserer Entschließung und Erklärung darauf annoch bedarf, geben Wir diese in Folgendem:

1.) Wir ertheilen zu den bei den Gesetzentwürfen,

I. die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend,

II. die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend,

III. das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurs betreffend,

beschlossenen Abänderungen, sowie zu den bei einigen Bestimmungen (§§ 188, 221, 240) des Gesetzentwurfs sub I. gestellten Anträgen und ausgesprochenen Voraussetzungen Unsere Genehmigung und wollen diesen Anträgen in entsprechender Weise Berücksichtigung angedeihen lassen.

2.) Die, in Gemäßheit des Decrets vom 29sten Mai 1843, aus dem Gesetzentwurfe über Schuldarrest ausgehobenen Paragraphen wollen Wir, insoweit nicht auch hiervon die Aussetzung einiger beschlossen worden, unter den von den getreuen Ständen beantragten Abänderungen, als ein Gesetz „einige Bestimmungen über den Schuldarrest betreffend" publiciren lassen. Was die hierbei zur Sprache gekommenen Klagen über hier und da angeblich vorgekommene harte Behandlung der Wechselinhaftaten anbelangt, so ist durch das Justizministerium Erörterung bereits angeordnet worden, und wird das weiter Nöthige verfügt werden.

3.) Was die ständischer Seits gewählten Richter zum Staatsgerichtshofe und deren Stellvertreter anlangt, so werden Wir den hierunter befindlichen Staatsdienern, insoweit solches nicht bereits geschehen, die Genehmigung zur Annahme zu ertheilen gern geneigt sein.

4.) Durch die in der Schrift vom 14ten Januar 1843 nachträglich erklärte Zustimmung zu der, in Gemäßheit § 88 der Verfassungsurkunde, erlassenen Verordnung vom 1sten Mai 1841, die Erläuterung einer Stelle der Proceßordnung betreffend, hat dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden.

5.) Nachdem die getreuen Stände, der Aufforderung in dem Decrete vom 10ten Juni dieses Jahres gemäß, aus ihrer Mitte Deputationen gewählt haben, um in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage den Entwurf einer Wechselordnung, sowie des zurückgelegten Theiles eines Gesetzes über den Schuldarrest vorzuberathen, so behalten Wir Uns, diese zu seiner Zeit einberufen zu lassen, vor.

6.) Wir werden die für die Nachhaltigkeit des vaterländischen Silberbergbaues so überaus wichtige Einbringung eines tiefen Stollns in die Freiberger Bergamtsrevier mit den im Staatsbudget dafür in Ansatz gekommenen Geldmitteln ungesäumt in Angriff nehmen und, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß, ihnen von Landtag zu Landtag über den Fortgang dieser Arbeit und die Verwendung der dießfallsigen Verwilligung specielle Nachweisung zugehen, nicht minder darüber, wie weit eine Umgestaltung der Sächsischen Bergwerksverfassung zeitgemäß und thunlich sei, nähere Erörterung anstellen lassen.

7.) Daß Unsere auf fortschreitende Verbesserungen im Staatshaushalte und gewissenhafte Verwaltung desselben unablässig gerichtete Fürsorge auch Seiten der getreuen

15*

Stände Anerkennung gefunden, haben Wir aus deren Schrift vom 10ten Juni dieses Jahres, den auf die Finanzperiode 18 37/39 abgelegten Rechenschaftsbericht betreffend, mit Wohlgefallen zu ersehen gehabt.

8.) Im Einlaut mit der beistimmenden Erklärung, welche von den getreuen Ständen, in Beziehung auf den ihnen mitgetheilten Vertrag wegen Gleichstellung der Oberlausitz mit den alten Erblanden, rücksichtlich der Beiträge zu den allgemeinen Staatsschulden, unterm 13ten Juni dieses Jahres abgegeben worden ist, haben Wir sowohl zu diesem Abkommen überhaupt, als auch zu dem zum dritten § vorgeschlagenen Zusatze insbesondere, Unsere Genehmigung ertheilt und Unserem Finanzministerium die dießfallsige weitere Ausführung, und beziehendlich Vernehmung mit den Ständen der Oberlausitz aufgetragen.

9.) Das Gesetz, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, werden Wir mit den von den getreuen Ständen beantragten Veränderungen und Zusätzen demnächst zur Publication bringen lassen; auch sollen diejenigen besonderen Anträge, zu welchen dieselben sich sonst noch in der Schrift vom 19ten d. M. veranlaßt gefunden haben, sorgfältig geprüft und, soweit thunlich, berücksichtigt werden.

10.) Da es bei dem bedeutenden Zeitaufwande, welchen mehrere bei dem gegenwärtigen Landtage erledigte Berathungsgegenstände in Anspruch genommen haben, zweckmäßig erschienen ist, das die Gewerbe- und Personalsteuer betreffende Decret vom 11ten März dieses Jahres nur theilweise zur Berathung zu bringen; so werden Wir, in Uebereinstimmung mit der in der Schrift vom 19ten dieses Monats dießfalls abgegebenen Erklärung, für jetzt lediglich die mit dem neuen Grundsteuersysteme in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Puncte jener Vorlage einstweilen und bis zu künftiger gesetzlicher Feststellung, im Verordnungswege, zur Ausführung bringen; der nächsten Ständeversammlung aber den immittelst mit einer Zwischendeputation zu berathenden Entwurf eines neuen Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vorlegen, unerwartet dessen auch schon im Laufe dieser Finanzperiode, durch Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern, der für selbige fortdauernden Ermächtigung zufolge, nach Befinden diejenigen Abänderungen und beziehendlich Erleichterungen bei jener Staatsabgabe anordnen lassen, welche, zugleich im Hinblick auf die bei Berathung der erwähnten Vorlage gestellten ständischen Anträge, als sachgemäß und ausführbar zu achten sind.

11.) Das Gesetz, die Ausführung der Bestimmung im § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837 betreffend, wird nach den ständischen Erklärungen bekannt gemacht und ausgeführt werden.

12.) Das Gesetz wegen Festsetzung einer Präclusivfrist, in Betreff der Entschädigungsansprüche für Aufhebung des Bierzwangs, wird, mit Berücksichtigung des beantragten Zusatzparagraphen, seiner Zeit zur Publication gelangen.

13.) Die von den getreuen Ständen gewählten Deputationen zur Vorberathung

des Gesetzes wegen Einführung eines neuen Maaßsystems werden Wir in der Zwischenzeit bis zum nächsten ordentlichen Landtage einberufen, und ihnen die der Ständeversammlung dießfalls zu machenden Vorlagen zur Vorberathung zugehen, ebenso

14.) die gewählte Zwischendeputation zur Berathung einer definitiven Landtagsordnung seiner Zeit einberufen, und ihr die geeignete Vorlage machen lassen.

Die Gesetze

15.) den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend,

16.) die Befreiung der über 20 Bogen im Druck starken Schriften von der Censur betreffend, und

17.) die Theilbarkeit des Grund und Bodens betreffend,

werden in Gemäßheit der ständischen Anträge zur Bekanntmachung gelangen.

18.) Wegen Ausführung des mittelst Decrets vom 8ten Februar dieses Jahres vorgelegten Planes für die weitere Entwickelung und Vervollständigung des Eisenbahnsystems werden Wir, unter Berücksichtigung der von den getreuen Ständen in der Schrift vom 19ten dieses Monats gestellten Anträge, die geeigneten Maaßregeln treffen lassen, auch von der zu dem Ende zunächst für die laufende Finanzperiode ertheilten finanziellen Ermächtigung den nöthigen Gebrauch machen.

19.) Die von den getreuen Ständen in der Schrift vom 19ten dieses Monats in Beziehung auf die zu errichtenden Creditvereine eröffneten gutachtlichen Ansichten werden bei den über die vorliegenden Entwürfe eines erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und einer Hypothekenbank für die Oberlausitz nunmehr zu fassenden weiteren Entschließungen in sorgfältige Erwägung gezogen werden.

20.) Im Uebrigen sind Wir damit einverstanden, daß durch die beantragten Zusätze bei den sub Nr. 9 und 17 erwähnten Gesetzen die mit dem Decrete vom 30sten März dieses Jahres zugegangene Gesetzvorlage sich erledigt, und wollen dem in der Schrift vom 17ten dieses Monats gestellten Antrage entsprechen lassen.

21.) Das den getreuen Ständen im Entwurfe vorgelegte Gesetz, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, wird mit den beantragten Abänderungen erlassen werden und wegen dessen Ausführung, der ertheilten Erklärung gemäß, Verordnung ergehen. Der hierbei ausgesprochenen Erwartung wird auch ferner genügt werden.

Wegen Bekanntmachung der Gesetze

22.) die Erhebung von Sporteln in Kirchen- und Schulsachen und

23.) die Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend,

wird, der ständischen Erklärung gemäß, das Nöthige veranstaltet werden.

Was ferner

II. die Petitionen

betrifft, welche die getreuen Stände in verschiedenen Schriften an Uns gerichtet haben, so haben Wir, rücksichtlich

1.) der in der ständischen Schrift vom 30sten März dieses Jahres zur Erwägung gestellten außerordentlichen Admission von Rechtscandidaten zur Advocatur, wenn schon von der gesetzlichen Vorschrift, daß nicht eine unbeschränkte Zahl zur Advocatenpraxis zuzulassen sei, abzugehen, zur Zeit bedenklich fällt, dennoch, wie schon früher zuweilen geschehen, auch in gegenwärtigem Jahre eine nachträgliche Reception von fünf und dreißig Rechtscandidaten zur Advocatur anzuordnen geruhet, und ist diese Unsere Anordnung bereits zur Ausführung gebracht worden.

In Bezug

2.) auf die, wegen Abänderung des Verfahrens bei Abhörung der Zeugen in bürgerlichen Rechtssachen, in der ständischen Schrift vom 13ten Juni dieses Jahres gestellten Anträge wollen Wir in Erwägung ziehen, ob eine solche Abänderung in der beantragten Weise, also dahin, daß die Zeugenverhöre im Civilproceß künftig in Gegenwart und mit Zuziehung der Parteien oder ihrer Sachwalter erfolgen, noch vor dem Erscheinen einer neuen allgemeinen Civilproceßordnung und unerwartet derselben ohne allzugroße Schwierigkeit oder zu besorgenden Nachtheil getroffen, und solchergestalt dieser einzelne Punct aus der Civilproceßgesetzgebung herausgehoben werden könne, und der nächsten Ständeversammlung darüber Eröffnung zugehen lassen. Ebenso wollen Wir

3.) dem in der ständischen Schrift vom 17ten Juli dieses Jahres gestellten Antrage zu Folge, die Errichtung des Schiedsmannsinstituts in Erwägung ziehen und darüber der nächsten Ständeversammlung Eröffnung thun,

4.) dem in der Schrift vom 28sten Juli dieses Jahres gestellten Antrage gemäß aber ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse bei Benutzung der wilden Gewässer bearbeiten und zur Vorlage für die nächste Ständeversammlung bereit halten lassen.

5.) Dem wiederholt ausgesprochenen Antrage gemäß, wollen Wir die Frage: inwiefern bei einzelnen Forderungsrechten eine kürzere Frist für Extinctiv-Verjährung im Wege der Gesetzgebung einzuführen sei? näher bearbeiten und das Ergebniß, nach Befinden, unter Vorlegung eines sich hierauf beziehenden Gesetzentwurfs, der nächsten Ständeversammlung mittheilen lassen.

6.) Was die in der Schrift vom 15ten dieses Monats enthaltenen Anträge wegen des Unterschieds zwischen den Zucht- und Arbeitshausstrafen betrifft, so ist von dem betreffenden Departementsminister in den Unterlagen zu dem Budget bereits ausführlich mitgetheilt worden, welche Aenderungen in der Verpflegung und Behandlung der Sträflinge in den beiderlei Strafhäusern zu ermöglichen gewesen und bereits eingetreten sind, um den Unterschied zwischen diesen Strafarten practisch fühlbarer zu machen. Hat es hierbei nicht gelingen können, diesen Unterschied bis zu den Grenzen auszudehnen, daß das Verhältniß zwischen beiden Strafübeln der im 53sten Artikel des Criminalgesetzbuchs gesetzlich bestimmten Geltung vollständig entspreche, so erscheint eine Abhülfe im Wege der Gesetzgebung, so weit es ohne Aenderung des ganzen Strafsystems geschehen kann, mindestens für die Fälle nothwendig, wo die Eine Strafart in

die Andere verwandelt werden muß. Es ist auch ein Gesetzentwurf bei dem Justizministerium bereits bearbeitet worden, und dessen Vorlegung an dem gegenwärtigen Landtage nur um deshalb unterblieben, weil im Verlaufe desselben die Ueberzeugung geschöpft werden mußte, daß selbst die schon vorliegenden Gesetzentwürfe von den getreuen Ständen nicht insgesammt zur Erledigung gebracht werden würden. Hiernach findet es jedoch um so weniger Anstand, die Vorlegung des Gesetzes für den nächsten Landtag zuzusichern.

7.) Dem Antrage in der Schrift vom 22sten Juni dieses Jahres „daß auf den verschiedenen Salzniederlagen so bald als möglich Futtersalz vorhanden sein und dann das Stück an 120 Pfund Zollgewicht um 27 Neugroschen billiger, als das Koch- und Speisesalz, verkauft werden möge," sind Wir sobald thunlich zu entsprechen gemeint.

8.) In Ansehung des in der ständischen Schrift vom 24sten Mai dieses Jahres enthaltenen Antrags in Betreff der Gemeindewahlen werden die erforderlichen Erörterungen angestellt werden.

9.) Dem in der ständischen Schrift vom 22sten Juni dieses Jahres geschehenen Antrage wird durch fernere Erwägung der Bitten und Wünsche entsprochen werden, welche, in Bezug auf das Gesetz vom 16ten August 1838, Namens der hiesigen Israeliten bei der Ständeversammlung angebracht worden sind.

Bezüglich

10.) der in der Schrift vom 17ten Juli dieses Jahres gestellten Anträge beabsichtigen Wir, der nächsten Ständeversammlung den Entwurf zu einem Gesetze über die Schutzunterthänigkeit, sowie wegen Ablösung einiger gutsherrlichen Befugnisse, vorzulegen, ingleichen Eröffnungen über die beantragte Ablösung des Stuhlzinses zugehen, wegen

11.) der als wünschenswerth sich darstellenden näheren Bestimmungen über die Modalität der Leistung des Unterthaneneides aber, worauf der ständische Antrag vom 27sten Juli dieses Jahres sich bezieht, für eine der nächsten Ständeversammlungen eine Gesetzvorlage bearbeiten zu lassen.

12.) Die bereits angestellten, aber noch zu vervollständigenden Erörterungen über eine in der ständischen Schrift vom 5ten Juli dieses Jahres anderweit beantragte Revision der Verordnung wegen Handhabung der Paßpolizei vom 15ten Juli 1829 werden fortgesetzt und es wird, nach Maaßgabe des Ergebnisses, der Ständeversammlung seiner Zeit behufige Mittheilung deshalb gemacht werden.

13.) Die in der ständischen Schrift vom 12ten August dieses Jahres gestellten Anträge, wegen Abhaltung von Vorlesungen über homöopathische Thierheilkunde bei hiesiger Thierarzneischule, ingleichen wegen der Preisbestimmung für Thierarzneien, bleiben weiterer Erörterung und Erwägung vorbehalten.

14.) Wegen der von den Ständen in der Schrift vom 15ten dieses Monats anderweit beantragten Aufhebung der Cavillereigerechtsame wird, nach Beendigung der deshalb annoch einzuleitenden Erörterungen, seiner Zeit eine Gesetzvorlage erfolgen.

Was die sonst noch von der Ständeversammlung beschlossenen Anträge anlangt, so behalten Wir Uns vor, solche in weitere Erwägung zu nehmen und nach Befinden das Erforderliche darauf zu verfügen.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan und haben, zu Urkund alles dessen, gegenwärtigen, in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Landtagsabschied eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 21sten August 1843.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.
Gustav von Nostitz-Wallwitz.
Karl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

№ 39.) Bekanntmachung,

den Aufschub der Niederjagd in den Fluren der nachgenannten Orte des Leipziger Kreisdirectionsbezirks betreffend;

vom 21sten August 1843.

In Gemäßheit des von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen durch Verordnung vom 27sten Mai d. J. ertheilten allgemeinen Auftrags und nach Maaßgabe der eingegangenen Anzeigen hat die Königliche Kreisdirection beschlossen, den auf den Tag Egidi festgesetzten Anfang der Niederjagd in den Fluren der durch Hagelschlag betroffenen Orte:

Kreutnitz, Zöpen, Treppendorf, Trachenau, Großpötzschau, Kleinpötzschau, Muckern, Neumuckershausen, Kieritzsch, Droßdorf, Piegel, Leipen, Pöbelwitz, Groß- und Kleinstolpen, Brösen und Kleinwischstauden

bis zum 25sten September d. J.

aufzuschieben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Leipzig, den 21sten August 1843.

Königlich Sächsische Kreisdirection.
Dr. von Falkenstein.

Friedrich.

Letzte Absendung: am 2ten September 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
10tes Stück vom Jahre 1843.

№ 40.) Gesetz,
einige Bestimmungen über den Schuldarrest betreffend;

vom 26sten August 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig erachtet, über den Schuldarrest und das dabei zu beobachtende Verfahren einige gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, hiermit Folgendes:

§ 1. Schuldarrest ist nicht anzulegen, wenn der Schuldner das 70ste Jahr des Alters angetreten hat.

Wenn ein Schuldner beim Beginnen des 70sten Lebensjahres im Schuldarrest begriffen ist, so wird er daraus jedenfalls sofort entlassen.

§ 2. Der Schuldarrest kann nicht nachgesucht werden:

1.) gegen den Ehegatten, so lange nicht auf Trennung des Ehebandes oder beständige Scheidung von Tisch und Bette rechtskräftig erkannt worden ist;

2.) gegen Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, ingleichen gegen Stief- und Schwiegerältern, so lange das Affinitätsverhältniß dauert;

3.) gegen vollbürtige und halbbürtige Geschwister.

Derselbe kann auch da nicht angewendet werden, wenn der Anspruch von den genannten Personen durch Intestaterbfall, oder durch ein freiwillig vollzogenes Geschäft unter den Lebenden oder auf den Todesfall (mithin auch durch Testament) übertragen worden ist.

Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung sind jedoch die Fälle der, mittelst wechselrechtlicher Begebung im eigentlichen Wechselverkehr vorkommenden Uebertragung wechselmäßiger Forderungen an dritte Personen.

§ 3. Bestünde die klagende Parthei aus mehrern Personen, und gehörten zu selbiger außer den § 2 unter 1, 2 und 3 genannten, noch andere Personen, so ist auf Anrufen der letztern der Schuldarrest nach Lage der Sache zu dem den Fremden an der Forderung zukommenden Antheile zu verfügen.

§ 4. Der Schuldarrest kann gleichzeitig neben der Hülfsvollstreckung in die Güter verhängt werden.

§ 5. Wider einen Gemeinschuldner ist während des Concurses auf die bei dessen Eintritte bereits bestandenen Schuldansprüche der Schuldarrest nicht zu verfügen. Die 26ste Decision vom Jahre 1746 und die darauf Bezug nehmende Bestimmung im Banqueroutirmandate vom 20sten December 1766 auch dem in die Lausitz ergangenen vom dato den 2ten August und public. den 27sten September 1783, §§ 19 werden hiermit aufgehoben. Dahingegen schläft, so lange der Concurs dauert, die Verjährung der auf jene Zahlungen oder Abtretungen gerichteten Wechselklagen.

§ 6. Schuldarrest kann zu Gunsten eines und desselben Gläubigers nicht länger als zwei Jahre hindurch andauern.

§ 7. Mit Ablauf dieser Zeit erlischt zugleich das Recht auf Vollstreckung des Schuldarrests wegen aller derjenigen Ansprüche desselben Gläubigers, welche zu der Zeit der Haftanlegung bereits verfallen waren.

Ist eine Forderung erst während der Haft fällig geworden, so findet wegen dieser zwar anderweiter Anspruch auf Schuldarrest von zwei Jahren statt: Es ist jedoch der Anfang dieser Frist von der Verfallzeit der spätern Forderung an zu rechnen.

§ 8. Auch ein Dritter kann den Schuldarrest wegen eines Anspruchs, welcher auf ihn von einem Gläubiger zu einer Zeit übergegangen ist, zu welcher derselbe den Schuldner bereits hatte zur Haft bringen lassen, nur dann und in so weit verfolgen, als die Forderung auf einer besondern Urkunde beruht und aus der letztern nicht zu ersehen ist, daß auf Grund derselben die gesetzliche Dauer der Haft bereits erschöpft worden.

§ 9. Der Richter, welcher einen auf den Grund der Urkunde verhaftet gewesenen Schuldner entläßt, hat auf der Urkunde zu bemerken, daß und wie lange die Haft angelegt worden sei.

§ 10. Hätte der Gläubiger die einstweilige Entlassung des Beklagten während des gesetzlich gestatteten Zeitraums zugestanden, so kann er, bis er befriediget ist, zwar dessen weitern Schuldarrest von neuem ausbringen, jedoch nur auf die Zeit, welche bei der Entlassung von obigem Zeitraume in Rückstand war.

§ 11. Mit Ablauf des für die Dauer des Schuldarrests vorstehend gestatteten Zeitraums ist der Schuldner der Haft sofort zu entlassen, auch eine Appellation des Klägers dagegen nicht zu beachten.

§ 12. Es kann aber eine Erneuerung des Schuldarrests nach richterlichem Ermessen jedoch höchstens anderweit auf die Dauer von zwei Jahren angewendet werden, wenn der Kläger nachgewiesen, daß auf Seiten des Schuldners eine wesentliche Verbesserung seiner Vermögensumstände eingetreten. Der Richter hat hierüber einen Bescheid zu geben, wogegen dem beklagten Schuldner die Appellation freisteht, welche in diesem Falle Suspensivkraft hat.

§ 13. Auf die Wohlthaten dieses Gesetzes kann nicht verzichtet werden.

§ 14. Collidirt Schuldarrest mit Straf- oder Untersuchungsarrest, so ist der erstere bis zu Beendigung des letztern auszusetzen.

Der Criminalrichter hat aber, wenn er die Aufhebung des von ihm verfügten Arrests beschlossen, davon den Civilrichter vor Entlassung des Inculpaten zu benachrichtigen und den Enthaltenen an diesen abzugeben.

§ 15. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf die bereits anhängigen Rechtssachen, soweit solches nach dem Stande derselben annoch möglich ist, anzuwenden. Insbesondere sollen sie auch den bereits zur Schuldhaft verurtheilten, oder in Schuldhaft befindlichen Personen dergestalt zu Statten kommen, daß alle diejenigen, wider welche in Gemäßheit derselben entweder ein Schuldarrest nicht eintreten soll, oder, wenn er ursprünglich statthaft war, wegen Eintritts einer der im Gesetze bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden soll, sofort bei Publication des Gesetzes der Haft zu entlassen sind, ohne daß es dießfalls einer vorhergehenden Bekanntmachung des gefaßten Beschlusses an den Kläger bedarf, immaaßen auch den wider solche Maaßregel ergriffenen Rechtsmitteln eine Suspensivkraft nicht beizulegen ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Dresden, den 26sten August 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 41.) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchen- und Schulanlage betreffend;

vom 1sten September 1843.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1843 in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 232 flgd.) § 14 und 16 ausgemittelt und die betreffenden Etats von dem unterzeichneten Ministerio festgestellt worden sind, so wird hierdurch Folgendes verordnet:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, Seite 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige, nach § 19 der Eingangs angezogenen Verordnung, den auf ihn fallenden Beitrag, und zwar dießmal am 16ten October dieses Jahres, an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1843 ausgesetzt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 1sten September 1843.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 19ten September 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

11tes Stück vom Jahre 1843.

№ 42.) Gesetz,

die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend;

vom 9ten September 1843.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

Da die Vorarbeiten zur Ausführung und Erfüllung der in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen § 39 enthaltenen Zusage nunmehr vollendet sind, so wird über die von dem Grundeigenthume zu entrichtende Steuer, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, gegenwärtiges Gesetz gegeben und Folgendes festgesetzt.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

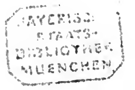
Zeitpunct der Einführung der neuen Grundsteuer.

§ 1. Vom 1sten Januar 1844 ab wird das vermöge des Landtagsabschiedes vom 30sten October 1834, § 19 flg. bisher bearbeitete neue Grundsteuersystem in dem gesammten Königreiche eingeführt.

Gegenstände der Grundbesteuerung.

§ 2. Gegenstände der Grundbesteuerung sind:

a) der eigentliche Grund und Boden an Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Weinbergen und sonstigen Pflanzungen, Waldungen, sowie andere ertragsfähige Oberflächen, z. B. der Berg- und Hüttenwerke mit ihren Halden, Wasserbehältern und Zimmerplätzen, der Kalk- und andern Steinbrüche, der Sand-, Lehm-, Mergel- und Thongruben, Torfstiche, Stein- und Braunkohlengruben u. s. w.



b) Teiche und für Gewerbe bestimmte Gewässer und

c) Gebäude.

Grundlage der Grundsteuer.

§ 3. Die neue Grundsteuer wird von dem nach vorausgegangener Vermessung und Abschätzung ermittelten Reinertrage der § 2 bemerkten Gegenstände nach Steuereinheiten erhoben. Auf je — 10 Ngr. — dieses Reinertrages wird eine Steuereinheit gelegt.

Befreiungen von der Grundsteuer.

§ 4. Befreit von der Grundsteuer bleiben:

a) die im Eigenthume des Staats befindlichen, sowie den beiden Landesschulen Meißen und Grimma gehörigen Gebäude und Grundstücke,

b) sämmtliche Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude,

c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als: Gottesäcker oder Begräbnißplätze, Marktplätze, Straßen, Communications- und sonstige öffentliche Wege u. s. w.

d) Oedungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandschollen, Stein- und Kieshorste, ungangbare Haldensturze, wüste Flußufer u. s. w.

e) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste,

f) Realgerechtigkeiten, Zinsen, Servitute und dergleichen.

Bestimmung der nach Steuereinheiten zu leistenden Geldbeträge.

§ 5. In dem Finanzgesetze wird für jede Finanzperiode diejenige Zahl von Pfennigen bestimmt, die von einer Steuereinheit in vier Terminen, und zwar den 1sten Februar, den 1sten Mai, den 1sten August, den 1sten November, nach Maaßgabe der Cataster, binnen der ersten 14 Tage nach Eintritt eines jeden Termins zu entrichten ist. Wenn die finanzgesetzlich von jeder Steuereinheit zu entrichtenden Pfennige sich nicht füglich in vier gleiche Raten vertheilen lassen, so wird Unser Finanzministerium den Betrag der terminlichen Raten bestimmen.

Wegfall bisheriger Steuern.

§ 6. Mit der Einführung des neuen Grundsteuersystems erlöschen folgende Steuern und Abgaben, die bisher vom Grundeigenthume und den damit verbundenen Realgerechtsamen und Nutzungen, entweder unmittelbar, oder mittelbar, an eine Staatscasse von Communen und Privatpersonen oder sonst entrichtet worden sind, und zwar:

a) in den Erblanden,

die Schock-, Quatember- und Accisgrundsteuern, Cavalerieverpflegungs-, sowie Portions- und Rationsgelder, Donativ- und andere ritterschaftliche Beiträge, die

Schönburgischen Contingentgelder, das Quatembersteueräquivalent der Herrschaft Wildenfels,

b) in der Oberlausitz,

die Rauchsteuer, die Mundgutsteuer nebst den Beiträgen der bisher steuerfrei gewesenen Güter, die Grundanlage, die Portions- und Rationsgelder, die Accisgrundsteuer, die Grundsteuer in den Bezirken der Vierstädte, sowie alle diejenigen Abgaben, welche nach dem Particularvertrage vom 17ten November 1834, § 20 zur Aufbringung der Quotalbeiträge sonst vom Grundeigenthume erhoben worden sind.

Ebenso ist die Personalsteuer der Grundstücksbesitzer nach § 30 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22sten November 1834 nicht weiter zu entrichten.

Ausnahmen hiervon.

§ 7. Der Wegfall dieser Staatsabgaben hat jedoch auf solche Realleistungen keinen Einfluß, die auf einem Privatrechtstitel beruhen und nur nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Communen oder Privatpersonen zu entrichten gewesen sind. Waren dergleichen Leistungen von steuerbaren Grundstücken dazu bestimmt, mittelbar durch einen Andern in der Eigenschaft der § 6 unter a. und b. genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden als wirkliche Beiträge zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall. Dagegen sind diejenigen Abentrichtungen, welche bei Abtrennungen von steuerfreien Gütern auf die Trennstücke gelegt worden sind, unter der Voraussetzung, daß die in dem Landtagsabschiede vom 30sten October 1834 unter 20, § 4 gedachten Abgaben dem Hauptgute bei Ausmittelung der Entschädigung für Aufhebung der Steuerbefreiung ungekürzt, d. h. mit Einschluß des vom Trenustücksbesitzer zeither in das Hauptgut gezahlten Abgabenbeitrags, in Zurechnung gebracht worden sind und insofern nicht vertragsmäßige Bestimmungen oder rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehen, an das Hauptgut fort zu entrichten. Das sogenannte Quatemberexcurrens (§ 37) und die sogenannten Commun-Uebermaaßschocke, sowie die etwa sonst vorkommenden Ueberschuß- und Excurrenssteuern in den Erblanden und der Oberlausitz kommen in Wegfall.

Wegfall der Steuerbefreiungen.

§ 8. Bleibende Befreiungen von Grundsteuern, auch wenn sie nur theilweise bestanden haben, die § 4 genannten ausgenommen, sie mögen erworben worden sein, wie sie wollen, sind für immer aufgehoben, und können auf keinerlei Weise wieder verliehen oder erworben werden.

Erhebungsfuß der Grundsteuer.

§ 9. Die Erhebung der Grundsteuer nach einem andern, als dem gesetzlich allgemein eingeführten Erhebungsfuße, ist unzulässig.

Zeitweiser Steuererlaß.

§ 10. Zeitweiser Erlaß der Grundsteuer, die Fälle des § 39 ausgenommen, wird künftig nicht weiter bewilligt.

Aufhören der Steuerbefreiung.

§ 11. Sobald die im § 4 bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, von der die Befreiung von Steuern abhängt, unterliegen sie der Besteuerung.

Anzeige der unbesteuert gebliebenen steuerbaren Grundstücke.

§ 12. Gebäude und Grundstücke, welche vermöge ihrer Eigenschaft nach gegenwärtigem Gesetze entweder schon jetzt in die Kategorie der steuerpflichtigen gehören (§ 2), oder künftig in dieselbe eintreten (§ 19), jedoch aus irgend einer Veranlassung unbesteuert geblieben sein sollten, sind von den Localgerichts- und Steuerbehörden, sowie von jedem öffentlichen Beamten, der bei Ausübung seines Amtes von einer dergleichen ungesetzlichen Steuerbefreiung Kenntniß erlangt, binnen drei Monaten von erlangter Kenntniß an gerechnet, der betreffenden Bezirkssteuereinnahme oder dem Kreissteuerrathe bei Vermeidung einer Strafe bis zu zwanzig Thalern anzuzeigen.

Zu einer gleichen Anzeige und binnen der nämlichen Frist ist auch der Eigenthümer des betreffenden der Steuerpflicht entgangenen Grundstücks verbunden, und er ist im Falle absichtlicher Unterlassung mit einer, dem vierfachen Betrage der auf das verschwiegene Grundstück oder Gebäude zu legenden Jahressteuer gleichkommenden Geldstrafe zu belegen und zur Nachzahlung der Steuer von der Zeit an verpflichtet, zu welcher er erweislich Kenntniß erhalten hat, daß das betroffene Grundstück der Steuerpflicht entgangen sei.

Unzertrennbarkeit der Steuer von dem Grundstücke.

§ 13. Die Grundsteuer ist unzertrennbar mit dem Grundstücke verbunden, auf dem sie zu Folge des Catasters haftet, und es ist die Verlegung von Steuereinheiten von einem Grundstücke auf ein anderes ungültig.

Die Abschreibung von Steuereinheiten kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (§ 19) stattfinden.

Eintritt der Steuerpflicht.

§ 14. Derjenige, der ein Grundstück erwirbt, ist von dem nächsten Termine an, welcher auf den Tag folgt, wo das bürgerliche Eigenthum auf ihn übergeht, verbunden, die darauf haftende Grundsteuer zu entrichten und die etwanigen Reste seiner Vorbesitzer zu vertreten.

Bei vererbpachteten, sowie überhaupt bei solchen Grundstücken, deren Benutzungsrecht bleibend veräußert ist, hat zunächst der Erbpachter oder Nutzungsberechtigte die Grundsteuer zu entrichten. Der Staatscasse bleibt aber vorbehalten, ihr Recht subsidiarisch auch gegen den Obereigenthümer als Steuerpflichtigen geltend zu machen, jedoch unbeschadet der ersterem an dergleichen Nutzungsberechtigte aus einem Privatrechtstitel desfalls etwa zustehenden Ansprüche.

Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung bei Besitzstreitigkeiten.

§ 15. Ist das Eigenthum an einem Grundstücke streitig oder sonst zweifelhaft, so hat einstweilen Derjenige die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung, der im Besitze des Grundstückes sich befindet.

Wenn ein Grundstück sequestrirt wird oder zu einer Schuldenmasse gehört, so werden die Grundsteuern so lange, als dieser Zustand dauert, aus der Sequestrationscasse oder Schuldenmasse bezahlt.

Sicherstellung des Staatsfiscus wegen der Steuern.

§ 16. Das Grundstück haftet für die Steuer und dient dem Staate für die verfallenen Steuern zum Hülfsgegenstande, an den er sich zu halten hat und von dem er sich den Rechten gemäß bezahlt zu machen befugt ist, insofern das bewegliche Vermögen des Besitzers zu Folge vorher angewendeter gesetzlicher Zwangsmittel zu Befriedigung der Staatscasse unzulänglich ist.

Das dem Staatsfiscus wegen der bisherigen Grundsteuer den Rechten nach zustehende Vorzugsrecht in Concursen leidet auch auf die neue Grundsteuer Anwendung.

Solidarische Vertretung der Steuern.

§ 17. Von mehrern Besitzern (§ 15) oder Eigenthümern eines Grundstücks, so lange solches im Steuercataster noch als ungetheilt aufgeführt ist, haftet ein Jeder solidarisch für die Steuern.

Unveränderlichkeit der Grundsteuer.

§ 18. Die Zahl der für ein Grundstück (Parcelle) in dem Cataster in Ansatz stehenden Steuereinheiten bleibt unverändert (§ 13).

Bei der Trennung und theilweisen Veräußerung einer Parcelle werden auf die einzelnen Theile die auf der ganzen Parcelle haftenden Steuereinheiten nur verhältnißmäßig vertheilt (§ 23).

Die Unveränderlichkeit der aufliegenden Steuereinheiten leidet auch dann keinen Eintrag, wenn sich die Benutzungsart oder der Culturzustand des betreffenden Grundstücks verändert, verbessert oder schlechter wird, und es kann eine Vermehrung oder Verminderung der catastrirten Steuereinheiten, die § 19 erwähnten Fälle ausgenommen, nicht

eher eintreten, als bis die Regierung mit den Ständen über eine allgemeine Revision der Grundsteuer sich vereiniget.

Ausnahmen.

§ 19. Ausgenommen von der § 18 ausgesprochenen Unveränderlichkeit der Grundsteuer sind die Fälle:

a) wenn sich in einem Cataster oder Flurbuche ein nachgewiesener, auf die Existenz, Größe oder Gattung des Grundstücks bezüglicher Irrthum, ein Rechnungs- oder Schreibefehler, z. B. unrichtiger Ansatz der Culturart (Feld statt Wiese), irrige Berechnung des Reinertrags, doppelte Anschreibung und Verwechselung des Grundstücks, Auslassung desselben und dergleichen mehr befindet. Beruht der Irrthum in der Vermessung, so ist derselbe jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz drei Procent übersteigt,

b) wenn in Folge einer Grundstückenzusammenlegung eine neue, durch die Steuerbehörde einzuleitende Feststellung der Steuereinheiten der in die Zusammenlegung gezogenen Grundstücke und die Errichtung eines neuen Catasters erforderlich wird. Was dem entgegen in § 40 des Gesetzes vom 14ten Juni 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, geordnet ist, wird hierdurch aufgehoben,

c) wenn ein einzelnes Grundstück, d. h. eine mit besondern Steuereinheiten im Cataster in Ansatz stehende Parcelle, oder ein Gebäude in Folge eines unabwendbaren Ereignisses, z. B. durch Brand, Ueberschwemmung und dergleichen, ganz oder mindestens $\frac{1}{10}$ des nach Steuereinheiten zu bemessenden Werthes davon in der Substanz vernichtet, oder wenn ein Gebäude vom Eigenthümer freiwillig ganz oder mindestens $\frac{1}{10}$ davon abgetragen, oder solches wesentlich verändert und dadurch ganz oder theilweise ($\frac{1}{10}$) ertragsunfähig wird,

d) wenn ein einzelnes Grundstück die steuerfreie Eigenschaft der § 4 bemerkten Realitäten annimmt.

In allen diesen Fällen werden die Steuereinheiten nach vorgängiger Erörterung und mit Genehmigung des Finanzministeriums von dem nächsten Steuertermine ab, der auf die Zeit, wo der Irrthum zur Kenntniß der Steuerbehörde gekommen, oder beziehendlich der veränderte Zustand eingetreten ist, folgt, völlig oder theilweise abgeschrieben, und nur in den Fällen unter a. und b. kann, jedoch ebenfalls erst von Zeit der den Steuerbehörden zugegangenen Kenntniß oder beziehendlich Zusammenlegung an, auch eine Erhöhung der Zahl der Steuereinheiten verfügt werden.

Fernere Ausnahmen von der Unveränderlichkeit der Steuereinheiten.

§ 20. Wenn bei einzelnen Städten solche in die Nahrungs- und Gewerbsverhältnisse nachtheilig einwirkende Ereignisse eintreten sollten, wodurch die Mietherträge und Kaufswerthe der Wohngebäude allgemein und merklich bleibend herabsinken, so kann, insofern sich diese

Umstände bei angestellter Erörterung erweisen, ein Procentabzug im Einverständnisse der Regierung und Stände stattfinden.

Dieselbe Bestimmung leidet auch auf Fabrikdörfer, sowie auf einzelne Fabriken in Städten und auf dem Lande Anwendung.

Besteuerung neuer Steuerobjecte.

§ 21. Wenn eines der § 4 genannten steuerfreien Grundstücke durch Uebergang ins Privateigenthum, oder durch Veränderung des ursprünglichen Zweckes, oder durch Nutzbarmachung, in die Reihe der steuerbaren Gegenstände übergeht (§ 11); und wenn sonst neue Steuerobjecte entstehen; z. B. durch den Neubau eines Gebäudes, das zur Zeit der allgemeinen Abschätzung nicht vorhanden war, oder durch Wiederaufbau eines ganz oder theilweise vernichteten oder abgetragenen Gebäudes, oder durch das Aufsetzen eines Stockwerkes, durch den Anbau eines Flügels oder Gebäudetheiles und Umwandlung eines zu einem andern Zwecke benutzten Gebäudes in ein Wohnhaus, insofern dasselbe früher nach der Grundfläche besteuert war und nunmehr nach dem Miethwerthe zu besteuern ist, ferner durch Alluvionen, Trockenlegung eines Flußbettes, so hat dieß die Besteuerung derselben zur Folge.

Dieselbe ist nach den dießfalls bestehenden allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften (Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums vom 30sten März 1838) zu bewirken.

Eintritt der Steuerbarkeit.

§ 22. Die Obliegenheit, Steuern zu entrichten, tritt ein,

a) bei Grundstücken, die ins Privateigenthum übergehen, mit dem nächsten Steuertermine nach der Uebereignung,

b) bei neu entstandenen Steuerobjecten, ein Jahr nach ihrer Entstehung und beziehendlich Vollendung oder Bewohnbarkeit und zwar auch dann erst mit dem nächsten Steuertermine nach Ablauf des Jahres.

Steuerentrichtung bei neuen Steuerregulirungen.

§ 23. Bei bereits besteuerten Grundstücken, mit denen aus irgend einem gesetzlichen Grunde eine Veränderung der aufliegenden Steuereinheiten vorgeht (§ 19 und 21), ist der frühere Steuerbetrag so lange und bis zu dem Termine einstweilen fortzuentrichten, wo die neue Regulirung erfolgt ist.

II. Abschnitt.

Das Cataster betreffend.

Einrichtung der Cataster.

§ 24. Das Grundsteuercataster ist ein auf das Flurbuch gegründeter und nach dem Besitzstande geordneter Zusammentrag der Steuerobjecte und der darauf haftenden Steuerein-

heiten eines Flurbezirks und hat in Bezug auf Steuerpflicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

Die etwaige Trennung von Parcellen von denjenigen Gütern, zu welchen sie ursprünglich gehört haben, bleibt auf andere Verhältnisse des öffentlichen, sowie des Privatrechts ohne Einfluß.

Flurbezirk.

§ 25. Für jeden Flurbezirk ist ein Flurbuch nebst Croquis (bildliche Darstellung der Lage und Figur der Parcellen nach ihrer natürlichen Reihenfolge) und ein Cataster aufzustellen. Diese Flurbezirke bilden in sich geschlossene, zusammenhängende Complexe, und bestehen daher unabhängig von etwaigen andern Abtheilungen und Abgrenzungen der Ortsfluren.

Parcellen.

§ 26. Jedem einzelnen Grundstücke (Parcelle) ist in dem Flurbuche und Cataster diejenige Anzahl Steuereinheiten zuzutheilen, die nach seiner Größe und Ertragsfähigkeit darauf ausfallen.

Das Cataster als Grundlage der Steuererhebung.

§ 27. Das Cataster ist die alleinige Grundlage der Steuererhebung, und es darf jedem Grundstücksbesitzer von seinen Grundstücken der Beitrag nur nach der Zahl von Steuereinheiten angesonnen werden, die in dem Cataster oder dessen Nachtrage enthalten sind.

Erhöhungen und Verminderungen der Catasteransätze bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums.

Flurbuch.

§ 28. Das Flurbuch, als Grundlage des Catasters, muß die einzelnen Grundstücke oder Parcellen mit ihren Besitzern nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage, nebst Angabe der Flächengröße, der Culturart, der Bonität, des generellen und definitiven Reinertrags, enthalten.

Flächenmaaß und Ertragsermittelung.

§ 29. Der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke (Parcellen) ist auf den Grund der vorgewesenen Vermessung nach Aeckern und Ruthen in den Catastern aufzunehmen. Bei Ermittelung der Ertragsfähigkeit und Berechnung des Reinertrags sind die in der Geschäftsanweisung zur Abschätzung des Grundeigenthums vom 30sten März 1838 enthaltenen Grundsätze auch ferner in Anwendung zu bringen.

III. Abschnitt.

Steuererhebung, Berechnung und Erlaß.

Verbindung mehrerer Gemeinden in eine Steuergemeinde.

§ 30. Jeder Flurbezirk bildet eine Steuergemeinde (§ 25), es können sich jedoch auch zwei oder mehrere kleinere Gemeinden, welche mit ihren Fluren zusammengrenzen, mit Genehmigung des Finanzministeriums, zu einer Steuergemeinde vereinigen.

Ortssteuereinnehmer.

§ 31. Jede Steuergemeinde, der auch die in der Landgemeindeordnung § 20 unter 4 und 5 genannten Ritter- und andern Güter in der Regel beizuzählen, sie mögen aus nur einem oder mehreren Flurbezirken bestehen, behält die Verbindlichkeit, die Steuern durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer einzunehmen, und jeder Steuerpflichtige hat die Obliegenheit, die aufhabenden Steuern an den Ortseinnehmer abzuführen.

Den Besitzern derjenigen Güter, welche mit ihren dermaligen Zubehörungen ihrer Lage nach zu drei oder mehreren verschiedenen Steuergemeinden gehören und mindestens 100 Thlr. — — jährlichen Steuerbetrag zu entrichten haben, wird jedoch nachgelassen, vorausgesetzt, daß sie bis zum 15ten December dieses Jahres bei dem Finanzministerium darum nachsuchen, mit dessen Genehmigung die Steuern dieser Güter und der dermalen sonst dabei besessen werdenden Grundstücke, dafern auch die letzteren in dem Steuerbezirke liegen, zu dem die gedachten Güter gehören, unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen.

Wahl derselben.

§ 32. Die Landgemeinden wählen ihren Ortseinnehmer durch den Gemeinderath, vertreten aber auch dessen Handlungen und Vernachlässigungen, und liefern durch denselben zu den bestimmten Terminen die Steuern zur betreffenden Bezirkssteuereinnahme ab.

Stellung der Ortseinnehmer.

§ 33. Jeder, welcher zum Ortssteuereinnehmer gewählt wird, hat wenigstens auf zwei Jahre die Einnahme zu übernehmen und sich nach dieser Zeit einer neuen Wahl zu unterwerfen; es steht jedoch der Gemeinde einvierteljährige Aufkündigung jederzeit frei. Er empfängt von der Bezirkssteuereinnahme ein auf das Ortscataster gegründetes Heberegister oder Heberolle, welche derselbe ordentlich fortzuführen und an seinen Dienstnachfolger auszuantworten hat. Derselbe erhält von der Steuergemeinde für seine Mühwaltung billigmäßige Vergütung, worüber sich dieselbe mit ihm zu vereinigen hat. Zu dieser Vergütung, wenn und so lange solche durch den § 37 bewilligten Procentabzug nicht vollständig gewährt wird, haben die nicht zum Gemeindeverbande gehörigen Ritter-

und die denselben nach § 20 unter 5 der Landgemeindeordnung gleich zu achtenden Güter, soweit sie nach § 31 der Steuergemeinde beizuzählen sind, einen mit der Steuergemeinde zu vereinbarenden festen jährlichen Beitrag zu leisten, und sind dagegen mit jedem Zuschlage zu den Steuereinheiten (§ 37) zu verschonen. Können sich dieselben über die Höhe des Beitrages nicht vereinigen, so haben die Verwaltungsbehörden im geordneten Instanzenzuge darüber zu entscheiden.

Steuerverwaltung in den Städten.

§ 34. In denjenigen Städten, in welchen die Städteordnung eingeführt ist, ist die Localsteuerverwaltung fortwährend durch den Stadtrath zu führen; in den übrigen Städten hingegen, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, wird die Steuerverwaltung, wie bei Landgemeinden, nach § 31 und 36 besorgt.

Steuerverwaltung der Gutsherrschaften.

§ 35. Die Guts- und Gerichtsherrschaften werden der Obliegenheit, die Steuern ihres Gerichtsbezirks zur Bezirkssteuereinnahme abzuliefern und Jahresrechnungen darüber abzulegen (jus subcollectandi), entbunden. Dieselben, sowie die Besitzer der § 20 unter 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter haben, wenn sie auch nach § 31 der Steuergemeinde beigezählt werden, die Handlungen und Vernachlässigungen des Ortssteuereinnehmers nicht mit zu vertreten.

Fortsetzung.

§ 36. Die Cataster der Landgemeinden und derjenigen kleinen Städte, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, sind ohne Unterschied von den Bezirkssteuereinnahmen zu führen und nachzutragen, von selbigen auch die Jahresrechnungen auf den Grund der städtischen Rechnungen und der Lieferscheine der Ortssteuereinnehmer abzulegen.

Kosten der Localsteuereinnahme.

§ 37. Den Steuergemeinden auf dem platten Lande und in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, wird gestattet, zu Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes 1½ Procent, in denjenigen Städten aber, welche die Städteordnung angenommen haben und denen die Führung der Cataster und Flurbücher selbst obliegt, 2 bis 3 Procent von den zur Staatscasse einzuliefernden Grundsteuern in Abzug zu bringen. Darüber, ob 2 oder 3 Procent in Abzug gebracht werden sollen, hat das Finanzministerium, unter Berücksichtigung des Bedarfs, Bestimmung zu treffen. Reichen diese Procentabzüge zur vollständigen Bestreitung des Aufwandes für die Localsteuerverwaltung nicht aus, so sind die einzelnen Steuergemeinden verpflichtet, das Fehlende aus der Gemeindecasse zuzuschießen, oder, dafern sie dieß nicht wollen

oder nicht können, berechtigt, mit Genehmigung des Finanzministeriums einen geeigneten Zuschlag zu den Steuereinheiten zu erheben (vergl. jedoch § 33). Ueber diesen Zuschlag ist den Gemeindevertretern Rechnung abzulegen.

Einbringung der Grundsteuerreste.

§ 38. Zu Einbringung der Grundsteuerreste kann von den Steuerbehörden militärische Execution angewendet, oder auch gerichtliche Hülfe in Anspruch genommen werden. Nur in den Fällen, wo das bewegliche Vermögen zu Berichtigung der Steuerschuld unzulänglich ist, auch sonstige Sicherheit nicht gewährt werden kann und die etwa gesuchte und genehmigte terminliche Abzahlung der Reste nicht innegehalten worden ist, wird von der Justizbehörde auf Requisition der Steuerbehörde zur Hülfsvollstreckung in das Grundstück selbst verschritten und weiter den Rechten gemäß verfahren. Eine Subhastation wegen Steuerresten darf jedoch nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen.

Zeitweiser Steuererlaß.

§ 39. Erlasse von Grundsteuern können nur wegen besonderer unverschuldeter Unglücksfälle, welche ein Grundstück (z. B. in Folge außerordentlicher Naturereignisse) oder die Person des Besitzers (z. B. langwierige oder unheilbare Krankheit u. s. w.) betreffen und wodurch der Letztere die aufhabenden öffentlichen Abgaben aufzubringen unfähig wird, von dem Finanzministerium auf gehörige Bescheinigung zugestanden werden. Ein solcher Steuererlaß darf den einjährigen Betrag der zu entrichtenden Grundsteuern in der Regel nicht übersteigen.

Steuererlasse, welche vor Einführung der neuen Grundsteuer bewilliget worden sind.

§ 40. Hat sich eine Calamität vor der Einführung des neuen Grundsteuersystems ereignet, so wird das Verfahren und die Bestimmung des Erlasses in den Erblanden und in der Oberlausitz durchgängig nach den Grundsätzen behandelt, welche bis dahin daselbst gültig waren.

Fortsetzung.

§ 41. Ein Steuererlaß, welcher von der Behörde vor der Einführung der neuen Grundsteuer bereits ausgesprochen, aber dem Calamitosen entweder noch nicht oder nur zum Theil zu Gute gegangen, wird nach dem Geldbetrage, den er nach den vor Einführung des neuen Grundsteuersystems entrichteten Steuern ausgemacht haben würde, in der neuen Grundsteuer gewährt und abgeschrieben.

Kosten- und stempelfreies Expediren.

§ 42. Die Steuer- und Gerichtsbehörden haben alle Verrichtungen in Grundsteuersachen,

auch in dem § 19 unter b. bemerkten Falle, sowie bei Ertheilung von Entscheidungen über die Höhe der Beiträge, welche die Besitzer der § 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter zum Steuerverwaltungsaufwande zu leisten haben (§ 33), gebühren- und stempelfrei zu vollziehen. Die dabei den Behörden erwachsenen baaren Verläge, sowie die Verläge und Separatgebühren der zugezogenen Sachverständigen und Gerichtspersonen sind aus der Staatscasse zu bezahlen und beziehendlich zu übertragen, dafern solche nicht durch unnöthige und unbegründete Beschwerden und Vorstellungen der Betheiligten oder durch Streitigkeiten der Partheien veranlaßt worden sind, welchenfalls diese sowohl Gebühren als Verläge aus eigenen Mitteln zu berichtigen haben.

Bei Grundstücksdismembrationen sind von den Betheiligten Gebühren und Verläge wie zeither abzuentrichten.

Aufhebung älterer Gesetze.

§ 43. Alle Gesetze, Ausschreiben, Patente, Regulative, Privilegien und Observanzen, die sich auf die früheren Grundsteuern beziehen, sind für die neue Grundsteuer aufgehoben.

Ausführung dieses Gesetzes.

§ 44. Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der dazu erforderlichen Verordnungen beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 9ten September 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

Letzte Absendung: am 19ten September 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
12tes Stück vom Jahre 1843.

№ 43.) Gesetz,

die Ausführung der Bestimmung in § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837 betreffend;

vom 11ten September 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben Uns bewogen gefunden, mit der Einführung eines neuen Grundsteuersystems auch die Bestimmung in § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837 zur Ausführung zu bringen und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

Maaßstab für Vertheilung der Militärleistungen.

§ 1. Nach Einführung des neuen Grundsteuersystems bilden die Steuereinheiten, wie sie aus den vorhandenen Localgrundsteuercatastern sich ergeben, den Maaßstab, nach welchem die Naturalleistungen für das Königlich Sächsische Militär im Friedenszustande auf die einzelnen Ortschaften des Landes und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen, mit Steuereinheiten belegten Besitzungen und Grundstücke vertheilt, von selbigen gewährt und erhoben werden.

Wegfall der bisherigen Leistungsmodalitäten.

§ 2. Alle bisherigen besondern Leistungsmodalitäten, namentlich diejenigen, welche nach § 141, a. des Gesetzes vom 7ten December 1837, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, hinsichtlich der Lieferungen, der Spannungen und der Einquartierung in den Erblanden und der Oberlausitz zeither noch bestanden haben, finden mit dem Eintritt dieses Gesetzes weiter keine Anwendung.

Befreiung von Militärleistungen.

§ 3. Ebenso kommen die in § 141, b. des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen Befreiungen in Wegfall und es genießen nur noch ferner Befreiung von Militärleistungen:

1.) die in der Beilage I. zur Verfassungsurkunde verzeichneten Königlichen Schlösser und Gebäude;

2.) die im Eigenthume des Staats befindlichen, oder in dasselbe übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundstücke auf die Dauer dieses Besitzstandes;

3.) die im Eigenthume ganzer Gemeinden sich befindenden, mit bewohnbaren Gebäuden nicht versehenen Grundstücke, dafern sie nicht in fremden Gemeindebezirken liegen;

4.) die in § 117 des ersten Theils der Ordonnanz erwähnten öffentlichen und Communalgebäude, oder Grundstücke, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder, oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanstalten, zu Begräbnißplätzen, oder zu sonstigen gemeinnützigen, auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen bestimmt sind;

5.) alle Gebäude und Grundstücke der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne, die den beiden Landesschulen Grimma und Meißen gehörigen Gebäude und Grundstücke, sowie die in Leipzig gelegenen Gebäude der Universität, inwieweit sie bis zu Einführung der neuen Grundsteuer nicht mit Grundsteuern belegt worden sind;

6.) die im Abschnitt IV, § 4 des unter dem 9ten October 1835 mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses erwähnten Schlösser der Receßherrschaftsbesitzer hinsichtlich der Naturaleinquartierung.

Fortsetzung.

§ 4. Hinsichtlich derjenigen Befreiungen, welche auf besondern örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen beruhen, und nach der Städte- und Landgemeindeordnung überhaupt noch ferner zulässig sind, bewendet es bei der Bestimmung in § 4 des ersten Theils der Ordonnanz, daß solche den Leistungsstand gegen den Staat nicht ändern, sondern nur eine Uebertragung und Ausgleichung in den betreffenden Gemeinden zur Folge haben.

Dieselben können daher weder gegen den Staat, noch gegen die nach § 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverbande ausgeschlossenen und nur mit dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, leistungspflichtig zu achtenden Güter und deren Besitzer geltend gemacht werden, sie sind deshalb auch bei Aufstellung der Localcataster, sowie bei der nach Letztern vorzunehmenden Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Orte unberücksichtigt zu lassen.

Bildung von Militärleistungseinheiten.

§ 5. Zum Behuf der Vertheilung folgender Naturalleistungen: der Lieferungen, der Spannungen und der Verschaffung des Unterkommens und der damit verbundenen Bedürfnisse für das Militär (der Einquartierung) bei Märschen, Cantonnements und Commando's auf die einzelnen Ortschaften und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen beitragspflichtigen Besitzungen und Grundstücke sind durch Zusammenschlagung mehrerer Steuereinheiten Militärleistungseinheiten zu bilden.

Bestandtheile einer Militärleistungseinheit.

§ 6. Jede Militärleistungseinheit faßt 500 Steuereinheiten in sich.

Aufstellung von Militärleistungscatastern.

§ 7. Hiernach sind von den Obrigkeiten aus den vorhandenen Grundsteuercatastern besondere Militärleistungscataster für jeden Ort aufzustellen, welche, nach erfolgter Prüfung durch das Kriegsministerium, bei Vertheilung und Erhebung der § 5 angegebenen Naturalleistungen zur Grundlage und zum Maaßstabe dienen.

Fortsetzung.

§ 8. In Orten gemischter Gerichtsbarkeit liegt der Gemeindeobrigkeit die Anfertigung des Catasters ob. Auf Letztere gehen auch alle die Militärleistungen betreffenden Angelegenheiten über und sie bildet für selbige die erste Instanz.

Fortsetzung.

§ 9. Bei Formirung der Militärleistungseinheiten (§ 6) werden

a.) in Beziehung auf die Lieferungen nur die auf den Feldgrundstücken haftenden Steuereinheiten,

b.) in Betreff der Spannleistungen die Steuereinheiten, womit die Feld- und Wiesengrundstücke belegt sind und

c.) hinsichtlich der Einquartierung neben den unter b. bemerkten Steuereinheiten noch diejenigen in Aufrechnung gebracht und in die Localcataster eingetragen, womit die Gärten und Gebäude nebst Zubehör belegt sind.

Fortsetzung.

§ 10. Bei Berechnung der nach § 9 unter c. zum Behuf der Einquartierung aufzustellenden Militärleistungseinheiten ist bei solchen einzelnen Besitzungen, auf deren leistungspflichtigen Bestandtheilen zusammen mehr als 1000 Steuereinheiten haften, von dem Mehr-

betrage die Hälfte in Abzug zu bringen. Von dem hiernach verbleibenden Betrage sind, unter Hinzurechnung des ersten Tausend, welches jedenfalls ohne Abzug zu lassen ist, Militärleistungseinheiten zu bilden. Geht in diesem Betrage die Summe von 500 nicht rein auf, so ist das Mehrere im Ortscataster als Bruchtheil einer Militärleistungseinheit in Ansatz zu bringen.

Ausgleichung unter den Quartierträgern.

§ 11. Was dagegen die etwaige Geldausgleichung wegen der Naturaleinquartierung in den Gemeinden selbst anlangt, so kann solche nur nach den in § 9 unter c. zur Aufrechnung kommenden Steuereinheiten erfolgen.

Beitragspflicht der Forenser.

§ 12. Außer denjenigen mit bewohnbaren Gebäuden nicht versehenen Grundstücken eines Flurbezirks, deren Besitzer in dem Bezirke sich wesentlich nicht aufhalten (Forenser), sind auch die Pertinenzstücke auswärtiger Besitzungen von dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, zur Mitleidenheit zu ziehen, deshalb auch die auf selbigen haftenden Steuereinheiten in dem Militärleistungscataster dieses Orts mit aufzuführen und aufzurechnen.

Wenn Besitzer von dergleichen Grundstücken in dem Flurbezirke sonst keine Gebäude besitzen, in denen sie die auf sie kommende Einquartierung unterzubringen vermögen, auch wegen Uebernahme der Letztern mit Ortsbewohnern eine Vereinigung nicht getroffen haben, so sind sie berechtigt und verpflichtet, ihrer Verbindlichkeit durch Ueberlassung der ordonnanzmäßigen Vergütung aus der Staatscasse und einen Geldzuschuß bis zur Hälfte dieser Vergütung gegen die betreffende Gemeinde Genüge zu leisten.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind auch Fabrikgebäude zu beurtheilen, welche nicht bewohnbar sind.

Dieselben sind zwar mit Naturaleinquartierung zu verschonen, unterliegen jedoch dann den hinsichtlich der besondern Vereinbarung und der Geldausgleichung für die Forenser aufgestellten Regeln.

Vertheilung der Einquartierung.

§ 13. Bei Vertheilung der Einquartierung (§ 5) auf die einzelnen Orte und die Rittergüter, sowie solche Güter, die zwar nicht wirkliche Ritterguteigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere dienstliche Rücksichten und militärische Erfordernisse eine Ausnahme nöthig machen, in der Regel über drei, vier bis fünf Köpfe auf eine Militärleistungseinheit nicht berechnet und eingelegt werden.

Theilnahme an den Gemeindeverhandlungen über Militärleistungen von Seiten der Besitzer solcher Güter, welche von den Gemeindebezirken ausgeschlossen sind.

§ 14. Den Besitzern von Ritter- und den § 13 bezeichneten Gütern bleibt nachgelassen, an den Gemeindeverhandlungen und Berathungen über Militärleistungen und darauf sich beziehende Ausgleichungen, sofern diese Güter der Gemeinde gegenüber dabei betheiligt sind, in Person, oder durch Beauftragte, wozu sie auch ihre Officianten bestellen können, Theil zu nehmen.

Bei entstehender Meinungsverschiedenheit und wenn sie durch einen Beschluß der Gemeinde, oder der Gemeindevertreter ihre Güter benachtheiligt finden, tritt das § 47 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

Haben sie an den Versammlungen in der Gemeinde weder persönlich, noch durch Beauftragte Theil genommen, so sind sie dennoch gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths zu hören.

Vergütung der Militärleistungen.

§ 15. Der in Gemäßheit des ersten Theils der Ordonnanz zwischen der Vergütung der Standeinquartierung und der bei Märschen, Cantonnements und Commando's bestehende Unterschied wird hiermit aufgehoben und als einfacher Satz für den ordonnanzmäßigen Quartieraufwand bei Märschen, Cantonnements und Commando's, unter Wegfall der dießfallsigen Sätze in §§ 127 und 130 verbunden mit § 135 des ersten Theils der Ordonnanz, eine Vergütung von monatlich

einem Thaler — —,

bei einzelnen Tagen von

einem Neugroschen täglich,

für den Kopf gewährt.

Fortsetzung.

§ 16. Die § 128 des ersten Theils der Ordonnanz angegebenen Portions- und Rationsvergütungen werden dergestalt abgeändert und erhöht, daß statt derselben

für eine Speiseportion — 2 Neugroschen 5 Pfennige,

für eine Brodportion — 1 Neugroschen — —,

für jede leichte Ration — 5 Neugroschen 5 Pfennige,

für jede schwere Ration — 6 Neugroschen 5 Pfennige

zu vergüten sind.

§ 17. Unser Kriegsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der dießfalls nöthigen Verordnungen beauftragt, hat auch den Zeitpunct zu bestimmen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Geschehen zu Dresden, den 11ten September 1843.

Friedrich August.



Gustav von Nostitz-Wallwitz.

Letzte Absendung: am 19ten September 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
13tes Stück vom Jahre 1843.

№ 44.) Bekanntmachung

wegen Bestätigung der neuen Leihhausordnung für die Stadt Dresden;

vom 26sten August 1843.

Nachdem sich eine neue Bearbeitung der zuerst unterm 8ten October 1768 und weiterhin unterm 19ten October 1835 publicirten Dresdner Leihhausordnung nöthig gemacht hat, auch den dabei für angemessen erachteten, zum Theil auf die der Anstalt zustehenden Rechtsvergünstigungen bezüglichen Abänderungen die Allerhöchste Genehmigung mittelst des nachstehend abgedruckten Confirmationsdecrets zu Theil geworden ist, so wird in Betracht, daß die betreffenden Statuten auch früher ihrem ganzen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, zu Vermeidung von Mißverständnissen auch die neue Leihhausordnung nachstehend im ganzen Zusammenhange zum Abdruck gebracht, und es haben sich Alle, die es angeht, von nun an nach dem Inhalte derselben pünctlich zu achten.

Dresden, am 26sten August 1843.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung der neuen Leihhausordnung für die Stadt Dresden.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern, nachdem sich in Ansehung der unterm 8ten October 1768 confirmirten und dann unterm 19ten October 1835 mit einigen Modificationen aufs neue bestätigten Leihhausordnung für die Stadt

Dresden mehrfache, zum Theil auf die der Anstalt zustehenden Vergünstigungen gegen das gemeine Recht sich beziehenden Abänderungen als nothwendig ergeben haben, der demgemäß bearbeiteten

neuen Leihhausordnung,

welche in einem von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten gehörig vollzogenen Exemplare hier beigeheftet ist, die unterthänigst erbetene fernerweite Bestätigung andurch ertheilt, und wollen, daß nunmehr dem Inhalte dieser neuen Leihhausordnung in allen Puncten auf das Genaueste nachgegangen werde. Urkundlich ist darüber dieses

Bestätigungsdecret

ausgefertigt und unter Beidrückung Unsers Königlichen Siegels von Uns eigenhändig unterschrieben worden.

Dresden, am 26sten August 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Neue Leihhausordnung der Stadt Dresden.

§ 1. Die Leihhausanstalt steht unter der Direction und Verwaltung des hiesigen Stadtrathes und es ist zu deren unmittelbarer Beaufsichtigung aus seinem und der Stadtverordneten Mittel nach § 216 der allgemeinen Städteordnung eine städtische Deputation niedergesetzt. Dieser Deputation liegt, außer der speciellen Revision der Anstalt und der einzelnen Geschäftszweige, auch die Entscheidung der zwischen den Leihhausofficianten und den Versetzern etwa vorkommenden Streitigkeiten ob, welche letzteren ohne alle processualische Weitläuftigkeiten erledigt werden sollen.

§ 2. Als Officianten sind angestellt:

Ein Buchhalter,
Ein Cassirer,
Ein Vicebuchhalter,
Ein Pfandinspector,
Ein Controleur,

ingleichen die erforderlichen Assistenten, Copisten, Taxatoren und deren Stellvertreter.

§ 3. Der Buchhalter und der Cassirer unterschreiben beiderseits die auszustellenden Pfandscheine, auf welchen die Nummer des versetzten Pfandes, die verpfändeten Gegenstände,

der Taxwerth und die Zeit, auf wie lange der Versatz geschehen, auszudrücken ist. Auf besonderes Verlangen des Pfandeinsetzers ist auch noch der angegebene Name des Eigenthümers auf dem Pfandscheine zu bemerken, es versteht sich jedoch in Gemäßheit der Vorschrift § 18 von selbst, daß aus dieser Namhaftmachung des angeblichen Eigenthümers für die Anstalt keine Verpflichtung, einem anderen Inhaber des Pfandscheines die Ausantwortung des Pfandes zu verweigern, noch eine sonstige Vertretung entsteht.

In Abwesenheitsfällen tritt statt des Buchhalters der Vicebuchhalter und statt des Cassirers ein Cassenassistent ein.

§ 4. Minderjährigen, in väterlicher Gewalt stehenden Personen, anerkannten Verschwendern, in Concurs verfallenen Personen und anderen, denen die Veräußerung oder Verpfändung ihrer Sachen nicht nachgelassen, oder die Verpfändung untersagt ist, soll wissentlich auf Pfänder nicht geliehen werden, und sind die Leihhausofficianten demgemäß angewiesen.

Da aber den Letzteren nicht zugemuthet werden kann, alle im Leihhause sich meldende Personen genau zu kennen und ihre Umstände zu wissen, auch die Verfassung einer solchen Anstalt überhaupt nicht gestattet, hierüber eine weitläuftige Erörterung anzustellen, so kann, wenn auch von dergleichen Personen irgend eine Sache im Leihhause versetzt worden, doch an dasselbe ein Anspruch deshalb nicht gemacht werden.

§ 5. Als Pfänder werden angenommen: inländische Staatspapiere, die den Staatspapieren gleichgestellten Obligationen der Städte Dresden und Leipzig, Juwelen, Perlen und andere Pretiosen, Uhren, Gold- und Silbergeschirr, Medaillen, Kupfer, Messing, Zinn, seidene, leinene und baumwollene Zeuge und daraus gefertigte Kleidungsstücken, Spitzen, Leinwand, Tuch, Tuchkleider, Betten, Wäsche, auch andere anständige Effecten aller Art, über deren Annehmbarkeit jedoch in zweifelhaften Fällen, auch namentlich wenn neue Handelswaaren in solcher Quantität zum Versatz kommen, daß daraus die Besorgniß entsteht, es könne durch deren etwaige künftige Versteigerung im Einzelnen dem Detailhandel der hiesigen Kaufleute Nachtheil erwachsen, jedesmal der Vorstand der Deputation, oder, wenn derselbe die Verantwortlichkeit deshalb nicht allein auf sich nehmen will, der Stadtrath zu entscheiden hat.

Sollte in Zeiten epidemischer Krankheiten die Besorgniß entstehen, daß durch gewisse Gegenstände, namentlich durch Tuchkleider und Betten die herrschende Contagion verbreitet werden könnte, so ist die Leihhausdeputation befugt, derartige Effecten auf gewisse Zeit von der Annahme auszuschließen.

Jedes Pfand ist in der Regel in einem dem Pfande angemessenen und dabei zu lassenden Einbund, Tuch, Korb oder Futteral zu übergeben, hauptsächlich müssen Betten in reinlichem Inlett überbracht werden.

§ 6. Sollte Jemand ein Pfand anders nicht, als versiegelt im Leihhause lassen wol-

len, so wird dieß nicht ohne besondere Bewilligung des Vorstandes der Deputation, oder, nach dessen Ermessen, der Genehmigung des Stadtrathes zu gestatten sein.

Im Gewährungsfalle wird das Pfand, nach geschehener Taxation, genau besichtigt und in Gegenwart sowohl des Versetzers, als der betreffenden Leihhausofficianten eingesiegelt, auch mit dem Leihhaussiegel bedruckt. Es muß jedoch die Aufsiegelung bei jeder Prolongation zum Behuf anderweiter Besichtigung und Taxation wiederum erfolgen; sobald aber ein Pfand verstanden ist, wird dasselbe sofort, auch in Abwesenheit des Versetzers, entsiegelt und öffentlich versteigert.

§ 7. Die Zeit der Wiedereinlösung der Pfänder wird in der Regel auf ein Jahr gestellt; bei Staatspapieren und städtischen Obligationen aber nicht über sechs Monate. Bei solchen Pfändern, wo eine lange Aufbewahrung unter besonderen Umständen bedenklich erscheint, namentlich bei Tuch und Tuchkleidern, behält sich die Deputation in jedem einzelnen, ihr unter solchen Umständen von der Leihhausexpedition anzuzeigenden Falle die Bestimmung der Verfallzeit ausdrücklich vor.

§ 8. Unter einem Thaler wird nicht ausgeliehen und
auf Staatspapiere und städtische Obligationen
Dreiviertheil des Tagescourses,
auf Pretiosen
Ein Drittheil und nicht leicht die Hälfte des Taxwerthes
auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergl.
Dreiviertheil des innern Werthes,
auf Leinwand, seidene und wollene Zeuge, Kleidungsstücke, Wäsche und Betten
die Hälfte des Taxwerthes
gegeben.

Bei Darlehnen auf Juwelen über 500 Thlr. — — ist vorher die Genehmigung des Vorstandes der Deputation oder, nach dessen Ermessen, die des Stadtrathes einzuholen.

§ 9. Die von den Darlehnen zu bezahlenden Zinsen bestehen in sechs vom Hundert.

§ 10. Sobald die Würderung eines Pfandstücks Behufs der Geldaufnahme erfolgt und das Pfandgeld bestimmt ist, erhält der Versetzer nebst dem Gelde den Pfandschein, für welchen er an Schreibe- und Würderungsgebühren

bei Darlehnen	bis	mit	20	Thlr.	vom Thaler	1	Pfennig
"	"	"	"	30	"	überhaupt	3	Ngr.
"	"	"	"	40	"	"	4	"
"	"	"	"	50	"	"	5	"
"	"	"	"	60	"	"	6	"
"	"	"	"	70	"	"	7	"
"	"	"	"	80	"	"	8	"

bei Darlehnen bis mit 90 Thlr. überhaupt 9 Ngr.
" " " 100 " " 10 "
und in diesem Verhältnisse zu ⅒ pro Cent mehr zu entrichten hat.

§ 11. Die Pfänder selbst werden in das Taxations-, auch Haupt-, Pfand- und Gegenbuch eingetragen, mit der Nummer des Pfandscheins bezeichnet und aufbewahrt, auch so viel möglich vor Staub und Unreinigkeit gesichert. Uebrigens sind zu Abwendung von Feuersgefahr alle vorschriftmäßige und sonst zweckdienliche Vorkehrungen getroffen; außerdem soll noch zu größerer Beruhigung der Pfandeigenthümer wegen besorglichen Brandschadens die Gesammtheit der Pfänder, mit alleiniger Ausnahme der Staatspapiere, städtischen Obligationen, Pretiosen, Juwelen, Perlen, goldenen und silbernen Gegenstände, als welche durch die Art ihrer Verwahrung vor solchen Unfällen hinlänglich geschützt sind, nach Höhe von zusammen 50,000 Thlr. — —, als dem ohngefähren in eintretenden Fällen anzunehmenden Durchschnittsbetrage deren Taxwerths, auf alleinige Kosten der Leihhausanstalt, mit 25,000 Thlr. — — bei der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft und mit 25,000 Thlr. — — bei einem anderen Feuerassecuranzinstitute versichert und, bei wirklich eintretendem Verluste des Pfandes durch Feuer, dessen Eigenthümer die, aus der Assecuranzanstalt eingehende Vergütung nach Verhältniß des Taxwerths seines Pfandes zu dem Gesammttaxwerthe der assecurirten Pfänder, nach Höhe von zusammen 50,000 Thlr. — — gerechnet, gewährt werden.

Eine andere und weitere Verbindlichkeit zum Ersatze des Werthes eines durch Feuer verloren gegangenen Pfandes aber liegt dem Leihhause und der Commun nicht ob, wie auch für Schaden, den die Pfänder außerdem durch äußere Gewalt, oder durch das blose Liegen, Mottenfraß u. s. w. ohne Verwahrlosung und Schuld der Beamten erleiden, die Anstalt nicht stehen kann.

Bei etwaigem Verluste des Pfandes haftet das Leihhaus lediglich für den Taxwerth.

§ 12. Nach Ablauf der auf dem Pfandscheine bemerkten Zeit, hat die Verlängerung nicht statt und eben so wenig kann, gegen Zurücknahme eines Theils des Pfandes, einzelne oder abschlägliche Bezahlung angenommen werden. Würde aber der Producent des Pfandscheines bei zu Ende gehender kürzerer oder längerer Frist und noch vor deren Verfluß um fernere Gestundung ansuchen und die verfallenen Zinsen entrichten, so kann, wenn das Pfand von den Leihhausofficianten und dem Taxator anderweit untersucht und, daß solches in Kurzem einer Verschlechterung nicht unterworfen sei, befunden worden, die Gestundung zwar gegeben werden, jedoch wird auf solchen Fall der vorige Pfandschein zurückgenommen und statt dessen, gegen Erlegung der § 10 festgesetzten Würderungs- und Schreibegebühren, ein neuer Schein unter der laufenden Nummer ausgefertigt.

Bei Pfändern, welche durch Mottenfraß leiden könnten, findet eine Verlängerung durchaus nicht statt.

§ 13. Den Verpfändern bleibt unbenommen, die Pfänder vor und nach der Verfallzeit, dieß letztere jedoch nur unter den § 14 angegebenen näheren Bestimmungen, einzulösen. Im ersteren Falle sind die Zinsen von den aufgenommenen Geldern bis zum Tage der Einlösung zu entrichten, im letzteren, wenn auch nur ein Tag nach der Verfallzeit verflossen, hat der Verpfänder die Zinsen einen halben Monat und wenn über 15 Tage verlaufen sind, einen ganzen Monat oder 30 Tage zu bezahlen.

§ 14. Wenn die im Pfandscheine bestimmte Zeit verflossen, ohne daß das Pfand eingelöst, oder in Gemäßheit des § 12 verlängert worden, ist das Pfand der Auction verfallen. Zur Erleichterung der Versetzer ist jedoch gestattet, daß solche Pfänder bis zu dem Tage, an welchem der Catalog zum Druck befördert wird und welcher durch öffentliche Anschläge, durch die Leipziger Zeitung und den Dresdner Anzeiger bekannt gemacht wird, eingelöst werden können. Bei dieser Einlösung aber sind zugleich die ferneren Zinsen, nicht minder bei allen Darlehnen über Drei Thaler die Auctionsgebühren, welche nach dem Satze von — 1 Ngr. 3 pf. für jeden Thaler des Pfandschillings berechnet werden, zu entrichten, wohingegen zur Erleichterung für die ärmere Volksclasse bei allen Darlehnen unter und bis mit Drei Thalern die Entrichtung der gedachten Auctionsgebühren wegfällt. Nach Verfluß dieser Frist wird mit Versteigerung des Pfandes unvermeidlich verfahren.

Inländische Staatsschuldscheine und städtische Obligationen werden nach Ablauf der Verfallzeit an einen hiesigen Banquier verkauft, der erhaltene Betrag dem Versetzer durch Banquiernote bescheiniget und mit dem Ueberschuß nach den Bestimmungen § 17 und 18 verfahren.

§ 15. Der Tag der Versteigerung wird durch die Leipziger Zeitung, den Dresdner Anzeiger und öffentliche Anschläge bekannt gemacht werden. Die im Auctionscataloge verzeichneten Sachen aber werden diesemnach jedesmal ohne Ausnahme zur Versteigerung wirklich gelangen und dem Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung überlassen werden.

Der Einband, worin die Pfänder überbracht werden, wird zwar nicht tarirt und eben so wenig darauf etwas geborgt, jedoch, wenn er von einigem Werthe ist, bei uneingelösten Pfändern besonders mit verauctionirt.

Bei diesen Auctionen, deren in der Regel drei im Laufe des Jahres gehalten werden, dürfen andere Effecten, als solche, welche bei dem Leihhause wirklich verpfändet gewesen, nicht mit versteigert werden. Den Leihhausofficianten, mit Ausnahme der Taxatoren, ist verboten, auf die zu versteigernden Pfänder mit zu bieten.

Von dem gelösten Gelde aber wird über den Pfandschilling und die Zinsen annoch von jedem Thaler — 1 Ngr. 3 pf. Auctionsgebühr gekürzt und die Uebermaaße dem

Vorzeiger des Pfandscheines gegen dessen Rückgabe und Ausstellung einer Quittung ausgeliefert.

§ 16. Bei den Auctionen wird nach Befinden der Umstände ein aus mehreren Stücken bestehendes Pfand entweder im Ganzen oder in einzelnen Stücken ausgeboten und versteigert. Fände sich kein Käufer, so soll das Pfand bis zur nächsten Auction aufbewahrt werden; sollte aber das höchste Gebot auf das Pfand unter dem Betrage des Darlehns sammt Zinsen und Auctionsgebühren bleiben, so beruhet es auf Verordnung des Vorstandes der Deputation oder, nach dessen Ermessen, der des Stadtrathes, ob ein solches Pfand bis zu anderweiter günstigerer Gelegenheit vorzubehalten sei, oder die Taratoren gehalten sein sollen, selbiges gegen Erlegung des Pfandschillings, der Zinsen und Auctionsgebühren an sich zu nehmen.

Bei Pfändern aber, welche auf diese Weise zum zweiten Male zur Versteigerung kommen, ist der Tarator unbedingt zum Ersatze dessen, was beim Erlöse von dem Gesammtbetrage des Darlehns, der Zinsen und Auctionsgebühren ermangelt, verbunden.

Reclamationen gegen die im Cataloge angegebene Qualität erstandener Pfänder an Juwelen, Perlen, Gold und Silber, müssen längstens binnen 24 Stunden nach erfolgter Erstehung bei der Leihhausdeputation, unter Rückgabe des erstandenen Gegenstandes und zwar in völlig unverändertem Zustande und ohne Verletzung der nach Befinden von dem Leihhause darauf angebrachten Zeichen, erhoben werden, indem nach Verfluß dieser ersten 24 Stunden keine Reclamationen dieser Art mehr angenommen werden.

§ 17. Wenn der Pfandscheininhaber sich bis zu Beendigung der Auction nicht anmeldet, so wird der Betrag des Ueberschusses beim Leihhause ein volles Jahr, vom letzten Tage der Auction an gerechnet, verwahrlich aufbehalten und während dieser Frist ihm auf erfolgendes Anmelden gegen Rückgabe des Pfandscheines und Quittung verabfolgt.

Hingegen fällt nach Ablauf dieser Frist gedachter Ueberschuß dem Leihhause anheim und jeder weitere Anspruch an letzteres hinweg.

§ 18. Bei Einlösung der Pfänder, sowie bei Erhebung des von dem Erlöse versteigerter Pfänder verbliebenen Ueberschusses wird der Inhaber des Pfandscheines als genügend legitimirt betrachtet, selbst wenn im Scheine der Name eines anderen Eigenthümers bemerkt sein sollte und das Leihhaus ist berechtigt, dem Ueberbringer des Pfandscheines das Pfand oder den Ueberschuß des Erlöses auszuantworten, ohne dem Eigenthümer des Pfandes dafür zu haften.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes und spätestens vor dessen Verfallzeit der Expedition der Verlust oder die Entwendung eines solchen Pfandscheines, unter Angabe der genauen Beschaffenheit des Pfandes, auch wo möglich der Nummer und des Versatztages, oder, in der beiden letzteren Ermangelung, anderer, von der Deputation für hinreichend erachteter Merkmale angezeigt und das Pfand nach diesen Angaben beim Leihhause

aufgefunden, so wird sofort der Verlust des Pfandscheines angemerkt, auch auf Verlangen des Anmelders und gegen Erlegung der erwachsenen Kosten solches in den Leipziger Zeitungen und in dem hiesigen Anzeiger, oder durch Anschlag bekannt gemacht und der Inhaber aufgefordert, sich mit dem Pfandscheine bei der Expedition zu melden. Erfolgt eine solche Meldung vor dem Tage, an welchem der Auctionscatalog zum Druck befördert wird, und der Besitzer behauptet ein Recht an dem Scheine zu haben, so wird die Sache zur Erörterung an das Stadtgericht zu Dresden abgegeben, außerdem wird sodann dem Anzeiger, wenn er zuvor seine Anzeige und das Eigenthum an dem Pfande bei dem Stadtrathe zu Dresden oder einer von diesem requirirten Behörde eidlich bestärkt hat, das Pfand gegen Leistung der schuldigen Zahlung, wozu auch die durch den Verzug vermehrten Zinsen und wenn das Darlehn über Drei Thaler beträgt, die Auctionskosten zu schlagen sind, verabfolgt und der Schein für erloschen und unwirksam erklärt.

Geschieht dagegen eine derartige Anzeige der Entwendung oder des Verlustes eines Pfandscheines später oder erst nach erfolgter Versteigerung des Pfandes, wobei aber ebenfalls die genaue Beschreibung des Pfandes und andere Kennzeichen in der obgedachten Maaße anzugeben sind, so erfolgt zwar in dem Falle, wenn ein Ueberschuß des Erlöses vorhanden ist, auf Verlangen und auf Kosten des sich Gemeldeten ebenfalls die obgedachte Aufforderung in den öffentlichen Blättern, der Ueberschuß aber bleibt (dafern nicht der Inhaber des Scheines sich meldet, als welchenfalls sodann die Entscheidung über beiderseitige Ansprüche dem Stadtgerichte zu Dresden zu überlassen ist,) annoch die § 17 bestimmte Zeit von einem Jahre nach der Versteigerung bei dem Leihhause im Deposito und ist erst nach Ablauf dieses Zeitraumes dem sich hierzu Gemeldeten, nach dessen vorgängiger eidlicher Bestärkung seiner Anzeige, unter Abzug der Zinsen und Kosten zu verabfolgen.

Meldet aber dieser auf den Ueberschuß Anspruch Machende sich binnen Jahresfrist nach Ablauf des gedachten Jahres nicht wieder, so fällt sodann der Ueberschuß der Leihhauscasse anheim und findet ein Anspruch deshalb weiter nicht statt.

§ 19. Wenn eine Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer nicht zu berücksichtigen sind — abhanden gekommen und vor deren Versatze beim Leihhause mit genauer Angabe solcher unterscheidenden Kennzeichen, wodurch deren sichere Erkennung möglich wird, angezeigt worden, gleichwohl aber diese Sache nachher binnen drei Monaten, von der Anzeige (welche bei dem Leihhause in einem besonderen hierzu bestimmten Buche zu bemerken ist,) an gerechnet, in unveränderter Gestalt angenommen worden ist; so kann der Eigenthümer auf vorher beim Stadtrathe zu Dresden oder der von diesem requirirten Behörde bewirkte eidliche Bestärkung des Eigenthums und seiner Anzeige die Sache unentgeldlich vom Leihhause zurückfordern. Dagegen, wenn die Sache vor der

Anzeige schon verpfändet war, oder sie in veränderter Gestalt zum Leihhause gebracht wurde, oder nicht mit genügender Sicherheit in Folge der Anzeige erkannt werden konnte, sowie jedenfalls, wenn der Versatz erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt, kann derjenige, welcher sich als Eigenthümer in der vorgedachten Maaße legitimirt, nur gegen Entrichtung des darauf geliehenen Geldes sammt Zinsen und etwanigen sonstigen Gebührnissen, oder wenn das Pfand zur Auction bereits ausgesetzt sein sollte, nach dessen Abzug vom Erlöse, das Pfand oder rücksichtlich den Ueberschuß des Erlöses ausgeantwortet erhalten.

Kann der Eigenthümer in diesen Fällen den Pfandschein nicht zurückliefern, so findet dasselbe Verfahren statt, wie es im vorigen 18ten § bei Entwendung des Pfandscheines vorgeschrieben worden.

Es kann aber in diesen Fällen sowohl, als in denen des § 18 der Eigenthümer, wenn er hinreichende Sicherheit bestellt, nach dem Ermessen der Leihhausdeputation früher in den Besitz seiner Sachen oder resp. des Auctionsüberschusses gesetzt werden.

§ 20. Dafern ein Versetzer mit Tode abginge und unter seinen Erben wegen der Erbschaft Streit entstünde, so kann eine Verkümmerung des versetzten Pfandes, außer in dem Falle gegründeten Verdachts, daß der Pfandschein entwendet worden, und deshalb geschehener Anzeige beim Leihhause, nicht angenommen werden, vielmehr liefert das Leihhaus das Pfand gegen Erstattung des Darlehns und der Zinsen, unter Rückgabe des ausgestellten Pfandscheines, an den Inhaber des letzteren unweigerlich ab, oder verfährt nach der Verfallzeit mit der Auction.

§ 21. Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhause stehender Pfänder oder Hülfsvollstreckung in selbige, findet so wenig statt, als, mit Ausnahme des § 19 Gesagten, das Verlangen unentgeldlicher Herausgabe derselben aus irgend einem Grunde.

§ 22. Verfällt der Inhaber eines Pfandscheines in Concurs, so ist das Leihhaus keinesweges gehalten, das Pfand zur Concursmasse auszuantworten, oder seine Forderung beim Creditwesen zu liquidiren; sondern es hat vielmehr der geordnete Gütervertreter wegen Einlösung des Pfandes und sonst dieser Leihhausordnung gemäß sich zu bezeigen, widrigenfalls vom Leihhause mit Versteigerung des Pfandes oder resp. dessen Verkauf nach dessen Verfallzeit verfahren und nur der nach Abzug des Darlehns, der Zinsen und Auctionsgebühren verbleibende Ueberschuß auf Anmelden des Gütervertreters binnen der vorschriftmäßigen Frist zur Concursmasse verabfolgt wird.

§ 23. Dafern wegen versetzter Pfänder Streitigkeiten entstünden, hat die Leihhausdeputation, wie § 1 gedacht, auf Erledigung derselben durch Veranstaltung mündlichen Verhörs unter den Betheiligten hinzuwirken, und nach Befinden letztere mit Bescheidung zu versehen, unbeschadet des Rechtsweges in den dazu nach Vorschrift der Gesetze geeigneten Fällen.

Die Versteigerung verpfändeter Sachen nach der Verfallzeit, sowie deren Zuschlagung oder Ausantwortung an die Ersteher kann durch einen dagegen bei der Leihhausdeputation oder dem Stadtrathe erhobenen Widerspruch, oder durch eine daselbst eingelegte Berufung an die Oberbehörde nicht verhindert, noch aufgehoben werden.

§ 24. Gegenwärtige neue

Leihhausordnung,

gegen deren Bestimmungen keine Ausnahmen stattfinden, und nach der Jedermann in Leihhausangelegenheiten sich zu richten hat, tritt vom Tage der Publication an, unter gänzlichem Wegfall der älteren Leihhausordnung, in gesetzliche Kraft.

Dresden, am 8ten August 1843.

Für die Stadtverordneten:
Karl Julius Küttner.
Karl Ludwig Klug.
Gottlob Sam. Burckhardt.
Johann Christian Doepmann.

Der Rath zu Dresden.
Hübler,
Bürgermeister.

№ 45.) Finanzgesetz auf die Jahre 1843, 1844 und 1845; vom 13ten September 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, nach erfolgter Feststellung des Staatsbudgets für die Jahre 1843, 1844 und 1845, Uns bewogen, das darauf zu gründende Finanzgesetz, mit Beistimmung Unserer getreuen Stände, andurch in Folgendem zu erlassen:

§ 1. Für die gesammte Staatsverwaltung in Jedem der genannten drei Jahre, ungerechnet derjenigen Verwendungen, welche aus den verfügbaren Cassenüberschüssen oder Ersparnissen zu bestreiten sind, wird eine jährliche Summe von:

Fünf Millionen Sechs Hundert Zwei und Sechszig Tausend Zwei Hundert Neun und Achtzig Thalern 1 Ngr. 3 pf.

hiermit ausgesetzt.

§ 2. Zu Deckung dieser Summe und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen, insbesondere folgende Steuern und Abgaben zu erheben, nämlich:

A. auf das Jahr 1843: die bereits durch das Gesetz vom 22sten December vorigen Jahres (Seite 213 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1842) ausgeschriebenen;

B. auf jedes der Jahre 1844 und 1845 im ganzen Staatsbereiche und nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften: „der Grenzzoll von ein- aus- und durchgehenden Waaren, der Elbzoll, die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein, die Biermalzsteuer, die Weinsteuer für inländischen Wein, die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern, die Rübenzuckersteuer, die Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak, die Schlacht- und Uebergangssteuer vom Fleischwerke, die Stempelsteuer, die Gewerbe- und Personalsteuer und die neue Grundsteuer," letztere nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, bleiben vorschriftmäßig fortbestehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 13ten September 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

№ 46.) Gesetz,

die Vertretung der Schulgemeinden betreffend;

vom 14ten September 1843.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem über die Vertretung der Schulgemeinden, insbesondere seit Erlassung der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838, mehrfache Zweifel entstanden sind, ver-

ordnen Wir andurch, zu Erläuterung und Ergänzung der §§ 70, 72, 73 und 79 des Volksschulgesetzes vom 6ten Juni 1835, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. In allen Fällen, wo der örtliche Umfang des Schulbezirks und Gemeindebezirks gleich ist, steht die Beschlußfassung in den, die Schule betreffenden, Angelegenheiten, soweit die Gemeinden dazu überhaupt gesetzlich berechtigt sind, zu:

a) in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe und zwar, so weit es nach Analogie der allgemeinen Städteordnung erforderlich, unter Zustimmung der Stadtverordneten, oder des größeren Bürgerausschusses, beziehendlich in der durch die Localschulordnung, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, näher festgesetzten Maaße;

b) auf dem Lande dem Gemeinderathe, und in dem, in § 54 der Landgemeindeordnung bezeichneten, Falle der Gemeindeversammlung;

c) in den Städten, in welchen die Städteordnung nicht eingeführt ist, oder welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ebenfalls den Vertretern der bürgerlichen (politischen) Gemeinde.

Dieselben üben in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder in Schulangelegenheiten würden ausgeübt werden können.

§ 2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gemeinden gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, hat in den § 1 gedachten Angelegenheiten in derselben Maaße stattzufinden, wie dieß hinsichtlich der Vertretung der politischen Gemeinden, beziehendlich durch die allgemeine Städteordnung vom 2ten Februar 1832 und durch die Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838, sowie durch das Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleine Städte betreffend, vom 7ten November 1838, geordnet ist.

§ 3. Umfaßt ein Schulbezirk mehrere Gemeindebezirke ihrem vollen Umfange nach, oder findet sonst Uebereinstimmung des örtlichen Umfangs des Schulbezirks und des Gemeindebezirks nicht statt, so gebührt das Recht der Beschlußfassung in den § 1 erwähnten Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule den Vertretern der einzelnen eingeschulten Gemeinden, oder Gemeindetheile, ingleichen den Besitzern der eingeschulten, nach § 20 der Landgemeindeordnung vom Landgemeindeverbande ausgeschlossenen, Grundstücke. Die letzteren geben ihre Stimmen persönlich, oder durch geeignete Bevollmächtigte, oder auch schriftlich ab.

Für Gemeindetheile haben die Vertreter der Gesammtgemeinde Beschluß zu fassen, dafern die vorgesetzte Consistorialbehörde nicht eine besondere Form der Vertretung festzusetzen für nöthig findet.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammengesetzten Schulbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vorgesetzte Schulinspection und wenn ein betheiligter Stadtrath, oder der Besitzer eines zu dem Schulverbande gehörigen Rittergutes, Mitglied derselben ist, die vorgesetzte Consistorialbehörde.

§ 4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Theilnehmer an einem Schulverbande, dessen Bezirk mit dem Gemeindebezirke nicht zusammenfällt, erfolgt durch die Vorstände der, nach § 3 zur Beschlußfassung in Angelegenheiten derselben competenten Corporationen, und beziehendlich durch die Besitzer der § 3 erwähnten einzelnen Grundstücke, oder deren Stellvertreter selbst.

Die hierauf bezüglichen Schriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Vollziehung durch die gedachten Personen.

§ 5. a) In zusammengesetzten Schulbezirken auf dem Lande ist, nach § 72 des Volksschulgesetzes vom 6ten Juni 1835, aus dem Mittel der, laut § 3 des gegenwärtigen Gesetzes, zur Beschlußfassung in Schulangelegenheiten berechtigten, Personen ein besonderer, auf eine, durch freie, von der Consistorialbehörde zu bestätigende, Vereinigung, oder, in deren Ermangelung, durch Entscheidung der gedachten Behörde, bestimmte, Weise zu bildender Ausschuß einzusetzen, in welchem jedoch Besitzer einzelner Grundstücke in der Regel, und dafern nicht in geeigneten Fällen von der vorgesetzten Consistorialbehörde ein Anderes verordnet wird, nicht besonders vertreten werden.

Von diesem Ausschusse werden die gesammten, dem Schulvorstande in dem Volksschulgesetze zugewiesenen, Geschäfte besorgt. Auch das in § 3 erwähnte Recht der Beschlußfassung in Schulangelegenheiten wird von demselben ausgeübt, jedoch dergestalt, daß seine Beschlüsse, insofern sie sich auf §§ 29 und 38 des Volksschulgesetzes beziehen, oder insofern überhaupt zu ihrer Ausführung die Bewilligung von Geldmitteln nöthig ist, nur als Anträge an die § 3 genannten Vertreter der Bestandtheile des zusammengesetzten Schulbezirks anzusehen sind, und nur durch deren Genehmigung verbindende Kraft erhalten, wie denn auch den letzteren allein das Recht der Bewilligung von Geldmitteln und der Disposition über das Schulvermögen zusteht, (soweit überhaupt die Gemeinden bei Verfügungen über das letztere eine Stimme haben).

Dagegen sind die aus der Schulcasse und den sonstigen Einkünften der Schule zu leistenden Zahlungen, insoweit solche bereits etatsmäßig festgesetzt sind, von dem gedachten Ausschusse zu bewirken.

b) In einfachen ländlichen Schulbezirken verbleiben zwar alle und jede Geschäfte des Schulvorstandes den Gemeindevertretern. Es kann jedoch die Ausführung gefaßter Beschlüsse und die Besorgung der laufenden Geschäfte einem, aus dem Gemeindevorstande und Gemeindeältesten zu bildenden, nach Befinden, durch mehrere Mitglieder des Gemeinderaths, oder der Gemeinde zu verstärkenden, Ausschusse übertragen werden.

Beide Arten von Ausschüssen führen den Namen Schulvorstand.

c) In Städten und gemischten Schulbezirken, bei denen eine Stadtgemeinde betheiligt ist, wird das in diesem Bezug Nöthige, nach Maaßgabe von § 79 des Schulgesetzes, und unter Berücksichtigung der sonstigen Verhältnisse, durch locale Bestimmungen, unter Genehmigung der Consistorialbehörde, geordnet.

§ 6. Versammlungen des Gemeinderaths zur Berathung über Schulangelegenheiten, sowie des Schulvorstandes erfolgen auf dem Lande auf Einladung des Pfarrers, als Localschulinspectors, welcher auch in denselben den Vorsitz und das Protocoll führt, überhaupt aber an allen Geschäften des Schulvorstandes Theil nimmt. Der Gemeinderath, oder der Schulvorstand ist jedoch berechtigt, bei dem Pfarrer auf eine Berathung in Schulangelegenheiten anzutragen, was der letztere sofort zu bewirken, oder seine Anstandsursachen der Schulinspection zur Entscheidung anzuzeigen hat.

Wenn der Pfarrer in den gedachten Versammlungen zum Behuf einer Beschlußfassung abstimmen läßt, so hat er zwar selbst keine Stimme abzugeben, derselbe ist jedoch berechtigt und verpflichtet, gegen Beschlußfassungen, welche den Gesetzen, oder dem Interesse der Schulanstalt zuwiderlaufen, auf Entscheidung der Schulinspection anzutragen.

Ausnahmsweise und namentlich, wenn die Aufbringung der Geldmittel zu Ausführung eines, auf die angezeigte Weise bereits gefaßten, Beschlusses in Frage ist, steht es dem Pfarrer frei, auf die Theilnahme an den deshalb stattfindenden Verhandlungen der Gemeindevertreter, ausdrücklich, oder stillschweigend (durch Nichterscheinen) zu verzichten.

§ 7. Den einzelnen, zu einem zusammengesetzten Schulbezirke gehörigen, Gemeinden, Gemeindetheilen, oder Besitzern der, oben in § 3 näher bezeichneten, Grundstücke steht, wenn sie durch die von dem Schulvorstande gefaßten Beschlüsse das Gesammtinteresse des Schulverbandes, oder ihr besonderes Interesse, mittelbar, oder unmittelbar für verletzt, oder gefährdet erachten, zu jeder Zeit das Recht des Widerspruchs gegen dieselben zu. Ob und inwieweit dieser Widerspruch begründet und zu beachten sei, ist in jedem einzelnen Falle von der betreffenden Behörde zu entscheiden. Das gedachte Recht wird jedoch nicht von den einzelnen Mitgliedern des Schulvorstandes, sondern von den Gemeinden, Gemeindetheilen, oder Grundstücksbesitzern, aus denen der Schulverband besteht, selbst, oder beziehendlich von deren Vertretern ausgeübt. Die Vertreter von politischen Gemeinden, oder Gemeindetheilen sind durch diejenigen ihres Mittels, welche Mitglieder des Schulvorstandes sind, sowie die Besitzer einzelner Grundstücke durch den Localschulinspector von den, durch den Schulvorstand gefaßten, Beschlüssen, insofern dieselben deren Interesse irgend berühren, zeitig in Kenntniß zu setzen.

§ 8. Die zeither schon von den Vertretern der Stadt- und Landgemeinden, seit Einführung der allgemeinen Städteordnung und beziehendlich der Landgemeindeordnung in solchen, für die betreffenden Schulgemeinden abgegebenen Erklärungen und unternom-

nenen Handlungen sind für gültig zu erachten, insofern nicht in einzelnen Fällen durch rechtskräftige Entscheidung das Gegentheil bestimmt worden ist.

§ 9. Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben Dresden, am 14ten September 1843.

Friedrich August.



Carl August Wilhelm Eduard von Wietersheim.

№ 47.) Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Vertretung der Schulgemeinden betreffend; vom 17ten September 1843.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 14ten September 1843, über die Vertretung der Schulgemeinden, verordnet das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, unter Zurücknahme der Verordnung vom 5ten August 1841, die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betreffend, andurch, wie folgt:

§ 1. a) Bedarf es in zusammengesetzten Schulgemeinden einer Beschlußfassung in den, § 1 des Gesetzes erwähnten, Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Schule, so ist deshalb nicht weiter die Erklärung der, auf den Grund der Verordnung vom 5ten August 1841, § 9 und § 13, c, aa und d hierzu bestellten, besondern Ausschüsse (Schulgemeinderäthe) — welche hiermit aufgehoben werden — zu erfordern, vielmehr in solchen Fällen folgendergestalt zu verfahren: Zu § 3 des Gesetzes.

Die Schulinspection, oder, wenn die Einleitung der Verhandlung nicht unmittelbar von solcher ausgeht, der Schulvorstand hat sämmtliche Vertreter der, nach § 3 des Gesetzes (vergl. § 1 des Gesetzes) hierzu competenten, Corporationen, sowie die Besitzer der § 3 des Gesetzes erwähnten Grundstücke, oder deren Stellvertreter, wenn dergleichen einmal für immer hierzu bestimmt sind, nach Beschaffenheit der Sache, entweder

aa) zu einer gemeinschaftlichen Berathung zu veranlassen, oder

bb) deren schriftliche Erklärung zu erfordern.

Ist auf letzterem Wege gar keine, oder doch keine bestimmte oder vollständige Erklärung der Betheiligten erlangt worden, so hat die Schulinspection solche, soweit nöthig,

anderweit, und zwar, so viel thunlich, unter Stellung einer bestimmten, mit ja oder nein zu beantwortenden, Frage, binnen einer gewissen Frist, und zwar, nach Befinden, unter Androhung einer Geldstrafe, oder unter dem Präjudiz, daß diejenigen, welche sich nicht, oder nicht bestimmt erklären, für der Mehrheit beistimmend, oder die aufgestellte Frage bejahend angesehen werden sollen, zu erfordern.

Wird hierdurch eine einstimmige Erklärung nicht erlangt, so tritt das für den Fall der Meinungsverschiedenheit § 3 des Gesetzes am Schlusse vorgeschriebene Verfahren ein.

b) Eine besondere Form der Vertretung für Gemeindetheile ist — als Ausnahme von der § 3 des Gesetzes festgesetzten Regel, nach welcher die Vertreter der Gesammtgemeinde, d. i. derjenigen bürgerlichen (politischen) Gemeinde, welcher der betreffende Gemeindetheil angehört, auch für letztern Beschlüsse zu fassen haben — nur in den Fällen festzustellen, wo solche von den Betheiligten selbst gewünscht, oder durch das Sachverhältniß geboten wird, z. B. wenn im Gemeinderathe gar kein Vertreter aus der Mitte des fraglichen Gemeindetheils sich befindet, oder voraussichtlich nicht immer darin sich befinden wird.

Sind aber auch die, verschiedenen Schulbezirken angehörigen, Theile eines Gemeindebezirks so umfänglich, daß jederzeit Vertreter aus ihrer Mitte im Gemeinderathe anwesend sein werden, so kann doch, auf Antrag des Gemeinderaths, dahin Anordnung getroffen werden, daß die Vertretung der betreffenden Gemeindetheile nicht dem gesammten Gemeinderathe des Orts, sondern nur denjenigen Mitgliedern desselben zusteht, welche dem zu vertretenden Gemeindetheile für ihre Person angehören.

In beiden Fällen ist die hierunter zu treffende Einrichtung von der vorgesetzten Consistorialbehörde mittelst statutarischer Vorschrift bleibend festzustellen, wodurch jedoch derselben das Recht der Abänderung, in Folge veränderter Verhältnisse, nicht entzogen wird.

c) An die Stelle der Schulinspection tritt in der Oberlausitz in allen, im Gesetze vom 14ten September 1843, sowie in dieser Verordnung erwähnten, Fällen jederzeit die Collaturbehörde, oder diejenige Gerichtsbehörde, welche die Inspectionsbefugnisse auszuüben hat.

Zu § 5, a des Gesetzes.

§ 2. Bei Bildung des Schulvorstandes in zusammengesetzten Schulgemeinden ist in folgender Maaße zu verfahren:

A. Ist über dessen Zusammensetzung, auf den Grund des § 13, e der Verordnung vom 5ten August 1841 bereits eine, von der Schulinspection bestätigte, und der vorgesetzten Consistorialbehörde angezeigte Vereinigung, oder eine Entscheidung dieser letztern vorhanden, welche der Vorschrift des Gesetzes vom 14ten September 1843 nicht widerspricht, so hat es dabei zu bewenden. Es steht jedoch jeder, zur Theilnahme an der Vertretung in Schulangelegenheiten berechtigten, Corporation, oder Person (§ 3 des Gesetzes) frei, binnen spätestens sechs Monaten, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, auf Abänderung anzutragen.

B. Tritt obige Voraussetzung nicht ein, oder wird die Abänderung der bisherigen Verfassung einstimmig beantragt, oder, dafern nicht alle Betheiligten solche verlangen, von der Consistorialbehörde, an welche dießfalls zu berichten ist, für angemessen befunden, so hat die Schulinspection folgendes zu veranstalten:

a) Gehört zum Schulbezirk ein Gemeindetheil, der mehr als einen Stimmberechtigten zählt, so ist zuvörderst, nach § 1, b gegenwärtiger Verordnung, festzustellen, ob dieser durch den Gemeinderath seines Gemeindebezirks, oder besonders zu vertreten sei.

b) Nach dessen Erfolg, oder beziehendlich sofort hat die Schulinspection sämmtliche selbständige Bestandtheile des vereinigten Schulbezirks, und zwar

aa) die größern Gemeinden durch ihre Gemeinderäthe,

bb) die kleinern (§ 54 der Landgemeindeordnung) durch ihren Gemeindevorstand und Gemeindeältesten, sowie

cc) die Gemeindetheile durch ihre Vertreter, oder, wenn nur ein Stimmberechtigter in solchen vorhanden ist, diesen in Person (S. oben B, a) und

dd) die Besitzer der § 3 des Gesetzes erwähnten Grundstücke, oder deren Stellvertreter in Person zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung einzuladen.

c) In dieser ist darüber, in welcher Maaße und aus wie viel Mitgliedern, mit Rücksicht auf das örtliche Bedürfniß, der Schulvorstand zu bilden sei, wo möglich, Vereinigung zu treffen.

Es ist hierbei einerseits zwar auf Vereinfachung des Geschäftsganges, andrerseits aber darauf zu sehen, daß der Zweck der Vertretung aller Theile des vereinigten Schulbezirks möglichst gesichert werde.

d) Kömmt eine Vereinigung bei gedachter Verhandlung zu Stande, so ist solche in dem darüber aufzunehmenden Protocolle von den Anwesenden zu vollziehen, und von der Schulinspection der vorgesetzten Consistorialbehörde zur Bestätigung anzuzeigen, entgegengesetzten Falls aber die Entscheidung dieser Behörde einzuholen.

§ 3. Besteht in einfachen ländlichen Schulbezirken (§ 1 des Gesetzes), außer dem Gemeinderathe, bereits ein besonderer Schulvorstand, so ist darüber, ob es bei der bisherigen Verfassung bewenden solle, die Erklärung des Gemeinderaths zu erfordern, und hiernach, wegen dessen Beibehaltung, oder Auflösung, das Nöthige zu veranstalten. Zu § 5, b des Gesetzes.

Außer diesem Falle hat in einfachen ländlichen Schulgemeinden die Bildung eines besondern Schulvorstandes lediglich auf eignen Antrag des Gemeinderaths zu erfolgen.

Nur in großen Schulgemeinden dieser Art, wo die Umfänglichkeit der Schulanstalten, zu entsprechender Vollziehung der bezüglichen Vorschriften des Schulgesetzes, die Bestellung eines eignen Schulvorstandes zu erfordern scheint, hat die Schulinspection Amts-

wegen auf Errichtung eines solchen hinzuwirken, und deshalb nöthigen Falls zur vorgesetzten Consistorialbehörde zu berichten.

§ 4. Der Schulvorstand soll außer dem Pfarrer aus mindestens zwei, und in der Regel, dafern nicht in besondern Fällen die Betheiligten, Behufs möglichst vollständiger Vertretung aller Theile eines zusammengesetzten Schulbezirks, eine größere Anzahl wünschen, aus nicht mehr als sechs Mitgliedern bestehen.

§ 5. a) Der Wirkungskreis des Schulvorstandes in zusammengesetzten Schulgemeinden, ist durch § 5, a des Gesetzes geordnet.

b) In einfachen ländlichen Schulgemeinden kann über dessen Abgrenzung, dem Gemeinderathe gegenüber, besondere Bestimmung getroffen werden, in deren Ermangelung die Vorschrift des Gesetzes § 5, a zum Anhalten dient.

Es steht jedoch dem Schulvorstande einfacher Schulbezirke jederzeit frei, wichtigere Gegenstände, auch wenn es sich dabei nicht um Bewilligung von Geldmitteln, oder — was dem jederzeit gleich zu achten ist — um Erlasse an Forderungen der Schulcasse handelt, im Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzutragen.

c) Der Gemeinderath, oder die Vertreter des vereinigten Schulbezirks haben jedoch allenthalben ein jährliches Dispositionsquantum festzustellen, bis zu dessen Höhe der Schulvorstand selbständig, sowohl kleine unvorgesehene Ausgaben zu bestreiten, als Erlasse zu bewilligen berechtigt ist.

Zu § 5, c des Gesetzes.

§ 6. Dafern in städtischen, oder gemischten (§ 6 des Gesetzes vom 8ten März 1838) Schulbezirken bereits Localschulordnungen in Kraft sind, welche dem Grundsatze des Gesetzes § 1, a und c — daß die Gemeinden auch in Schulangelegenheiten von ihren bürgerlichen (politischen) Repräsentanten zu vertreten sind — nicht allenthalben zu entsprechen scheinen, ist von der vorgesetzten Consistorialbehörde Amtswegen darüber, ob es dabei zu bewenden, oder in welcher Art Abänderung zu erfolgen habe, die Erklärung des Stadtraths, welcher sich deshalb mit den Stadtverordneten zu vernehmen hat, sowie beziehendlich der betreffenden Gemeinderäthe, zu erfordern, und hiernach das Nöthige zu veranstalten.

Bei Abänderung schon bestehender, oder Errichtung neuer Localschulordnungen ist in der Regel davon auszugehen, daß der Schulvorstand in Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, unter Zuziehung eines oder mehrerer Geistlichen, (Schulgesetz § 79) nach Art einer städtischen Deputation (216 und 275 der allgemeinen Städteordnung) zusammenzusetzen sei, auch, dem Stadtrathe gegenüber, die Stellung und den Wirkungskreis einer solchen (219 der allgemeinen Städteordnung) einzunehmen habe.

Auch erscheint in diesem Falle für solchen der Name: Schuldeputation angemessen.

§ 7. Die Schulinspectionen haben darüber zu wachen, daß einerseits von den Gemeinderäthen und Schulvorständen Schulangelegenheiten nicht ohne Zuziehung der Localschulinspectoren, die daher auch zu allen obrigkeitlichen Verhandlungen in solchen (S. oben § 1, a, aa und § 2, B) einzuladen sind, verhandelt werden, andrerseits aber auch letztere ihrer gesetzlichen Obliegenheit dießfalls sorgfältig nachkommen. Zu § 6 des Gesetzes.

Erlasse der Schulinspectionen an die Gemeinderäthe in Schulangelegenheiten, oder an die Schulvorstände sind jederzeit den Localschulinspectoren, als Vorsitzenden derselben, zu insinuiren, oder, wenn eine unmittelbare Zufertigung an die Gemeinderäthe nothwendig scheint, denselben gleichzeitig bekannt zu machen.

Ort und Zeit der Versammlung des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten, oder des Schulvorstandes hat der Localschulinspector zu bestimmen.

Es ist zu erwarten, daß der Localschulinspector von der ihm in § 6 des Gesetzes nachgelassenen Verzichtleistung auf Theilnahme an Verhandlungen des Gemeinderaths, oder der Gesammtvertreter einer zusammengesetzten Schulgemeinde in Schulangelegenheiten nur in solchen, ganz besondern, Fällen Gebrauch machen werde, wo er dieß, in umsichtiger Wahrnehmung seines Verhältnisses als Seelsorger, für angemessen erachtet.

Es ist ihm aber auch in diesem Falle der Beschluß des Gemeinderaths vor der Ausführung bekannt zu machen, damit er ermessen könne, ob vielleicht im Interesse des Schulzwecks Bedenken dagegen obwalten, welche von ihm, da nöthig, der Schulinspection anzuzeigen sind.

§ 8. Ueber die Vertheilung der, einer gemeinschaftlichen Berathung nicht bedürfenden, Geschäfte unter die Mitglieder des Schulvorstandes, die gegenseitige Stellvertretung und das sonstige nähere Verhältniß ist allenthalben vom Schulvorstande selbst Bestimmung zu treffen. (Landgemeindeordnung § 39)

Schriften des Schulvorstandes sind vom Localschulinspector allein, mithin nur in dessen Behinderung von dessen Stellvertreter zu vollziehen.

Schriften des Gemeinderaths, oder sämmtlicher Vertreter einer zusammengesetzten Schulgemeinde (§ 4 des Gesetzes) bedürfen zwar nur der Vollziehung durch die Vorstände der betreffenden Corporationen und beziehendlich durch die Besitzer der eingeschulten Grundstücke, der Localschulinspector ist jedoch, wenn die Verhandlung unter seiner Leitung erfolgt ist, solche ebenfalls, und zwar neben den vorgedachten Personen zu vollziehen berechtigt.

§ 9. Die Vorschriften der Landgemeindeordnung vom 7ten November 1838 leiden, soweit dieß nicht ohnehin unmittelbar aus dem Gesetze vom 14ten September 1843 folgt, auch auf die Mitglieder der Schulgemeinde, deren Rechte und Pflichten, und die Verwaltung der Schulangelegenheiten analoge Anwendung.

Namentlich sind diese bei Bestellung besonderer Vertreter für einen Gemeindetheil (S. oben § 1, b) allenthalben zum Grunde zu legen.

§ 10. Nach Ablauf von sechs Monaten, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, haben alle Schulinspectionen darüber, in welcher Maaße gegenwärtige Verordnung vollzo-

gen, namentlich ob und in welcher Maaße ein neuer Schulvorstand eingesetzt, oder beziehendlich der bisherige beibehalten worden ist, zu der ihnen vorgesetzten Consistorialbehörde, sofern dieß nicht, nach Obigem, ohnehin schon zu geschehen gehabt hat, Anzeige zu erstatten.

§ 11. Zu Aufzeichnung der Verhandlungen in Schulangelegenheiten ist ein besonderes, vom Localschulinspector aufzubewahrendes, Buch (Schulgemeindebuch) zu halten. In diesem sind sowohl die Beschlüsse des Gemeinderaths, und beziehendlich der Gesammtvertreter des vereinigten Schulbezirks, als des Schulvorstandes aufzunehmen, auch obrigkeitliche Protocolle, Entscheidungen, und sonstige Zufertigungen in Schulangelegenheiten, beziehendlich in Abschrift, zu solchem zu bringen.

§ 12. An den Befugnissen und Ehrenrechten der Schulpatrone, (Schulgesetz § 77) wird durch das Gesetz vom 14ten September 1843 nichts geändert.

§ 13. Ist innerhalb eines Schulbezirks eine besondere Schule für die Bekenner einer andern Confession, als derjenigen, welcher die Mehrzahl der Schulgemeinde angehört, vorhanden, so können, es mögen nun die Bezirke beider Schulen übereinstimmend, oder verschieden sein, über die Vertretung der, nach der Confession getrennten, Schulgemeinden in der Localschulordnung, oder mittelst besondern, von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu bestätigenden, Beschlusses für diesen Zweck die erforderlichen nähern Bestimmungen getroffen werden.

In deren Ermangelung bewendet es rücksichtlich der Verwaltung der Angelegenheiten der evangelisch lutherischen Schulen allenthalben bei vorstehenden Vorschriften.

Diejenigen Mitglieder der, den Wirkungskreis des Gemeinderaths in Schulangelegenheiten verwaltenden, Behörde, welche für ihre Person der betreffenden andern Confession zugethan sind, haben sich jedoch aller Mitwirkung in Schulangelegenheiten, ohne Unterschied, zu enthalten, auch dürfen nur Verwandte der betreffenden Confession in den Schulvorstand gewählt werden. (§ 76 des Schulgesetzes.)

§ 14. In Schulbezirken, welche Bekenner mehrerer Confessionen umfassen, ohne daß jedoch für jede derselben eine besondere Confessionsschule vorhanden ist, bewendet es allenthalben bei vorstehenden Bestimmungen. Diejenigen Mitglieder einer der Schulgemeindebehörden, welche für ihre Person einer andern Confession angehören, als derjenigen, in welcher der Religionsunterricht in der gemischten Schule ertheilt wird, haben jedoch, insofern Angelegenheiten, welche den Religionsunterricht betreffen, zur Berathung gelangen, der Theilnahme hieran sich zu enthalten.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 17ten September 1843.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
von Wietersheim. Stelzner.

Letzte Absendung: am 3ten October 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
14tes Stück vom Jahre 1843.

№ 48.) Gesetz
wegen Nachcreirung von Einer Million Thalern in neuen Cassenbillets;
vom 9ten September 1843.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, um dem fernern Begehre nach inländischen Geldrepräsentationsmitteln zu entsprechen, Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes andurch festzusetzen:

§ 1. Der durch das Gesetz vom 16ten April 1840 auf drei Millionen Thaler bestimmte Nominalbetrag der neuen Cassenbillets ist annoch um eine vierte Million Thaler zu erhöhen, dergestalt, daß selbige mit:

	600,000 Thlrn.	in	600,000	Stück von der Classe	à 1	Thaler
	300,000	-	60,000	-	- 5	-
	100,000	-	10,000	-	- 10	-
Summa	1,000,000 Thlrn.	in	670,000	Stück		

angefertigt und ausgegeben werden mag.

§ 2. Die Bestimmungen des vorangezogenen Gesetzes, sowie die zu dessen Ausführung bereits getroffenen oder noch zu treffenden Anordnungen, leiden durchgehends auch auf die nachzucreirende vierte Million Thaler neuer Cassenbillets Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

Gegeben zu Dresden, den 9ten September 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

№ 49.) Verordnung,

den Verkauf des Viehsalzes betreffend;

vom 28sten September 1843.

Mit Sr. Majestät Allerhöchster Genehmigung werden künftig sämmtliche Königliche Salzniederlagen mit einem zum Viehfutter bestimmten Salze versehen sein, welches durch eine demselben gegebene Beimischung zum Genusse für Menschen untauglich gemacht und zunächst durch seine dunkelrothe Färbung von dem Koch- und Speisesalze unterschieden ist. Ueber den Bezug dieses Salzes wird hierdurch Anordnung getroffen, wie folgt:

§ 1. Das Viehsalz kann bei den Niederlagen in Quantitäten von nicht weniger als 60 Pfd. Zollgewicht oder einem halben Stück bezogen werden.

Der Zeitpunct, von welchem an der Bezug bei jeder einzelnen Niederlage erfolgen kann, wird durch die Salzverwaltereien öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 2. Der Preis des Viehsalzes ist gegen den des Kochsalzes um —, 27 Ngr. —, auf das Stück zu 120 Pfd. Zollgewicht ermäßigt.

§ 3. Da dieses Salz lediglich zur Fütterung der Hausthiere bestimmt ist, so kann dasselbe nur für Viehbesitzer und auch für diese nur nach dem, für ihren Viehbestand voraussetzlich ausreichenden Bedarfe verabfolgt werden, dergestalt, daß dabei

auf 1 Stück Rindvieh 8 Pfd. }
„ 1 Schaaf . . 1 „ } Zollgewicht

jährlich zu rechnen ist.

§ 4. Das Viehsalz ist, mit den unten § 6 bis 8 bemerkten Ausnahmen, Seiten der einzelnen Bezugsberechtigten, gleich dem Kochsalze, lediglich bei dem Salzschanke des Wohnorts oder beziehendlich durch den Salzvertheiler der Gemeinde zu beziehen.

Auch hierbei ist hinsichtlich derjenigen Orte, welche, in Ermangelung einer eigenen Schankstätte, an den Salzschank eines andern Orts gewiesen sind, unter dem Salzschanke des Wohnorts derjenige zu verstehen, an welchen der ganze Ort mit seinem Salzbedarfe gewiesen ist.

§ 5. Jeder Salzschänke ist verbunden, sich mit Viehsalz auf Verlangen der an ihn gewiesenen Ortsbewohner zu versehen, vorausgesetzt, daß der bei ihm angemeldete Bedarf mindestens die Quantität von zusammen ½ Stück Salz erreicht.

§ 6. Sollte ein einzelner Viehbesitzer oder mehrere derselben, welche zu einem und demselben Salzschanke gehören, es vorziehen, das Viehsalz unmittelbar von der Niederlage zu erholen; so bleibt ihnen, dafern ihr Bedarf einzeln oder zusammen ebenfalls mindestens die vorgedachte Menge erreicht, und sie sich wegen der dem Salzschänken gebührenden Provision hierüber mit dem letzteren vereinigen, solches nachgelassen und hat ihnen sodann der

Salzschänke den vorschriftmäßigen Salzpaß (s. unten § 9) zu ihrer Legitimation bei der Salzverwalterei auszuantworten. — In keinem Falle darf jedoch hierunter die Versorgung der übrigen Viehhaltenden mit Futtersalz durch den Salzschänken beeinträchtigt werden.

§ 7. Sollte sich ein Salzschänke der Erholung des Viehsalzes weigern, so sind, abgesehen von der den Salzschänken treffenden Ahndung, die betheiligten Viehbesitzer befugt, den Salzpaß zur eigenen Erholung zu verlangen und findet sodann ein Anspruch des Salzschänken auf den Bezug irgend einer Provision von der erholten Quantität Viehsalzes nicht Statt.

§ 8. Den Besitzern der nach § 3 und 6 des Gesetzes vom 23sten Mai 1840 zum Bezuge eines Salzdeputats zu ermäßigtem Preise für jetzt berechtigten Güter bleibt nachgelassen, ihren etwaigen Bedarf an Viehsalz in jenem Deputate mit zu beziehen, für welchen Fall denselben die gesetzliche Preisermäßigung, so lange solche überhaupt noch besteht, auch beim Viehsalzbezuge zukommt.

§ 9. Zu Erholung des Viehsalzes von den Königlichen Niederlagen muß der Gesammtbestand des Rind- und Schaafviehs am betroffenen Orte auf dem Salzpasse in der aus dem beiliegenden Schema unter O. ersichtlichen Maaße durch die Obrigkeit angegeben sein, und es haben daher die Salzschänken diese Angabe beziehendlich auf ihren noch gültigen Salzpässen nachbringen zu lassen und bei Ausfertigung neuer Pässe zu beantragen.

Wird der Salzpaß für mehrere Orte zusammen ausgestellt, so ist für jeden derselben der Viehbestand besonders anzugeben.

Auf einen Salzpaß, welchem die Angabe über den Viehbestand mangelt, kann Futtersalz nicht verabreicht werden.

§ 10. Die Abgabe einer größern Menge Viehsalzes, als, dem § 3 enthaltenen Auswurfe zufolge, für einen und denselben Ort verabfolgt werden kann, ist von der, mittelst Berichts einzuholenden besonderen Genehmigung des Finanzministeriums abhängig.

§ 11. Der Salzschänke darf das Futtersalz lediglich an Viehbesitzer ablassen.

§ 12. Wer Viehsalz bezieht, darf dasselbe nur zum Genusse für Hausthiere und nur in dem Zustande verwenden, in welchem dasselbe von den Niederlagen bezogen wird.

§ 13. Die Ablassung des Viehsalzes Seiten der empfangsberechtigten Viehbesitzer an andere Personen, es mögen dieselben selbst Vieh halten oder nicht, ist untersagt.

§ 14. Wer die § 11 bis 13 enthaltenen, sowie die sonst wegen des Viehsalzes ertheilten Vorschriften übertritt, verfällt, neben dem Ersatze der dadurch etwa hinterzogenen Salzregalitätsnutzung, in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thalern.

§ 15. Für den Fall, daß durch wiederholte, an einem und demselben Orte vorgekommene Straffälle der Verdacht eines allgemeineren verbotswidrigen Gebrauchs des Vieh-

salzes begründet werden sollte, behält sich das Finanzministerium für solche Orte die Einführung einer speciellen, den Bezug der einzelnen Viehbesitzer nachweisenden Contirung vor.

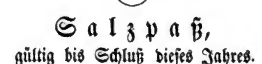
§ 16. Inwieweit nicht durch gegenwärtige Verordnung hinsichtlich des Viehsalzes besondere Bestimmung getroffen ist, leiden wegen seines Bezugs und Verbrauchs, sowie sonst die für das Koch- und Speisesalz geltenden Vorschriften allenthalben Anwendung.

Hiernach haben sich Alle, welche es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 28sten September 1843.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Küttner.



Salzpaß,
gültig bis Schluß dieses Jahres.

Daß N. N. Fuhrmann (Bauergutsbesitzer) aus N. N. zu Erholung des Salzbedarfs für die Stadt (das unter das Königliche Amt, die Gerichte zu N. N. gehörige Dorf) N. N. aus der Königlichen Salzniederlage N. N. beauftragt ist, wird hierdurch bescheinigt.

Gegenwärtigen Salzpaß hat der Führer des Salztransports während desselben wohl verwahrt bei sich zu führen und den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf Erfordern unweigerlich aufzuweisen, binnen 14 Tagen nach Ablauf dieses Jahres aber an die Königliche Salzverwalterei N. N. bei Einem Thaler Ordnungsstrafe abzuliefern.

N. N. am 18..

(LS) das Königliche Justizamt.
(der Stadtrath.)
(die Gerichte.)
rc. rc.

Der dermalige Viehbestand von N. N. ergiebt
. . Stück Rindvieh,
. . Stück Schaafe.
Sign. wie oben.

№ 50.) Verordnung,

die Bekanntmachung der wegen Herstellung von Eisenbahnen mit Bayern, Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Verträge betreffend;

vom 3ten October 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben in der Absicht, um Unsern Landen in möglichst ausgedehnter Weise die Vortheile zu sichern, welche aus der Theilnahme derselben an den im Innern Deutschlands in der Entwickelung begriffenen größeren Eisenbahnverbindungen für die Erhaltung und Erweiterung des Verkehrs zu erwarten stehen, mit den benachbarten Staaten Verhandlungen eröffnen lassen, in deren Folge mit der Königl. Bayerschen und der Königl. Preußischen Regierung die unter A. und B. beigefügten Verträge d. d. München, den 14ten Januar 1841 und Berlin, den 24sten Juli 1843 über die Anlage von Eisenbahnen von Nürnberg über Hof nach Leipzig und von Breslau über Görlitz, Löbau und Bautzen nach Dresden, zum Abschluß gediehen sind. Nicht minder ist wegen Herstellung einer zusammenhängenden Eisenbahnverbindung von Wien über Prag bis Dresden mit der K. K. Oesterreichischen Regierung eine Uebereinkunft verabredet und durch gegenseitig ausgewechselte Ministerialerklärungen d. d. Dresden, den 9ten August / Wien, den 30sten Juli 1842 verbindlich festgestellt worden, von welcher die Beilage C. den wesentlichen Inhalt zu ersehen giebt.

Wir finden Uns bewogen, diese Verträge andurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Dresden, den 3ten October 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

A.

Die Königlich Sächsische und die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung einer Seits, dann die Königlich Bayersche Regierung anderer Seits, in Anerkennung der Vortheile, welche eine zwischen Nürnberg und Leipzig in möglichst gerader Richtung herzustellende Eisenbahnverbindung, sowohl für die commerciellen Beziehungen dieser Städte

unter sich, als für die Belebung des größeren Verkehrs zwischen Sachsen und Bayern und im Innern von Teutschland überhaupt gewähren würde, sind zu thunlichster Förderung dieses wünschenswerthen Endzweckes über folgende Puncte übereingekommen.

Art. 1. Die Eingangsgedachten Regierungen verpflichten sich gegenseitig, dem Unternehmen einer Eisenbahn von Nürnberg nach Leipzig ihre thätige Fürsorge zu widmen, und dessen Zustandekommen durch alle im Bereiche ihrer Wirksamkeit liegende Mittel zu befördern.

Art. 2. Diese Eisenbahn, deren Anlage, so viel irgend thunlich auf Beförderung mittelst Dampfkraft zu berechnen ist, (ohne daß jedoch hierdurch die Benützung etwa im Laufe der Zeit sich ergebender, durch die Erfahrung bewährter Verbesserungen und Abänderungen hinsichtlich des Fortschaffungsmittels rc. ausgeschlossen wäre) wird auf Königlichen Bayerschem Gebiete die Richtung innehalten, welche die unter dem 26sten April 1839 bekannt gemachten, Allerhöchst bestätigten Statuten der Gesellschaft zu Herstellung einer Eisenbahn von Nürnberg über Bamberg zur nördlichen Reichsgrenze festsetzten, mithin von Nürnberg über Erlangen nach Bamberg, und von da über Culmbach und Hof bis zur Königlich Sächsischen Grenze geführt werden.

Von Leipzig aus wird die Eisenbahn über Altenburg und Plauen nach der Sächsisch-Bayerschen Grenze dirigirt werden, um hier mit der von Hof aus entgegenkommenden Bayerschen Bahnlinie in Verbindung zu treten.

In Ansehung des eigentlichen Anschlußpunctes ist man auf dem Grunde der bisherigen technischen Erörterungen übereingekommen, daß die Vereinigung der beiden Bahnzüge bei dem Sächsischen Dorfe Sachsgrün stattfinden soll, vorbehältlich jedoch der Verständigung über einen andern geeigneten Uebergangspunct für den Fall, daß ein solcher unter noch günstigeren Steigungsverhältnissen künftig zu ermitteln wäre.

Die näheren Bestimmungen und Modificationen der Bahnlinie innerhalb der einzelnen Staaten bleiben der eigenen Entschließung jeder Regierung ausschließlich überlassen, dergestalt, daß die letzteren nur in Ansehung der Innehaltung des obigen Bahnzuges im Allgemeinen, sowie des Vereinigungspunctes auf der Grenze als gegenseitig verpflichtet anzusehen sind.

Art. 3. Die contrahirenden Regierungen werden, eine jede innerhalb ihres Staatsgebiets, unverzüglich die nöthigen Einleitungen treffen, um diejenigen Bedingungen und Vorerfordernisse baldigst ins Leben zu rufen, die sie nach Maaßgabe der inneren Landesverhältnisse, sowie der bestehenden Gesetze und Verwaltungsgrundsätze für die geeignetsten halten, um dem in Artikel 1 und 2 gedachten Eisenbahnunternehmen einen entsprechenden Fortgang zu sichern.

Insofern daher für solches in dem einen oder dem anderen Staate Actiengesellschaften unter Genehmigung der Regierung sich bilden sollten, so behalten die Regierungen beiderseits sich vor, selbigen innerhalb der geeigneten Grenzen die zur möglichst vollständigen

Entwickelung ihrer Thätigkeit erforderlichen Autorisationen und Zugeständnisse zu gewähren, zugleich aber auch denselben gegenüber die nöthigen Garantien zu stipuliren und Bedingungen festzusetzen, damit das Unternehmen in der verabredeten oder in dem Art. 5 Absatz 2 bezeichneten Falle anderweit zu verabredenden Frist wirklich ausgeführt und die Anstalt gegenwärtiger Uebereinkunft gemäß eingerichtet werde.

Sofern jedoch Privatunternehmer für die in Frage stehende Eisenbahn überhaupt nicht zu gewinnen, oder deren Kräfte der vollständigen Durchführung des Unternehmens im Ganzen oder auch für einzelne Strecken und in den gemäß Art. 5 festzusetzenden Fristen nicht gewachsen wären, oder dessen vertragsmäßige Ausführung von denselben rechtzeitig nicht geleistet würde, oder endlich die eine oder die andere Regierung es in ihrer Convenienz finden sollte, von der Mitwirkung einer Actiengesellschaft überhaupt abzusehen; so übernehmen die contrahirenden Regierungen für diese Fälle die Verbindlichkeit, die Bahn innerhalb ihrer respectiven Territorien auf Staatskosten auszuführen.

Art. 4. Obgleich die betheiligten Regierungen darüber einverstanden sind, die Eisenbahn von Nürnberg nach Leipzig ihrer Idee und ihrem Zwecke nach als eine Sächsisch-Bayersche Gesammtbahn zu betrachten, deren Beginnen und Fortführung in dem einen Staate das gleichmäßige Vorschreiten in dem andern bedingt, so wird es doch als sich von selbst verstehend angenommen, daß die beiden Bahnlinien auf Königlich dann Herzoglich Sächsischem Gebiete einer Seits, dann Königlich Bayerschem Gebiete anderer Seits, so viel die technische Ausführung des Baues, den Bahnbetrieb und die Beischaffung der zu beiden erforderlichen Geldmittel anlangt, als getrennte und von einander unabhängige Unternehmungen anzusehen seien, deren jede einer besondern Regie, und der speciellen Oberaufsicht der betreffenden Regierung unterworfen bleibt.

Man wird jedoch darauf Bedacht nehmen, durch vorgängige Verständigung über die bei Anlage und Verwaltung beider Bahnabtheilungen zu befolgenden Grundsätze in den künftigen Betrieb der beiderseitigen Anstalten so viel möglich Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit zu bringen, und alles dasjenige in gegenseitigem Einverständnisse zu ordnen, was für das gesicherte Ineinandergreifen derselben, namentlich auf dem Uebergangspuncte, sowie etwa hinsichtlich der postalischen Verhältnisse, nöthig und unerläßlich ist.

Insbesondere wird die Regulirung der Bahntarife dem gegenseitigen Einverständnisse vorbehalten, wobei nebst der Rücksicht auf Gleichförmigkeit, als leitender Grundsatz gelten soll, daß dadurch der Verkehr und die Frequenz der Bahnen möglichst erleichtert werde.

Zum Behufe der hienach beabsichteten weiteren Verständigung soll innerhalb drei Monaten nach erfolgter Auswechslung der Ratificationen dieser Convention ein Zusammentritt von Königlich Sächsischen, Königlich Bayerschen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Commissarien in München stattfinden, welche alle auf die Vollziehung gegenwärtiger Uebereinkunft bezüglichen Puncte zu verabreden, und bis auf Genehmigung ihrer respectiven Regierungen verbindlich festzustellen haben.

Art. 5. Da es bei dem Umfange der fraglichen Bahnanlage und der Größe der dazu erforderlichen Geldmittel unthunlich fällt, den Bau gleichzeitig auf allen Puncten zu beginnen, vielmehr die Nothwendigkeit erheischt, die Ausführung auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilen, und streckenweise damit vorzuschreiten, so ist man, um gleichwohl die allmählige und gleichmäßige Entwickelung des Unternehmens in den verschiedenen Ländern gegen Wechselfälle sicher zu stellen, über folgende Puncte übereingekommen.

Der Bau der Eisenbahn von Nürnberg nach Leipzig wird in Bayern auf den Strecken von Nürnberg nach Bamberg, und von Bamberg nach Culmbach; in Sachsen auf den Tracten von Leipzig nach Altenburg, und von da nach Plauen, und zwar, wenn in dem nächsten Frühjahre nach dem Stande der politischen Begebenheiten die Fortdauer des Friedens als gesichert anzunehmen ist, noch in dem Frühjahre 1841 gleichzeitig begonnen und thätigst gefördert werden.

Sobald solchergestalt auf jeder Seite mindestens ein Drittheil der ganzen Bahnlinie vollendet ist, was, wo irgend thunlich, bis zum Frühjahre 1843 der Fall sein soll, oder auch nach Befinden schon früher, wird, ohne daß jedoch, soferne nicht politische Ereignisse einen Aufschub unerläßlich machen, die Fortsetzung der Arbeiten unterbrochen werden darf, über die Ausführung der übrigen Bahnsectionen weitere Abrede getroffen, dabei aber jedenfalls von dem Gesichtspuncte ausgegangen werden, daß die beiderseitigen Bahnzüge längstens nach sechs Jahren, von dem ersten Beginnen der Bahnarbeiten an gerechnet, sich an dem Anschlußpuncte begegnen müssen.

Art. 6. Gegenwärtige, in drei Exemplaren ausgefertigte, Uebereinkunft soll ratificirt, und sollen die Ratificationen längstens binnen vier Wochen nach der Unterzeichnung gegenseitig ausgewechselt werden.

So geschehen München, den 14ten Januar 1841.



R. von Könneritz.



Frhr. von Gise.

Die Auswechselung der Ratificationsurkunden d. d. Dresden, den 21sten Januar und München, den 17ten ejsd. ms. hat am 27sten Januar 1841 zu München stattgefunden.

B.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König von Preußen, von dem übereinstimmenden Wunsche geleitet, durch Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen den Städten Breslau und Dresden Allerhöchst-Ihren Unterthanen die

Vortheile zuzuwenden, welche von einer weiteren Entwickelung des Eisenbahnsystems zwischen Allerhöchst-Ihren Staaten für die Belebung und Beförderung des Verkehrs zu erwarten sind, haben, zum Zweck der Vereinigung über ein solches Unternehmen und Behufs der Feststellung der sich darauf beziehenden Verhältnisse, Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Regierungs-Rath Carl Ludwig Kohlschütter, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens 3ter Classe u. s. w.

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolph von Pommer-Esche, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens 3ter Classe mit der Schleife u. s. w.

und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Legations-Rath Carl Ludwig Gustav Borck, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens 3ter Classe mit der Schleife u. s. w.

welche, nach vorhergegangner Verhandlung unter dem Vorbehalte der Ratification, über folgende Puncte übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Königl. Sächsische und die Königl. Preußische Regierung verpflichten sich gegenseitig, für die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Dresden zum Anschlusse an die von Dresden nach Leipzig führende Eisenbahn Sorge zu tragen und zwar in der Art, daß einerseits von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in Verbindung mit der von ihr zu erbauenden Eisenbahn von Breslau nach Frankfurt a. O. eine Anschlußbahn nach Görlitz angelegt, andrerseits der Bau einer Eisenbahn von Dresden über Bautzen und Löbau nach Görlitz, einschließlich des innerhalb des Königl. Preußischen Gebiets gelegnen Theils derselben, durch die im Königreiche Sachsen zu errichtende Gesellschaft ungetheilt als ein Ganzes zur Ausführung gebracht werden soll.

Artikel 2. Die von den beiderseitigen Gesellschaften herzustellenden Eisenbahnen sollen bei Görlitz sich unmittelbar an einander anschließen, auch eines Theils mit der Breslau-Frankfurter, andern Theils mit der Dresden-Leipziger Eisenbahn in unmittelbare Verbindung gebracht werden, dergestalt, daß die Transportmittel der verschiedenen Bahnen zwischen Breslau und Leipzig ohne Unterbrechung von der einen auf die andere übergehen können.

Zur Sicherung dieses Zweckes werden die Hohen contrahirenden Regierungen darauf

Bedacht nehmen, daß die Construction sowohl der Bahnen selbst, als der Transportmittel nach möglichst übereinstimmenden Grundsätzen und Verhältnissen erfolge.

Insbesondere soll die Spurweite, in Uebereinstimmung mit der in den beiderseitigen Staatsgebieten bei den übrigen Eisenbahnen angenommenen Spurweite, überall gleichmäßig 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

In Ansehung des Bahnhofs bei Görlitz ist man übereingekommen, daß eine jede der beiden Gesellschaften einen solchen für ihre Rechnung anzulegen habe, insofern man sich nicht über die Anlegung eines gemeinschaftlichen Bahnhofs verständigen sollte.

Die Hohen contrahirenden Regierungen behalten sich vor, über die Ausführung der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen durch technische Commissarien, deren Zusammentritt erfolgen soll, sobald der Stand der Vorarbeiten auf beiden Seiten dieß gestattet, die nähere Verabredung treffen zu lassen.

Artikel 3. Der Bau der in Artikel 1. gedachten Anschlußbahn nach Görlitz, sowie der von Dresden dorthin führenden Bahn soll von den beiderseitigen Gesellschaften längstens innerhalb eines Zeitraums von Vier Jahren, vom Abschlusse des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, zur Ausführung gebracht und thunlichst so gefördert werden, daß der Betrieb gleichzeitig mit der Eröffnung der Eisenbahn von Breslau nach Frankfurt a. O. beginnen könne.

Artikel 4. Die Hohen contrahirenden Regierungen wollen nach näherer Verständigung unter einander dafür Sorge tragen, daß bei Feststellung der Fahrpläne das Ineinandergreifen der Fahrten auf den verschiedenen Bahnen zwischen Breslau und Leipzig gesichert und die Fahrten jeden Falls so eingerichtet werden, daß von Breslau bis Leipzig und in entgegengesetzter Richtung von Leipzig bis Breslau täglich wenigstens einmal eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebes bedingt wird, Statt finde.

Artikel 5. Es wird beiderseits darauf Bedacht genommen werden, bei dem zu erlassenden Bahnpolizeireglement von möglichst übereinstimmenden Grundsätzen auszugehen, auch auf Gleichmäßigkeit in den innern Betriebseinrichtungen beider Unternehmungen thunlichst hinzuwirken.

Artikel 6. In Ansehung der Fahrpreise werden die Hohen contrahirenden Regierungen zu vermitteln suchen, daß dieselben für die Anschlußbahn nach Görlitz und für die von Dresden dorthin führende Bahn gleichmäßig bestimmt und mit dem für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn festzustellenden Tarife thunlichst in Einklang gebracht werden, insoweit nicht durch die Verschiedenheit der Betriebsverhältnisse ein Anderes bedingt wird. In keinem Falle sollen dieselben auf einen höheren Reinertrag als Zehn Procent des Anlagecapitals berechnet werden.

Artikel 7. Zwischen den beiderseitigen Unterthanen soll sowohl hinsichtlich der Beförderungspreise, als der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden, nament-

lich sollen die aus dem Gebiete des einen Staates in das Gebiet des andern Staates übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 8. Die Königl. Sächsische und die Königl. Preußische Regierung verpflichten sich, Fürsorge zu treffen und die beiderseitigen Eisenbahngesellschaften dazu anzuhalten, daß, wenn in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände größere Truppenbewegungen in der Richtung der im Artikel 1. genannten Eisenbahnen Statt finden sollten, für diese und für Sendungen von Waffen-, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie Militäreffecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falles auch außerordentliche Fahrten eingerichtet und für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern die sonst noch vorhandenen Transportmittel der Gesellschaft benutzt werden.

Den Militärverwaltungen der contrahirenden Staaten wird gegenseitig die Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten nöthigen Falles auch eigner Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Eisenbahngesellschaften nur ein mäßiges Bahngeld entrichtet. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird solche nach billigmäßigen Sätzen besonders vergütet.

Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen-, Waffen-, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, sowie für Militäreffecten jeglicher Art soll in den obengedachten Fällen kein Unterschied zwischen den beiderseitigen Regierungen gemacht und von keiner derselben ein höherer Preis gefordert werden, als derjenige, welchen die betreffende Regierung für ihre eignen Transporte der gedachten Art an die Unternehmer der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke zu entrichten haben würde.

Die Hohen contrahirenden Regierungen sind übrigens gegenseitig darüber einverstanden, daß einer jeden auf der Eisenbahn von Breslau über Dresden nach Leipzig und Magdeburg, sowie in entgegengesetzter Richtung durch das Gebiet des andern Theils zu bewirkenden Truppensendung die herkömmliche Anzeige und Vernehmung mit der betheiligten Regierung binnen angemessener Frist vorausgehen müsse.

Artikel 9. In Betreff der Postverhältnisse ist man übereingekommen, daß den Königl. Preußischen Postsendungen jeglicher Art, sie mögen in Briefen, Geldern oder Packeten bestehen, welche mit Benutzung der Eisenbahn zwischen Dresden und Görlitz, von Görlitz ab oder nach Görlitz durch das Königl. Sächsische Gebiet gehen können, der ungehinderte Transit durch das Königreich Sachsen sowohl nach und aus Preußischen Provinzen, als auch nach und aus andern Staaten gegen Entrichtung angemessener Transitvergütungen an die Königl. Sächsische Postcasse so lange gewährt werde, als der Postbetrieb auf der in Rede stehenden Eisenbahn Statt findet.

Ueber die Höhe dieser an die Königl. Sächsische Postcasse zu entrichtenden Transitvergütungen, sowie über die Veränderungen, welche nach Eröffnung der Eisenbahn von Dresden nach Görlitz in Beziehung auf die gegenseitigen Posteinrichtungen sich als nothwendig darstellen, ist unter dem heutigen Tage zwischen den Postverwaltungen beider Staaten eine besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche als ein integrirender Theil des gegenwärtigen Vertrags zu betrachten ist.

Artikel 10. Rücksichtlich der nach Artikel 1. von der Sächsischen Eisenbahngesellschaft auszuführenden Strecke innerhalb des Königl. Preußischen Gebiets von der Landesgrenze ab bis nach Görlitz sollen die Bestimmungen des Königl. Preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3ten November 1838 zur Anwendung kommen, insofern nicht der Umstand, daß diese Bahnstrecke mit dem im Königl. Sächsischen Gebiete gelegenen Haupttheile der nach Dresden führenden Eisenbahn ein Ganzes ausmacht, und nur im Zusammenhange damit zu benutzen ist, zu Abweichungen davon Anlaß giebt. Demzufolge ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen in den §§ 1, 2, 3, 6, 21, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 47 und 48 des in Bezug genommenen Gesetzes vom 3ten November 1838 rücksichtlich der mehrerwähnten, im Preußischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke außer Anwendung bleiben.

Wegen der sonst nöthigen Abweichungen hat man sich dagegen über folgende Puncte vereinigt.

(zu § 4 des Gesetzes) Artikel 11. Sowie die Vorarbeiten für den innerhalb des Königl. Sächsischen Gebiets gelegnen Theil der im Artikel 1. bezeichneten Eisenbahn unter Leitung der Königl. Sächsischen Regierung ausgeführt werden, so wird Dieselbe auch die Vorarbeiten für die Strecke innerhalb des Königl. Preußischen Gebiets von der Landesgrenze ab bis Görlitz unter ihrer Leitung bewirken lassen, wobei von den Königl. Preußischen Behörden die für deren ungestörten Fortgang nöthige Unterstützung gewährt werden soll.

Die Bahnlinie und der Bauplan werden demnächst im gegenseitigen Einverständniß der Hohen contrahirenden Regierungen festgestellt werden.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man darüber einverstanden, daß die von der Königl. Sächsischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der Königl. Preußischen Regierung nicht erforderlich sei.

(zu § 23 des Gesetzes) Artikel 12. Wegen der zur Sicherung des Betriebes Königl. Preußischer Seits zu erlassenden polizeilichen Vorschriften soll weitere Vereinbarung getroffen und dabei das Bahnpolizeireglement für den dem Königreiche Sachsen angehörigen Theil der Bahn thunlichst zum Grunde gelegt werden.

Artikel 13. Mit Rücksicht auf die im Artikel 1. getroffene Verabredung, wonach der Bau der Eisenbahn von Dresden bis Görlitz einschließlich der innerhalb des Königl. Preußischen Gebiets gelegenen Strecke von der Landesgrenze ab bis Görlitz von der Sächsischen Eisenbahngesellschaft auszuführen ist, leistet die Königl. Preußische Postverwaltung zu Gunsten der Königl. Sächsischen Postverwaltung für die obengedachte Bahnstrecke auf die Ausübung aller derjenigen Vorrechte und Befugnisse Verzicht, welche derselben den Preußischen Eisenbahngesellschaften gegenüber gesetzlich zustehen, dergestalt, daß es der Königl. Sächsischen Regierung überlassen bleibt, das Verhältniß der dortigen Postanstalt zu der Eisenbahngesellschaft hinsichtlich jener Bahnstrecke nach eignem Gutdünken zu ordnen. (zu § 36 des Gesetzes)

Artikel 14. Die Königl. Preußische Regierung behält sich das Recht vor, die in Rede stehende, innerhalb Ihres Gebiets gelegene Bahnstrecke, nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör, nach Verlauf von Dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn, in Folge einer mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Aufkündigung, jeder Zeit gegen Erstattung des Anlagecapitals zu erwerben, in welchem Falle Behufs der Sicherung eines fernern zusammenhängenden Betriebes der Bahn zwischen Dresden und Görlitz besondere Verabredungen getroffen werden sollen. (zu § 42 des Gesetzes)

Insofern jedoch zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, soll von dem ursprünglichen Anlagecapital, nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze, ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

Artikel 15. Für den Fall, daß von Seiten der Königl. Preußischen Regierung der Anschluß von Seitenbahnen für angemessen erachtet würde, wird die Königl. Sächsische Regierung der dortigen Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegen, solchen nicht nur geschehen zu lassen, sondern auch die auf diesen Seitenbahnen gangbaren Bahnwagen am Anschlußpuncte zur Weiterbeförderung zu übernehmen und dahin zurückzuführen. (zu § 45 des Gesetzes)

Artikel 16. Sollte die Königl. Preußische Regierung sich bestimmt finden, die in dem mehrerwähnten Gesetze vom 3ten November 1838 enthaltenen Bestimmungen durch neue Anordnungen zu ergänzen oder abzuändern und nach Umständen denselben ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen, so behalten beide Regierungen sich vor, sich darüber näher zu vereinigen, inwieweit dergleichen Abänderungen und Ergänzungen oder auch neue Bestimmungen auf die in Rede stehende Bahnstrecke zur Anwendung zu bringen sein werden. (zu § 49 des Gesetzes)

Artikel 17. Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in Rede stehenden Bahnstrecke, soweit sie das Königl. Preußische Gebiet berührt, der Krone Preußen ausschließlich vorbehalten.

Da demgemäß den Königl. Preußischen Behörden die Competenz zur Untersuchung und

Bestrafung aller innerhalb des Königl. Preußischen Gebiets vorkommenden, die Bahnanlage oder den Transport auf derselben betreffenden Polizei- und Criminalvergehen zusteht, so wird von der Königl. Sächsischen Regierung die Vollstreckung der Straferkenntnisse nach Maaßgabe der unterm $\frac{\text{14ten October}}{\text{25sten November}}$ 1839 abgeschlossenen Convention zugesichert.

Die Königl. Sächsische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die dortige Eisenbahngesellschaft wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Preußischem Gebiete oder des Betriebes derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Königl. Preußischen Gerichtsbarkeit und den Königl. Preußischen Gesetzen zu unterwerfen habe.

Artikel 18. Für den Fall, daß die Königl. Sächsische Regierung veranlaßt sein sollte, das Eigenthum der Eisenbahn von Dresden nach Görlitz früher oder später selbst zu erwerben, und den Betrieb auf selbiger für eigne Rechnung zu übernehmen, wird alsdann über die mit Rücksicht auf dieses veränderte Verhältniß sich als nothwendig oder wünschenswerth ergebende Modification der in den Artikeln 10. bis 17. enthaltenen Verabredungen eine weitere Verständigung zwischen den Hohen contrahirenden Regierungen Statt finden.

Artikel 19. Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratificationsurkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen Sechs Wochen bewirkt werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 24sten Juli 1843.

Carl Ludwig Kohlschütter. (L. S.)

Adolph v. Pommer-Esche. (L. S.)

Carl Ludwig Gustav Borck. (L. S.)

Vertrag zwischen Sachsen und Preußen, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Dresden betr.

Die Auswechslung der Ratificationsurkunden des vorstehenden Vertrags, welche aus Dresden vom 31sten August und aus Berlin vom 22sten September 1843 datirt sind, hat am 30sten September zu Berlin stattgefunden.

C.

Die Uebereinkunft mit der K. K. Oesterreichischen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wien über Prag bis Dresden vom 9ten August 1842 enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Nach Art. 1 verpflichtet sich die K. K. Oesterreichische Regierung, die Staatseisenbahn, welche zufolge der Allerhöchsten Entschließung Sr. Maj. des Kaisers von Oesterreich vom 19ten December 1841 von Wien durch Böhmen zu errichten ist, und in jedem Falle über Prag ihren Zug nehmen wird, bis an die Sächsische Grenze — und die Königl. Sächsische Regierung verpflichtet sich, eine Eisenbahn von Dresden aus bis an die Oesterreichische Grenze zu führen.

Die K. K. Oesterreichische Regierung hat nach erfolgter Vernehmung mit der Königl. Sächsischen Regierung für die von Prag bis an die Sächsische Grenze zu erbauende Eisenbahn die Linie im Elbthale, welche in der Gegend von Niedergrund an dem durch gemeinschaftliche commissarische Ermittelung genau zu bestimmenden Puncte das Königreich Sachsen berühren wird, gewählt und die Königl. Sächsische Regierung wird demnach die Eisenbahn auf Sächsischem Gebiete bis Dresden, dem Elbthale entlang, fortführen.

Art. 2 spricht die Verpflichtung der contrahirenden Regierungen aus, sich mit den im Art. 1. erwähnten Eisenbahnen gegenseitig anzuschließen und dieselben in unmittelbare Verbindung zu setzen. Der Anschluß soll an demjenigen Puncte der gewählten Bahnlinie bewirkt werden, welcher bei den beiderseits anzustellenden technischen Erörterungen als der zweckmäßigste erkannt und durch spätere Vereinbarung festgestellt werden wird.

Art. 3 bestätigt die von der K. K. Oesterreichischen Regierung in der angeführten Entschließung vom 19ten December 1841 bereits gegebene Erklärung, die durch Böhmen bis an die Sächsische Grenze zu führende Bahn auf Staatskosten zu bauen. Die Königl. Sächsische Regierung behält sich dagegen vor, den Bau der Bahn, innerhalb ihres Gebietes, einer Actiengesellschaft zu überlassen oder sich dabei der Mitwirkung einer solchen zu bedienen. In diesen beiden Fällen verpflichtet sie sich aber, daß die Gesellschaft allen, zwischen den beiderseitigen Regierungen durch diese Uebereinkunft getroffenen oder in Gemäßheit derselben noch zu treffenden Verabredungen unbedingte Folge leiste.

Durch Art. 4 verpflichten die contrahirenden Regierungen sich gegenseitig, solche Verfügungen zu erlassen, daß in den künftigen Fahrbetrieb auf den erwähnten Bahnen Uebereinstimmung gebracht werde, damit das sichere und rechtzeitige Ineinandergreifen der Bahnzüge auf dem Uebergangspuncte keine Störung erleide.

Nach Art. 5 soll durch eine aus Königl. Sächsischen und K. K. Oesterreichischen Commissarien gemischte Commission, die in Dresden zusammen zu treten hat, über die auf

den technischen Theil Bezug nehmenden Puncte die erforderliche Erhebung gepflogen und nach Maaßgabe der Instructionen beider Regierungen die Vereinbarung getroffen werden.

Insbesondere sind dieser Commission nebst der Frage über den Anschlußpunct und über die zu Folge des Art. 4. zu treffenden Verfügungen, die Fragen über die anzunehmende Spurweite, die anzuwendende Betriebskraft, über den etwa auf dem Anschluß- und Uebergangspuncte oder einem andern geeigneten Orte zu erbauenden Bahnhof, die Einrichtung der Bahn auf ein einfaches oder Doppel-Gleis u. s. w. als Gegenstände der Verhandlung zugewiesen.

Durch Art. 6 machen beide Regierungen sich gegenseitig verbindlich, die im Art. 1. erwähnten Eisenbahnen in ihrer ganzen Länge innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren, vom Tage der Auswechslung der Ministerialerklärungen an gerechnet, zu vollenden und dem Verkehr zu eröffnen.

Zugleich ertheilt die K. K. Oesterreichische Regierung der Königl. Sächsischen Regierung die Zusicherung, den Bau des von Prag bis zur Sächsischen Landesgrenze reichenden Abschnitts der von Wien aus in dieser Richtung zu führenden Staatseisenbahn im Frühjahre 1845 zu beginnen, wogegen die Königl. Sächsische Regierung die Verpflichtung übernimmt, den Bahnbau auf Königl. Sächsischem Staatsgebiete mit keinem spätern Zeitpuncte in Angriff zu nehmen, als derjenige ist, welcher ihr von Seite der K. K. Oesterreichischen Regierung für das Beginnen der Bahnarbeiten auf dem Prag-Dresdner Abschnitte kund gegeben werden wird.

Im Art. 7 hat die K. K. Oesterreichische Regierung sich jedoch vorbehalten, in dem Falle, wenn sich etwa nach den eintretenden Umständen die Unzulässigkeit zeigen sollte, den Bau der Strecke von Prag bis an die Sächsische Grenze im Frühjahre 1845 zu beginnen, diesen Termin auf das Frühjahr 1846 zu verlegen, in welchem Falle aber die Verständigung der Königl. Sächsischen Regierung zwei Monate vor Ablauf des Sonnenjahres 1844 zu erfolgen hat.

Durch Art. 8 erklären die contrahirenden Regierungen für den Fall, daß sie es in ihrem beiderseitigen Interesse finden sollten, sei es zum Austausche der in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen und Wahrnehmungen, oder überhaupt zur Förderung des Unternehmens eine mündliche Verhandlung zu pflegen, zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernennen und über die Zeit und den Ort des Zusammentritts derselben sich gegenseitig verständigen zu wollen.

Die Auswechslung der Ministerialerklärungen hat zu Wien am 15ten August 1842 stattgefunden.

Letzte Absendung: am 14ten October 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
15tes Stück vom Jahre 1843.

№ 51.) Bekanntmachung,

die Erweiterung des in der Verordnung vom 13ten September 1842 bezeichneten Rayons für die Benutzung von Paßkarten betreffend;

vom 3ten October 1843.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13ten September 1842, den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, sowie einige nachträgliche Bestimmungen zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen vermittelst der Eisenbahnen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, 13tes Stück, Nr. 36, S. 107) und die darin unter I. enthaltene Bezeichnung des Rayons, innerhalb dessen die nach Maaßgabe der Verordnung vom 20sten November 1841 ausgefertigten Paßkarten als paßpolizeiliche Legitimationen sowohl auf den Eisenbahnen selbst, als rücksichtlich der angrenzenden Gebietstheile Gültigkeit haben sollen, wird andurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, soviel den Bereich der Königlich Preußischen Staaten anlangt, nach nunmehr erfolgter Vollendung der Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Stettin und zwischen Berlin und Frankfurt a. O., der Bahnrayon von jetzt an

die Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Magdeburg und Merseburg in ihrem vollen Umfange und

den landräthlichen Kreis Hoyerswerda im Regierungsbezirke Liegnitz

umfaßt, und daß daher die Bestimmungen der Verordnungen vom 20sten November 1841 und 13ten September 1842 auf das Königreich Preußen in dem nurbezeichneten Umfange Anwendung leiden.

Dresden, am 3ten October 1843.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit und Auftrag des Ministers:

D. M. Günther.

Stelzner.

№ 52.) Gesetz,

die Festsetzung einer Präclusivfrist für die Entschädigungsansprüche wegen Aufhebung des Bierzwangs betreffend;

vom 19ten October 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu definitiver Erledigung des auf dem Gesetze vom 27sten März 1838, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, beruhenden Entschädigungswerks, soweit die Staatscasse dabei betheiligt ist, eine Präclusivfrist für die Anmeldung der bezüglichen Entschädigungsansprüche festzusetzen beschlossen und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Alle den Brauberechtigten vermöge des Gesetzes vom 27sten März 1838 wegen der dadurch verfügten Aufhebung des Bierzwangs zustehenden Entschädigungsansprüche gegen den Staat erlöschen, wenn sie nicht bis mit dem 31sten December 1844 in der § 3 der Vollzugsverordnung zu vorgenanntem Gesetze (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1838, S. 286) vorgeschriebenen Weise bei der betreffenden Kreisdirection angemeldet worden sind.

§ 2. Gegen den Ablauf der im § 1 geordneten Frist hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 3. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 19ten October 1843.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 53.) Verordnung
zur Ausführung des Grundsteuergesetzes;
vom 26sten October 1843.

Zur Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 9ten September dieses Jahres wird mit Allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet und festgesetzt:

§ 1. Bruchtheilpfennige, welche sich bei den nach Steuereinheiten zu berechnenden jährlichen Geldbeträgen ergeben, sind, insofern sie ½ und mehr ausmachen, für einen ganzen Pfennig zu rechnen, wenn sie aber unter ½ Pfennig betragen, wegzulassen, dagegen bei den terminlichen Abführungen in Ansatz zu bringen, dergestalt, daß in dem Novembertermine jeden Jahres die Bruchtheilpfennige der frühern Termine zusammengerechnet, und, je nachdem hierbei ein halber Pfennig erreicht wird oder nicht, dieser für voll zu rechnen oder wegzulassen ist. (§ 5 des Gesetzes.)

§ 2. Wegen Erhebung, Berechnung und Verwendung des Quatembersteuerercurrens bis zum Schlusse des Jahres 1843 bewendet es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. Es sind daher auch etwaige Reste möglichst einzuziehen, diejenigen aber, welche der anzustellenden Erörterung zu Folge von den Restanten nicht erlangt werden können, abzuschreiben und die Cassenbestände dem Generale vom 30sten November 1789 gemäß zu verwenden. (§ 7)

§ 3. Diejenigen zeitweisen Steuererlasse, welche nach der frühern Einrichtung, z. B. bis zur Besitzveränderung, während der Dauer eines Krankheitszustandes u. s. w. etwa zugestanden worden sind, gelangen vom 1sten Januar 1844 an in Wegfall. (§ 10)

§ 4. Insofern die § 12 des Gesetzes erwähnten Strafen in Frage kommen, ist nach der Verordnung vom 28sten October 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293), welche durchgängig in Gültigkeit bleibt, zu verfahren.

§ 5. Es versteht sich von selbst, daß auch bei vererbpachteten, sowie überhaupt bei solchen Grundstücken, deren Benutzungsrecht bleibend veräussert ist, durch Uebertragung dieses Rechts auf einen neuen Besitzer, die Steuerpflicht auf letztern gleichfalls von dem nächsten Termine an übergeht, welcher auf den Tag folgt, wo er das erbliche Benutzungsrecht durch obrigkeitliche Bestätigung erlangt hat. (§ 14)

§ 6. Sowie überhaupt denjenigen Stadträthen, welchen die Localsteuerverwaltung zusteht, ingleichen den Ortssteuereinnehmern auf dem Lande und in solchen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, zunächst obliegt, für die rechtzeitige Abführung der Steuern Sorge zu tragen, so haben auch dieselben dahin zu wirken, daß die Grundsteuern, so lange ein Grundstück sequestrirt wird oder zu einer Schuldenmasse gehört, aus der Sequestrationscasse oder Schuldenmasse gehörig abgeführt werden, bei entstehendem

Concurse aber, die bis dahin etwa in Rückstand verbliebenen ältern und neuern Grundsteuern bei dem betreffenden Gericht gehörig zu liquidiren, auch, dafern bei dergleichen Veranlassungen oder im Fortgange eines Creditwesens solche rechtliche Verhältnisse in Frage kommen, welche die Wahrnehmung der Rechte des Staatsfiscus durch einen Procurator nothwendig machen, deshalb an die zunächst vorgesetzte Steuerbehörde in Zeiten Anzeige zu erstatten. (§ 15 und 16)

§ 7. Ueber die Zertrennung (Dismembration) von Gütern und Grundstücken wird durch besonderes Gesetz und die zu dessen Ausführung zu erlassende Verordnung das Erforderliche festgesetzt; im Uebrigen werden aber auch die dabei mitwirkenden Behörden auf die gegenwärtiger Verordnung unter ⊙. beigedruckte Instruction für die Steuerconducteurs, welche in Bezug auf das Verfahren sowohl bei gewöhnlichen einzelnen Gutsabtrennungen, als bei denjenigen, die in Folge des Gesetzes über Zusammenlegungen vom 14ten Juni 1834 geschehen, die nöthigen Bestimmungen enthält, hiermit verwiesen (§ 18). Was aber

§ 8. namentlich die nach erfolgter Zusammenlegung der Grundstücke in einer Flur nöthig werdende neue Regulirung der Steuereinheiten anlangt, so soll dieselbe unerwartet der Bestätigung des Recesses, alsbald nach definitiver Feststellung und Absteckung der neuen Planlage, welche dem betreffenden Kreissteuerrathe von der Specialcommission nebst den betreffenden Acten und Rissen sogleich mitzutheilen ist, und zu einer Zeit erfolgen, zu welcher die zeitherige Gestalt der Parcellen noch wahrzunehmen ist, ohne jedoch die Grundbesitzer in der Freiheit der Bewirthschaftung ihres Eigenthums wesentlich zu stören. Bei dergleichen Steuerregulirungen sind auch, soweit möglich, die zeitherigen Steuereinheiten zum Anhalten zu nehmen, folglich Steuererhöhungen thunlichst zu vermeiden und die bei den Abschätzungen gefundenen, nach den angenommenen Grundsätzen zu beachtenden Verbesserungen der Grundstücke erst bei der nächsten allgemeinen Revision zu berücksichtigen. (§ 19, b.)

§ 9. In den Fällen, wo Grundstücksbesitzer gesetzlich (§ 19, a, c und d) eine Abminderung oder Abschreibung der Steuereinheiten zu erwarten haben, ist von ihnen bei der Ortsobrigkeit oder bei der Steuerbehörde deshalb Anregung zu thun und der nöthige Nachweis darüber beizubringen. Insofern die Ereignisse, welche zu einer Steuerabschreibung berechtigen, aus polizeilichen oder sonstigen Rücksichten bereits bei der Gerichts- oder Verwaltungsobrigkeit verhandelt worden sind, so hat dieselbe die bei ihr darüber ergangenen Acten stets der Steuerbehörde, sobald sie entbehrt werden können, auch ohne Anregung mitzutheilen. Unter Steuerbehörden sind hier in denjenigen Städten, welche die Städteordnung angenommen haben und denen folglich die Localsteuerverwaltung obliegt, die Stadträthe, bei allen übrigen Orten aber die Bezirkssteuereinnahmen zu verstehen. Diese Behörden haben, nach insoweit annoch nöthig angestellter Erörterung, zu dem vorgesetzten Kreissteuerrathe Anzeige zu erstatten, der sodann die Sache mittelst Berichts an das Finanzministerium zu hauptsächlicher Entschließung zu bringen hat. (§ 19)

§ 10. Sämmtliche Unterbehörden, welche vermöge ihres Berufs zur Kenntniß derjenigen Fälle gelangen, die nach § 21 des Grundsteuergesetzes die Besteuerung neuer Steuerobjecte zur Folge haben, z. B. Gerichts- und Polizeibehörden, Forst-, Zoll-, Steuer-, Straßenbau-, Berg- und Domainenbeamte, ingleichen Localsteuereinnehmer, sind, bei Vermeidung eigener Vertretung der durch ihre unterlassene Anzeige dem Staatsfiscus etwa erwachsenen Nachtheile, verpflichtet, dem betreffenden Kreissteuerrathe davon sobald als thunlich Nachricht zu ertheilen, auch die einschlagenden Protocolle, Risse und sonstigen Unterlagen, soweit sie sich in deren Besitz befinden, beizufügen, damit von demselben die weiter erforderliche Einleitung getroffen werden könne. (§ 21)

§ 11. Auf der ordnungsmäßigen Instandhaltung und Nachtragung der Flurbücher und Steuercataster beruhet die Erhaltung des neuen Grundsteuersystems selbst, und es wird daher dieselbe den Stadträthen und Bezirkssteuereinnahmen, denen solche obliegt, zur unerläßlichen Pflicht gemacht, in dieser Hinsicht aber noch Folgendes besonders festgesetzt:

a) Zu den Nachträgen der Flurbücher ist sich des unter A. beigedruckten Schemas zu bedienen.

Letzteres hat dieselben Rubriken, welche die Flurbücher enthalten, nur daß darin zu mehrer Vereinfachung die blos für die erste Aufstellung der Flurbücher nothwendigen Colonnen weggelassen worden sind.

Das Nachtragen geschieht in chronologischer Reihenfolge, wie die beigesetzten Beispiele nachweisen.

In der für Anmerkungen bestimmten Spalte des Nachtrags, sowie des Flurbuchs selbst, wird stets auf diejenige Seite des Nachtrags, wo die nächsten mit der betreffenden Parcelle vorgegangenen Veränderungen eingetragen stehen, verwiesen und es bedarf hiernach nur des Umwendens einiger Blätter, um vorkommenden Falls die betreffende Parcelle selbst in ihrer letzten Veränderung zu finden. Der schnellern Uebersicht wegen und um sofort zu ersehen, welche Parcelle sich verändert hat, wird es zweckmäßig sein, daß die Nummer jeder Parcelle im Flurbuche, sowie im Nachtrage roth unterstrichen werde, sobald eine Veränderung vorgegangen ist.

Zu leichterm Gebrauche ist der Nachtrag dem Flurbuche, sowie dem Cataster nicht anzuheften, sondern nur beizulegen.

b) Um sowohl den Grundstücksbesitzern, als den Ortsgerichtspersonen und Ortssteuereinnehmern, sowie durch selbige den Steuerbehörden die Beurtheilung der Uebereinstimmung der in den Flurbüchern und Catastern verzeichneten Parcellen mit der Wirklichkeit (Identität) zu sichern und deren Vergleichung und Erkennung zu erleichtern, wird hiermit angeordnet, daß sowohl flurkundige Personen in den Städten, welche die Stadträthe dazu auszuwählen haben, als die Ortsgerichtspersonen auf dem Lande, unter Zuziehung des Steuereinnehmers, in jedem Jahre einmal und zwar im Monat October, einer Ver-

gleichung jeder Parcelle mit dem Flurbuche und, da nöthig, Croquis, an Ort und Stelle sich unterziehen und sich vergewissern, daß und welche Parcelle diejenige sei, welche in dem Flurbuche unter der betreffenden Nummer aufgeführt steht.

Es wird für die Grundstücksbesitzer selbst sehr nützlich sein, wenn sie oder ein Beauftragter derselben die gedachten Personen bei dieser Localrevision begleiten und die empfangenen Besitzstandsverzeichnisse mit zur Stelle bringen und Vergleichungen anstellen. Zugleich wird den Gemeindevertretern empfohlen, in der Flurbuchsabschrift bei jeder Parcelle den Flurtheil, in dem sie liegt und die ortsübliche Benennung derselben deutlich beizuschreiben. Sollten bei diesen Identitätsrevisionen sich Zweifel ergeben oder Ungewißheiten, die sich nicht alsbald erledigen lassen, herausstellen, so ist darüber von den Revidenten an den betreffenden Kreissteuerrath Anzeige zu erstatten, damit derselbe der Bezirkssteuereinnahme oder einem Steuerconducteur zu der etwa weiter nöthigen Erörterung Auftrag ertheilen könne.

c) Obgleich die meisten Gemeinden in Anerkennung des mehrfachen Nutzens, den ihnen der Besitz der Abschrift vom Flurbuche ihres Orts gewährt, die zu deren Erlangung ihnen dargebotene Gelegenheit bereits benutzt haben, so ist doch anzunehmen, daß noch nicht sämmtliche Gemeinden damit versehen sein mögen.

Die Bezirkssteuereinnahmen haben daher zuverlässige Erkundigung von den Ortsvorständen darüber einzuziehen, welchen Gemeinden noch Flurbuchsabschriften fehlen, und denjenigen, wo solches der Fall ist, solche gegen Entrichtung billiger Copialien zu ertheilen.

Den Kreissteuerräthen wird zur Pflicht gemacht, für die Befolgung dieser Anordnung, sowie dafür Sorge zu tragen, daß den Gemeinden auf Verlangen auch Copien von den Croquis ertheilt werden.

d) Was die Catasternachträge anlangt, so ist deren dermalige Form wenigstens so lange beizubehalten, bis weitere Erfahrungen darüber gemacht worden sind und eine neue Form gefunden sein wird, die sich bei ihrer Anwendung als noch zweckentsprechender bewährt.

Zu dem Ende soll, vermöge ergehender besonderer Anordnung, über die Frage wegen der in Ansehung der Form der Catasternachträge etwa nöthigen Modificationen, nach Ablauf des zweiten Hebetermins künftigen Jahres, nach Maaßgabe der dann gemachten mehrern Erfahrungen von den Steuerbehörden zu Fassung weiterer Entschließung Gutachten abgegeben werden.

Dessen unerwartet aber mag an solchen Orten, wo bereits viele Besitzveränderungen vorgegangen sind, und durch häufige Nachträge die Uebersicht des Catasters selbst erschwert wird, das Cataster, unter Einschaltung der Nachträge, umgeschrieben werden, und es wird das Finanzministerium diese Umarbeitung auf kreissteuerräthliche Anzeige und bei befundener Nothwendigkeit verfügen.

Das Auffinden der einzelnen Namen und Conti's wird übrigens durch ein alphabetisches Register, dessen Fertigung den Behörden empfohlen wird, sehr erleichtert werden.

e) Damit das Nachtragen ordnungsmäßig bewerkstelliget werden kann, ist unumgänglich nothwendig, daß die Lehns- und Gerichtsbehörden den zur Catasterführung verpflichteten Stadträthen und Bezirkssteuereinnahmen von allen unter ihrer Gerichtsbarkeit vorkommenden Besitzveränderungen und Veräußerungscontracten ohne Unterschied durch Mittheilung der darüber ausgefertigten Urkunden vor deren gerichtlicher Bestätigung gebührend Nachricht geben, und sie haben dieser Anordnung bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern für jeden Unterlassungs- oder Verspätigungsfall Folge zu leisten. (§ 24 — 29)

§ 12. Damit jeder steuerpflichtige Grundbesitzer sich mit seinem Eigenthum, der Lage desselben und den darauf haftenden Steuereinheiten gehörig vertraut machen und in dieser Kenntniß erhalten könne, soll er aus dem Cataster ein Verzeichniß der ihm gehörigen Parcellen erhalten.

Die zur Catasterführung verpflichteten Stadträthe haben daher jedem Angesessenen ihrer Stadt ein die Nummern der ihm gehörigen Parcellen mit beigesetzten Steuereinheiten enthaltendes und sonst nach dem beigedruckten Schema unter **B.** eingerichtetes Besitzstandsverzeichniß zu fertigen und den Empfängern spätestens 14 Tage vor Eintritt des zweiten Steuertermins, folglich bis zum 15ten April 1844, einzuhändigen, auch auf diesem Verzeichnisse, oder durch ein Localblatt bekannt zu machen, daß ihnen die Einsicht des Catasters selbst freisteht. Gleiche Besitzstandsverzeichnisse sollen von den Bezirkssteuereinnahmen für die Steuerpflichtigen ihrer Steuerbezirke im Laufe des nächsten Jahres spätestens bis zum Eintritt des dritten Steuertermins gefertiget, inmittelst aber denselben durch die Localsteuereinnehmer die ihnen gehörigen Parcellen nebst den darauf haftenden Steuereinheiten mündlich bekannt gemacht, auch die Heberegister zur eignen Einsicht vorgelegt werden.

Die genannten Steuerbehörden haben alle Veränderungen des Besitzes und der Steuereinheiten, welche im Cataster nachzutragen sind, auch in den Besitzstandsverzeichnissen ordnungsmäßig zu berichtigen, jeder Grundbesitzer aber ist bei Vermeidung einer Strafe von Einem Thaler verbunden, das empfangene Besitzverzeichniß gehörig aufzubewahren, dasselbe zum Nachtragen zu produciren, bei allen Dismembrations- und Veräußerungsverhandlungen, sowie bei der § 11, b angeordneten Besitzrevision mit zur Stelle zu bringen und es seinem Besitznachfolger auszuantworten oder zu hinterlassen.

Solche Besitzstandsverzeichnisse, die durch häufige Veränderungen an Uebersichtlichkeit verlieren, sind durch neue dergleichen zu ersetzen, die frühern jedoch gleichfalls aufzubewahren.

Die nöthigen Formulare zu den Besitzstandsverzeichnissen sollen für die erste jetzt er-

forderliche Anfertigung derselben unentgeldlich verabreicht und den Kreissteuerräthen, nach vollendetem Druck, baldmöglichst zur Vertheilung zugefertigt werden.

Künftig und namentlich in allen den Fällen, wo in Folge von Dismembrationen, Neubauen von Häusern ꝛc. neue Besitz-Conti entstehen und mithin besondere Besitzstandsverzeichnisse auszufertigen sind, soll dafür eine mäßige Gebühr entrichtet werden, worüber nähere Bestimmung vorbehalten bleibt.

§ 13. Der Gemeinderath hat die von ihm zu vollziehende Wahl des Ortssteuereinnehmers bis zum 15ten December dieses Jahres der betreffenden Bezirkssteuereinnahme bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Zwei Thalern schriftlich anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige ist auch dann nothwendig, wenn der bisherige Einnehmer diese Function beibehält, oder wenn mit der Person des Localeinnehmers zu irgend einer Zeit eine Veränderung vorgeht. (§ 32)

§ 14. Die Stadträthe und Localsteuereinnehmer liefern sechs Tage nach jedem vierzehntägigen Steuertermine die an sie eingezahlten Steuern zur betreffenden Bezirkssteuereinnahme mittelst Lieferscheins ab; jedoch wird ihnen nachgelassen, auch schon während der den Contribuenten zur Einzahlung nachgelassenen Frist von 14 Tagen, unter der Controle des Ortsvorstandes, Abschlagslieferungen zur Bezirkseinnahme einzusenden.

Diejenigen Gutsbesitzer, denen nach § 31 des Gesetzes nachgelassen wird, ihre Steuern unmittelbar an die Bezirkssteuereinnahme abzuliefern, haben solches gleichfalls binnen der ersten 14 Tage vom Eintritt eines jeden Termins an (§ 5 des Gesetzes) und zwar jedesmal mittelst Lieferscheins ohne Abzug zu bewerkstelligen.

Die Bezirkssteuereinnahmen bewirken ihre vollständigen Lieferungen zur hiesigen Haupt- oder Centralcasse spätestens in der letzten Woche der Monate Februar, Mai, August und November, haben jedoch auch schon im Laufe dieser Monate die vorräthigen Gelder dahin einzusenden. (§ 32)

§ 15. Jeder Steuercontribuent hat von dem Ortseinnehmer über die geleistete Zahlung Quittung zu erhalten. Sollten in den Quittungsbüchern noch andere Geldleistungen enthalten sein, so dürfen diese mit den Steuern nicht vermengt werden, auch muß über Grund-, ingleichen Personal- und Gewerbesteuern besonders quittirt werden. Der Gemeinderath wird für die ordnungsmäßige Haltung der Heberegister und Quittungsbücher Sorge tragen; auch behält sich das Finanzministerium vor, dem Gemeinderathe zur Erleichterung seiner Aufsichtsführung eine die Dienstobliegenheiten des Steuereinnehmers enthaltende Instruction zur Aushändigung an selbigen zugehen zu lassen.

Gleichergestalt haben die Bezirkssteuereinnahmen die Localsteuereinnehmer und die an sie einrechnenden einzelnen Gutsbesitzer über die jedesmalige Steuerablieferung zu quittiren. Zu mehrer Gleichförmigkeit wird das Finanzministerium die Bezirkssteuereinnehmer mit den nöthigen Quittungsbüchern versehen lassen.

§ 16. Die Steuerheberegister werden die Ortssteuereinnehmer auf dem Lande und in denjenigen Städten, welche die Landgemeindeordnung bereits angenommen oder sich

doch zu deren Annahme erklärt haben, durch die Bezirkssteuereinnahmen in Zeiten erhalten, auch haben sie von denselben über jede Veränderung der Steuereinheiten und einzelnen Beträge Nachricht zu erwarten. Es wird zweckmäßig sein, daß die Heberegister von den Localeinnehmern persönlich in Empfang genommen werden, um sich über die zu treffenden Einrichtungen näher zu verständigen. (§ 33)

§ 17. Die Stadträthe, welche die Catasterführung und die Localsteuerverwaltung überhaupt zu besorgen haben, werden dergleichen Heberegister auch zu ihrem Gebrauch in Anwendung bringen. Die Steuerverwaltung in den Vierstädten der Oberlausitz wird derjenigen der übrigen Städte des Landes, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, vom 1sten Januar 1844 ab, dem Particularvertrage gemäß, völlig gleichgestellt und es erstreckt sich die Wirksamkeit des Kreissteuerraths von diesem Tage an über die nurgedachten Städte ebenso, wie sich die Concurrenz der Provinzialstände bei der Steuerverwaltung erledigt.

§ 18. Zu den Lieferscheinen, mittelst welcher die Localsteuereinnehmer die Steuern an die Bezirkssteuereinnahmen terminlich einzurechnen haben, ist sich des unter **C.** beigedruckten Schemas zu bedienen.

Auch die Stadträthe, welche die Steuerverwaltung führen, werden ein ähnliches Schema in Anwendung bringen können; jedoch bleibt für den Fall, daß das obige einer Abänderung bei ihnen bedürfen sollte, solche annoch eintreten zu lassen, vorbehalten. Dem Lieferscheine auf den vierten Steuertermin ist, insofern die Abführung aus erheblichen Ursachen nicht sofort ganz vollständig erfolgen könnte, ein namentliches Restantenverzeichniß und die Attestation des Gemeindevorstandes oder Bürgermeisters über die Richtigkeit der Einnahme und Ablieferung beizufügen. Es bleibt jedoch den Bezirkseinnahmen vorbehalten, in gewissen Fällen, wo sie es unter den vorwaltenden Umständen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nothwendig halten, auch bei den übrigen Steuereinrechnungen ein namentliches Verzeichniß der Restanten zu erfordern und die Zahlungsfähigkeit derselben zu erörtern. Die Journale und Manuale der Bezirkssteuereinnehmer sind nach den Mustern unter **D.** und **E.** einzurichten.

Wegen Einrichtung einer geeigneten Rechnungsform für letztere, wird die Bestimmung noch vorbehalten. (§ 34)

§ 19. Um die Vertretung etwaniger Cassenmängel und Unrichtigkeiten von Seiten der Gemeinden möglichst abzuwenden, wird den Bezirkssteuereinnahmen bei wahrgenommener Vernachlässigung in der Steuerablieferung, aus eigenem Antriebe, oder auf Anlangen der Gemeindebehörden gestattet, eine Cassenrevision der Ortseinnehmer, unter Zuziehung des Ortsvorstandes oder der Gerichtspersonen, vorzunehmen.

§ 20. Die Einnehmergebühr oder der Aufwand für die Receptur der Steuern und den Verwaltungsaufwand überhaupt, ist nicht nach dem Sollbetrage der Steuereinheiten, sondern davon, was an Steuern wirklich baar zur Bezirkseinnahme abgeliefert wird, terminlich in Abzug zu bringen und auf dem Lieferscheine zu bemerken.

Bei den Städten, welche die Steuerverwaltung und Catasterführung besorgen, können zwei vom Hundert ohne Weiteres in Abzug gebracht werden; dagegen behält sich das Finanzministerium für die Fälle, daß ein Mehreres als 2 vom Hundert abzuziehen beantragt werden sollte, vor, auf erfolgendes und mit gehörigen Gründen unterstütztes Ansuchen der betreffenden Stadträthe besondere Entschließung zu fassen. (§ 37)

§ 21. Auch die Ortssteuereinnehmer auf dem Lande und in Städten mit der Landgemeindeordnung, haben sich, wie die Stadträthe in den übrigen Städten, der gesetzlichen Mittel zur Einbringung rückständiger Steuern, insofern eine vorgängige kurze Erinnerung nichts fruchtet, zu bedienen; die erstern aber wegen Anwendung militärischer Execution stets die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu deren Veranlassung anzugehen. (§ 38)

§ 22. Die Beträge der bewilligten und bei der Steuereinrechnung in Abzug zu bringenden Steuererlasse, sind auf den Lieferscheinen, unter Bezugnahme auf die betreffende Verordnung des Finanzministeriums oder des Kreissteuerraths, oder auch, was die in der Oberlausitz zeither noch bewilligten regulativmäßigen Erlasse anlangt, der dasigen ständischen Behörden, besonders auszuwerfen. (§ 39 — 41)

§ 23. In den Fällen, wo das Liquidiren von Kosten gesetzlich nachgelassen ist, haben sich die Behörden nach den Taxordnungen vom Jahre 1834 und vom 26sten November 1840 zu achten, namentlich aber sind von den Steuerbehörden bei Grundstücksdismembrationen, wegen welcher die dem Generale vom 4ten Mai 1783 beigefügte Taxe nicht weiter anwendbar ist, die in der Taxordnung vom Jahre 1834 enthaltenen entsprechenden Gebührensätze: für Auf- oder Nachschlagung eines Steuercatasters rc., Besichtigung, Dismembrationsregulirungen, Eintragung von Besitz- und andern Veränderungen, Extracte aus Acten rc. in Obacht zu nehmen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 26sten October 1843.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Schulze.



Instruction für die öconomisch-geodätischen Techniker.

Da die Einführung des neuen Grundsteuersystems mancherlei Geschäfte veranlassen wird, welche zwar zunächst den Bezirkssteuereinnahmen obliegen, jedoch von selbigen wegen ihrer sonstigen Berufsarbeiten nicht immer werden besorgt werden können; so ist beschlossen worden, denselben zu ihrer dienstlichen Unterstützung öconomisch-geodätische Techniker beizugeben und für dieselben folgende

festzusetzen.

§ 1. Diese Techniker, denen das Dienstprädicat Steuerconducteur beigelegt wird, sind den Kreissteuerräthen unmittelbar untergeordnet; sie haben ohne Anweisung des ihnen vorgesetzten Kreissteuerrathes kein Geschäft zu übernehmen, und sich allen vom Kreissteuerrathe ihnen übertragenen Arbeiten pflichtmäßig zu unterziehen.

Auch haben sie alle ihre Kräfte und Zeit nur der ihnen übertragenen Function zu widmen, und aller Nebenbeschäftigungen oder Privatarbeiten sich zu enthalten.

§ 2. In den Fällen, wo eine Bezirkssteuereinnahme die Beauftragung und Absendung eines solchen Technikers für nothwendig hält, oder sonst eine obrigkeitliche Behörde darauf anträgt, hat sie darüber kürzlich Anzeige an den vorgesetzten Kreissteuerrath zu erstatten, und darin den Zweck der Absendung, den Ort oder die Flur, sowie das betreffende Grundstück, mit Beifügung der etwanigen Acten, genau zu bemerken.

§ 3. Die hauptsächlichen Geschäfte, zu denen die Steuerconducteurs gebraucht werden können, sind folgende:

A.) die für Abtheilung der Steuereinheiten erforderlichen Vermessungs-, Bonitirungs- und sonstigen Arbeiten in Folge von

a.) Grundstückenzusammenlegungen,

b.) Gemeinheitstheilungen,

c.) Parcellenzergliederungen in besonders verwickelten Fällen;

B.) die Regulirung der Steuereinheiten bei eintretenden Veränderungen, als:

a.) bei Anlegung neuer Straßen und Veränderung von Flurgrenzen,

b.) bei Abtretung oder Erwerbung von Grundstücken Seiten des Staates,

c.) bei allen andern, nach Maaßgabe des Grundsteuergesetzes vom 9ten September 1843, nöthigen Erörterungen und Besorgungen;

C.) die Erneuerung oder Ergänzung der Croquis, das Nachtragen der Menselblätter;

D.) die Unterstützung der Bezirkssteuereinnahmen bei Nachtragung und Instandhaltung der Cataster in besondern Fällen;

E.) die Unterstützung des Kreissteuerraths bei Revision der Catasternachträge, u. s. w.

§ 4. Die Techniker haben sich mit allen auf gedachten Geschäftskreis Bezug habenden Landesgesetzen und Verordnungen, namentlich mit den bei Vermessung und Abschätzung des Grundeigenthums beobachteten Geschäftsanweisungen genau bekannt zu machen, und sich zum practischen Feldmessen der ihnen aus den Vorräthen des Finanzministerium zu verabfolgenden Instrumente zu bedienen, auch für deren Richtigkeit durch öftere Prüfung, sowie für deren Instandhaltung aus eigenen Mitteln, zu sorgen.

§ 5. Die erforderlichen Messungen sind nach Maaßgabe der Umstände entweder mit dem Meßtisch oder mit der bloßen Meßkette zu vollziehen, jedoch auch mit letzterer stets dergestalt, daß auf diese Messung nöthigen Falls eine genaue Zeichnung der Figur begründet werden kann.

§ 6. Je nachdem ein Techniker entweder vom Kreissteuerrathe unmittelbar beschäftigt, oder zur Unterstützung einer Bezirkssteuereinnahme angewiesen wird, hat derselbe entweder vom Kreissteuerrathe oder der betreffenden sonstigen Behörde (§ 2) die nöthigen Unterlagen und die etwa erforderliche specielle Anleitung zur Vollziehung des Auftrags zu erhalten, sich auch vorkommenden Falls wegen Ertheilung nöthiger Auskunft an die betreffende Behörde zu wenden, die von derselben ihm bezeichneten Personen zuzuziehen, und nach Beendigung des Geschäfts die Berechnungen, Zeichnungen, Protocolle, Flurbuchsnachträge und Unterlagen mittelst kurzer Eingabe an diejenige Behörde, an welche er vom Kreissteuerrathe gewiesen wird, abzugeben.

§ 7. Ueber alle dienstliche Verrichtungen sind stets Protocolle aufzunehmen, welche getreulich, vollständig und deutlich abgefaßt, den zugezogenen Personen vorgelesen, und von denselben unterschrieben werden, auch etwanige Anträge und Einwendungen der Betheiligten enthalten müssen.

§ 8. Den Technikern ist nicht gestattet, bei Expeditionen an Ort und Stelle irgend eine unentgeldliche Leistung von Gemeinden oder Betheiligten zu verlangen oder anzunehmen, mit Ausnahme der Kettenzieher, welche in Angelegenheiten, die das Privatinteresse betreffen, von den Betheiligten zu stellen sind.

§ 9. In denjenigen Sachen, wo Liquidirung von Kosten statthaft ist, (§ 42 des Grundsteuergesetzes) hat der Techniker

a.) bei Expeditionen außerhalb seines Wohnortes für jeden auf das Geschäft verwendeten Tag, einschließlich der Reisetage, Zwei Thaler,

b.) bei Expeditionen an seinem Wohnorte Einen Thaler für jeden Tag,

zu den Acten zu liquidiren, welche Kosten an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen, und von letzterer der Staatscasse zu berechnen sind.

§ 10. Die Obrigkeiten und Ortsgerichtspersonen haben den Technikern auf deren Anlangen mit den erforderlichen Nachrichten, Auskunftsertheilungen und Nachweisungen an die Hand zu gehen, überhaupt aber dieselben bei ihren Geschäften thunlichst zu unterstützen.

§ 11. Bei Localerörterungen wird in der Regel die Zuziehung der Ortsgerichtspersonen stets nothwendig sein.

§ 12. Bei Vermessungen und Bonitirungen an Ort und Stelle hat der Techniker die Grundstücke, namentlich die bestellten Aecker, möglichst zu schonen, auch für unzweifelhafte Feststellung der in Frage kommenden Grenzen zu sorgen, deshalb nach Befinden die angrenzenden Grundstücksbesitzer zuzuziehen, und bei nicht zu erledigenden Grenzdifferenzen sich an die betreffende Gerichtsbehörde zu wenden.

§ 13. Jeder Steuerconducteur hat über die in seinen Händen verbleibenden Dienstschriften ordentliche Acten anzulegen, und dieselben bis zu deren Abgabe an den Kreissteuerrath oder die betreffende Bezirkssteuereinnahme nicht allein sorgsam aufzubewahren, sondern auch in ein Verzeichniß einzutragen.

§ 14. Derselbe hat ferner über alle bei ihm eingehende Sachen und deren Expedition eine genaue Registrande nach dem ihm vom Kreissteuerrathe auszuhändigenden Formulare zu führen, und dieselbe am Schlusse jedes Jahres dem vorgesetzten Kreissteuerrathe zur Prüfung zu überreichen.

§ 15. Nicht minder hat derselbe über die Verwendung seiner Zeit ein Tagebuch zu halten, und dasselbe, so oft es verlangt wird, unaufgefordert aber halbjährig, zum 30sten Juni und 31sten December jedes Jahres an den vorgesetzten Kreissteuerrath einzureichen.

§ 16. Jeder Techniker erhält ein Dienstsiegel. Er hat sich desselben bei Versendung von Dienstsachen zu bedienen.

§ 17. Seinen wesentlichen Aufenthaltsort hat jeder Steuerconducteur an dem Orte zu nehmen, wo der ihm vorgesetzte Kreissteuerrath seinen Sitz hat, auch insoweit thunlich in dessen Expeditionslocale zu arbeiten.

§ 18. Ist der Techniker wegen ihm übertragener Expeditionen länger als acht Tage von seinem Wohnorte entfernt; so hat er von acht zu acht Tagen seinen Aufenthaltsort dem Kreissteuerrathe anzuzeigen.

§ 19. Ohne Urlaub oder Auftrag darf er sich aus dem ihm angewiesenen Steuerkreise nicht entfernen.

Etwanige Urlaubsgesuche sind bei dem vorgesetzten Kreissteuerrathe anzubringen.

§ 20. In zweifelhaften und bedenklichen Fällen hat sich derselbe des Beirathes der betreffenden Bezirkssteuereinnahme zu bedienen, oder nach Befinden auch die Entscheidung des vorgesetzten Kreissteuerrathes einzuholen, im Allgemeinen aber bei Vollziehung der nachstehend besonders erwähnten Geschäfte die nachfolgenden Vorschriften sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

§ 21. Bei allen in Folge von Dismembrationen und Austauschungen von Grundstücken nöthig werdenden Subrepartitionen von Steuereinheiten hat sich der Techniker nach dem darüber zu erwartenden besondern Gesetze und der zu dessen Ausführung zu ertheilenden Verordnung zu achten, zuvörderst aber sich vollständige Gewißheit jedesmal darüber zu verschaffen, welche Parcellen des neuen Flurbuchs von der Zergliederung betroffen werden.

Einer Repartition der Steuereinheiten bedarf es nur in dem Falle, wenn ein oder mehrere Theile eines einzelnen Grundstücks, d. h. einer mit besondern Steuereinheiten und unter einer besondern Nummer im Cataster in Ansatz stehenden Parcelle, davon abgetrennt werden. Die Vertheilung der Steuereinheiten auf die einzelnen Theile ist nach dem Flächeninhalte und der Ertragsfähigkeit derselben zu bewirken, jedoch dergestalt, daß die auf der ganzen Parcelle haftenden Steuereinheiten ohne deren Erhöhung und Verminderung wiederhergestellt werden.

Dieser Grundsatz leidet auch auf den Fall Anwendung, wenn in Folge der Zertheilung mehrer an einander gelegenen, demselben Besitzer gehörigen Parcellen die ursprünglichen Grenzen durch Veränderung der Rainungen oder sonst nicht mehr auszumitteln und herzustellen sein sollten, welches insbesondere dann der Fall sein kann, wenn früher blose

Kettenmessung stattgefunden hat. In einem solchen Falle können die auf dergleichen verschiedenen Parcellen im Ganzen haftenden Steuereinheiten in der obigen Maaße verhältnißmäßig vertheilt werden.

§ 22. Diese verhältnißmäßige Unterbringung der auf dem von der Zergliederung betroffenen Ganzen nach dem neuen Cataster gehafteten Steuereinheiten auf die neugebildeten Parcellen geschieht in jedem einzelnen Falle

a) im blosen Verhältniß der Flächengrößen der Trennstücke, entweder wenn das zu theilende Ganze nur aus einerlei Bodenart besteht, oder wenn, bei verschiedener Beschaffenheit des Bodens, jedes Trennstück, im Verhältniß der Fläche, gleichmäßig von den verschiedenen Bodenclassen der ganzen Parcelle betroffen wird;

b) im combinirten Verhältnisse der Fläche und Qualität oder nach dem verschiedenen Capitalwerthe der Trennstücke, jedoch ohne Rücksichtnahme auf deren Bestand mit Holz, Getreide 2c., wenn die Bodenbeschaffenheit der ganzen Parcelle eine verschiedene und ungleich vertheilte ist.

§ 23. Anlangend die Regulirung der Steuereinheiten bei eintretender Veränderung der bisherigen oder bei dem Entstehen neuer Steuerobjecte (§ 3, B), so hat der Techniker alle für die Berechnung und Feststellung der neuen und zu verändernden Steuersätze erforderlichen Vorarbeiten an Vermessungen, Bonitirungen, Abschätzungen von Wohnungsräumen, Bestimmungen des Entfernungsbezirks, der Ansteigung der Zugangswege, der climatischen Abstufung 2c. vorzunehmen, überhaupt aber alle auf die Ermittelung der Steuereinheiten einflußreichen Umstände zu erörtern, auch die neuen und veränderten Steuersätze, insofern nicht durch Entscheidung des Kreissteuerrathes zu erledigende Widersprüche der Interessenten vorliegen, unter Berücksichtigung der für die Flur angenommenen Roggenpreise und Holzpreise, auszuwerfen.

§ 24. Bei Abschätzung der ins Privateigenthum übergegangenen Staatsgrundstücke, sowie überhaupt bei Würderung aller neuen Steuerobjecte, an Grundstücken und Gebäuden, hat sich der Techniker nach den in der betreffenden Flur oder Orte bestehenden allgemeinen Besteuerungsverhältnissen genau zu richten, und vorhandene Besteuerungen ähnlicher Gegenstände thunlichst zum Anhalten zu nehmen.

§ 25. Findet der Techniker bei seinen Arbeiten Fehler oder Irrthümer in der bisherigen Vermessung und Abschätzung einzelner Parcellen, welche nach Vorschrift des Grundsteuergesetzes § 19, a. zu beachten und zu berichtigen sind, oder wird er zu deren Berichtigung vom Kreissteuerrathe angewiesen; so hat er, insofern sich solche Fehler nicht aus dem zuvor einzusehenden Rechnungsmanuale beseitigen lassen, hinsichtlich der betreffenden Parcellen ebenfalls die § 23 gedachten Arbeiten zu vollziehen, und das Ergebniß dem Kreissteuerrathe anzuzeigen.

Damit jedoch an den Steuereinheitensummen nicht durch jede unerhebliche Flächendifferenz, welche sich bei Nachmessungen gegen das Originalflurbuch etwa ergiebt, Aenderungen entstehen, und dadurch Abschreibungen und Zuschreibungen in den Catasternach-

trägen veranlaßt werden; so hat der Techniker nur solche Abweichungen als wirkliche Irrungen und Fehler zu berücksichtigen, die das Gesetz (§ 19, a) als solche bezeichnet.

§ 26. Ueber alle mit den einzelnen Parcellen und Steuerobjecten vorgehenden Veränderungen, gleichviel ob sie von Parcellenzergliederungen, Berichtigungen, Entstehung oder Wegfall neuer Steuerobjecte herrühren, hat der Techniker einen, seinen Arbeiten stets beizufügenden, Flurbuchsnachtrag zu fertigen, welcher die veränderten Parcellen in ihrem neuen Zustande vollständig darstellt, und an die Stelle der nunmehr wegfallenden Parcellen des Flurbuchs tritt.

§ 27. Auch hat er alle vorgegangene Veränderungen unmittelbar in das Croquis der Flur, insofern die Deutlichkeit nicht darunter leidet, durch rothe Linien nachzutragen, oder, wo dieß wegen des zu kleinen Maaßstabes etwa nicht thunlich ist, für die veränderten Parcellen Beiblätter in größerem Maaßstabe zu dem Croquis zu zeichnen.

§ 28. Zu den §§ 26, 27 gedachten Flurbuchs- und Croquis-Nachträgen sind die etwa vorhandenen Risse und Zeichnungen über die betroffenen Parcellen, ingleichen die dazu gehörigen Acten, jederzeit zu benutzen.

Namentlich ist, wo die Abtretung von fiscalischem Eigenthume in Frage kommt, nicht nachzumessen, sondern der Inhalt jeder Parcelle, wie er in der Veräußerungsurkunde enthalten, in den Flurbuchsnachtrag einzutragen, und das betreffende Croquis entweder nach den bei der Cameral- oder Forstvermessung aufgenommenen Rissen zu zeichnen und zu ergänzen, oder, wenn diese Risse nicht zu erlangen, unter Zugrundelegung weniger gemessener Linien, nach dem Augenmaaße zu zeichnen.

Deßgleichen hat der Steuerconducteur, wenn in Folge von Zusammenlegung die Umarbeitung des Flurbuchs und Croquis nöthig wird, zum neuen Croquis aus dem alten oder nach den Menselblättern die Flurgrenzen und alle nicht zur Zusammenlegung gekommenen Parcellen zu copiren, in den übrigen Raum aber die Rainungen der neuentstandenen Parcellen mit den neuen Wirthschafts- und Communicationswegen nach dem Zusammenlegungsrisse einzutragen, sodann das neue Croquis zu numeriren, hierauf das neue Flurbuch in Bezug auf die Parcellennummern, die Besitzer und Inhalte der Parcellen unter Benutzung der Zusammenlegungsacten und des Zutheilungsplans anzulegen, und nach dessen Erfolg diese Arbeiten an Ort und Stelle zu revidiren. Die Auswerfung der Steuereinheiten ist nach dieser Revision in der §§ 21, 22 vorgeschriebenen Maaße zu bewirken.

§ 29. Von der Instruction für das Vermessungspersonal vom 5ten Mai 1837 und von der Geschäftsanweisung für die Abschätzung des Grundeigenthums vom 30sten März 1838 wird jedem Techniker ein Exemplar ausgehändigt, indem die darin enthaltenen Bestimmungen im Allgemeinen auch auf die Geschäftsobliegenheiten und Dienstpflichten der Techniker analoge Anwendung leiden, insoweit nicht die Natur der Sache, gegenwärtige Instruction oder spätere Anordnungen ein Anderes vorschreiben.

Dresden, den 30sten September 1843.

Finanz-Ministerium.

A.

Nummer der Parcelle.	Name des Besitzers.	Object und resp. Culturart.	Steuercatasternummer.	Summarischer Flächeninhalt. Ac.	Summarischer Flächeninhalt. □R.	Definitiver Reinertrag pr. 1 Acker und resp. jährlicher Miethertrag. Specielle Flächenbeträge. Ac.	Specielle Flächenbeträge. □R.	Thaler	Steuereinheiten.	Ursache der Veränderung.	Anmerkungen.
1 a	Adolph Gelbrich	Gebäude und Hofr.	1	—	87	— —	6 81	18,500 9,8	63,44	Erbauung eines Auszugshauses.	
16 b	Gottlob Gühne	Garten	3	—	290	—	290	7,2	20,88	Berichtigung des Flächeninhalts.	
352 a	Sophie verw. Franke	Feld	6	—	286	— —	90 196	5,6 4,9	14,64	Dismembration.	
352 b	Moritz Just	Feld	30	—	150	— —	47 103	5,6 4,9	7,68		
352 c	Gottfried Funke	Feld	5	—	200	— —	63 137	5,6 4,9	10,24		

B.

Verzeichniß

der in dem Steuercataster des Dorfes

N. N. bei N.

unter dem Besitz-Conto No. 157. begriffenen Steuerobjecte,

mit Angabe

der Reihefolge ihrer Erwerber.

Namen der Erwerber.	Datum des Besitzwechsels.
Carl Traugott Berger.	den 1. Janr. 1844 vorgefunden.
Johann Gottlieb Franke.	„ 12. Juni 1846 durch Kauf,
Theodor Friedrich Schneider.	„ 1. Febr. 1847 „ Erbe.

Nachweisung

der dermaligen Zubehörungen.

Nummer der Parcellen im Flurbuche.	Gegenstand der Besteuerung.	Bezeichnung des Flurtheiles, wo die Parcelle liegt.	Flächeninhalt.		Steuereinheiten jeder Parcelle.	Bemerkungen.
			Acker	□ Ruthen		
2	Wiese	in der Aue	—	82	5,99	
3	Feld	ebenda	—	297	20,58	
4 a	Gehöfte	im Dorfe	—	~~70~~	~~5,11~~	Brdctstr. Nr. 17.
4 b	Garten	desgl.	—	249	18,10	
~~35~~	Feld	hintern Gärten	—	~~38~~	~~3,76~~	
~~39~~	desgl.	ebenda	1	~~101~~	~~29,27~~	
~~41~~	Teich	desgl.	—	~~11~~	~~0,29~~	
~~70 a~~	Gehöfte	auf der Länge	—	~~151~~	~~161,51~~	Brdctstr. Nr. 119.
70 b	Garten	ebenda	—	76	7,52	
~~119~~	Feld	desgl.	6	46	~~123,48~~	
122	Holz	desgl.	1	17	12,05	
278	desgl.	der Rebbusch	1	3	10,00	
293	Feld	die Scheibe	7	150	150,30	
295	Holz	ebenda.	2	135	19,50	
299	Wiese	desgl.	4	135	89,62	
119	Feld	auf der Länge	4	16	82,32	
307	Holz	die Kohlung	—	138	6,48	
382	desgl.	ebenda	1	185	23,28	
4 a	Gehöfte	im Dorfe	—	70	5,11	Brdctstr. Nr. 17.
70 a	Feld	auf der Länge	—	151	11,25	vormals Gehöfte und neuerlich mit Parcelle 119 verschmolzen.

Nachweisung

des summarischen Flächeninhalts und der Steuereinheiten-Bestände.

Datum der Veränderungen.	Bezeichnung der Veränderungen.	Flächeninhalt. Acker	Flächeninhalt. □ Ruthen	Steuereinheiten.
1. Januar 1844.	vorgefundener Bestand	12	241	397,66
7. März 1844.	Durch Verkauf der Parcellen 35, 39 und 41 vermindert um	1	150	33,32
	verbleibt	11	91	364,34
4. April 1844.	Durch Ankauf der Parcellen 293, 295 und 299 hinzugekommen	14	120	259,42
	Den 1. Mai 1844. Bestand	25	211	623,76
15. Octbr. 1845.*	Durch Dismembration der Parcelle 119 abgetrennt	2	30	41,16
	Den 1. Novbr. 1845. Bestand	23	181	582,60
20. Octbr. 1846.	Durch Erbschaft der Parcellen 307 und 382 hinzu.	2	23	29,76
	Den 1. Novbr. 1846. Bestand	25	204	612,36
5. Juni 1847.	Durch An- und Umbau des Wohnhauses auf Parcelle 4 a. hinzugekommen	—	—	10,00
	Den 1. Aug. 1847. Bestand	25	204	622,36
3. Octbr. 1847.	Durch Abbruch der Gebäude auf Parcelle 70 a. vermindern sich die Steuereinheiten um	—	—	150,26
	Den 1. Novbr. 1847. Bestand	25	204	472,10

C.

I. Vierteljährlicher Geld-Lieferschein, welcher für jeden der ersten 3 Termine anzuwenden ist.

Dorf N. N.

liefert an Grundsteuer
. . . . Thlr. . . . Ngr. . . pf. auf den . . Termin, nach Abzug
. . . Thlr. . . Ngr. . . pf. Einnehmergebühren,
zur K. Bezirkssteuereinnahme N. N. hiermit ein.

N. N. am . . . .

N. N.
Local-Einnehmer.

II. Einrechnungs-Schein beim 4ten Termine.

Das Dorf N. N.

hat auf das Jahr 1844 an Grundsteuer zu berechnen:

36 Thlr. — Ngr. 4 pf. nach 1200,46 Steuereinheiten; hierzu:
— " 27 " — " " 40,00 " " welche vom 2ten Termine bei N's Besitzung steigen.

36 Thlr. 27 Ngr. 4 pf. Sa. Davon
1 " 6 " — " wegen 80,00 Steuereinheiten, vom 3ten Termine bei N's Besitzung.

35 Thlr. 21 Ngr. 4 pf. Sa. Hiervon
— " 1 " 8 " verbliebener Rest nach 2 Steuereinheiten von N's Flurstück, welches in Concurs verfallen ist, lt. des beiliegenden Individual-Restverzeichnisses und
— " 12 " — " Einnehmergebühren von 35 Thlr. 19 Ngr. 6 pf. baarer Einnahme, worüber hiermit quittirt wird. — verbleibt

35 Thlr. 7 Ngr. 6 pf. Einlieferung.

N. N. am 14ten Decbr. 1844.

attestirt

N. N.
Gemeindevorstand.

N. N.
Local-Einnehmer.

D.

Muster zum Journal.

Dat.	№ im Hebe-Register. (Manuale)	Einnahme				Namen der Ortschaften.	Ausgabe		
		Geldbetrag			auf Termine		Geldbetrag		
		Thlr.	Ngr.	pf.			Thlr	Ngr	pf

E.

Muster zum

(Manu

für die Bezirks

№ . . . . .

1844.	Termine	Terminlicher Betrag			Die Abführung							
Jährlicher Sollbetrag nach 7345,15 Steuereinheiten					Dat.	baar			durch Wegfall § 19.		
		Thlr.	Ng.	pf.		Thlr.	Ng.	pf.	Thlr.	Ng.	pf.
220 Thlr. 10 Ngr. 6 pf.	1	55	2	6½	d. 3. Febr.	54	7	8½	—	—	—
	2	55	2	6½	„ 9. Mai.	54	16	7½	—	—	—
	3	55	2	6½	„ 13. Aug.	53	29	—	—	18	—
	4	55	2	6½	„ 7. Novbr.	53	20	1½	—	—	—
		220	10	6	Sa.	216	13	7	—	18	—

Hebe-Register.

ale)

einnahmen.

Dorf . . N. N.

ist erfolgt:												
durch Zuwachs § 21.			durch zeitweisen Erlaß § 39.			durch Reste			durch Einnehmergebühr à 1½ p. C.			Kurze Angaben und Bemerkungen.
Thlr.	Ng.	pf.	Thlr.	Ng.	pf.	Thlr.	Ng.	pf.	Thlr.	Ng.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	8	
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	24	9¼	wegen 40 Einheiten, welche bei N.'s Gebäuden, lt. hoh. Verordng. v. . . . . steigen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	6½	wegen 80 Einheiten, welche auf dem abgebrannten N'schen Gebäude haften, lt. h. Verordnung, v. . . . .
—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	24	5¼	wegen des in Concurs verfallenen N'schen Gebäudes, mit 40 Einheiten.
—	9	—	—	—	—	—	9	—	3	8	9	

№ 54.) Verordnung,

die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbe- und Personalsteuer betreffend;

vom 19ten October 1843.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

Da mit Beginn des kommenden Jahres 1844 in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten dieses Monats das neue Grundsteuersystem in Kraft treten wird, so macht sich die Abänderung einiger, durch die bisherige Grundsteuerverfassung bedingter Bestimmungen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22sten November 1834 erforderlich, hinsichtlich deren, bis zu künftiger gesetzlicher Feststellung, hierdurch einstweilen im Verordnungswege, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Nachstehendes festgesetzt wird:

1. Die Unternehmer von Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung von Naturproducten, mit welchen sie Handel treiben, sind zur Gewerbesteuer 2ter Unterabtheilung beizuziehen, sie mögen die Materialien auf eigenem Boden gewinnen oder nicht. Jedoch sind dieselben wegen derjenigen auf eigenem Grund und Boden gewonnenen Naturproducte, welche, als Urproducte, roh und so, wie sie aus der Erde hervorgehen, verkauft werden und durch deren Gewinnung die natürliche Benutzung der Oberfläche Störung erleidet, der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

Die Bestimmungen § 7, 3 des Gesetzes vom 22sten November 1834 und § 5, 3 der Ergänzungsverordnung vom 25sten November 1835 kommen, insoweit sie mit Obigem im Widerspruche stehen, hierdurch außer Wirksamkeit.

2. Die Grundstücksbesitzer sind als solche der Gewerbe- und Personalsteuer nicht weiter unterworfen (vgl. Gesetz vom 9ten September 1843, § 6). Die hinsichtlich ihrer Beiziehung zu gedachter Staatsabgabe in dem Gesetze vom 22sten November 1834, ingleichen in den Ergänzungsverordnungen vom 25sten November 1835, 14ten December 1837, 6ten December 1838 und 9ten November 1840 enthaltenen Vorschriften, sowie der hierauf bezügliche Tarif Litt. E. werden hiermit außer Kraft gesetzt.

3. Obschon hiernach auch die § 34, 1 des Gesetzes vom 22sten November 1834 geordnete Befreiung der Grundstücksbesitzer von der Personalsteuer wegen Renteneinkommens sich insoweit erledigt, als diese Befreiung die Beiziehung zur Personalsteuer wegen Grundbesitzes voraussetzt; so sind doch Grundstücksbesitzer wegen des an ihrem Grundeigenthume haftenden Renteneinkommens zur Personalsteuer auch künftig nicht beizuziehen.

4. Da durch § 35 des Gesetzes vom 9ten September dieses Jahres die Guts- und Gerichtsherrschaften der Obliegenheit, die Steuern ihres Gerichtsbezirks zur Bezirks-

steuereinnahme abzuliefern und Jahresrechnungen darüber abzulegen, entbunden worden sind; so haben sämmtliche Ortseinnehmer auch die Gewerbe- und Personalsteuern an die Bezirkssteuereinnahmen unmittelbar abzuliefern. Wie daher die über die Erhebung und Berechnung der Grundsteuer durch das angezogene Gesetz ertheilten Bestimmungen im Allgemeinen auch auf die Gewerbe- und Personalsteuer Anwendung leiden, so hat es dagegen, soviel den Betrag der Einnehmergebühren von dieser Abgabe für die Ortseinnehmer betrifft, bei den bisherigen Vorschriften auch ferner sein Bewenden.

5. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1844 in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 19ten October 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

№ 55.) Verordnung,

die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend; vom 21sten October 1843.

Die wegen der Fasten- und Advent- oder sogenannten geschlossenen Zeiten bestehenden polizeilichen Vorschriften (Generalartikel vom Jahre 1580, Eheordnung vom 10ten August 1624, Mandat vom 14ten Juli 1659, revidirtes Synodaldecret vom 15ten September 1673) haben bisher im Lande sehr verschiedenartige Anwendung erfahren.

Sowohl zu dessen Abstellung, als in Betracht, daß die ernste Bedeutung und würdige Feier dieser Zeiten am wirksamsten durch angemessene Abkürzung derselben zu sichern sein dürfte, verordnen die Ministerien des Innern, wie des Cultus und öffentlichen Unterrichts, im Einverständnisse mit den in evangelicis beauftragten Staatsministern, andurch, wie folgt:

§ 1. Als geschlossene Zeiten, in Beziehung auf öffentliche und Privatlustbarkeiten, haben hinführo zu gelten:

1) die Bußtage und deren Vorabende;

2) die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage;

3) der erste Pfingstfeiertag und der vorausgehende Sonnabend;

4) der zur Feier des Todtenfestes bestimmte letzte Trinitatissonntag, nebst dem vorhergehenden Sonnabende;

5) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

§ 2. Während der § 1 genannten Zeiten ist sowohl das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, einschließlich der sogenannten Concertmusiken, als die Veranstaltung von Privatbällen, es mögen nun dieselben in Privathäusern, oder in den Localen geschlossener Gesellschaften stattfinden, unbedingt untersagt.

Es soll auch von diesem Verbote unter keinerlei Vorwande, z. B. wegen etwa in die gedachten Zeiten einfallender Jahrmärkte oder, soviel die Fastenzeit anlangt, wegen des Festes der Verkündigung Mariä, eine Abweichung gestattet werden.

§ 3. In demjenigen Theile der Fasten- und Adventzeit, welcher bisher zur geschlossenen Zeit gerechnet wurde, künftig aber hinsichtlich des Musik- und Tanzhaltens zur offenen Zeit gehört, mag zwar von den Polizeibehörden zu öffentlichen Tanzbelustigungen, innerhalb der Grenzen der örtlichen Tanzregulative, Erlaubniß ertheilt werden. Sie haben aber dabei auch die Bedeutung jener Zeit in religiöser Hinsicht, soviel thunlich, zu berücksichtigen, und deshalb mit angemessener Beschränkung zu verfahren, daher insbesondere die Erlaubniß dann ganz zu versagen, wenn noch ein örtliches oder persönliches Bedenken hinzutritt.

§ 4. Hinsichtlich der Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien in der Charwoche bewendet es bei der zeitherigen Observanz.

§ 5. Theatralische Vorstellungen dürfen während der Dauer der Charwoche, mit Einschluß des Palmsonntags, desgleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben, nicht stattfinden.

§ 6. Die Polizeibehörden haben streng darüber zu wachen, daß die an Sonnabenden und an den Vorabenden anderer, als der im § 1 gedachten Feste, etwa stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten in keinem Falle über 12 Uhr Nachts hinaus ausgedehnt werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. — — zu ahnden.

Insbesondere trifft diese auch diejenigen, welche die musikalische Aufwartung bei verbotenen öffentlichen oder Privatlustbarkeiten für Lohn besorgen.

Wegen der Schenkwirthe bewendet es bei der Vorschrift der Armenordnung vom 22sten October 1840.

Hiernach haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, und die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21sten October 1843.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Nostitz und Jänckendorf. von Wietersheim.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 7ten November 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
16tes Stück vom Jahre 1843.

№ 56.) Verordnung,

die Fixation der Biersteuer betreffend;

vom 26sten October 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

wollen, zu größerer Vereinfachung und Erleichterung der Biersteuercontrole, die im § 51 der Biersteuerverordnung vom 4ten December 1833 wegen Fixation genannter Abgabe enthaltene Bestimmung dahin erweitern, daß, dafern nicht in einzelnen Fällen erhebliche Bedenken entgegentreten, künftighin auch mit den Inhabern größerer Brauanstalten in den Städten und auf dem Lande über dergleichen Fixationen Verträge eingegangen werden können. Unser Finanzministerium oder die Zoll- und Steuerdirection, von deren Genehmigung, nach Verhältniß der Fälle, die Gültigkeit jedes Fixationsvertrags abhängig ist, wird zwar mit Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle obwaltenden Verhältnisse und Umstände ermessen, an welche Voraussetzungen und Bedingungen der abzuschließende Contract zu knüpfen sei, im Allgemeinen aber sind hierbei, wie Wir hiermit verordnen, folgende Grundsätze und Vorschriften zu beobachten:

§ 1. Das vom Steuerpflichtigen, anstatt der für die einzelnen Brauacte zu entrichtenden Abgabe, vertragsmäßig zu gewährende Fixum ist, mit Berücksichtigung des Verhältnisses des üblichen Gusses zu dem Schutte, nach der Menge des Malzschrotes, welche in der fraglichen Brauerei während der Fixationszeit im Durchschnitte jährlich verwendet werden soll und, ohne besonders nachzuweisende, von der Steuerverwaltung zu prüfende und ausreichend befundene Veranlassung, mindestens nicht hinter der seitherigen jährlichen Schrotmenge zurückbleiben darf, nach dem gesetzlichen Besteuerungsfuße zu bemessen.

§ 2. Die dießfälligen Verhandlungen werden von dem Hauptsteuer- oder Hauptzollamte geleitet, in dessen Bezirke die Bierbrauerei liegt, welche fixirt werden soll. Der

Inhaber der letzteren hat sich daher mit seinem Fixationsgesuche an das betreffende Hauptamt zu wenden und demselben eine schriftliche Declaration, nach dem beiliegenden Muster **A.**, gleichzeitig zu überreichen, aus welcher

a.) die Lage der Brauanstalt,

b.) die Anzahl und der Rauminhalt der Betriebsgeräthe,

c.) die Menge des im nächstvorhergegangenen Jahre, ingleichen des durchschnittlich in mehreren vorhergegangenen Jahren verbrauchten Malzschrotes und gebrauten Bieres, sowie endlich

d.) die Menge des während der Fixationszeit im Durchschnitte jährlich zu verwendenden Malzschrotes und des daraus zu ziehenden Bieres,

nach gewissenhafter Angabe, zu ersehen sind.

§ 3. Sind an einem Orte mehrere Bierbrauereien, so dürfen Fixationsverträge mit denselben in der Regel nur dann eingegangen werden, wenn sich jede derselben zum Abschlusse eines solchen Vertrags für einen gleichlaufenden Zeitraum willig finden läßt.

§ 4. Jeder Fixationsvertrag ist in der Regel mindestens auf die Dauer eines Jahres, höchstens dreier Jahre, abzuschließen, ferner der Anfangstermin auf den 1sten Tag eines Quartals, und der Endtermin auf den 31sten December zu setzen. Der Steuerverwaltung bleibt jedoch in allen Fällen vorbehalten, den Vertrag drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres zu kündigen.

§ 5. Verlängerungsgesuche müssen vom Steuerpflichtigen längstens drei Monate vor Ablauf des Contracts beim Bezirkshauptamte angebracht werden.

§ 6. Nach Beendigung des Vertrags treten unverzüglich die vorschriftsmäßige Controle des Brauereibetriebes und die gesetzliche Steuererhebung für den zur Verwendung gelangenden Malzschrot wieder ein. Vorräthe an Bier und Würze beim Ablaufe der Fixationszeit sind in soweit, als sie die beim Beginn der letzteren vorhanden gewesenen, versteuerten Vorräthe übersteigen, nach Verhältniß des in der Brauerei üblichen Gusses zum Schutt nachträglich vom Inhaber zu versteuern. Es ist daher sowohl beim Beginn, als beim Ablaufe der Fixationszeit von dem Vorhandensein und der Menge solcher Vorräthe amtliche Kenntniß und Ueberzeugung zu nehmen, auch der Befund protocollarisch festzustellen.

§ 7. Das vertragsmäßig bestimmte Steuerfixum ist vom Abgabepflichtigen in monatlichen Raten, in der Regel am letzten Tage eines jeden Monats, mit welchem die Rate gefällig wird, an das Steueramt des Hebebezirks, in welchem die Brauerei liegt, abzuführen. Ersteres ist jedoch in Fällen, wo Nachzahlung bedenklich wäre, befugt, monatliche Vorauszahlung zu verlangen.

§ 8. Während der Dauer des Vertrags ist zwar der Steuerpflichtige den Bestimmungen in §§ 12 bis mit 47 der Biersteuerverordnung vom 4ten December 1833 nicht unterworfen, und der fixirte Brauereiinhaber kann demnach zu jeder Zeit, ohne vorherige Anmeldung bei der Hebestelle, und ohne daß Aufsichtsbeamte dabei gegenwärtig sind, in beliebigem Umfange brauen, ist auch in der Aufbewahrung des Malzschrots und in dem Bierzuge nicht beschränkt; hierdurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Gewerbsräume von den Steuerbeamten besucht werden und daß den letztern jede im Steuerinteresse erforderliche Auskunft, auf Anfragen, vom Steuerpflichtigen oder dessen Leuten gewissenhaft und willig ertheilt werde. Auch bleiben alle übrige gesetzliche Vorschriften außer den angezogenen §§ 12 bis mit 47 der Biersteuerverordnung, mithin auch §§ 10 und 11 der letztern, in Kraft.

§ 9. Verminderung des Betriebes während der Contractszeit begründet eben so wenig einen Erlaß am Steuerfixum, als eine etwaige Ueberschreitung der zum jährlichen Verbrauche declarirten Malzschrotmenge eine Erhöhung des Fixums, oder neben demselben eine Nachversteuerung.

§ 10. Die Aufhebung des Fixationsvertrags noch vor dem darin festgesetzten Endtermine kann, außer dem im § 4 vorbehaltenen Kündigungsfalle, zu jeder Zeit erfolgen:

a.) auf Antrag des einen oder andern Theils, wenn wesentliche Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen über die Biersteuer eintreten;

b.) auf Anordnung der Steuerverwaltung, wenn der Vertrag in seinen einzelnen Bedingungen vom Steuerpflichtigen verletzt, z. B. das bedungene Fixum zur festgesetzten Zeit nicht gezahlt, oder auch die Fixation gemißbraucht wird; endlich

c.) auf Antrag des Brauereiinhabers oder seiner Erben und Nachfolger, wenn vermöge eines unvorherzusehenden Ereignisses der Gewerbebetrieb auf längere Zeit als 3 Monate völlig zum Stillstande kommt, oder, wenn nach dem Tode des Steuerpflichtigen dessen Erben und Nachfolger den Vertrag nicht fortsetzen wollen.

§ 11. Alle Verhandlungen über Biersteuerfixationen, einschließlich der Vertragsurkunden, sind stempelsteuerfrei; auch werden Gebühren nicht liquidirt und dem Steuerpflichtigen nur die baaren Verläge zur Erstattung angerechnet.

Hiernach haben sich Unsere Zoll- und Steuerbehörden, sowie Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

So geschehen zu Dresden, den 26sten October 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

A.

Unterzeichnet {er / e} declarir {t / en} in Folge {seines / ihres}, bei dem Haupt- {Steuer- / Zoll-} Amte zu Marienberg am

der unten näher bezeichneten Bierbrauerei ten zu

1. Lage der Bierbrauerei.	Nummer	2. der Betriebsgeräthe: Benennungen	Rauminhalt (Kannen)	3. Menge des im letzten Jahre verbrauchten Malzschrots: Gerste. (Centner)	Waizen. (Centner)	4. Menge des in den 3 letzten Jahren im Durchschnitte verbrauchten Malzschrots: Gerste. (Centner)	Waizen. (Centner)
zu Saida Schustergasse Nr. 50	1	Braupfanne	2473	2095	—	2004	—
	2	desgl	2056				
	1	Maischbottig	5127				
	2	desgl.	3039				
	1	Stellbottig	2080				
	2	desgl.	5934				
	1	Kühlschiff	1754				
	2	desgl.	3509				
	1	Quellbottig	2130				
	2	desgl.	2952				

Für die Richtigkeit vorstehender Declaration hafte {t / n} und bekräftig {t / en} solche durch

Saida den 23ten November 1843

heutigen Tage angebrachten Gesuchs um Fixation der von {ihm / ihnen} {seinem / ihren} Machtgeber(n) **vom Betriebe entrichtenden Biersteuer hiermit Nachstehendes:**

5. Menge des in den letzten 3 Jahren durchschnittlich gebrauten Bieres.		6. Durchschnittliche Menge des während der Fixation zu verwendenden jährlichen Malzschrots.		7. Durchschnittliche Menge des hieraus zu ziehenden Bieres, jährlich.		8. Anmerkungen.
Braun- Bier.	Weiß- Bier.	Gerste.	Waizen.	Braun- Bier.	Weiß- Bier.	
Eimer	Eimer	Centner	Centner	Eimer	Eimer	
8950	—	2280	—	10,000	—	Es soll während der Fixationszeit wöchentlich zwei Mal gebraut werden. Das gewonnene Bier wird theils im Orte selbst consumirt, theils auf die Ortschaften A. N. Y. 2c. verschrotet

{seines / ihrer} **Namen**{s} **Unterschrift** {en} **nebst Beidrückung** {seines / ihrer} **führende**{n / r} **Siegel**{s}.

(L.S.) Friedrich August Titel
Brauereipachter

(oder:)

(L.S.) Johann Gottlob Schneider
(L.S.) Max Scharfenberg
(L.S.) Friedrich Bürger

} als die Syndici der brauenden Bürgerschaft allda.

№ 57.) Verordnung,

die Gewerbe- und Personalsteuerrevision für das Jahr 1844 betreffend;
vom 27sten October 1843.

Es macht sich für das Jahr 1844 die Erneuerung sämmtlicher Gewerbe- und Personalsteuercataster erforderlich.

Die Ortsobrigkeiten werden daher andurch erinnert, daß sie die von ihnen hierzu vorschriftmäßig aufzustellenden Einwohnerverzeichnisse

a) für Orte des platten Landes bis zum	15ten	Januar 1844,
b) für kleine und Mittelstädte . .	21sten	
c) für große Städte	31sten	

und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von

—	. 20 Ngr. — .	für jedes Verzeichniß unter	a,
1 Thlr. —	. — . .	. . .	b,
5	. — . — . .	. . .	c,

welche Geldbuße von 8 zu 8 Tagen um den einfachen Betrag derselben zu steigern ist, an die Districtscommissarien abzugeben haben.

Dresden, am 27sten October 1843.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau.

Schulze.

№ 58.) Verordnung,

die Vernehmung der ausländischen Land- und Miethkutscher betreffend;
vom 2ten November 1843.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

Um, im Hinblick auf Art. 18 des Zollvereinigungsvertrags vom 30sten März 1833, die Beiziehung der im Inlande ihr Gewerbe treibenden ausländischen Land- und Miethkutscher zu den gewerblichen Abgaben, der Besteuerung der gleichartigen inländischen Gewerbtreibenden auch der Form nach völlig gleichzustellen, haben Wir, auf den von Unserm Finanzministerium, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, gestellten Antrag, beschlossen und verordnen, wie folgt:

1.) Vom 1sten Januar 1844 an ist die durch Bekanntmachung des vormaligen Geheimen Finanzcollegiums vom 12ten November 1828 dem Lohnfuhrwerke auferlegte, in

Gemäßheit des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22sten November 1834, § 1, 3 nur von Ausländern noch forterhobene Abgabe zur Postcasse auch von letzteren nicht weiter zu entrichten.

2.) Ausländische Land- und Miethkutscher, welche von dem gedachten Zeitpuncte an Lohnfuhrwerk zwischen inländischen Orten betreiben, sind deshalb gleich den Inländern mit Gewerbsteuer zu vernehmen.

Hiernach haben sich die Post- und Steuerbehörden, sowie die hierunter betroffenen Gewerbtreibenden gebührend zu achten.

Dresden, am 2ten November 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

№ 59.) Verordnung,

das bei Anmeldung der zu Grundsteuerentschädigungen verwendeten Staatsschuldencassenscheine zum Baarumtausche, ingleichen bei Realisirung des letztern zu beobachtende Verfahren betreffend;

vom 9ten November 1843.

Durch § 8 des Gesetzes vom 27sten Juli dieses Jahres, die Creirung neuer dreiprocentiger Staatsobligationen zum Behufe der Entschädigung an die Besitzer bisher steuerfrei gebliebener Grundstücke u. s. w. betreffend, ist festgesetzt, daß alle Entschädigungsberechtigte, die binnen der nächsten 4 Monate nach Einführung des neuen Grundsteuersystems entweder selbst, oder durch die betreffenden Lehns- und Hypothekenbehörden bei dem Finanzministerium darum nachsuchen, acht Wochen vom Eingange der dießfallsigen Anmeldung an gerechnet, die auf die Steuerentschädigung in Zahlung angenommenen Obligationen (Staatsschuldencassenscheine) nach dem vollen Nennwerthe mit Vergütung der etwaigen Stückzinsen gegen baares Geld umtauschen können. Zu näherer Ausführung dieser Vorschrift werden daher folgende Bestimmungen hiermit getroffen:

§ 1. Anmeldungen zum Umtausch werden lediglich während der Monate Januar, Februar, März und April 1844 angenommen.

§ 2. Nur die betreffenden Entschädigungsberechtigten, ingleichen, an deren Statt, diejenigen Lehns-, Hypotheken- und beziehendlich Consistorialbehörden, denen die ausfallenden Entschädigungsbeträge zugefertigt worden, sind berechtigt, dergleichen Anmeldungen zu bewirken.

§ 3. Dieselben können, bei der, rücksichtlich dieses Entschädigungswerks im Finanzministerium unter dem Namen einer „Grundsteuerentschädigungs-Casse" eingerichteten, zeitweisen Cassen- und Rechnungsführung entweder schriftlich, oder mündlich angebracht werden. In dem einen wie in dem andern Falle sind jedoch die Buchstaben und Nummern der zum künftigen Baarumtausche angemeldeten Staatsschuldencassenscheine auf einer besondern, mit Namensunterschrift der betreffenden Anmelder zu versehenden, Beilage zu bemerken, und mit letzterer zugleich die Hauptobligationen dieser Scheine, folglich unter Zurückbehaltung der Talons und Coupons, anher einzureichen.

§ 4. Waltet über die Berechtigung zur Anmeldung kein Zweifel ob, so erfolgt alsdann die Zusage, daß die betreffenden Staatsschuldencassenscheine nach acht Wochen, vom Eingange der dießfallsigen Anmeldung an gerechnet, nach dem Nominalbetrage innerhalb eines Zeitraums von acht Tagen eingetauscht, und die bei Eintritt dieses Zeitraums etwa aufgelaufenen Stückzinsen zugleich mit vergütet werden sollen. Diese Zusage geschieht auf der Rückseite der Hauptobligation durch Aufdruckung der Worte:

„Der Umtausch gegen baares Geld wird andurch gestattet, jedoch nur vom . . . . ab bis mit . . . . 1844.

Dresden am . . . . 1844.

***Finanz-Ministerium.*"**

wobei die für die bezüglichen Monatstage offen gebliebenen Stellen mit geschriebenen Ziffern und Buchstaben dergestalt auszufüllen sind, daß von Zeit der dießfallsigen Ausstellung an bis zum Eintritt der achttägigen Einlösungsfrist genau 8 Wochen zwischeninne liegen.

§ 5. Sofort nach bewirkter Auftragung jener Zusage werden die betreffenden Staatsschuldencassenscheine, den Anmeldern wiederum zurückgegeben.

§ 6. Die binnen der auf der Obligation ausgedrückten achttägigen Frist zu erhebende Baarzahlung wird seiner Zeit von Seiten der § 3 bezeichneten Cassenverwaltung ohne weitere Legitimationserörterung an denjenigen, der die fraglichen Staatsschuldencassenscheine und dazu gehörigen Talons und Coupons dahin zurückgiebt, verabfolgt.

§ 7. Nach Ablauf der für den Baarumtausch Seiten des Finanzministerium in der Einlösungszusage vorgeschriebenen achttägigen Frist kann von der Berechtigung dazu nicht weiter Gebrauch gemacht werden; vielmehr erlischt alsdann für die Staatscasse jede durch jene Zusage übernommene Verbindlichkeit, auch bleibt der Umstand, ob die Staatsschuldencassenscheine mit einem derartigen Umtauschungsatteste versehen gewesen oder nicht, auf die fernere Gültigkeit derselben durchaus ohne Einfluß.

Hiernach haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten.

Dresden, am 9ten November 1843.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau. Wilcken.

№ 60.) Verordnung,

die Anberaumung eines Präclusivtermins für die Gültigkeit der im Jahre 1818 creirten Cassenbillets betr.;

vom 9ten November 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, da die für den Umtausch der in Gemäßheit des Edicts vom 1sten October 1818 creirten Cassenbillets nachgelassene 12 monatliche Frist den 31sten December dieses Jahres zu Ende geht, für angemessen, nunmehr zu Anberaumung eines definitiven dießfallsigen Präclusivtermins zu verschreiten und verordnen demnach, in weiterer Ausführung der in § 13 des Gesetzes vom 16ten April 1840 enthaltenen Vorschrift, hierüber andurch, wie folgt:

§ 1. Der Umtausch der aus der Creirung vom Jahre 1818 herrührenden Cassenbillets, bei den Auswechslungscassen zu Dresden und Leipzig, bleibt lediglich noch bis mit dem

1sten März 1844 Nachmittags 5 Uhr

gestattet; vielmehr sind von da ab alle etwa noch im Umlaufe befindlichen derartigen Billets als gänzlich werthlos zu betrachten, und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen weiter Statt finden.

§ 2. Die betreffenden Behörden und Obrigkeiten werden hiermit ermächtigt, gegenwärtige Verordnung durch Abdruck in öffentlichen Provincial- und Localblättern annoch besonders zur allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publicums zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 9ten November 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

№ 61.) Gesetz,

die Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken betreffend;

vom 2ten November 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben für nöthig und an der Zeit erachtet, wegen Aufhebung der einzelnen noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Alle einzelnen nach den Bestimmungen des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken rc. betreffend, vom 4ten Juni 1829, §§ 2, 4 bis 12 und des Gesetzes zu Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25sten Januar 1836, §§ 33 bis 42, zur Zeit noch bestehenden stillschweigenden Hypotheken, insofern nicht ihr Erlöschen nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen oder aus einem andern gesetzlichen Grunde schon früher eintritt, erlöschen den 31sten December 1844.

§ 2. Wäre jedoch noch vor dem 1sten Januar 1845 Concurs zu dem Vermögen des Schuldners eröffnet worden, so sind dergleichen stillschweigende Hypotheken in Ansehung des dadurch begründeten Anspruchs auf vorzügliche Befriedigung aus der Concursmasse auch noch nach diesem Zeitpuncte zu berücksichtigen.

§ 3. Es bewendet bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4ten Juni 1829 und des angeführten Gesetzes vom 25sten Januar 1836, wonach den dort benannten Gläubigern im Concurse ein persönliches Vorzugsrecht vor den gemeinen Gläubigern zu Statten kommt.

Nicht minder bewendet es bei den Vorschriften desselben Mandats vom 4ten Juni 1829, und desselben Gesetzes vom 25sten Januar 1836, wonach das in beweglichen Sachen bestehende Einbringen einer Ehefrau nach Höhe einer bestimmten Summe, sowie ein Cautionsquantum eines Vormunds, oder eines Vaters, oder eines Dieners, Verwalters oder Einnehmers in das Consensbuch eingetragen werden kann und diese Eintragung von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer mit richterlichem Consense bestellten Hypothek hat.

§ 4. Nächstdem sind aber überhaupt alle Diejenigen, denen jetzt noch eine stillschweigende Hypothek zukommt, welche nach § 1 den 31sten December 1844 erlöschen würde, bis zu diesem Tage berechtigt, ihre Forderungen, welche aber zu diesem Behufe in bestimmten Geldsummen ausgedrückt werden müssen, oder beziehendlich ein Cautionsquantum in das Consensbuch auf die Immobilien, welche ihnen dafür stillschweigend verpfändet sind, ein-

tragen zu lassen, und gewährt sodann die erlangte Eintragung dem Gläubiger im Falle eines nachherigen Concurses ein Recht auf vorzügliche Befriedigung aus den Kaufgeldern des Grundstücks an derjenigen Stelle, an welcher er vermöge der mit dem 1sten Januar 1845 erlöschenden stillschweigenden Hypothek, wenn dieselbe noch bestünde, erweislich auf Befriedigung würde Anspruch machen können; diese Wirkung der Eintragung in das Consensbuch dauert jedoch nicht über denjenigen Zeitpunct hinaus, zu welchem die stillschweigende Hypothek selbst, nach den Bestimmungen des Mandats vom 4ten Juni 1829, §§ 4, 5, 10 und des Gesetzes vom 25sten Januar 1836, §§ 34, 35, 40, erloschen sein würde.

Im Uebrigen gelten von dieser Eintragung in das Consensbuch in Betreff dessen, was dabei zu beobachten ist, und in Betreff ihrer Wirkungen die Bestimmungen des Mandats vom 4ten Juni 1829, §§ 26, 27, 29 bis 37, 39, 42 bis 47, 53, 54, 57, 62 und des Gesetzes vom 25sten Januar 1836, §§ 56, 57, 59 bis 66, 68, 70 bis 75, 81, 82, 85, 90 ebenfalls.

§ 5. Soll die Eintragung einer noch bestehenden stillschweigenden Hypothek in das Consensbuch (§ 4) auf Immobilien im Besitze eines Dritten geschehen, so bedarf es auf Seiten des dieselbe Suchenden des Nachweises, daß der persönliche Schuldner die Immobilien zu einer Zeit besessen habe, zu welcher das Verhältniß, worauf die stillschweigende Hypothek beruht, schon bestanden hat.

Dem dritten Besitzer stehen dann in Bezug auf die rechtliche Ausführung seiner Einwendungen dieselben Befugnisse zu, wie nach den Bestimmungen des Mandats vom 4ten Juni 1829, §§ 30, 31, 47, 57, 62 und des Gesetzes vom 25sten Januar 1836, §§ 60, 61, 75, 85, 90 dem persönlichen Schuldner.

Insbesondere ist er aber auch, wenn der persönliche Schuldner selbst Immobilien besitzt, durch welche die eingetragene Forderung ganz oder zum Theil schon hinreichend sichergestellt ist oder doch durch Eintragung in das Consensbuch, wäre dieselbe zur rechten Zeit (§ 4) gesucht worden, hätte sichergestellt werden können, zu verlangen berechtigt, daß das Eingetragene, beziehendlich zu dem betreffenden Betrage, wieder gelöscht werde.

§ 6. Gegen das Versäumniß an Nachsuchung der Eintragung in das Consensbuch bis zum 31sten December 1844 ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schlechterdings unzulässig.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2ten November 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

№ 62.) Gesetz,

das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse betreffend; vom 4ten November 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben für nöthig gefunden, über das Vorzugsrecht der rückständigen Abgaben im Concurse eine andere Bestimmung zu treffen, und verordnen deshalb, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1. In allen Concursen, welche nach dem 31sten December 1844 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, kommen die öffentlichen und andere, sowohl persönliche, als auf Grundstücken haftende Abgaben, insoweit sie aus den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Concurses oder vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu ihrer Beitreibung rückständig sind, unter den absolut privilegirten Forderungen gleich nach dem Liedlohne in Ansatz und zur Befriedigung, und zwar werden die auf einem Grundstücke haftenden zunächst aus den Kaufgeldern dieses Grundstücks und nur aushülfsweise aus der freien Masse, die persönlichen hingegen nur aus der freien Masse befriedigt.

Was hiervon abweichend in der erläuterten Proceßordnung ad tit. XLII, §§ 6, 7, 8 und in dem Gesetze zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25sten Januar 1836, § 2, wie nicht minder in dem Gesetze, die Rechte persönlicher, directer und indirecter Staatsabgaben in Concursen betreffend, vom 20sten October 1834, §§ 1, 4 verordnet zu finden ist, wird insoweit hiermit aufgehoben, wogegen es im Uebrigen bei dem zuletzt genannten Gesetze, ingleichen bei der Bestimmung § 16 des Zollgesetzes vom 3ten April 1838, auch ferner sein Bewenden hat.

§ 2. Wäre jedoch wegen älterer, als dreijähriger Abgabenrückstände vor dem 1sten Januar 1845 ein gerichtliches Verfahren Behufs ihrer Beitreibung eingeleitet gewesen, so sind selbige, insoweit sie nicht blos auf drei, sondern auf fünf Jahre zurück nach den bisherigen Gesetzen unter den bevorzugten Forderungen gleich nach den mit vorbehaltener Hypothek versehenen rückständigen Kaufgeldern in Ansatz und zur Befriedigung gelangt sein würden, mit dem Mehrbetrage in jener bisherigen Maaße auch in Concursen, die erst nach dem 31sten December 1844 eröffnet werden, anzusetzen und zu befriedigen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen. Gegeben zu Dresden, am 4ten November 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Letzte Absendung: am 20sten November 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
17tes Stück vom Jahre 1843.

№ 63.) Gesetz,

die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend;

vom 6ten November 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben eine Umänderung des zeitherigen Beleihungs- und Hypothekenwesens durch Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern, und in Zusammenhang hiermit die Aufstellung gewisser Bestimmungen über das Recht der Hypotheken für nöthig und dienlich erachtet und verordnen demnach, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Zweck und Bedeutung des Grund- und Hypothekenbuchs.

§ 1. Zu Sicherung sowohl der Eigenthumsrechte, als der Forderungsrechte an Grundstücken sollen bei allen Gerichtsbehörden, welche Gerichtsbarkeit über Immobilien auszuüben haben, Grund- und Hypothekenbücher gehalten werden.

§ 2. Das bürgerliche Eigenthum an Grundstücken als dingliches Recht wird nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

Der Uebergabe des Besitzes bedarf es nicht noch nebenher zur Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken.

§ 3. Ebenso werden Hypotheken und andere nach den in §§ 15 und 16 folgenden Bestimmungen zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an sich geeignete dingliche Rechte an fremden Grundstücken als solche nur durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangt.

§ 4. So lange diese Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht erfolgt ist, besteht nur erst ein Rechtstitel zur Erlangung des bürgerlichen Eigenthums, oder der Hypothek, oder der andern dinglichen Rechte.

§ 5. Als bürgerlicher Eigenthümer eines Grundstücks, sowie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung wird jedesmal derjenige angesehen, welcher als solcher im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

§ 6. Eine gerichtliche Confirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, sowie bei Besitzveränderungen an Allodialgrundstücken eine Beleihung mit vorheriger Lehnsauflassung, (Verreichung, Zuschreibung) findet nicht weiter statt, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§ 7. Ebenso findet bei Bestellung von Hypotheken und Cessionen hypothekarischer Forderungen eine gerichtliche Confirmation und eine Consensertheilung des Richters oder des Gerichtsinhabers als solchen nicht weiter statt, sondern an deren Stelle tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

§ 8. Durch vorstehende Bestimmungen (§§ 6, 7) werden Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wie namentlich Lehngeldbefugnisse oder Gunstgeldbefugnisse, wo dergleichen hergebracht oder sonst auf rechtsgültige Weise erworben sind, nicht aufgehoben.

§ 9. Ebenso tritt bei Familienfideicommissen an Grundstücken die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der durch die erläuterte Proceßordnung ad tit. XLV, § 7 vorgeschriebenen gerichtlichen Confirmation und Consensertheilung des Richters oder des Gerichtsinhabers mit gleicher Wirkung wie diese.

§ 10. Gleichergestalt tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der gerichtlichen Confirmation, welche in Ansehung der Verträge wegen Ueberlassung des Abbaues von Steinkohlenlagern und unterirdisch abzubauenden Braun- und Erdkohlenlagern durch das Mandat über die Gewinnung der Stein-, Braun- und Erdkohlen und des Torfs vom 10ten September 1822, §§ 3, 23, 29 vorgeschrieben ist.

§ 11. Durch vorstehende Vorschriften (§§ 6, 7) wird in Ansehung solcher Grundstücke, bei denen ein getheiltes Eigenthum stattfindet, und an denen dem Besitzer nur das Untereigenthum zusteht, wie bei Lehngütern und Erbzinsgütern, an der Nothwendigkeit der Einwilligung des Obereigenthümers, bei Lehngütern in den Erblanden auch der Mitbelehnten, zu Veräußerungen und Verpfändungen nichts abgeändert, insoweit nicht wegen Verpfändung von Erbzinsgütern ein Anderes in § 31 bestimmt und bei Lehngütern eine beschränkte Verpfändung nach § 35 zulässig ist.

§ 12. Auch findet bei Lehngütern die Leistung der Lehnspflicht von Seiten des

Lehnsmanns und nachherige Beleihung, wie solche in den Vorschriften des Lehnrechts begründet ist, noch ferner neben der Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch statt und geht der Regel nach dieser letzteren voran.

§ 13. Es bewendet ferner dabei, daß Erbpachtgrundstücke ohne Zustimmung des Erbverpachters weder veräußert, noch verpfändet werden können, und wird hierin durch dieses Gesetz nichts geändert.

Inhalt des Grund- und Hypothekenbuchs.

§ 14. Das Grund- und Hypothekenbuch ist nur für Grundstücke und solche andere körperliche Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleich zu achten sind, bestimmt.

Nächstdem können aber auch solche fruchtbringende dingliche Rechte, welche nicht Zubehörungen eines Grundstücks sind, und deren Ausübung nicht von dem Besitze eines Grundstücks abhängt, welche aber zugleich die Eigenschaft haben, daß sie mit des Berechtigten Tode nicht erlöschen, sondern als für sich bestehende Gerechtsame veräußert und verpfändet werden dürfen, jedoch, insofern sie nicht schon bisher gleich einem unbeweglichen Gute in Lehn gereicht worden sind, nur mit Genehmigung der Oberbehörde, in das Grund- und Hypothekenbuch aufgenommen werden und darin ein Folium erhalten.

Insoweit es ferner gewisse Gewerbsberechtigungen giebt, welche nicht als zu einem Grundstücke gehörig zu betrachten, aber auch nicht an die Person des Berechtigten gebunden, sondern im Verkehre sind, kann mit ihnen ein Gleiches geschehen.

Von solchen Rechten ist dann Alles, was in gegenwärtigem Gesetze wegen der Grundstücke bestimmt ist, ebenfalls zu verstehen.

§ 15. Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß enthalten:

1.) das Grundstück, für welches das Folium bestimmt ist;

2.) die eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über das Grundstück bedingende besondere rechtliche Eigenschaft des letztern, also die Lehnseigenschaft, die Eigenschaft eines Erbzinsguts, Erbpachtgrundstücks, Familienfideicommisses;

3.) sämmtliche zu dem Grundstücke als zu der Hauptbesitzung gehörige Grundstücke, (unbewegliche Zubehörungen, Bestandtheile eines Gutskörpers).

Nutzbare Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstücke verbunden sind, wie z. B. Backgerechtigkeiten, Schankgerechtigkeiten, Gasthofsgerechtigkeiten, Mahlzwangsbefugnisse, können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- und Hypothekenbuch mit eingetragen werden, ohne daß jedoch durch eine solche Eintragung die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für rechtliche Begründung und Umfang der eingetragenen Realgerechtigkeit übernimmt;

4.) alle Veränderungen, die sich an den eingetragenen Bestandtheilen oder Zubehörungen des Grundstücks in der Folge ergeben;

5.) die auf dem Grundstücke vermöge eines Privatrechtstitels haftenden bleibenden La-

sten und Beschwerungen, also namentlich Grundzinsen aller Art, Laudemialpflicht, Zehentpflicht, Ablösungsrenten, und die an diesen Lasten und Beschwerungen sich ergebenden Veränderungen.

Von der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch sind jedoch folgende auf Privatrechtstiteln beruhende dingliche Beschwerungen ausgenommen:

a.) Dienste und Frohnen aller Art, insoweit sie nicht nach § 55 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832 auf neuern Verträgen beruhen, welchenfalls ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen muß,

b.) Grunddienstbarkeiten,

c.) die einem Bannrechte entsprechenden Verbindlichkeiten,

d.) die Verbindlichkeit der Unterthanen eines Gerichts zu Uebertragung der Untersuchungskosten.

Wegen ungangbarer Berg- und Schlackenhalden und vormaliger Berg- und Hüttenwerksräume bewendet es bei den bisherigen Vorschriften *) und ist demnach, wo dergleichen vorhanden sind, davon im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks Bemerkung zu machen.

Eine Werthsangabe des Grundstücks ist nicht nothwendig, jedoch kann, wenn eine gerichtliche Würderung des Grundstücks stattgefunden hat, der dadurch gefundene Taxwerth, sowie, wenn ein Kaufpreis des Grundstücks in den Einträgen der Besitztitel (§ 16, Nr. 6) nicht vorkommt, der letzte bekannte Kaufpreis auf Verlangen des Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

§ 16. Jedes Folium im Grund- und Hypothekenbuche muß ferner enthalten:

6.) den Besitzer oder die mehrern Besitzer des Grundstücks (Eigenthümer, Lehnsmann, Erbzinsmann, Erbpachter) nebst dem Besitztitel, unter Bemerkung des Kaufpreises, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht, und die am Besitze sich ergebenden Veränderungen;

7.) die nicht aus einer besondern rechtlichen Eigenschaft des Grundstücks (§ 15, Nr. 2) fließenden, sondern auf den Besitzer sich beziehenden Beschränkungen des letztern in der Verfügung über das Grundstück, jedoch nur solche Beschränkungen, die nicht in allgemeinen persönlichen Eigenschaften des Besitzers, wie z. B. dem minderjährigen Alter beruhen, sondern sich auf einen speciellen Rechtstitel gründen, wie Vorkaufsrechte, Wiederkaufsrechte, einfache fideicommissarische Substitutionen, das einem Andern zustehende Nießbrauchsrecht, die gegen einen Abmiether eingegangene Verpflichtung, bei Veräußerung des Grundstücks dem Käufer die Erfüllung des Miethcontracts zur Bedingung zu machen, oder welche aus einem gerichtlichen Veräußerungsverbote herrühren, und die mit dergleichen Dispositionsbeschränkungen vorgehenden Veränderungen;

---

*) Verordnung, die ungangbaren Berg- und Schlackenhalden und ausgekauften Berg- oder Hüttenwerksräume betreffend, vom 30sten Januar 1837, Nr. 2.

8.) die auf dem Grundstücke haftenden Schulden nebst den daran sich ereignenden Veränderungen, nach den in § 176 flg. enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 17. Außer demjenigen, was nach den vorhergehenden Bestimmungen (§§ 15, 16) in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden muß oder doch eingetragen werden kann, darf etwas Anderes in dasselbe nicht eingetragen werden, dieses gilt namentlich von allen öffentlichen Abgaben und Leistungen an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule, und überhaupt von allen aus dem öffentlichen Rechte herrührenden, allen Grundstücken oder ganzen Classen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungen in das Grund- und Hypothekenbuch.

§ 18. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben als solche nichts unaufgefordert in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen oder darin zu löschen, sondern jeder Eintrag und jede Löschung setzt voraus entweder den Antrag eines Betheiligten oder die Requisition einer öffentlichen Behörde.

§ 19. Jedoch

a) bedarf es einer ausdrücklichen Requisition nicht, wenn die Grund- und Hypothekenbehörde selbst in einer andern Eigenschaft, wie z. B. als Vormundschaftsbehörde, Nachlaßbehörde, Concursgericht, Inspectionsbehörde über Kirchen und Schulen, gesetzlich verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß etwas in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen oder darin gelöscht werde; hiernächst

b) bewendet es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832, § 261 und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14ten Juni 1834, §§ 38, 41, wonach die Grund- und Hypothekenbehörden auf Grund der ihnen von der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zugehenden bestätigten Ablösungs- oder Gemeinheitstheilungsrecesse oder Zusammenlegungspläne wegen der dabei vorkommenden Abtretungen und Erwerbungen von Land, sowie wegen der auf Grundstücke übernommenen Renten die nöthigen Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch zu machen haben.

Dergleichen Renten erlangen nach obiger Regel (§ 3) erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch die ihnen in § 45 des angeführten Gesetzes vom 17ten März 1832 beigelegte Eigenschaft dinglicher Lasten.

Bis dahin ist im Verhältnisse zu Dritten das Grundstück als noch mit der durch die Rente abgelöseten Naturalverbindlichkeit behaftet zu betrachten.

Nicht minder

c) haben die Grund- und Hypothekenbehörden bei vorgenommenen Zwangsversteigerungen sowohl die Löschung der durch die Zwangsversteigerung erlöschenden Hypotheken (§ 104) und anderer durch dieselben erlöschender Rechte, als auch die Eintragung der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorzubehaltenden Hypothek Amtshalber zu bewirken.

§ 20. Dem vorstehend (§ 18) aufgestellten Grundsatze unbeschadet sollen die Grund- und Hypothekenbehörden nicht nur zur Gültigkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Rechtsgeschäfte theils durch Erinnerung der Betheiligten, theils nach Umständen durch Befragung Derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig erscheint, und zu Erhaltung der Rechte Betheiligter mitzuwirken suchen, sondern auch, wenn ihnen Veränderungen an eingetragenen Gegenständen amtlich bekannt werden, diejenigen Einleitungen treffen, welche zu den dadurch begründeten Einträgen oder Löschungen nothwendig sind.

Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs.

§ 21. Jeder in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Besitzer eines Grundstücks, jeder darauf eingetragene Gläubiger, desgleichen jeder Andere, der wegen eines mit dem Besitzer oder Gläubiger bestehenden oder einzugehenden Rechtsverhältnisses ein Interesse glaubhaft nachweiset, kann von denjenigen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs, worauf sich sein Interesse bezieht, Einsicht nehmen, auch beglaubigte Auszüge erlangen.

Den Stadträthen in Bezug auf die Stadtgerichte, andern Gerichtsinhabern in Bezug auf ihre Gerichte, sowie denjenigen öffentlichen Behörden, deren Interesse schon aus ihrer öffentlichen Stellung hervorgeht, ist diese Einsichtnahme auch ohne den Nachweis eines besondern Interesse gestattet; das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt werden.

Jedem Andern ist ohne Einwilligung des eingetragenen Besitzers weder die Einsicht des Grund- und Hypothekenbuchs zu gestatten, noch ein Auszug daraus mitzutheilen.

§ 22. Vermöge der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs bringt jede im Vertrauen auf dasselbe vorgenommene Handlung, die sich auf das Eigenthum oder ein anderes dingliches Recht an einem Grundstücke bezieht, in Ansehung Desjenigen, welcher nach den im Grund- und Hypothekenbuche befindlichen Einträgen und im guten Glauben gehandelt hat, alle rechtlichen Wirkungen hervor, die der Handlung, nach jenen Einträgen, angemessen sind. Auch kann Niemand die Unwissenheit dessen, was im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, für sich anführen.

Wer hierdurch einen Schaden erleidet, dem bleibt blos der persönliche Anspruch auf Schadenersatz wider Denjenigen, der hierzu nach den Gesetzen verbunden ist.

§ 23. Hiernach kann insonderheit

1.) eine von dem Besitzer vorgenommene Veräußerung des Grundstücks Demjenigen gegenüber, welcher dadurch das Eigenthum im guten Glauben erworben hat und als neuer Besitzer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, von einem Andern, welcher das Grundstück früher erworben hat, dessen Erwerbung und Besitztitel aber nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, eben so wenig angefochten werden, als eine immittelst vorgenommene und eingetragene Verpfändung;

2.) Derjenige, zu dessen Gunsten eine Beschränkung des Besitzers eines Grundstücks in der Verfügung über dasselbe besteht, muß eine von Letzterm vorgenommene Veräußerung

oder Verpfändung des Grundstücks dem in Folge davon in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen neuen Besitzer oder Gläubiger gegenüber, welcher sein Recht im guten Glauben erworben hat, als gültig gegen sich anerkennen, wenn die Dispositionsbeschränkung nicht in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen war;

3.) dagegen kann aus einem gegen den vorigen Besitzer begründeten Rechtstitel eine Hypothek gegen den neuen Besitzer, sobald dieser in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht mehr erlangt werden;

4.) der hypothekarische Schuldner kann die Einrede, daß eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sei, oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Forderung wider den Dritten, welcher die Forderung im guten Glauben erworben hat und als Inhaber derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht gebrauchen, wenn die Forderung nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht, oder eine den Einwendungen gegen die Richtigkeit entsprechende Abänderung darin bewirkt worden ist;

5.) auf gleiche Weise muß der Cessionar bei unterbliebener Eintragung der Cession in das Grund- und Hypothekenbuch (§ 84) einem Dritten, welcher die nämliche hypothekarische Forderung späterhin von dem eingetragenen Gläubiger im guten Glauben erworben hat und als deren Inhaber in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, weichen und dessen Recht gegen sich gelten lassen;

6.) eine zur Ungebühr geschehene Löschung einer hypothekarischen Forderung im Grund- und Hypothekenbuche behält gleichwohl Gültigkeit in Ansehung Derer, welche, nachdem die Löschung geschehen war, im guten Glauben das Eigenthum an dem Grundstücke durch Eintragung ihrer Erwerbung und ihres Besitztitels oder eine hypothekarische Forderung durch Eintragung als Gläubiger oder als Cessionarien erlangt haben.

Sicherstellung durch Protestation.

§ 24. Zu Abwendung solcher Nachtheile kann der Betheiligte, wenn wegen eines noch zu beseitigenden Mangels die Eintragung des erworbenen Rechts oder beziehentlich die Löschung oder Abänderung, auf welche er Anspruch hat, nicht sogleich erfolgen kann, sich der Protestation bedienen, die aber nur dann Wirkung gegen Dritte äußert, wenn sie selbst in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§ 25. Die Wirkung einer solchen Protestation besteht darin, daß von ihrer Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an nichts weiter darin zum Nachtheile des Rechts aufgenommen werden kann, dessen Sicherung durch die Protestation bezweckt wurde. (§ 24) Diese Wirkung dauert so lange fort, bis die Protestation im Grund- und Hypothekenbuche wieder gelöscht ist.

Ausschließung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 26. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen die Unterlassung der Ein-

tragung eines Rechts in das Grund- und Hypothekenbuch oder einer Löschung in demselben und gegen die daraus entstandenen Nachtheile (§ 22, 23) nicht statt.

Benachrichtigung des passiv Betheiligten.

§ 27. Von jedem geschehenen Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch und von jeder darin vorgenommenen Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde Demjenigen, welcher dabei passiv betheiligt ist, indem gegen ihn ein Recht erlangt, oder ein ihm zustehendes Recht aufgehoben oder beschränkt, oder auf einen Andern übertragen wird, Nachricht zu geben.

Diese Benachrichtigung des passiv Betheiligten kann nur dann unterbleiben, wenn von ihm selbst das Gesuch um die Eintragung oder Löschung angebracht und dabei auf die Benachrichtigung ausdrücklich verzichtet worden ist.

Unverjährbarkeit der in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Rechte.

§ 28. Gegen ein in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenes Recht an einem Grundstücke kann, so lange es nicht darin gelöscht ist, eine Verjährung weder angefangen noch vollendet werden.

Dieses erstreckt sich jedoch nicht auf verfallene Zinsen und verfallene andere Abentrichtungen, in Ansehung deren vielmehr die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verjährung zur Anwendung kommen.

II. Abschnitt.

Vom Rechte der Hypotheken.

Sachen, woran Hypotheken erlangt werden können.

§ 29. Nur an Grundstücken und solchen andern körperlichen Sachen, welche nach den Gesetzen den Immobilien gleichgeachtet werden, ingleichen an für sich bestehenden Gerechtsamen der in § 14 bemerkten Art, wenn ihnen ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche gegeben worden ist, können Hypotheken bestellt werden.

§ 30. An einem Grundstücke, über welches der Besitzer (§ 5) frei zu verfügen nicht berechtigt ist, kann nur mit Zustimmung der Betheiligten eine Hypothek erworben werden. (§§ 11, 13)

§ 31. Zur Bestellung von Hypotheken an Erbzinsgütern wird jedoch die Einwilligung des Erbzinsherrn nicht erfordert.

§ 32. Wenn bei der Veräußerung eines Grundstücks das Eigenthum an demselben zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung vorbehalten worden ist, so ist ein solcher Vorbehalt des Eigenthums nur wie der Vorbehalt einer Hypothek wegen der sicher zu stellenden Forderung zu betrachten.

§ 33. Der Einwilligung eines Vorkaufsberechtigten und eines Rück- oder Wiederkaufsberechtigten bedarf es ebenfalls nicht zur Bestellung von Hypotheken; die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek hat jedoch, wenn sie die im Voraus bestimmte Vorkaufssumme oder Wiederkaufssumme übersteigt, insoweit, als dieses der Fall ist, gegen ihn keine Wirkung.

§ 34. Auch wird die Einwilligung Dessen, welchem ein auf Privatrechtstitel beruhendes Recht des Nießbrauchs an einem fremden Grundstücke zusteht, zu Bestellung einer Hypothek nicht erfordert, die ohne seine Einwilligung bestellte Hypothek erstreckt sich jedoch, so lange das Nießbrauchsrecht dauert, dessen Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch vorausgesetzt, (§ 16, Nr. 7) nicht auf die Früchte des Grundstücks.

§ 35. Zu Bestellung vollkommener Hypotheken an Lehngütern ist die Einwilligung des Lehnsherrn und in den Erblanden der Mitbelehnten erforderlich. Zwar sind Lehnsbesitzer berechtigt, auch ohne diese Einwilligung ihren Gläubigern Hypotheken an Lehngütern einzuräumen und in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen, Hypotheken dieser Art haben jedoch keine Kraft gegen die Lehnsgläubiger und sind gegen den Lehnsherrn und beziehendlich gegen die Mitbelehnten nur soweit wirksam, als jener und diese nach lehnrechtlichen Grundsätzen verbunden sind, die Nutzungen des Lehns, oder auch die bei einer nothwendigen Subhastation desselben nach Tilgung der Lehnsschulden verbleibende Uebermasse zur Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen, auch sind die Gläubiger, denen dergleichen Hypotheken zustehen, nicht berechtigt, auf Subhastation des Lehns zu dringen; bei Ertheilung der lehnsherrlichen Einwilligung zu Hypothekenbestellungen an Lehngütern sind diese ohne lehnsherrliche Einwilligung bestellten Hypotheken nicht zu berücksichtigen, und stehen auch dann, wenn nach der Zeit eine Erbverwandlung erfolgte, den mit lehnsherrlicher Einwilligung bestellten Hypotheken nach.

§ 36. Der Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten bedarf es ferner nicht bei solchen Hypotheken, zu deren Erwerbung ein Gläubiger unmittelbar kraft des gegenwärtigen Gesetzes (§§ 38, 39) berechtigt ist, die Wirksamkeit der solchergestalt erlangten Hypotheken an Lehngütern unterliegt aber denselben Beschränkungen, wie nach Vorstehendem (§ 35) die von Lehnsbesitzern ohne lehnsherrliche Einwilligung eingeräumten Hypotheken, jedoch in Ansehung der Mitbelehnten in den Erblanden mit den in § 38 a. E. bemerkten Ausnahmen.

Entstehung der Hypotheken.

§ 37. Zu Entstehung jeder Hypothek wird erfordert:

1.) ein Rechtstitel zu deren Erwerbung, welcher entweder in einer Bestimmung des Gesetzes selbst, oder in dem erklärten Privatwillen liegen kann, und

2.) die Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch. (§ 3)

Gesetzliche Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

§ 38. Zu Erwerbung einer Hypothek sind kraft des Gesetzes selbst und ohne daß es dazu einer Willenserklärung des Schuldners bedarf, folgende Gläubiger berechtigt:

1.) die Ehefrau, an den Immobilien des Ehemannes, wegen ihres demselben bei Eingehung der Ehe oder während der Ehe ein- und zugebrachten, zum Behuf der Eintragung in einer bestimmten Geldsumme (§ 48) auszudrückenden beweglichen Vermögens;

2.) Minderjährige und die nach Vorschrift der allgemeinen Vormundschaftsordnung Cap. XXIV, Cap. XXV bevormundeten andern Personen wegen der aus der Vermögensverwaltung ihrer Vormünder an letztere entstehenden Forderungen;

3.) Kinder in väterlicher Gewalt wegen der aus der Verwaltung ihres Vermögens durch den Vater an letztern entstehenden Forderungen;

4.) die Staatscasse, die Kirchen, höhern und niedern öffentlichen Unterrichtsanstalten und dazu bestimmten Stipendiencassen, die öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten wegen der aus einem Dienste oder aus einer Verwaltung oder Einnahme herrührenden Forderungen an ihre Diener, Verwalter oder Einnehmer.

Das Recht der unter 2, 3, 4 genannten Personen beschränkt sich auf Cautionsleistung durch Hypothek an den Immobilien des Vormundes, des Vaters, des Dieners, Verwalters oder Einnehmers nach Höhe einer bestimmten Summe. (§ 48)

Wegen der Voraussetzungen, unter denen eine solche Cautionsleistung zu verlangen ist, wegen des Betrags der Cautionssumme, einer nachherigen Erhöhung oder Verminderung derselben bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken betreffend, vom 4ten Juni 1829, § 41 flg. und (für die Oberlausitz) des Gesetzes zur Einführung mehrerer kreisländischer, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffender gesetzlicher Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25sten Januar 1836, § 69 fgd.

Welchen Einfluß die Eintragung des dem Ehemanne ein- und zugebrachten beweglichen Vermögens einer Ehefrau in das Grund- und Hypothekenbuch (Nr. 1) auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter denen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

Auch bewendet es in Betreff der nach vorstehenden Bestimmungen für Ehefrauen und die unter 2, 3, 4 genannten Personen bestellten Hypotheken an Lehngütern in den Erblanden bei den Vorschriften des angeführten Mandats vom 4ten Juni 1829, §§ 35, 47, 57, 62, wonach diese Hypotheken gegen solche Mitbelehnte, die erst nach dem 31sten October 1829 präsentirt worden sind, durchgängig wirksam sind.

§ 39. 5.) Vermächtnißnehmer und Diejenigen, denen etwas auf den Todesfall geschenkt worden, haben wegen des ihnen Vermachten oder Geschenkten ein Recht auf Sicherstellung durch Hypothek an den Immobilien des Erblassers. Der Nachlaßbehörde liegt

ob, für Eintragung dieser Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch auch Amtshalber Sorge zu tragen, und bewendet es in dieser Beziehung bei der Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLV, § 4 und des Mandats über die Eröffnung und Bekanntmachung der gerichtlich erklärten oder niedergelegten letzten Willen, vom 30sten October 1826, § 11.

§ 40. Weiter sind die Eintragung einer Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch zu verlangen berechtigt:

6.) alle Gläubiger ohne Unterschied wegen ihrer durch rechtskräftiges Erkenntniß entschiedenen oder sonst zur Hülfsvollstreckung geeigneten Forderungen, soweit sie nicht schon durch Hypothek versichert und gedeckt sind, rücksichtlich derjenigen Immobilien ihrer Schuldner, welche sie als Hülfsgegenstand angegeben haben, nach vorausgegangener Feststellung des Schuldbetrags in Gemäßheit der Proceßgesetze. Die Eintragung des Schuldbetrags in das Grund- und Hypothekenbuch ist die Vollstreckungshandlung, außer welcher es einer weitern bei der Hülfsvollstreckung in Immobilien nicht bedarf.

Wird eine dergleichen Hypothek (ein Hülfsrecht) an Lehngütern wegen einer Allodialforderung erlangt, so gilt von ihr dasselbe, wie nach § 35 von denjenigen Hypotheken, welche ein Lehnsbesitzer ohne Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten seinen Gläubigern einräumt.

§ 41. Außerdem

7.) ist Jeder, für den ein Auszug entweder bei Veräußerung des damit zu belastenden Grundstücks vorbehalten, oder auch durch letztwillige Verfügung einem zur Zeit des Todes des Verfügenden in dessen Eigenthume sich befindenden Grundstücke auferlegt worden ist, die Eintragung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch unter den Schulden des Grundstücks zu verlangen berechtigt.

§ 42. Gegen die Eintragung von Hypotheken für die in §§ 38, 39, 40 genannten Gläubiger und gegen die Eintragung eines Auszugs (§ 41) sind Widersprüche nicht zu beachten, und haben selbst Appellationen keine Suspensivkraft. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen rechtlich auszuführen, um sodann die Löschung suchen zu können.

§ 43. Insonderheit kann der Ehemann, wenn das Einbringen der Ehefrau (§ 38, Nr. 1), sowie der Vormund, der Vater, der Diener, Verwalter oder Einnehmer, wenn die Cautionssumme (§ 38, Nr. 2, 3, 4), ferner der Erbe, wenn die Hypothek wegen des Vermächtnisses oder der Schenkung auf den Todesfall (§ 39), nicht minder der Schuldner, wenn das Hülfsrecht (§ 40) ohne seine Einwilligung auf mehrere Immobilien im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen worden ist, und schon eines oder einige davon, nach Verhältniß ihres Werthes und unter Berücksichtigung der schon darauf haftenden Schulden, zur Sicherstellung offenbar hinreichen, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien nachsuchen.

Privatwille als Rechtstitel zur Erwerbung von Hypotheken.

§ 44. Zu Bestellung einer Hypothek durch Privatwillenserklärung wird auf Seiten Desjenigen, welcher die Hypothek bestellt, das Recht und die Fähigkeit, über das mit der Hypothek zu beschwerende Grundstück zu verfügen, erfordert.

§ 45. Aus einem Vertrage oder letzten Willen kann der Gläubiger außer den in § 39 erwähnten Fällen die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch nur dann verlangen, wenn derselbe ausdrücklich enthält, daß wegen der Forderung eine Hypothek an einem bestimmten Grundstücke bestellt, (die Forderung auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen) werden soll; dieses gilt unbeschadet dessen, was wegen eines bei der Veräußerung des Grundstücks vorbehaltenen oder durch letztwillige Verfügung beschiedenen Auszugs in § 41 bestimmt ist.

§ 46. Ist eine an sich richtige Forderung einmal in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so kann die Eintragung und die dadurch für den Gläubiger erlangte Hypothek von andern Gläubigern oder von einem nachherigen dritten Besitzer des Grundstücks aus dem Grunde, weil hypothekarische Sicherheit wegen jener Forderung nicht angelobt oder letztwillig angeordnet gewesen sei, in keinem Falle angefochten werden.

Specialität der Hypotheken.

§ 47. Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch kann nur auf bestimmte Immobilien geschehen.

§ 48. Auch können nur Forderungen, welche der Summe nach bestimmt sind, in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden.

Daher muß, wenn die Größe eines durch Hypothek sicher zu stellenden Anspruchs unbestimmt ist, Behufs der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch ein Betrag bestimmt werden, nach dessen Höhe das Grundstück haften soll.

§ 49. Jedoch ist weder bei Forderungen einer bestimmten jährlichen Rente eine Bestimmung in Capital, noch bei Forderungen bestimmter Abentrichtungen oder Leistungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, eine Veranschlagung zu Gelde zum Zweck der Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich.

Eintragung der Hypotheken in das Grund- und Hypothekenbuch.

§ 50. Die Hypothek als dingliches Recht wird, ohne Unterschied des Rechtstitels, erst durch die förmliche Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des damit zu belastenden Grundstücks wirklich erlangt. (§ 3)

Vormerkung im Grund- und Hypothekenbuche.

§ 51. Ist eine mit einem Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehene Forderung durch unverdächtige Urkunden bescheinigt, die förmliche Eintragung in das Grund-

und Hypothekenbuch kann aber wegen eines noch zu beseitigenden, das Wesen der Handlung nicht betreffenden Mangels nicht sogleich erfolgen, so kann auf Ansuchen des Betheiligten die Forderung einstweilen im Grund- und Hypothekenbuche vorgemerkt werden.

Diese Vormerkung hat nicht die Wirkungen der förmlichen Eintragung, sondern ist wie eine Protestation (§§ 24, 25) zu betrachten, indem sie blos die Stelle für die künftig förmlich einzutragende Hypothek zu sichern dient.

Sie wird wirkungslos, wenn, bevor der Mangel gehoben und die förmliche Eintragung erfolgt ist, Concurs zu dem Vermögen des Besitzers ausbricht.

Umfang und Wirkungen der Hypothek:

1.) in Ansehung der Sache, worauf sie haftet.

§ 52. Die Hypothek als dingliches Recht erstreckt sich auf das ganze Grundstück, auf alle seine Theile und Zubehörungen, desgleichen auf den Zuwachs, sowie auf die am Tage einer eingetretenen Zwangsversteigerung oder bei Anlegung der Sequestration oder bei Eröffnung des Concurses noch unabgesonderten natürlichen und gemischten Früchte (fructus naturales et industriales), ingleichen auf die von den letztgedachten beiden Zeitpuncten an erwachsenden bürgerlichen Früchte (fructus civiles).

§ 53. Daß Forderungen auf einzelne Zubehörungen eines Grundstücks oder Theile eines Grundstückskörpers versichert und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, ist unzulässig.

§ 54. Wohl aber können, wenn Mehrere ein Grundstück gemeinschaftlich ungetheilt besitzen, an den ideellen Antheilen der einzelnen Mitbesitzer Hypotheken erlangt und Forderungen darauf in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden. (vergl. jedoch § 80)

Bei Grundstücken, welche Lehnseigenschaft haben, bedarf es hierzu der Einwilligung der Mitbesitzer.

§ 55. Als Zubehörungen eines andern Grundstücks und Bestandtheile eines Grundstückskörpers können nur diejenigen Grundstücke angesehen werden, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen sind.

Grundstücksabtrennungen.

§ 56. Die Abtrennung eines Grundstücks von einem andern, dessen Zubehörung, oder von einem Grundstückskörper, dessen Bestandtheil es ist, kann der Regel nach nicht anders geschehen, als mit Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger.

§ 57. Diese Einwilligung braucht jedoch nicht beigebracht zu werden, sondern kann, wofern nicht ein ausdrücklicher Widerspruch vorliegt, vom Richter ergänzt werden, wenn nach dessen pflichtmäßigem Ermessen eine Gefährdung der Gläubiger hinsichtlich ihrer Forderungen aus der Abtrennung wegen verhältnißmäßiger Geringfügigkeit der Forderungen

oder des abzutrennenden Grundstücks offenbar nicht entstehen kann; hierzu ist aber bei Grundstücken, deren Grund- und Hypothekenbehörde ein Untergericht ist, nur das vorgesetzte Appellationsgericht ermächtiget.

Die Einwilligung eines Auszugsberechtigten kann, wenn für ihn keine Gefahr und kein Nachtheil aus der Abtrennung entsteht, auch vom Unterrichter nach pflichtmäßigem Ermessen ergänzt werden, und kann solchenfalls selbst sein ausdrücklicher Widerspruch die Abtrennung nicht hindern.

§ 58. Die ohne Vorbehalt erklärte oder nach § 57 vom Richter ergänzte Einwilligung der Gläubiger in die Abtrennung gilt als Aufgebung ihrer dinglichen Rechte an dem abzutrennenden Grundstücke.

Willigen sie nur mit Vorbehalt dieser Rechte in die Abtrenuung, so haben sie Anspruch darauf, daß ihre Forderungen so, wie sie auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem das Trennstück bisher gehörte, eingetragen sind, auch auf dem neuen Folium des abgetrennten Grundstücks, oder dem Folium des Grundstücks, dessen Zubehörung es wird (§ 60), eingetragen werden.

Ist der Gegenstand der Forderung ein Auszug, so giebt ein solcher neuer Eintrag dem Auszugsberechtigten nur ein subsidiarisches Recht gegen den Besitzer des Trennstücks.

§ 59. Wegen der auf einem Grundstücke haftenden, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Lasten (§ 15, Nr. 5) bedarf es der Einwilligung der Berechtigten zu Grundstücksabtrennungen nicht; es ist aber ein verhältnißmäßiger Theil dieser Reallasten auf das Trennstück zu repartiren, ehe dasselbe im Grund- und Hypothekenbuche vom Hauptgute abgeschrieben wird.

Dieser Repartition ungeachtet bleibt den Berechtigten das Hauptgut, sofern sie es nicht Anspruchs entlassen haben, wegen des auf das Trennstück gelegten Antheils von Reallasten subsidiarisch verhaftet.

Wegen der auf Grundstücken, bei denen Abtrennungen vorkommen, haftenden Ablösungsrenten bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832, §§ 47, 48.

Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern.

§ 60. Dem Besitzer oder neuen Erwerber eines Grundstücks, welches nicht schon Zubehörung eines andern ihm zugehörigen Grundstücks ist, steht der Regel nach frei, ob er dasselbe als ein besonderes Grundstück unter besonderer Nummer und mit einem eignen Folium im Grund- und Hypothekenbuche besitzen, oder ob er es zu einem andern Grundstücke, welches er besitzt, hinzuschlagen und als Zubehörung desselben in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen will.

§ 61. Jedoch ist,

1.) wenn das hinzuzuschlagende Grundstück unter Gerichtsbarkeit einer andern Grund-

und Hypothekenbehörde gelegen ist, hierzu die Einwilligung dieser letztern erforderlich; ferner kann,

2.) wenn auf dem Grundstücke, zu welchem ein anderes hinzugeschlagen werden soll, Schulden haften, die Hinzuschlagung nur unter der Bedingung geschehen, daß das hinzuzuschlagende Grundstück schuldenfrei sei, oder daß andern Falls die auf letzterm versicherten Gläubiger sich gefallen lassen, mit ihren Forderungen den auf jenem erstern versicherten Gläubigern nachzustehen;

3.) ein mit einem Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte behaftetes Grundstück kann zu einem andern Grundstücke, welches nicht mit diesem zugleich demselben Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte unterliegt, nicht hinzugeschlagen werden;

4.) der Complex eines Ritterguts kann weder zu einem andern Rittergute, noch zu einem Grundstücke anderer Art als Zubehörung hinzugeschlagen werden;

5.) andere Güter, welche aus mehrern zu einem Körper vereinigten ländlichen Grundstücken bestehen und mit Wohnsitz versehen sind, können ebenfalls nicht zu einem andern Grundstücke hinzugeschlagen werden.

Letzteres, sowie die Hinzuschlagung eines Ritterguts zu einem andern Rittergute kann nur ausnahmsweise unter besondern Verhältnissen von der Oberbehörde gestattet werden.

§ 62. Die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern Grundstücke hat die Wirkung, daß die auf dem einen oder dem andern haftenden Schulden sich nunmehr über den ganzen Grundstückskörper erstrecken; die Schulden, welche auf dem hinzugeschlagenen Grundstücke haften, sind daher nunmehr im Grund- und Hypothekenbuche auf dem Folium des Grundstücks, zu welchem es hinzugeschlagen worden, einzutragen. (§§ 58, 60)

§ 63. In Ansehung der Gemeinheitstheilungen, sowie der bei Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen vorkommenden Landabtretungen verbleibt es bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832, §§ 10, 11 a. E. §§ 139, 164 und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14ten Juni 1834, §§ 25—29, 40, nur sind in allen Fällen dieser Art sowohl die Abschreibungen der Trenn- oder Theilstücke, als auch die unbedingt erforderlichen Zuschreibungen im Grund- und Hypothekenbuche von der Grund- und Hypothekenbehörde auch ohne besondern Antrag zu bewirken. (s. oben § 19)

Nicht minder bewendet es bei den wegen der Abtretung von Grundeigenthum im Wege der Expropriation erlassenen Gesetzen.

§ 64. Die Bestimmungen in §§ 56, 57 finden auch Anwendung auf die Veräußerung der mit einem Grundstücke verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeiten; in Bezug auf Ablösungen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17ten März 1832, § 9, ingleichen des Gesetzes, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, vom 27sten März 1838, §§ 40, 48.

Bewegliche Zubehörungen eines Grundstücks.

§ 65. Welche Sachen außer Grundstücken als Zubehörungen eines Grundstücks zu betrachten sind, ist nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

§ 66. Sind bewegliche Zubehörungen des Grundstücks veräußert worden, so haben hypothekarische Gläubiger gegen den dritten redlichen Besitzer derselben keinen Anspruch.

2.) in Ansehung der Forderung.

§ 67. Die Hypothek erstreckt sich neben der Hauptforderung auch auf die Verzugszinsen, auf versprochene Zinsen aber nur dann, wenn das Versprechen der Verzinsung und der Zinsfuß in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist.

§ 68. Unter gleicher Voraussetzung der Eintragung eines hierauf bezüglichen Versprechens in das Grund- und Hypothekenbuch kann sich eine Hypothek auch auf Kosten als Nebenforderung erstrecken.

§ 69. In Ansehung rückständiger Zinsen, und zwar sowohl der versprochenen, als der Verzugszinsen, beschränkt sich jedoch im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, die Hypothek auf die Zinsen der drei letzten Jahre von Eröffnung des Concurses, außerhalb des Concurses von der erfolgten Subhastation, oder, wenn der Gläubiger vor Eröffnung des Concurses oder vor der Subhastation schon Klage erhoben und dieselbe ohne Unterbrechung fortgestellt hatte, von erhobener Klage zurückgerechnet.

Für eine solche Unterbrechung ist es jedoch nur anzusehen, wenn der Gläubiger den Proceß länger als sechs Monate liegen gelassen hat.

§ 70. Gleichergestalt beschränkt sich in Ansehung rückständiger Auszugsgebührnisse (§ 41) und rückständiger Leibrenten das dingliche Recht im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger, auf die Rückstände der drei letzten Jahre von dem in § 69 bemerkten Zeitpunkte zurückgerechnet.

§ 71. Eine Hypothek wegen Kosten als Nebenforderung, ohne daß ein bestimmter Betrag derselben in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen ist (§ 48), gilt im Concurse, sowie außerhalb des Concurses bei Unzulänglichkeit des Grundstücks zu Befriedigung aller darauf eingetragenen Gläubiger nur bis zum Betrage von 50 Thalern, wenn die Hauptforderung selbst über 50 Thaler beträgt, und nur bis zum Betrage von 10 Thalern, wenn die Hauptforderung nur 50 Thaler oder weniger beträgt.

3.) in Ansehung des Schuldners.

§ 72. Dem Schuldner verbleibt das Recht, über die von ihm verpfändete Sache soweit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.

§ 73. Ungeachtet der Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch behält der Schuldner das Recht, das Grundstück zu veräußern oder einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers das Eine oder das Andere nicht zu thun, hat keine weitere Wirkung, als daß, wenn es im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist, die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet ist, von der geschehenen Veräußerung des Grundstücks oder der geschehenen Eintragung einer andern Forderung jenem Gläubiger Nachricht zu geben.

§ 74. Inwieweit die Veräußerung von Zubehörungen eines mit Schulden behafteten Grundstücks dem Besitzer gestattet sei, ist in §§ 56, 57, 58, 64 bestimmt.

§ 75. Mit solchen neuen, den Werth des Grundstücks mindernden Reallasten, welche zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind (§ 15, Nr. 5), Ablösungsrenten ausgenommen, darf der Besitzer des Grundstücks letzteres ohne Einwilligung der darauf versicherten Gläubiger nicht beschweren. Dasselbe gilt, wenn bei Grundstücksabtrennungen die Repartition eines verhältnißmäßigen Theils der Reallasten auf das Trennstück (§ 59) nach dem Willen der Contrahenten und der Berechtigten unterbleiben soll.

Doch findet eine Ergänzung dieser Einwilligung, beziehendlich durch das vorgesetzte Appellationsgericht, unter denselben Voraussetzungen, wie solche bei Grundstücksabtrennungen nach § 57 eintreten kann, auch hier statt.

§ 76. Dadurch allein, daß der Schuldner die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen läßt, verliert derselbe im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Gläubiger die Einreden nicht, welche ihm gegen die Forderung selbst zustehen.

Ob und inwieweit er solche Einreden dritten Inhabern der Forderung entgegensetzen könne, ist nach den Bestimmungen in §§ 22 bis 25 zu beurtheilen.

Einrede des nicht gezahlten Geldes.

§ 77. Wenn aber eine Forderung in einem Gelddarlehne besteht und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine vor Ablauf der nächsten Dreißig Tage nach geschehener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch angebrachte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation dem Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen denjenigen dritten Inhaber der Forderung, welcher letztere innerhalb jener Dreißig Tage an sich gebracht hat.

Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Einrede ist übrigens nach den darüber bestehenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Einrede der Zahlung bei verfallenen Zinsen.

§ 78. Ferner muß in Bezug auf verfallene Zinsen oder andere in regelmäßigen

Zeiträumen wiederkehrende Abentrichtungen der dritte Inhaber der Forderung die Einrede der Zahlung in Bezug auf diese Gegenstände seiner Forderung unbedingt gegen sich gelten lassen, obwohl die geleistete Zahlung im Grund- und Hypothekenbuche nicht verlautbart ist.

4.) in Ansehung des Gläubigers.

§ 79. Der hypothekarische Gläubiger kann, unbeschadet seines hypothekarischen Rechts, seinen persönlichen Schuldner aus dem Rechtsgeschäfte, aus welchem die in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung herrührt, persönlich belangen; er kann aber auch, wenn der persönliche Schuldner zugleich Besitzer des mit der Hypothek behafteten Grundstücks ist, die aus der Hypothek entspringende dingliche Klage mit der persönlichen Klage verbinden, oder endlich gegen einen dritten Besitzer des Grundstücks sich sogleich, unbeschadet seiner Ansprüche an den persönlichen Schuldner, der dinglichen Klage bedienen.

§ 80. Vermöge der dinglichen Klage kann der hypothekarische Gläubiger verlangen, aus dem Grundstücke, woran er die Hypothek erlangt hat, befriedigt zu werden.

Er kann aber zu diesem Zwecke nur entweder die gerichtliche Versteigerung des ihm ganz oder auch nur zu einem ideellen Theile verhafteten Grundstücks, oder wenn er zunächst aus den Nutzungen befriedigt sein will, gerichtliche Sequestration desselben verlangen.

Eine solche gerichtliche Sequestration geht auf Rechnung des hypothekarischen Gläubigers, der sie veranlaßt hat; sollten die Nutzungen des sequestrirten Grundstücks von den Sequestrationskosten überstiegen werden, so behält zwar der Gläubiger wegen des von ihm Zugeschossenen seinen Anspruch auf Wiedererstattung, es kommen aber solchenfalls rücksichtlich dieses Mehrbetrags der Sequestrationskosten die Bestimmungen in §§ 68, 71 in Anwendung, unbeschadet der bei Ausbruch eines Concurses während der Sequestration geltenden Grundsätze.

Ein Recht, selbst in den Besitz und die Benutzung des verhafteten Grundstücks gesetzt zu werden, hat der hypothekarische Gläubiger nicht.

§ 81. Den hypothekarischen Gläubigern, welche aus dem ihnen verhafteten Grundstücke ihre Befriedigung nicht erlangen, und insoweit sie selbige nicht erlangen, bleibt in allen Fällen die Klage wider Diejenigen vorbehalten, welche für die Forderung persönlich verhaftet sind.

Cessionen.

§ 82. Sowohl der Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek, als eine schon erlangte Hypothek kann, jedoch nicht ohne gleichzeitige Uebertragung der Forderung selbst, von dem Gläubiger nach dem Betrage der ganzen Forderung oder eines Theils derselben an Andere abgetreten werden.

§ 83. Jede Abtretung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung schließt zugleich die Uebertragung der dafür bestehenden Hypothek und aller damit verbundenen Rechte in sich.

§ 84. Die Abtretung einer hypothekarischen Forderung erlangt erst durch die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§ 5) Gültigkeit gegen dritte Personen, wie auch gegen den Schuldner selbst.

Verpfändungen eingetragener Forderungen.

§ 85. Eine hypothekarische Forderung kann auch von dem Gläubiger einem Andern im Grund- und Hypothekenbuche verpfändet werden.

§ 86. Eine solche Verpfändung ist wie eine eventuelle Abtretung zu betrachten, und das in §§ 83, 84 Gesagte gilt von ihr ebenfalls.

5.) in Ansehung des dritten Besitzers.

§ 87. Der dritte Besitzer eines Grundstücks, auf welches Schulden im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, ist gehalten, entweder dieselben zu bezahlen, oder die gerichtliche Versteigerung, beziehendlich die gerichtliche Sequestration des Grundstücks (§ 80) zum Zweck der Befriedigung der Gläubiger geschehen zu lassen.

§ 88. Für die blos vorgemerkten Forderungen haftet der dritte Besitzer zwar ebenfalls, eine Röthigung zur Bezahlung oder zur Ueberlassung des Grundstücks zu Befriedigung der Gläubiger (§ 80) findet jedoch wegen blos vorgemerkter Forderungen nicht statt. (§ 51)

§ 89. Die Haftung des redlichen dritten Besitzers für die Schulden des Grundstücks erstreckt sich aber nicht weiter, als letzteres zur Befriedigung der Gläubiger hinreicht.

§ 90. Hat jedoch der dritte Besitzer die eingetragenen Schulden als unbezahlte Kaufgelder übernommen oder sich sonst zu deren Uebernahme ausdrücklich verpflichtet, so muß er für selbige als Schuldner auch mit seinem übrigen Vermögen haften und kann deshalb mit einer persönlichen Klage belangt werden.

Diese persönliche Verbindlichkeit dauert jedoch bei dem dritten redlichen Besitzer nur so lange, als er oder seine Erben das verhaftete Grundstück besitzen, es wäre denn, daß sie bereits auf Zahlung gerichtlich belangt worden.

Wegen der Zinsen, welche der dritte Besitzer von den solchergestalt übernommenen eingetragenen Schulden während seiner Besitzzeit in Rückstand ließ, bleibt er auch nach der Veräußerung des Grundstücks persönlich verhaftet.

Haftung des dritten Besitzers wegen eines Auszugs.

§ 91. Wenn ein Auszug (§ 41) auf dem Grundstücke haftet, so ist der jedesmalige Besitzer des Grundstücks wegen der während der Dauer seines Besitzes fällig werdenden Auszugsleistungen und Auszugsgebührnisse dem Auszugsberechtigten stets auch persönlich verpflichtet, und die persönliche Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners reicht nicht über die während seiner eignen Besitzzeit fällig gewordenen Auszugsleistungen und Auszugsgebührnisse hinaus.

6.) in Ansehung mehrerer Gläubiger unter einander.

§ 92. Der Vorzug unter mehrern auf das nämliche Grundstück eingetragenen Gläubigern, mit Einschluß der Auszugsberechtigten (§ 41), wird ohne alle andere Rücksicht blos durch die Zeitfolge bestimmt, wie jede Forderung vor der andern in das Grund- und Hypothekenbuch auf dem Folium des Grundstücks eingetragen ist.

Eine Ausnahme findet blos Statt in Ansehung der an Lehngütern ohne lehnsherrliche und beziehendlich mitbelehnschaftliche Einwilligung bestellten Hypotheken. (§ 35)

§ 93. Dieser Vorzug entscheidet sowohl im Concurse, als außerhalb des Concurses. Daher gebührt im Concurse, wie außerhalb des Concurses dem ältern hypothekarischen Gläubiger vor dem neuern die Befriedigung aus dem verhafteten Grundstücke, wenn dasselbe zur gerichtlichen Zwangsversteigerung kommt, wäre es auch, daß der neuere Gläubiger früher Klage erhoben oder die Zwangsversteigerung herbeigeführt hätte.

Abtretung des Vorzugs.

§ 94. Ein hypothekarischer Gläubiger kann unbeschadet seines hypothekarischen Rechts den durch frühere Eintragung seiner Forderung erlangten Vorzug einem spätern Gläubiger abtreten; jedoch wird dadurch andern hypothekarischen Gläubigern an dem bereits erlangten Vorzuge nichts entzogen.

Eintretungs- und Ablösungsrecht.

§ 95. Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden wäre, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in § 98 angegebenen Wirkung zu leisten berechtigt.

§ 96. Auch ohne Zustimmung des Schuldners darf jeder hypothekarische Gläubiger die Forderung eines andern hypothekarischen Gläubigers, wenn letzterer, es sei wegen des Hauptstamms oder wegen davon rückständiger Zinsen, auf die gerichtliche Zwangsversteigerung des verhafteten Grundstücks angetragen hat, durch vollständige Zahlung ablösen.

§ 97. In Ansehung dieses Ablösungsrechts hat, wenn mehrere hypothekarische Gläubiger gleichzeitig dasselbe ausüben wollen, der Inhaber der später eingetragenen Forderung den Vorzug vor dem ältern Gläubiger.

§ 98. In beiden angegebenen Fällen (§§ 95, 96) erwirbt Derjenige, welcher statt des Schuldners die vollständige Zahlung dem Gläubiger leistete oder deren Betrag, bei unbegründeter Weigerung der Annahme Seiten des letztern, gerichtlich niederlegte, auch ohne daß dieser die Forderung abtritt, die Stelle und das Recht des befriedigten Gläubigers und somit den Anspruch auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Dieser Anspruch findet jedoch im Falle des § 95 nicht Statt, wenn bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen und wegen des Gezahlten die Hy-

pothek gelöscht werden soll, vielmehr erlöscht solchenfalls die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt übrig geblieben ist.

§ 99. Auf gleiche Weise erwirbt der persönliche Schuldner, welcher, ohne daß er zugleich Besitzer des verhafteten Grundstücks ist, in Folge der von dem hypothekarischen Gläubiger wider ihn auf Bezahlung der Schuld erhobenen Klage demselben vollständige Zahlung geleistet hat, ohne Weiteres dessen Stelle und Recht mit dem Anspruche auf Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch.

Erlöschung der Hypotheken.

§ 100. Die Hypothek erlöscht

1.) durch Ablauf der Zeit, auf welche sie bestellt war;
2.) durch Untergang der Sache;
3.) durch die gerichtliche Zwangsversteigerung;
4.) durch Eintritt einer Resolutivbedingung;
5.) durch Entsagung des Gläubigers;
6.) durch Tilgung der Schuld;
7.) durch Ungültigerklärung der Forderung.

1.) durch Ablauf der Zeit.

§ 101. Wurde eine Hypothek nur auf eine bestimmte Zeit bestellt, und solchergestalt die Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Ablauf dieser Zeit.

2.) durch Untergang der Sache.

§ 102. Durch völligen Untergang der Sache erlöscht die daran erlangte Hypothek, sie lebt aber mit Wiederherstellung der Sache in der vorigen oder einer andern Gestalt von selbst wieder auf.

In Betreff des Wiederaufbaues abgebrannter Gebäude, auf welche Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen sind, bewendet es bei den hierauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen über die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt. *)

§ 103. Die blose Umwandlung eines Grundstücks bringt an den darauf haftenden Hypotheken keine Veränderung hervor.

3.) durch die Zwangsversteigerung.

§ 104. Wird ein Grundstück im Concurse oder außerhalb des Concurses Schulden halber nothwendigerweise gerichtlich versteigert, so erlöschen die darauf haftenden Hypotheken,

*) Für die Erblande vergleiche Gesetz, die Einrichtung der alterbländischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14ten November 1835, §§ 76, 77, 81, 85.

die Forderungen werden zahlbar, und das Grundstück geht frei von jeder andern Hypothek, als der wegen der gestundeten Erstehungsgelder vorbehaltenen (§ 19) auf den Ersteher über.

§ 105. Die Hypothek wegen sogenannter eiserner Capitalien erlöscht nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des Grundstücks, auf welchem solche Capitalien unaufkündbar haften, sondern der Ersteher hat dergleichen eiserne Capitalien mit dem Grundstücke als Beschwerung desselben zu übernehmen.

Rückständige Zinsen solcher Capitalien aus der Zeit vor seiner Erwerbung hat aber der Ersteher nicht zu gewähren.

§ 106. Das dingliche Recht Dessen, welcher einen Auszug (§ 41) oder eine Leibrente aus dem Grundstücke zu fordern hat, erlöscht ebenfalls nicht durch die gerichtliche Zwangsversteigerung des mit dem Auszuge oder der Leibrente belasteten Grundstücks, der Ersteher hat aber Rückstände aus der Zeit vor seiner Erwerbung nicht zu gewähren.

§ 107. Sind jedoch Gläubiger vorhanden, deren Hypothek der des eisernen Capitals (§ 105) oder des Auszugs oder der Leibrente (§ 106) im Alter vorgeht, so sind diese älteren Gläubiger zu verlangen berechtigt, daß die gerichtliche Zwangsversteigerung auf eine Weise bewerkstelligt werde, daß sie nicht Gefahr laufen, an ihren Forderungen Einbuße zu erleiden.

Der Richter hat daher auf ihren Antrag die Versteigerung unter Annahme zweifacher Gebote, nämlich einmal auf das Grundstück mit der Beschwerde des eisernen Capitals oder des Auszugs oder der Leibrente, dann aber auch auf das Grundstück ohne diese Beschwerde zu bewerkstelligen.

Ergiebt sich bei dem Ausgebote mit der Last des Auszugs, des eisernen Capitals oder der Leibrente, daß die ältern hypothekarischen Gläubiger durch Ueberweisung dieser Beschwerden an den Ersteher nicht gefährdet werden, so erledigt sich das Widerspruchsrecht jener Gläubiger und der Richter hat nun die Versteigerung mit dem Auszuge, dem eisernen Capitale oder der Leibrente fortzusetzen.

§ 108. Was nach § 106 vom Auszuge und von der Leibrente gilt, das gilt im Falle der gerichtlichen Zwangsversteigerung eines Grundstücks auch von den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Reallasten desselben. (§ 15, Nr. 5)

Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörde bei Zwangsversteigerungen.

§ 109. Die Grund- und Hypothekenbehörde hat dafür zu sorgen, daß nach gerichtlicher Zwangsversteigerung des Grundstücks die darauf versicherten Gläubiger aus den Erstehungsgeldern nach gesetzlicher Ordnung befriedigt werden. (§§ 92, 93)

§ 110. Zu diesem Behufe hat außerhalb des Concurses die Grund- und Hypothekenbehörde die auf das versteigerte Grundstück eingetragenen Gläubiger, insoweit sie nicht schon wegen ihrer Forderungen klagbar geworden sind, oder sonst sich damit gemeldet haben, zur Anzeige des Betrags derselben aufzufordern.

§ 111. Sollte mit dieser Aufforderung an einen Gläubiger nicht zu gelangen sein, oder auf die Aufforderung eine Anzeige des Betrags der Forderung nicht erfolgen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde eine dem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch entsprechende Summe, wobei auch auf rückständige Zinsen auf die drei letzten Jahre, unter Anwendung der Bestimmungen in §§ 67, 69, Rücksicht zu nehmen ist, von den Erstehungsgeldern für den Gläubiger zurückzubehalten und in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, vorbehältlich der Rechte des Schuldners, wenn derselbe die Tilgung der Forderung oder eine Minderung derselben gegen den Gläubiger darzuthun vermöchte.

§ 112. Wegen des Verfahrens nach gerichtlicher Zwangsversteigerung im Concurse ist den Vorschriften der Proceßgesetze nachzugehen.

4.) durch Eintritt einer Resolutivbedingung.

§ 113. Wurde eine Hypothek unter einer Resolutivbedingung bestellt und solchergestalt in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen, so erlöscht die Hypothek mit Eintritt der Bedingung.

5.) durch Entsagung des Gläubigers.

§ 114. Der hypothekarische Gläubiger kann auf die Hypothek verzichten; ein solcher Verzicht hebt für sich allein das persönliche Forderungsrecht des Gläubigers nicht auf.

§ 115. Die Einwilligung des hypothekarischen Gläubigers in die Veräußerung des verhafteten Grundstücks ist nicht für einen Verzicht auf die Hypothek, und die Einwilligung in weitere Verpfändung nicht für einen Verzicht auf den durch die frühere Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erlangten Vorzug zu achten. Nur bei Grundstücksabtrennungen schließt die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die Abtrennung zugleich den Verzicht auf die Hypothek an dem abzutrennenden Theile in sich, insofern sie nicht dieselbe ausdrücklich vorbehalten, welchenfalls die Bestimmung in § 58 Platz ergreift.

Inwieweit die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in Grundstücksabtrennungen vom Richter ergänzt werden könne, ist in § 57 bestimmt.

6.) durch Tilgung der Schuld.

§ 116. Wird die Forderung, für welche die Hypothek erlangt worden ist, ganz oder zum Theil durch Zahlung oder auf andere Weise getilgt, so erlöscht auch in gleichem Verhältnisse die Hypothek.

Cession an den Besitzer des Grundstücks.

§ 117. Der Inhaber einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung, welcher vom Besitzer des verhafteten Grundstücks durch Zahlung oder auf andere Weise befriedigt wird, kann sich jedoch nicht entbrechen, demselben auf Verlangen, anstatt einer Verzichtsleistung, eine Cession der Forderung auszustellen, insofern nicht bei Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch zugleich festgesetzt worden ist, daß die

Zahlung nach und nach in bestimmten Terminen erfolgen, und wegen des Gezahlten die Hypothek gelöscht werden soll, in welchem Falle die Hypothek in Ansehung jeder geleisteten Zahlung erlöscht, bei welcher ein Theil der Forderung noch ungetilgt geblieben ist.

§ 118. Eine solche Cession berechtigt den Besitzer des Grundstücks, sich selbst als Inhaber der abgetretenen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen zu lassen und dieselbe dann weiter zu cediren.

Consolidation (Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in einer Person).

§ 119. Gleichergestalt ist der Besitzer des Grundstücks, welcher eine darauf versicherte Forderung auf andere Weise, als durch Cession erwirbt, oder der Inhaber einer solchen Forderung, welcher das Eigenthum des Grundstücks erwirbt, berechtigt, sowohl die Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche zu verlangen, als auch dieselbe, so lange sie noch nicht im Grund- und Hypothekenbuche gelöscht ist, weiter zu cediren.

§ 120. Verfällt der Besitzer des Grundstücks in Concurs, so haben die gemeinen Gläubiger keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf den Besitzer selbst gekommenen hypothekarischen Forderung (§§ 117, 119) von der Specialmasse des Grundstücks abgesondert und zu ihrer Befriedigung verwendet werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

Ebenso hat außerhalb des Concurses der Besitzer keinen Anspruch darauf, daß der Betrag einer auf ihn selbst gekommenen hypothekarischen Forderung von dem Erlöse des zwangsweise versteigerten Grundstücks abgesondert und ihm überlassen werde, so lange andere auf das Grundstück eingetragene Gläubiger nicht vollständig befriedigt sind.

§ 121. Auf das Recht des Auszugs leiden die in §§ 117, 118, 119 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

7.) durch Ungültigerklärung.

§ 122. Wegen Ungültigerklärung solcher in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen, deren rechtmäßige Inhaber unbekannt sind, und wegen des zu diesem Zwecke stattfindenden Edictalverfahrens bewendet es bei den Vorschriften des Mandats, die Edictalcitationen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 13ten November 1779, sub I, 1, II, III, IV und beziehendlich des Gesetzes, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27sten October 1834, Nr. III.

§ 123. Jedoch tritt an die Stelle der in dem angeführten Mandate vom 13ten November 1779, sub I, 1 bestimmten Frist von vier und vierzig Jahren, welche verflossen sein muß, damit das Edictalverfahren zum Zwecke der Ungültigerklärung erfolgen könne, künftig eine Frist von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen.

Diese Frist wird in den Fällen, wo nach Vorschrift des Mandats vom 13ten November 1779 die 44jährige Frist vom Datum des Consenses oder der bei geschehenen Cessionen über Translation der Hypothek ertheilten Urkunde an zu rechnen sein würde, von

Zeit des neuesten, auf die Forderung sich beziehenden Eintrags in das Grund- und Hypothekenbuch an gerechnet.

Löschung der Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche.

§ 124. In den in § 100 unter 1, 2, 3 bemerkten Fällen erlöscht die Hypothek von selbst alsobald, wie die Ursache des Erlöschens eingetreten ist. In den unter 4, 5, 6, 7 angegebenen Fällen hingegen wird die Ursache des Erlöschens vermöge der Oeffentlichkeit des Grund- und Hypothekenbuchs (§§ 22, 23) in Bezug auf Dritte erst mit der wirklichen Löschung der Forderung im Grund- und Hypothekenbuche wirksam.

Diese zuletzt erwähnten Ursachen des Erlöschens sind also nur als Rechtstitel zur Löschung zu betrachten, auf deren Grund letztere auf Antrag eines Betheiligten erfolgen muß.

§ 125. Auch ohne Nachweisung eines dieser Ursachen des Erlöschens der Hypotheken kann die Löschung einer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung oder eine Minderung der eingetragenen Summe verlangt werden auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 126. Ist die Löschung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche erfolgt, so rücken die nachfolgenden Gläubiger nach Ordnung des Eintrags ihrer Forderungen auf.

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

Grund- und Hypothekenbehörden.

§ 127. Die Grund- und Hypothekenbücher werden von denjenigen Gerichten geführt, welchen die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen über Grundstücke zusteht.

§ 128. Die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin führen die Grund- und Hypothekenbücher über sämmtliche Immobilien, in Ansehung deren sie zeither Lehns- und Hypothekenbehörde gebildet haben.

§ 129. Die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen geschehen im Namen des Gerichts und in der bei andern gerichtlichen Ausfertigungen gewöhnlichen Form.

Wirkungskreis und Obliegenheiten der Grund- und Hypothekenbehörden im Allgemeinen.

§ 130. Die Thätigkeit der Grund- und Hypothekenbehörden als solcher hält sich in den Schranken nicht streitiger Rechtsgeschäfte. Sie können daher zwar zur Hebung von Anständen oder Widersprüchen unter den Betheiligten gütliche Verhandlung pflegen, sobald es aber, bei fehlgeschlagenem Versuche einer gütlichen Vereinigung, einer richterlichen Entscheidung bedarf, haben sie die Partheien zur rechtlichen Ausführung, beziehendlich vor der competenten Gerichtsbehörde, zu verweisen und nur, je nach den Anträgen Betheiligter, die

zu Sicherung der Rechte derselben und zu Abwendung von Nachtheilen dienenden, zulässigen Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch vorzunehmen. (§§ 24, 51)

§ 131. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben die Grund- und Hypothekenbücher so zu verwahren, daß ohne ihre specielle Zulassung Niemand davon Einsicht nehmen kann, auch bei gestatteter Einsicht (§ 21) dafür zu sorgen, daß an dem Inhalte nichts verändert oder beschädigt werde.

§ 132. Bei den Einträgen in das Grund- und Hypothekenbuch und den Auszügen aus demselben, sowie bei den Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen haben die Grund- und Hypothekenbehörden mit größter Genauigkeit zu Werke zu gehen.

§ 133. Einzeichnungen in das Grund- und Hypothekenbuch können auch außerhalb des Gerichtsbezirks gültig vorgenommen werden.

§ 134. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben Jedem die Rechtshülfe ohne Verzug zu leisten, daher die erforderlichen Einträge und Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche sobald als möglich und nach Ordnung der Anmeldung, ohne Begünstigung des Einen vor dem Andern, vorzunehmen. Daher sind mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen als gleichberechtigte einzutragen. (vergl. § 183)

§ 135. Jedoch kann, wenn eine früher nachgesuchte Einzeichnung (Eintragung oder Löschung) wegen eines noch zu beseitigenden Mangels nicht sogleich erfolgen kann, eine in Bezug auf das nämliche Grundstück oder auf die nämliche hypothekarische Forderung später nachgesuchte Einzeichnung, welcher sonst ein Hinderniß nicht entgegensteht, hierdurch nicht aufgehalten werden, insofern nicht etwa der bei jener früher nachgesuchten Eintragung oder Löschung Betheiligte sich durch eine zulässige Protestation (§ 24) vorgesehen hat.

§ 136. Vor jedem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch und vor jeder Löschung in demselben haben die Grund- und Hypothekenbehörden die Gültigkeit und Richtigkeit des angegebenen Rechtstitels zur Eintragung oder Löschung und des Anbringers Legitimation zur Sache und beziehendlich zur Verhandlung (§ 144) nach dem, was darüber beigebracht worden (§ 142), sorgfältig zu prüfen und, wenn sich hierbei Anstände oder Mängel ergeben, derenthalber die Eintragung oder Löschung nicht geschehen kann, den Anbringer dessen unter deren Angabe zu bescheiden, ihm auch, insofern die Mängel gehoben werden können, die Herzuschaffung des Ermangelnden aufzugeben.

§ 137. In Fällen, wo die Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche (§ 51) erfolgen kann und erfolgt ist, hat nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch jeder nachfolgende hypothekarische Gläubiger das Recht, zu verlangen, daß Demjenigen, welcher die Vormerkung veranlaßt hat, die Berichtigung des zur förmlichen Eintragung noch Mangelnden binnen einer von der Grund- und Hypothekenbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist unter der Verwarnung aufgegeben werde, daß außerdem die Vormerkung wieder werde gelöscht werden.

Eine Verlängerung der bestimmten Frist ist nur bei nachgewiesenen erheblichen Verhinderungsursachen zulässig.

Verantwortlichkeit der Grund- und Hypothekenbehörden.

§ 138. Die Grund- und Hypothekenbehörden sind für Erfüllung dieser Obliegenheit (§§ 131, 132, 134 bis 137) sowohl den Betheiligten, als der vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich und haften den Betheiligten für durch Pflichtverletzung oder Vernachlässigung entstandene Schäden.

§ 139. Sie haften insonderheit dafür:

1.) daß Alles, was bei ihnen zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch angemeldet wird und dazu geeignet ist, in das Grund- und Hypothekenbuch am gehörigen Orte, sobald als möglich, nach Ordnung der Anmeldung und auf die gehörige Art richtig aufgenommen werde,

2.) daß von jeder vorgenommenen Eintragung oder Löschung der dabei passiv Betheiligte gehörig benachrichtigt werde (§ 27),

3.) daß die Auszüge aus dem Grund- und Hypothekenbuche und die Ausfertigungen in Grund- und Hypothekensachen mit dem Grund- und Hypothekenbuche übereinstimmen.

§ 140. Wegen Unterlassung derjenigen unaufgeforderten Thätigkeit, zu welcher die Grund- und Hypothekenbehörden in § 20 angewiesen sind, können letztere zwar dienstverantwortlich werden, ein Entschädigungsanspruch Betheiligter aber findet insoweit gegen sie oder gegen den Gerichtsinhaber nicht statt.

Anbringen in Grund- und Hypothekensachen und was dabei zu beobachten.

§ 141. Gesuche in Grund- und Hypothekensachen sind bei den Appellationsgerichten zu Dresden und zu Budissin (§ 128) stets schriftlich anzubringen, bei Untergerichten hingegen können sie sowohl mündlich als schriftlich angebracht werden.

Mündliche Anbringen sind sogleich zu Protocoll zu nehmen und es ist hierin die Tagesstunde, wo sie erfolgten, zu bemerken.

Letzteres muß auch bei Eingang schriftlicher Gesuche beobachtet werden.

§ 142. Mit dem Gesuche um eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch oder um eine Löschung in demselben ist die Angabe und Nachweisung des Rechtstitels und die Legitimation des Anbringers, soweit es nach Beschaffenheit des Anbringers erforderlich, zu verbinden.

§ 143. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche der Grund- und Hypothekenbehörde bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch oder bei Löschung im Grund- und Hypothekenbuche zur Unterlage dienen sollen, müssen die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden haben, daher, wenn sie von Privatpersonen ausgestellt sind, gerichtlich anerkannt sein.

§ 144. Dieses gilt insonderheit auch von Vollmachten zu Handlungen oder Erklärungen, wodurch dem Vollmachtgeber eine Verbindlichkeit auferlegt, oder ein Recht desselben aufgegeben oder beschränkt oder auf einen Andern übertragen werden soll.

§ 145. Kommt es hingegen blos darauf an, daß für Denjenigen, in dessen Namen ein Anderer auftritt, ein Recht erworben oder erhalten werden soll, so reicht hierzu jede Form der Auftraggebung und selbst ein blos vermutheter Auftrag hin.

Außer denjenigen Personen, welche überhaupt den Rechten nach in vermuthetem Auftrage für Andere vor Gericht handeln können, kommt in den hierher gehörigen Fällen immatriculirten Sachwaltern eine Vermuthung erhaltenen Auftrags ebenfalls dergestalt zu Statten, daß die Beibringung besonderer Vollmacht von ihnen nicht zu verlangen ist.

§ 146. Wegen eignen Interesses sind die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch im Namen eines Andern und für denselben ohne dazu erhaltenen Auftrag zu verlangen berechtigt:

1.) die Gläubiger eines Schuldners, dem eine mit Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehene Forderung zusteht, wenn sie aus Unterlassung der Eintragung dieser Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch Verlust an ihren eignen Forderungen zu befürchten haben, und aus diesem Grunde die Inhibition der Forderung vom competenten Richter verfügt worden ist;

2.) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erlangung einer Hypothek an Immobilien des Schuldners nicht ausübt.

Insbesondere bei Protestationen.

§ 147. Bei Protestationen, welche zur Sicherung eines in Bezug auf ein Grundstück oder auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung erworbenen, zur Eintragung geeigneten Rechts angebracht werden (§ 24), sowie bei Vormerkungsgesuchen (§ 51) bedarf es neben der Bescheinigung des zu sichernden Rechts nicht zugleich auch des besondern Nachweises einer drohenden Gefahr, damit ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen könne.

§ 148. Wenn hingegen Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder einer im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Forderung (§ 85 flg.) blos zu Sicherung eines künftigen Hülfsgegenstandes wegen einer mit Rechtstitel zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht versehenen Forderung, oder von Erbschaftsgläubigern zu Sicherung eines Absonderungsrechts angebracht werden, so können sie nur dann beachtet und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, wenn nicht nur die Existenz der Forderung selbst, sondern auch eine nach den Vermögensumständen oder sonstigen Verhältnissen des Schuldners vorhandene Gefahr des Verlustes derselben bescheinigt wird.

§ 149. Vormerkungen solcher Protestationen oder Vormerkungsgesuche, welche die Grund- und Hypothekenbehörde nicht für geeignet zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erkennt, finden im Grund- und Hypothekenbuche nicht statt. Nur bei Appellationen gegen die abfällige Entschließung der Grund- und Hypothekenbehörde auf eine Protestation oder ein Vormerkungsgesuch, sei es nun, daß die Appellation nach Eröffnung der abfälligen Entschließung eingewendet, oder daß sie gleich eventuell mit dem Anbringen verbunden worden, ist die Grund- und Hypothekenbehörde verpflichtet, das Vorhandensein der Appellation, Falls solche nicht für unzuläßig zu achten ist, durch eine Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche kund zu machen.

Wegen des weitern Verfahrens in dergleichen Fällen ist den Vorschriften wegen der Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen *) nachzugehen.

Veräußerungsverbot nach Eröffnung des Concurses.

§ 150. Wenn Concurs zum Vermögen eines Besitzers von Immobilien eröffnet wird, so hat das Concursgericht solches der Grund- und Hypothekenbehörde ohne Verzug mitzutheilen und die Eintragung eines Veräußerungsverbots in das Grund- und Hypothekenbuch zu veranlassen. Diese Veranlassung ist auch ohne ausdrücklichen Antrag schon in der Mittheilung der Concurseröffnung selbst begriffen.

Form der Grund- und Hypothekenbücher und der Einträge in dieselben.

§ 151. Die Grund- und Hypothekenbücher sollen nach einem vorzuschreibenden Formulare geführt und in dauerhaft gebundenen Großfoliobänden gehalten werden.

§ 152. In der Regel ist für jeden Ort (Stadt oder Dorf) oder für jede geschlossene Mark, wo ein Gericht Gerichtsbarkeit über Immobilien hat, ein eignes Grund- und Hypothekenbuch über letztere zu halten.

Beschränkt sich jedoch die Gerichtsbarkeit eines Gerichts über Immobilien an einem Orte auf nur wenige, so kann das Grund- und Hypothekenbuch dieses Orts mit dem Grund- und Hypothekenbuche eines andern Orts unter Gerichtsbarkeit des nämlichen Gerichts verbunden gehalten werden. Je nach der Anzahl und Größe der Immobilien, über welche das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts sich zu erstrecken hat, kann dasselbe entweder in einen einzigen Band zusammengefaßt oder in mehrere Bände abgetheilt werden.

§ 153. In der Regel erhält jedes einzelne Grundstück, das nicht Zubehörung eines andern Grundstücks ist, und jeder für sich bestehende Grundstückskörper (Gutscomplex) seine besondere Nummer und sein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche. Ausgenommen hiervon sind Staatsgüter, geistliche Güter und Gemeindegrundstücke; diese insgesammt bekommen nur dann ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche, wenn Hy-

*) Verordnung, die Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen betreffend, vom 14ten Mai 1836.

pothefen oder andere nach §§ 15, 16 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende dingliche Rechte daran bestehen, oder sobald dergleichen daran bestellt werden.

§ 154. Dem Besitzer mehrerer einzelnen (walzenden) Grundstücke, welche er zusammen unter einem und demselben Rechtstitel erworben hat und unter der Gerichtsbarkeit einer und derselben Grund- und Hypothekenbehörde besitzt, und auf deren keinem besondere, die übrigen nicht afficirende Schulden haften, ist jedoch gestattet, dieselben, auch ohne die einen zu Zubehörungen der andern zu machen (§ 60), zusammen auf ein Folium im Grund- und Hypothekenbuche bringen zu lassen.

Diese Vereinigung mehrerer walzenden Grundstücke auf einem Folium besteht dann so lange und insoweit, als nicht einzelne darunter befindliche ohne die übrigen veräußert oder verpfändet werden.

§ 155. Grundstücke, die zu einem andern Grundstücke gehören, oder Bestandtheile eines Grundstückskörpers (geschlossenen Guts) werden, sie mögen unter der nämlichen oder unter anderer Gerichtsbarkeit gelegen sein, auf dem Folium des Hauptguts als Zubehörungen nach den Flurbuchsnummern aufgeführt.

§ 156. Liegen dergleichen Pertinenzstücke unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts oder in der Flur eines andern Orts, so sind sie zwar in dem Grund- und Hypothekenbuche dieses andern Gerichts oder beziehendlich in dem Grund- und Hypothekenbuche des andern Orts (§ 152) unter eigner Nummer auf besonderm Folium einzutragen, dabei ist jedoch ihre Pertinenzeigenschaft zu bemerken, derenthalber sie nicht abgesondert veräußert, noch mit Schulden belastet werden können.

§ 157. So lange dieses Zubehörigkeitsverhältniß besteht, findet wegen eines solchen Grundstücks kein weiterer Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch des andern Gerichts oder beziehendlich des andern Orts, wo es gelegen ist, statt, ausgenommen daß bei Pertinenzstücken unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts die Grund- und Hypothekenbehörde des Hauptguts von vorgegangenen Besitzveränderungen jenem andern Gerichte durch Mittheilung einer Abschrift des auf dem Folium des Hauptguts bewirkten Eintrags eines neuen Besitzers Nachricht zu geben hat, und dem andern Gerichte dann unbenommen ist, von dieser Besitzveränderung auf dem Folium des Pertinenzstücks ebenfalls Bemerkung zu machen.

§ 158. Nur dann, wenn auf dem Hauptgute keine Schulden haften, oder wenn andern Falls die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach § 57 die Einwilligung der Gläubiger in eine Grundstücksabtrennung vom Richter ergänzt werden darf, können und sollen auf Antrag des Besitzers in einer andern Flur gelegene Pertinenzstücke unter den Zubehörungen des Hauptguts weggelassen oder abgeschrieben und in das Grund- und Hypothekenbuch des Orts, wo sie gelegen sind, als für sich bestehende (walzende) Grundstücke eingetragen werden.

Bei den in einer und derselben Ortsflur mit dem Hauptgute gelegenen Pertinenzstücken hingegen findet Solches, außer dem Falle einer Abtrennung durch besondere Veräußerung, nicht statt.

§ 159. Durch die in § 156 flg. getroffenen Bestimmungen werden auf Seiten der Inhaber der Gerichtsbarkeit über Pertinenzstücke Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wo dergleichen hergebracht oder sonst rechtsgültig erworben sind, in keiner Weise abgeändert.

§ 160. Die Einträge und Vormerkungen im Grund- und Hypothekenbuche müssen zwar vollständig, aber kurz und bündig abgefaßt und in die ihnen zugewiesenen Stellen des Grund- und Hypothekenbuchs eingeschrieben werden.

§ 161. In dem für sich bestehenden Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch ist Tag, Monat und Jahr, an welchem derselbe geschieht, voranzusetzen; dieses gilt unbeschadet dessen, was für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs in §§ 227, 228 vorgeschrieben ist.

§ 162. Am Schlusse des Eintrags ist die Urkunde über das Rechtsgeschäft oder die Verhandlung oder das Anbringen, worauf sich der Eintrag gründet, mit dem Datum anzuführen.

§ 163. Auch ist jedem Eintrage eine Verweisung auf die Stelle in den Acten oder Protocollen des Gerichts, wo sich die bezügliche Verhandlung oder das bezügliche Anbringen und die Resolution der Eintragung befindet, beizufügen.

§ 164. Geldsummen sind im Contexte der Einträge nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben.

§ 165. Im Grund- und Hypothekenbuche darf nichts ohne rechtfertigende, vom Führer des Grund- und Hypothekenbuchs zu unterzeichnende Seitenbemerkung ausgestrichen, nichts radirt und kein Blatt eingelegt werden, auch sind Zwischenschriften zu vermeiden.

Veränderungen, welche mit dem Gegenstande eines Eintrags vorgehen, können allezeit nur in Form besonderer Einträge im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt werden.

§ 166. Für die in der Folge nothwendigen Einträge soll im Grund- und Hypothekenbuche bei jedem Grundstücke oder Gute, das seine eigne Nummer und ein besonderes Folium hat, der nöthige Raum, welcher je nach der Größe des Guts und nach örtlichen Verhältnissen in einem oder mehreren Blättern bestehen kann, offen gehalten werden.

Reicht der Raum in Einem Bande nicht mehr hin, so werden die Einträge in einem folgenden Bande fortgesetzt.

§ 167. Das Grund- und Hypothekenbuch soll, mit Einschluß der für spätere Einträge vorläufig leer bleibenden Blätter, mit Seitenzahlen versehen und jedem Bande ein nach den Namen der Besitzer alphabetisch geordnetes und fortzuführendes Register angehängt werden.

Rubriken des Grund- und Hypothekenbuchs.

§ 168. Das Grund- und Hypothekenbuch hat folgende drei Rubriken:

I.) der Sache,

II.) des Besitzers,

III.) der Schulden.

Jedes einzelne Grundstücksfolium zerfällt in diese drei Abtheilungen, ausgenommen daß bei Pertinenzstücken, die unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts oder in der Flur eines andern Orts liegen (§ 156 flg.), das ihnen im Grund- und Hypothekenbuche dieses andern Gerichts oder dieses andern Orts anzuweisende Folium sich auf die erste, beziehendlich auf die erste und zweite Rubrik (§ 157) beschränkt.

Inhalt der ersten Rubrik.

§ 169. In die erste Rubrik wird nächst der besondern Nummer, welche das Grund- und Hypothekenbuch erhält (§ 153), Folgendes eingeschrieben:

der Name des Guts, insofern es einen besondern Namen führt,

die Bezeichnung des Grundstücks seiner Gattung nach, z. B. Rittergut, Bauergut, Mühle, Gärtnernahrung, Haus, Weinberg u. s. w.,

die Brandcatasternummern der Gebäude,

sämmtliche Zubehörungen an Grundstücken (§ 155) nach den Nummern des Flurbuchs,

bei walzenden Grundstücken die Nummer, unter welcher das Grundstück im Flurbuche des Orts verzeichnet ist,

die besondere rechtliche Eigenschaft des Grundstücks, wodurch eine Beschränkung des jedesmaligen Besitzers in der Verfügung über dasselbe bedingt wird, (§ 15, Nr. 2)

andere besondere Eigenschaften und Merkmale, auch Gerechtsame des Grundstücks, welche nach § 15 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch geeignet sind,

die Reallasten, insoweit sie sich nach § 15, Nr. 5 zur Aufnahme in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt eignen,

ein etwaniger Taxwerth oder letzter bekannter Kaufpreis des Grundstücks. (§ 15 a. E.)

§ 170. Veränderungen, welche sich an den in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Gegenständen ereignen, sind in der nämlichen Rubrik zu bemerken.

Daher entstehen in der ersten Rubrik Einträge, wenn Theile eines Grundstücks oder Gutskörpers abgetrennt, oder wenn Grundstücke neu hinzugeschlagen werden, wenn beschränktes Eigenthum in freies Eigenthum verwandelt wird, wenn eingetragene Reallasten abgelöset oder sonst aufgehoben, neue Reallasten, z. B. Ablösungsrenten, übernommen werden u. s. w.

Inhalt der zweiten Rubrik.

§ 171. In die zweite Rubrik gehört Folgendes:

Vor- und Zuname, auch, soweit es zur Unterscheidung von andern Personen gleiches

Namens erforderlich, sowie bei walzenden Grundstücken jedesmal Stand, Gewerbe und Wohnort des Besitzers oder der mehrern Besitzer,

der Besitztitel, wobei auch der Kaufpreis, wenn der Besitztitel in einem Kaufe besteht,

Dispositionsbeschränkungen der in § 16 unter Nr. 7 erwähnten Art.

§ 172. Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verordnung auf einen oder einige unter mehrern Erben oder auch auf eine dritte Person unmittelbar übergeht, so bedarf es zur Eintragung des neuen Besitzers oder der mehrern neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch keiner vorherigen Eintragung der sämmtlichen Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks.

§ 173. Ebenso bedarf es bei Allodialgrundstücken, wenn Erben das ererbte Grundstück mit keinen andern Schulden, als wie sie es ererbt haben, wieder veräußern, zur Eintragung des neuen Erwerbers als Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch keiner vorherigen besondern Eintragung der Erben als Besitzer.

§ 174. Es sind jedoch, wenn in dem in § 172 bemerkten Falle die Eintragung des neuen Besitzers oder der mehrern neuen Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist, die Erben sodann hierzu, und zwar, da nöthig, unter Anwendung von Geldstrafen von Fünf bis Hundert Thalern anzuhalten.

Das Nämliche findet in andern Erbfällen statt, wenn die Eintragung der Erben als Besitzer des ererbten Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch binnen Jahresfrist nach Eintritt des Erbfalls nicht nachgesucht worden ist.

§ 175. Der Wegfall der Eintragung der Erben als Zwischenbesitzer des Grundstücks in den zuvor (§§ 172, 173) bemerkten Fällen entbindet nicht von der Verpflichtung zu Entrichtung des Gesammt- und Sterbelehngeldes und anderer, sonstiger Abentrichtungen, insoweit ein Befugniß darauf in Fällen dieser Art rechtsgültig erworben ist.

§ 176. Wenn ein Grundstück durch einen Vertrag unter Lebenden veräußert wird, so liegt beiden contrahirenden Theilen ob, dafür zu sorgen, daß vor Ablauf einer von Zeit des Vertragsabschlusses an zu rechnenden zweimonatlichen Frist die über den Veräußerungsvertrag aufgenommene Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereicht und die Eintragung des neuen Besitzers und Besitztitels in das Grund- und Hypothekenbuch nachgesucht werde; die Unterlassung zieht für jeden der beiden contrahirenden Theile eine Geldstrafe im Betrage von einem Viertel Procent der versprochenen Kaufsumme, oder bei andern als Kaufverträgen von einem Viertel Proent des letzten bekannten Kaufpreises nach sich; wäre in einem Falle die Zeit des Vertragsabschlusses nicht mit Gewißheit auszumitteln, so ist die Zeit der geschehenen Uebergabe des Grundstücks oder der Besitzergreifung von Seiten des Erwerbers dafür anzunehmen und darnach jene zweimonatliche Frist zu berechnen.

Inhalt der dritten Rubrik.

§ 177. In die dritte Rubrik werden alle auf das Grundstück zu versichernde Forderungen mit Einschluß der Auszugsrechte (§ 41) eingetragen.

§ 178. Jeder Eintrag einer Forderung soll enthalten:

den Betrag oder Gegenstand der Forderung;

Vor- und Zunamen, auch, soweit es zur Unterscheidung von andern, gleichnamigen Personen nöthig, Stand, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers;

den Rechtstitel nach § 37 unter 1;

den Zinsfuß, wenn die Hypothek auch wegen versprochener Zinsen bestehen soll.

Soll sich die Hypothek auf Kosten als Nebenforderung mit erstrecken, so muß auch dieses im Eintrage der Forderung enthalten sein. (§ 68)

§ 179. Bei Naturalauszügen sind die einzelnen darunter begriffenen jährlichen Leistungen oder Abentrichtungen im Eintrage der Forderung nicht speciell auszudrücken, sondern es genügt eine allgemeine Bezeichnung.

§ 180. Ist eine und dieselbe Forderung auf verschiedene, mit eignem Folium versehene Grundstücke im Grund- und Hypothekenbuche desselben oder eines andern Gerichts eingetragen, so ist auf dem Folium eines jeden dieser Grundstücke an der Seite des Eintrags zu bemerken, auf welchen andern Grundstücken die Forderung außerdem noch haftet.

§ 181. Hat bei einer in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragenden Forderung der Schuldner sich das Recht vorbehalten, eine andere Forderung mit gleichem Range auf das Grundstück eintragen zu lassen, so muß dieses im Eintrage jener Forderung mit ausgedrückt werden.

§ 182. Bei Hypotheken an Lehngütern ist im Eintrage der Forderung auszudrücken, ob die Hypothek, beziehendlich bis zu welcher Höhe der Forderung sie mit lehnsherrlichem und mitbelehnschaftlichem Consense versehen sei oder nicht. (§ 35)

§ 183. Alle Forderungen, sie mögen förmlich eingetragen oder nur einstweilen vorgemerkt werden (§ 51), werden nach der Zeitfolge (§ 134) eingeschrieben und mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, doch werden blos vorgemerkte Forderungen durch den Beisatz: „Vorgemerkt", von den förmlich eingetragenen unterschieden.

Werden späterhin Forderungen gelöscht, so bewirkt solches in der Reihenfolge dieser Zahlen keine Veränderung; von solchen gelöschten Forderungen werden aber in Auszüge, die aus dem Grund- und Hypothekenbuche ertheilt werden, nur die Nummern, unter denen sie eingetragen gewesen, mit dem Beisatze: „ist gelöscht" aufgenommen.

Erst wenn alle auf ein Grundstück eingetragene Forderungen gelöscht sind, wird für die nach der Zeit zur Eintragung gelangenden neuen Forderungen eine neue Zahlenreihe angefangen.

§ 184. Wenn mehrere gleichzeitig zur Eintragung gelangende Forderungen gleichen Rang neben einander haben sollen, so ist dieses im Eintrage einer jeden dieser Forderungen auszudrücken.

§ 185. Wenn ein hypothekarischer Gläubiger das Vorzugsrecht seiner Forderung einem spätern Gläubiger abtritt (§ 94), so muß dieses bei beiden Forderungen im Grund- und Hypothekenbuche bemerkt werden.

§ 186. Wenn eingetragene Forderungen durch Erbfall, ohne Dazwischentreten einer Cession, auf andere Personen übergehen, so bedarf es einer besondern Eintragung der Erben als nunmehriger Inhaber der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch weder an sich, noch bei einer Cession oder Verpfändung, welche später von den Erben insgesammt vorgenommen wird.

§ 187. Doch ist von Mehreren, welchen eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung zugefallen ist, ein Jeder für seinen Antheil die Eintragung dieser Erwerbung in das Grund- und Hypothekenbuch, auch die Ausfertigung eines besondern Hypothekenbriefs (§ 191) zu verlangen berechtigt, und es muß diese Eintragung vorausgehen, wenn ein Solcher seinen Antheil an der Forderung besonders cediren oder verpfänden will.

Gemeinschaftliche Regeln.

§ 188. In welche Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs Protestationen einzutragen sind, bestimmt sich nach dem Gegenstande, worauf sie sich beziehen.

Daher gehören z. B. in die zweite Rubrik Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder gegen Eintragung einer gewissen Dispositionsbeschränkung, in die dritte Rubrik Protestationen gegen Cession oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung oder gegen Löschung einer solchen im Grund- und Hypothekenbuche u. s. w.

§ 189. Ebenso sind Löschungen in derjenigen Rubrik, in welcher das zu löschende Recht sich eingetragen findet, zu bemerken, und darf diese Bemerkung nicht anders, als in Form eines besondern Eintrags geschehen.

§ 190. Auf welche Art und Weise diese Vorschriften bei Haltung der Grund- und Hypothekenbücher im Einzelnen zu handhaben, in welcher Form und mit welchen Ausdrücken insonderheit die nöthigen Verweisungen von einem Eintrage auf den andern im Grund- und Hypothekenbuche anzubringen sind, darüber werden die Grund- und Hypothekenbehörden durch die Ausführungsverordnung mit der erforderlichen Weisung versehen werden.

Recognitionsscheine und Hypothekenbriefe.

§ 191. Ueber jede im Grund- und Hypothekenbuche geschehene Eintragung oder Löschung hat die Grund- und Hypothekenbehörde dem Betheiligten oder den mehrern Betheiligten einen

Recognitionsschein, und zwar bei Eintragungen eines neuen Besitzers, ferner bei förmlichen Eintragungen von Forderungen und deren Löschungen, ingleichen bei Eintragungen von Cessionen auch unverlangt, wofern die Ausstellung nicht ausdrücklich abgelehnt wird, in andern Fällen aber auf Verlangen auszustellen.

Der über die förmliche Eintragung einer hypothekarischen Forderung dem Gläubiger ausgestellte Recognitionsschein heißt Hypothekenbrief.

§ 192. Jeder solcher Recognitionsschein muß enthalten, worin der Eintrag bestanden, welches Grundstück er betrifft, und an welchem Tage er geschehen ist.

Auch ist darin Band und Seite des Grund- und Hypothekenbuchs, wo sich der Eintrag befindet, zu bemerken.

§ 193. Solche Recognitionsscheine können besonders ausgestellt, sie können aber auch, wenn mit dem Anbringen eine den Rechtstitel zur Eintragung oder Löschung enthaltende Urkunde eingereicht oder eine solche Urkunde bei der Grund- und Hypothekenbehörde selbst ausgefertigt worden ist, auf diese Urkunde selbst gebracht, oder derselben angehängt, oder der über das Rechtsgeschäft ausgefertigten gerichtlichen Urkunde einverleibt, und kann solchen Falls die Recognition beziehungsweise gefaßt werden.

§ 194. Im letztern Falle, sowie überhaupt in allen Fällen, wo bei der Grund- und Hypothekenbehörde eingereichte Urkunden, welche bei einem Eintrage in das Grund- und Hypothekenbuch zur Grundlage gedient haben (§ 143), an Betheiligte wieder hinausgegeben werden, sind beglaubigte Abschriften dieser Urkunden bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (§ 202) zu behalten, sofern die nämlichen Urkunden nicht schon früher der Grund- und Hypothekenbehörde vorgelegen haben und bei jenen Verhandlungen zu finden sind.

§ 195. In einem Hypothekenbriefe ist auszudrücken:

der Name des hypothekarischen Gläubigers, wie er im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist,

ebenso der Name des Besitzers des verhafteten Grundstücks,

das Grundstück selbst, auf welches die Forderung eingetragen worden,

der Rechtstitel der Forderung,

die Summe der eingetragenen Forderung, beziehendlich mit Erwähnung der Zinsen und Kosten (§§ 67, 68, 178),

die Nummer, welche sie im Grund- und Hypothekenbuche erhalten hat (§ 183).

Bei Lehngütern muß überdieß im Hypothekenbriefe bemerkt sein, ob die Hypothek mit Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten versehen ist oder nicht. (§§ 35, 36)

§ 196. Wird der Hypothekenbrief auf eine der Grund- und Hypothekenbehörde überreichte Urkunde selbst geschrieben oder derselben angehängt (§ 193), so kann, was die Person des Gläubigers und des Schuldners, ingleichen den Rechtstitel der Forderung anbe-

langt, auf den Inhalt jener Urkunde kurz hingewiesen werden, die übrigen Puncte aber sind stets besonders im Hypothekenbriefe auszudrücken.

§ 197. Bei Recognitionsscheinen oder Hypothekenbriefen, welche auf eine eingereichte Urkunde selbst gebracht oder derselben angehängt werden, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solches auf eine Weise geschehe, die es unmöglich macht, Recognitionsschein oder Hypothekenbrief von der Urkunde ohne sichtbare Beschädigung des erstern oder der letztern zu trennen.

Grund- und Hypothekenbuchführer.

§ 198. Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde ist die formelle Führung des Grund- und Hypothekenbuchs die Dienstobliegenheit einer bestimmten Person.

§ 199. Dieses Geschäft begreift die Erhaltung des Grund- und Hypothekenbuchs in dem vorschriftmäßigen Zustande und die Verrichtung aller und jeder Einschreibungen in dasselbe in sich.

§ 200. Insofern sich nicht der Gerichtsvorstand selbst der Führung des Grund- und Hypothekenbuchs unterzieht, ist eine andere bei dem Gerichte angestellte verpflichtete Person damit bleibend zu beauftragen.

§ 201. Wenn wegen Behinderung des Grund- und Hypothekenbuchführers eine Stellvertretung desselben durch eine andere bei dem Gerichte angestellte und verpflichtete Person nöthig wird, so ist solches durch ein besonderes Protocoll bei den Verhandlungen der Grund- und Hypothekenbehörde (in den über das Grund- und Hypothekenwesen zu haltenden Generalacten) actenkundig zu machen.

Sammlung und Aufbewahrung der zum Grund- und Hypothekenbuche gehörigen Verhandlungen.

§ 202. Bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde sind die Schriften über Vorgänge und Verhandlungen in Grund- und Hypothekensachen sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

Solches kann rücksichtlich der auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Verhandlungen entweder in Specialacten, welche für jedes Grundstück, das ein eignes Folium im Grund- und Hypothekenbuche hat, besonders angelegt und gehalten werden, oder in chronologisch gehaltenen Generalprotocollen geschehen.

Es ist auch gestattet, daß bei einer Grund- und Hypothekenbehörde für einzelne größere Grundstücke oder Grundstückskörper Specialacten angelegt, rücksichtlich der übrigen Grundstücke aber die Verhandlungen in Generalprotocollen gesammelt werden.

§ 203. Zu diesen Generalprotocollen oder beziehendlich Specialacten sind alle schriftlichen Eingaben in Grund- und Hypothekensachen, die über mündliche Anbringen oder Bescheidungen aufgenommenen Protocolle, die von der Grund- und Hypothekenbehörde gefaßten Resolutionen, die Concepte der Einträge in das Grund- und Hypothekenbuch, die Concepte

der schriftlichen Erlasse, Ausfertigungen und Verfügungen der Grund- und Hypothekenbehörde, sowie die Abschriften von an Betheiligte zurückgegebenen Urkunden (§ 194) zu bringen.

Nähere Vorschriften über das, was hierbei in Rücksicht auf Ordnung und Vollständigkeit zu beobachten, wird die Ausführungsverordnung enthalten.

§ 204. Neben diesen Generalprotocollen oder Specialacten sind von jeder Grund- und Hypothekenbehörde für solche Gegenstände und Verhandlungen, welche das Grund- und Hypothekenwesen bei derselben im Allgemeinen angehen, Generalacten zu halten.

Wiederherstellung verloren gegangener Grund- und Hypothekenbücher.

§ 205. Sollten Grund- und Hypothekenbücher durch Brand oder andere Unglücksfälle verloren gehen, so hat das Ministerium der Justiz wegen Wiederherstellung derselben Anordnung zu treffen, wobei, soweit nöthig, das Mittel der öffentlichen Vorladung unter Androhung von Rechtsnachtheilen angewendet werden kann.

Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen.

§ 206. Die Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen sind lediglich nach der gegenwärtigem Gesetze beigefügten Taxordnung zu erheben.

Ausnahmen vom Gesetze hinsichtlich des Bergwerkseigenthums.

§ 207. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf Bergwerkseigenthum unter Gerichtsbarkeit der Berggerichte und auf die bei solchem Bergwerkseigenthume, insonderheit bei Bergtheilen, vor Berggerichten vorkommenden Veräußerungen und Beleihungen, auch Verpfändungen nicht anzuwenden, vielmehr hat es bei den hierüber bestehenden berggesetzlichen Vorschriften und den für jene Handlungen bei den Berggerichten eingeführten Formen der Bestätigung und Beurkundung noch zur Zeit sein Verbleiben.

IV. Abschnitt.

Vom Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

Im Allgemeinen.

§ 208. Die Behufs der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher erforderlichen Ermittelungen und Vorbereitungen sind von den Grund- und Hypothekenbehörden (§§ 1, 127) unter Aufsicht und Leitung einer für diese Geschäfte von Uns besonders ernannten Commission zu besorgen.

Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin rücksichtlich der Immobilien, über welche sie die Grund- und Hypothekenbücher zu führen haben (§ 128), besorgen dieses Geschäft selbstständig.

§ 209. Die Grund- und Hypothekenbehörden haben sich diesen Ermittelungen und Vorbereitungen Amtshalber zu unterziehen.

§ 210. Die Appellationsgerichte zu Dresden und zu Budissin (§ 128) können sich zu diesen Geschäften, insoweit solche an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen oder Vernehmungen mit andern Grund- und Hypothekenbehörden erfordern, der Königlichen Untergerichte bedienen.

§ 211. Jede Grund- und Hypothekenbehörde hat die Folien aller Grundstücke, denen ein eignes Folium in den von ihr zu führenden Grund- und Hypothekenbüchern nach den Bestimmungen in § 153 flg. zu geben ist, in allen drei Rubriken (§ 168 flg.) bis dahin vorzubereiten, daß die Uebertragung der fertigen Folien auf das Grund- und Hypothekenbuch erfolgen kann.

Specielle Vorschriften.

1.) in Betreff der ersten Rubrik.

§ 212. Zu Anlegung der ersten Rubrik bedarf es einer sorgfältigen Ermittelung der unbeweglichen Zubehörungen eines Hauptguts und Feststellung der Grundstückscomplexe.

§ 213. Die Hülfsmittel, deren sich die Grund- und Hypothekenbehörden bei diesem Geschäfte, soweit nöthig, zu bedienen haben, sind insonderheit:

die Flurbücher und Flurkarten und die für die neue Grundsteuer angelegten Cataster,

die Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbücher, Consignations-, Taxations- und Subhastationsacten,

die alten Steuercataster mit ihren Nachträgen,

die Vernehmung der Grundstücksbesitzer,

die Befragung der Localgerichtspersonen und nach Befinden auch anderer Ortskundigen.

§ 214. In den Gegenden, wo auf dem Lande geschlossene Güter bestehen, streitet die Vermuthung innerhalb derselben Ortsflur für die Zusammengehörigkeit der Grundstücke.

§ 215. Insofern also nicht aus den Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbüchern eine Mehrheit besonders erworbener und besessener Grundstücke eines und desselben Besitzers, oder aus den alten Steuercatastern sammt Nachträgen das Vorhandensein walzender Grundstücke erhellt, ist anzunehmen, daß alle Flurstücke, welche der Besitzer eines mit Wohnsitz versehenen Guts in der nämlichen Flur, gleichviel ob unter derselben oder ob unter verschiedener Gerichtsbarkeit besitzt, zu diesem Gute gehören und folglich als Zubehörungen mit auf das Folium desselben zu bringen sind.

§ 216. Ergiebt sich hingegen aus den Kauf- und Consensbüchern oder Gerichtshandelsbüchern oder aus den alten Steuercatastern und deren Nachträgen, daß unter den Grundstücken eines und desselben Besitzers solche sich befinden, die nicht in einem Zube-

hörigkeitsverhältnisse zu den übrigen stehen, so sind diese besondern Grundstücke nach Anleitung des Flurbuchs und der Flurkarte aufzusuchen und Behufs der Anlegung verschiedener Folien im Grund- und Hypothekenbuche von den übrigen zu sondern.

§ 217. Dieser Aufsuchung und Sonderung bedarf es jedoch nicht, wenn bei dergleichen besondern Grundstücken die Voraussetzungen, unter denen nach §§ 60, 61 die Hinzuschlagung eines Grundstücks zu einem andern geschehen kann, vorhanden sind, und der Besitzer sich erklärt, sie zu dem Gute oder den andern Grundstücken, die er noch außerdem in der nämlichen Flur besitzt, hinzuzuschlagen.

§ 218. Wird von dem Besitzer behauptet, daß eines oder das andere von den mehrern Grundstücken, die er besitzt, ein besonderes (walzendes) Grundstück sei, und demnach die Anlegung eines besondern Foliums im Grund- und Hypothekenbuche für dasselbe verlangt, während gleichwohl in den Kauf- und Consens- oder Gerichtshandelsbüchern oder in den alten Steuercatastern nichts davon zu finden ist, so liegt ihm ob, solches nachzuweisen.

Bis dieser Nachweis geliefert wird, ist das Grundstück unter den Zubehörungen des Guts (§§ 155, 169) in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, dabei jedoch die entgegengesetzte Behauptung des Besitzers mit zu bemerken.

§ 219. Besitzt der Besitzer eines Guts auch Grundstücke in einer andern benachbarten Flur, so ist zu ermitteln, ob selbige Zubehörungen jenes Guts oder besondere Grundstücke sind, insofern sich nicht diese Ermittelung dadurch erledigt, daß unter einer der in § 158 bemerkten Voraussetzungen der Besitzer sich dafür erklärt, sie als besondere Grundstücke besitzen und als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eintragen lassen zu wollen.

§ 220. Ist an einem Orte oder in einer Flur die Realgerichtsbarkeit unter mehrere Gerichtsbehörden getheilt, so haben sich dieselben wegen Ermittelung der Pertinenzstücke und Feststellung der Grundstückscomplexe mit einander zu vernehmen und in Gemeinschaft zu handeln, damit weder ein Grundstück in verschiedene Grund- und Hypothekenbücher zugleich eingetragen, noch eines in dem Grund- und Hypothekenbuche, wohin es entweder als Zubehörung eines andern oder als ein besonderes Grundstück gehört, weggelassen werde.

§ 221. Die gerichtskundige Lehnseigenschaft oder Erbzinseigenschaft oder Erbpachtseigenschaft, ingleichen wenn zu Familienfideicommissen an Grundstücken Confirmation und Consens nach Vorschrift der erläut. Proceßordnung ad tit. XLV, § 7 erlangt worden ist, die Familienfideicommißeigenschaft des Grundstücks, ferner die gerichtskundigen bleibenden Lasten und Beschwerungen des Grundstücks, insoweit sie nach § 15, Nr. 5 zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt geeignet sind, dieses alles hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Foliums Amtshalber in Obacht zu nehmen.

2.) in Betreff der zweiten Rubrik.

§ 222. Derjenige oder Diejenigen, welche bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ein Grundstück in Lehn haben (oder welchen solches gerichtlich zugeschrieben ist), sind als Besitzer nach § 171 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

§ 223. Liegt bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs der Grund- und Hypothekenbehörde ein Veräußerungsvertrag über ein Grundstück zur Bestätigung vor, oder ist ihr amtlich bekannt, daß der beliehene Besitzer verstorben ist, dessen Erben ist aber das Grundstück noch nicht in Lehn gereicht oder zugeschrieben, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde dafür zu sorgen, daß der neue Erwerber oder die Erben des verstorbenen beliehenen Besitzers das Grundstück noch zuvor in Lehn nehmen oder zugeschrieben erhalten, um sodann als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden zu können.

§ 224. Dem Eintrage des beliehenen Besitzers ist Tag, Monat und Jahr der geschehenen Beleihung voranzusetzen.

§ 225. Dispositionsbeschränkungen der in § 16 unter 7 bemerkten Art, wenn sie aus Verträgen, die von der Grund- und Hypothekenbehörde bestätigt sind, oder aus letztwilligen Verordnungen, die sich bei ihren Acten befinden, herrühren, und wenn zugleich die ihnen entsprechenden Rechte Anderer vermöge einer deshalb bestellten Hypothek oder auch ohne diese nach den zeitherigen Gesetzen als dingliche Rechte zu betrachten waren, oder wenn die Dispositionsbeschränkungen auf einem gerichtlichen Veräußerungsverbote beruhen, hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Foliums ebenfalls Amtshalber zu berücksichtigen und einzutragen.

Die bei Dismembrationen von Grundstücken den Besitzern des Hauptguts zugestandenen oder vorbehaltenen Vorkaufsrechte sind, wenn nicht zugleich eine Hypothek dafür bestellt worden ist, nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Vorkaufsberechtigten zu berücksichtigen und in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

3.) in Betreff der dritten Rubrik.

§ 226. Alle ausdrücklichen Hypotheken, alle durch Eintragung in das Consensbuch nach den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken rc. betreffend, vom 4ten Juni 1829, § 25 flg. und beziehendlich des Gesetzes zu Einführung mehrerer kreisländischen, die Priorität der Gläubiger in Concursen und das Pfandrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25sten Januar 1836, § 55 flg. erlangten dinglichen Rechte, und alle Hülfsrechte, die sich bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs noch ungelöscht in den Consens- oder sonstigen Gerichtsbüchern vorfinden, desgleichen alle aus gerichtlich bestätigten Veräußerungsverträgen oder letzten Willen herrührenden, noch nicht erloschenen Auszugsberechtigungen hat die Grund- und Hypothe-

kenbehörde bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs Amtshalber zu berücksichtigen und in letzteres überzutragen.

§ 227. Alle diese bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs als bestehend vorgefundenen Rechte sind nach einander in derselben Ordnung in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, wie sie durch Confirmation und Consens zur Hypothekenbestellung, durch die nach § 25 flg. des angeführten Mandats vom 4ten Juni 1829 erfolgte Eintragung in das Consensbuch, durch Annotation der vorbehaltenen Hypothek im Consensbuche, durch wirkliche Hülfsvollstreckung oder durch des Schuldners gerichtliche Erklärung, die Hülfe für vollstreckt anzunehmen, durch Bestätigung des Veräußerungsvertrags oder letzten Willens, worin ein Auszug vorbehalten oder auferlegt worden, zur Entstehung gekommen sind.

§ 228. Jedem solchen Eintrage ist Tag, Monat und Jahr, wenn das eingetragene Recht nach Inhalt des Consensbuchs oder der sonstigen Gerichtsbücher zur Entstehung gekommen ist, voranzusetzen.

§ 229. Alles, was nach vorstehenden Bestimmungen den Inhalt des anzulegenden Foliums eines Grundstücks bilden muß, hat die Grund- und Hypothekenbehörde nach den Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs und dem Formulare desselben (§ 151) entsprechend zu ordnen und zusammenzustellen, und solchergestalt das Folium zu entwerfen.

Vorlegung des Entwurfs an die Grundstücksbesitzer.

§ 230. Ist das Folium eines Grundstücks in allen drei Rubriken vollständig entworfen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde diesen Entwurf dem Besitzer (§§ 222, 223) zum Anerkenntnisse vorzulegen.

§ 231. Zu diesem Behufe erläßt die Grund- und Hypothekenbehörde an den Besitzer eine schriftliche Aufforderung, binnen einer achtwöchentlichen Frist den für ihn zur Einsicht bereit liegenden Entwurf des Foliums seines Grundstücks entweder anzuerkennen, oder seine etwanigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß außerdem der Entwurf für anerkannt und der Besitzer seiner Einwendungen für verlustig zu achten. Insofern Besitzer am Orte anwesend oder sonst ohne Weitläuftigkeit zu erlangen sind, kann auch eine mündliche Bedeutung zum Protocoll die Stelle jener schriftlichen Aufforderung vertreten.

§ 232. Werden vom Besitzer binnen der achtwöchentlichen Frist (§ 231) Einwendungen vorgebracht, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde selbige zu erörtern und, je nachdem sie gegründet oder ungegründet befunden werden, entweder den Entwurf des Foliums darnach zu berichtigen, oder den Besitzer mit Bescheidung zu versehen.

§ 233. Widerspricht insonderheit der Besitzer der Eintragung einer in den Entwurf des Foliums aufgenommenen hypothekarischen Schuld, oder einer dinglichen Last oder einer Dispositionsbeschränkung, unter der Behauptung, daß dieselbe nicht begründet, oder

daß sie weggefallen sei, ohne doch solches sofort darthun zu können, so ist er mit dieser Behauptung zur rechtlichen Ausführung zu verweisen (§ 130), daneben aber sein Widerspruch im Grund- und Hypothekenbuche bei Eintragung des bestrittenen Gegenstandes mit zu bemerken.

Diese Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuche hat die Wirkung einer Protestation (§§ 24, 25) und sichert in Beziehung auf ungelöschte alte Hypotheken dem Besitzer den Gebrauch des Edictalverfahrens nach den Bestimmungen des Mandats, die Edictalcitationen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 13ten November 1779, ohne daß die unter Widerspruch des Besitzers geschehene Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§ 123) demselben entgegensteht.

Oeffentlicher Aufruf.

§ 234. Sind sämmtliche Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts (§§ 152—154) bestehen soll, nach vorstehenden Bestimmungen zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch, beziehendlich durch das Anerkenntniß der Besitzer (§§ 231, 232) vorbereitet, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde solches, und daß der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht bereit liege, mittelst einer nach Vorschrift des Gesetzes, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27sten October 1834, Nr. III zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs wegen ihnen an Grundstücken des Orts zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben möchten, aufzufordern, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen sei.

Ist die Anzeige von Einwendungen innerhalb der bestimmten Frist unterlassen worden, so findet ein Entschädigungsanspruch an die Grund- und Hypothekenbehörde auf den Grund, daß ein dingliches Recht nicht oder nicht gehörig berücksichtigt worden sei, nicht Statt.

§ 235. Trüge es sich bei einer oder der andern Grund- und Hypothekenbehörde zu, daß die Vollendung eines einzelnen Foliums oder einiger weniger einzelnen Folien durch besonders schwierige oder umständliche Ermittelungen und Erörterungen verzögert würde, während alle übrigen Grundstücksfolien zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch vollständig vorbereitet wären, so kann mit Genehmigung oder auf Anordnung der Oberbehörde (§ 208) der öffentliche Aufruf über das Grund- und Hypothekenbuch des Orts unerwartet der Vollendung jenes einzelnen Foliums oder jener einiger Folien und mit Ausnahme derselben erlassen werden, und ist dann in Ansehung dieser letztern späterhin zu wiederholen.

§ 236. Erfolgen auf den öffentlichen Aufruf (§ 234) binnen der bemerkten Frist Anzeigen von Einwendungen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde dieselben, nach Befinden mit Zuziehung des Besitzers oder anderer Betheiligter, zu erörtern und zu erledigen.

Bedarf es über dergleichen Einwendungen einer richterlichen Entscheidung, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde die Partheien zur rechtlichen Ausführung (§ 130) zu verweisen, daneben aber im Grund- und Hypothekenbuche an der entsprechenden Stelle von der noch unerledigten Einwendung Bemerkung zu machen, welche die Wirkungen einer Protestation hat. (§§ 24, 25)

Einschreibung der fertigen Grundstücksfolien in das Grund- und Hypothekenbuch selbst.

§ 237. Nach Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung (§ 234) bestimmten Frist sind diejenigen Grundstücksfolien, bei denen Einwendungen oder Anmeldungen, die noch der Erörterung bedürften, nicht vorgekommen sind, ohne Verzug in das Grund- und Hypothekenbuch selbst an den ihnen darin anzuweisenden Stellen einzuschreiben, für diejenigen aber, deren Einschreibung wegen noch zu erörternder Einwendungen oder Anmeldungen für jetzt ausgesetzt bleiben muß, sind die ihnen zukommenden Stellen im Grund- und Hypothekenbuche offen zu halten.

§ 238. Die Einträge, welche den Inhalt des Foliums bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ausmachen, sind in allen drei Rubriken mit dem Datum der geschehenen Einschreibung des Foliums (§ 237) abzuschließen und solchergestalt von den künftig hinzukommenden Einträgen zu trennen.

Grund- und Hypothekenbuchsacten.

§ 239. Ueber die zum Zwecke der ersten Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschehenen Erörterungen und Verhandlungen sind bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde besondere, vollständige Acten (Grund- und Hypothekenbuchsacten) zu halten.

Aufbewahrung der Kauf- und Consensbücher rc.

§ 240. Nächstdem sind auch die Kauf- und Consensbücher, Gerichtshandelsbücher, Kauf- und Consensprotocolle und sonstige nach der bisherigen Einrichtung des Kaufs- und Hypothekenwesens über die Eigenthums- und Schuldverhältnisse der Grundstücke gehaltenen Gerichtsbücher und Gerichtsacten bei jedem Gerichte, um künftiger Nachricht willen, aufzubewahren und bis zur völligen Zustandebringung des Grund- und Hypothekenbuchs fortzuführen. (§ 250)

Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher.

§ 241. Die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher (§ 208) ist eine von Uns für die Dauer des Geschäfts der ersten Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande ernannte collegialische Behörde, welche die Ausführung dieses

Geschäfts bei den verschiedenen Grund- und Hypothekenbehörden, mit Ausnahme der Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin (§ 208), zu beaufsichtigen und darauf bezügliche Anfragen der Grund- und Hypothekenbehörden zu erledigen hat.

§ 242. In dieser Eigenschaft kann die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher an Untergerichte unmittelbar verfügen.

Bei ihr sind Beschwerden über Untergerichte wegen Verzögerungen oder Bedrückungen, welche sie sich bei dem Geschäfte der Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs zu Schulden kommen lassen, anzubringen.

§ 243. Untergerichte, welche sich bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher säumig erweisen, haben zu gewarten, daß dieselbe durch eine von der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher dazu abzuordnende andere Person auf ihre Kosten bewerkstelligt werde.

§ 244. Die Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher ist dem Justizministerium untergeordnet, bei welchem daher auch etwanige Beschwerden über sie anzubringen sind.

Kosten der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

§ 245. Für die erste Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs und die dazu erforderlichen Arbeiten der Grund- und Hypothekenbehörden sind den betheiligten Grundstücksbesitzern, hypothekarischen Gläubigern oder sonstigen Realberechtigten keine Kosten anzusinnen.

Vielmehr ist alles dahin Gehörige gebührenfrei zu expediren.

Die nöthigen Verläge hat bei jeder Grund- und Hypothekenbehörde der Inhaber der Gerichtsbarkeit zu bestreiten.

Es wird jedoch den Inhabern von Patrimonialgerichten und den städtischen Communen für jedes im Grund- und Hypothekenbuche anzulegende, ein besonderes Grundstück betreffende Folium ohne Unterschied der Umfänglichkeit desselben eine Vergütung von Zehn Neugroschen aus Staatsmitteln gewährt.

§ 246. Die Kosten der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher sollen aus der Staatscasse übertragen werden.

§ 247. Ebenso sind die auf die erste Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher bezüglichen Verhandlungen von der Stempelabgabe befreit.

§ 248. Die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen wegen Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher (§§ 245, 247) erstreckt sich nicht auf Handlungen, welche zwar bei Gelegenheit der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher vorkommen, aber nicht mit derselben unmittelbar zusammenhängen und durch sie allein veranlaßt werden, sondern auch ohne selbige früher oder später nöthig geworden sein würden,

wie z. B. Berichtigungen noch unberichtigter Besitztitel, Hypothekencassationen, Edictalladungen Behufs der Löschung alter Hypotheken und dergleichen mehr.

§ 249. Wenn ferner von Grundstücksbesitzern (§ 232) oder in Folge erlassenen öffentlichen Aufrufs (§ 234) von andern Personen Einwendungen gegen den Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs vorgebracht werden, welche sich bei den deshalb angestellten Erörterungen als ungegründet oder unerheblich ausweisen, so können auf Anordnung der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher zu Bezahlung der durch diese Erörterungen verursachten Kosten Diejenigen, welche solche durch ihre Einwendungen veranlaßt haben, angehalten werden.

Transitorische Bestimmung.

§ 250. Bis das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts, beziehendlich das einzelne Grundstücksfolium im Grund- und Hypothekenbuche (§ 237) völlig zu Stande gekommen ist, sind die vorfallenden Besitzveränderungen, Hypothekenbestellungen, Cessionen, Löschungen u. s. w. in der zeitherigen Form und nach den zeitherigen gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Aufhebung des Bisherigen.

§ 251. Alle bisherige, den ausdrücklichen Vorschriften dieses Gesetzes oder den Grundsätzen desselben entgegenlaufende allgemeine und besondere Bestimmungen sind aufgehoben.

Vollziehung des Gesetzes.

§ 252. Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes beauftragt.

Dasselbe wird den Zeitpunct, wenn das Gesetz oder einzelne Bestimmungen in Wirksamkeit treten sollen, sowie nach Befinden den Zeitraum, innerhalb dessen die Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher im ganzen Lande zu Stande gebracht sein muß, festsetzen, und auch Zweifel, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, entscheiden.

Solche Entscheidungen sind, insoweit sie nicht blos Ordnungsbestimmungen betreffen, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und dienen auch zur Norm in andern Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten November 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

II. Abschnitt.

Vom Rechte der Hypotheken.

III. Abschnitt.

Von Führung der Grund- und Hypothekenbücher und vom Verfahren in Grund- und Hypothekensachen.

IV. Abschnitt.

Vom Verfahren bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher.

Taxordnung

der Gerichtsgebühren in Grund- und Hypothekensachen.

Die Bestimmungen, welche in der durch Verordnung vom 26sten November 1840 publicirten revidirten Taxordnung Cap. I. im 1sten Titel unter den Nummern 97, 118, 119, 120, ferner im 3ten Titel unter und bei den Nummern 1 bis mit 11, 15 bis mit 27, 34 enthalten sind, kommen außer Anwendung, dagegen gelten künftig nachstehende Gebührensätze und Bestimmungen:

	Thlr	Ngr.
1.) Für Registrirung eines Kaufcontracts über ein Grundstück, wenn die Kaufsumme 100 Thaler oder weniger beträgt, ...	—	15
wenn die Kaufsumme über 100 Thaler ansteigt, nach Verhältniß der Bemühung, 15 Ngr., 20 Ngr. bis	1	—
2.) Für Durchgehung, Berichtigung und Abänderung eines überreichten schriftlichen Kaufcontracts in Gegenwart und mit Zuziehung der Contrahenten, auch etwaniger anderer Betheiligten, und die darüber aufgenommene Registratur mit Einschluß der Recognition,		
wenn die Kaufsumme 100 Thaler oder weniger beträgt, . . .	—	15
wenn die Kaufsumme über 100 Thaler ansteigt, nach Verhältniß der Bemühung, 15 Ngr., 20 Ngr. bis	1	—
3.) für Ausfertigung des Kaufs in Form einer gerichtlichen Urkunde,		
wenn die Kaufsumme 100 Thaler oder weniger beträgt, . . .	—	10
wenn die Kaufsumme über 100 Thaler ansteigt, nach Verhältniß der Bemühung, 15 Ngr., 20 Ngr. bis	1	—
4.) Für die Eintragung des Käufers als neuen Besitzers und seines Besitztitels in das Grund- und Hypothekenbuch,		
wenn die Kaufsumme nicht über 50 Thaler beträgt, ...	—	20
von 51 Thaler bis 100 Thaler, ...	1	—
" 101 " " 150 "	1	10
" 151 " " 200 "	1	20
" 201 " " 250 "	2	—
" 251 " " 300 "	2	10
" 301 " " 350 "	2	20
" 351 " " 400 "	3	—
" 401 " " 450 "	3	10

					Thlr.	Ngr.
von	451 Thaler	bis	500 Thaler,	. . . .	3	20
"	501 "	"	600 "	. . . .	4	10
"	601 "	"	700 "	. . . .	5	—
"	701 "	"	800 "	. . . .	5	20
"	801 "	"	900 "	. . . .	6	10
"	901 "	"	1000 "	. . . .	7	—
"	1001 "	"	2000 "	. . . .	8	—
"	2001 "	"	3000 "	. . . .	9	—
"	3001 "	"	4000 "	. . . .	10	—
"	4001 "	"	5000 "	. . . .	11	—
"	5001 "	"	6000 "	. . . .	12	—
"	6001 "	"	8000 "	. . . .	14	—
"	8001 "	"	10,000 "	. . . .	16	—
"	10,001 "	"	12,000 "	. . . .	18	—
"	12,001 "	"	15,000 "	. . . .	20	—
"	15,001 "	"	20,000 "	. . . .	23	—
und von jedem vollen Tausend über 20,000 Thaler noch . .					—	15

5.) Dieselben Gebühren werden auch bei Tauschcontracten nach Verhältniß der dabei angenommenen Werthsummen entrichtet.

Anmerkungen.

1.) In vorstehenden Gebührensätzen (Nr. 4, 5) sind, mit Ausnahme der Präsentationsbemerkungen auf eingehenden Schriften und der Beglaubigungen von Abschriften, und abgesehen von den bei Gelegenheit der Veräußerung noch außer der Eintragung des neuen Besitzers etwa vorkommenden andern besondern Einträgen oder Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche, alle und jede Mühwaltungen begriffen, denen die Grund- und Hypothekenbehörde in Rücksicht auf die vorgehende Veräußerung und zu dem Zwecke, damit das Geschäft in die nöthige Ordnung und Richtigkeit gebracht werde, sich zu unterziehen hat.

Unter keinem Vorwande darf also ein Mehreres, als hiernach gestattet ist, an Gebühren erhoben werden, insonderheit findet auch weder für die erforderlichen Benachrichtigungen Betheiligter von der Eintragung des neuen Besitzers, noch für einen besonders ertheilten

	Thlr.	Ngr.
oder der Kaufsurkunde angehängten Recognitionsschein die Erhebung einer besondern Gebühr statt.		
Dagegen bleibt, was zeither Gerichtsherrschaften bei Kaufsconfirmationen als Gerichtsnutzungen vermöge besondern Rechtstitels zu fordern berechtigt gewesen, denselben vorbehalten.		
2.) Vorstehende Gebühren (Nr. 1, 2, 3, 4, 5) werden von beiden Contrahenten gemeinschaftlich, von jedem zur Hälfte getragen, wenn nicht ein Anderes unter ihnen ausgemacht worden ist.		
6.) Wenn mehrere mit besondern Folien im Grund- und Hypothekenbuche versehene Grundstücke unter Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde zusammen verkauft oder vertauscht werden, so sind die vorbemerkten Gebühren nur einfach wegen aller zusammen zu erheben, hierüber aber für jede weitere Eintragung des neuen Besitzers auf einem besondern Grundstücksfolium noch	—	10
7.) Für die Adjudication eines nothwendigerweise versteigerten Grundstücks und Eintragung des Erstehers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch, auch Ausfertigung eines Recognitionsscheins (Adjudicationsscheins) zahlt der Ersteher,		
wenn die Erstehungssumme nicht über 50 Thaler beträgt, . . .	—	20
von 51 Thaler bis 100 Thaler, ...	1	—
= 101 = = 500 = ...	2	—
= 501 = = 1000 = ...	3	—
= 1001 = = 2000 = ...	4	—
und von jedem vollen Tausend über 2000 Thaler, noch . .	—	10
8.) Die nämlichen Gebühren sind in dem Falle zu entrichten, wenn das zu versteigernde Grundstück in Ermangelung eines Licitanten einem Gläubiger an Zahlungsstatt überlassen wird.		
9.) Wenn mehrere mit besondern Folien im Grund- und Hypothekenbuche versehene Grundstücke zusammen zur Versteigerung kommen und adjudicirt oder beziehendlich an Zahlungsstatt überlassen werden, so gilt die Bestimmung unter Nr. 6 hier ebenfalls.		
10.) Für Eintragung eines Erben oder Vermächtnißnehmers oder Schenknehmers als neuen Besitzers nebst Besitztitel in das Grund- und Hypothekenbuch und die dazu gehörigen Besorgungen mit Einschluß beziehendlich der Benachrichtigung des Erben oder Schenkgebers, auch Ausfertigung eines Recognitionsscheins, je nach der Größe des Grundstücks, 10 Ngr., 20 Ngr., 1 Thlr. bis	2	—

	Thlr.	Ngr.
wenn aber der eingetragenen neuen Besitzer mehrere sind, von jedem 5 Ngr., 10 Ngr., 15 Ngr. bis	1	—
11.) Wenn für ein Grundstück, welches bisher kein besonderes Folium im Grund- und Hypothekenbuche gehabt hat, ein besonderes Folium angelegt wird, so zahlt der Besitzer dafür, nach Verhältniß der Größe des Grundstücks, 15 Ngr., 20 Ngr. bis	1	—
12.) Wenn ein Grundstück zu einem andern neu hinzugeschlagen wird, für die Eintragung dieser neuen Zubehörung in das Grund- und Hypothekenbuch	—	10
13.) Für die Eintragung der Familienfideicommißeigenschaft eines Grundstücks in das Grund- und Hypothekenbuch und die dazu gehörigen Besorgungen, einschließlich der Benachrichtigung des Besitzers und der Ausfertigung eines Recognitionsscheins, nach Verhältniß der Größe des Grundstücks, 2 Thlr., 3 Thlr., 4 Thlr., 5 Thlr. bis . .	20	—
14.) Desgleichen für die Eintragung einer andern Dispositionsbeschränkung oder einer neuen Reallast (Ablösungsrenten ausgenommen) in das Grund- und Hypothekenbuch, nebst Benachrichtigung des Besitzers,	—	10
15.) Wenn die Dispositionsbeschränkung (Nr. 13, 14) auf mehrere mit besondern Folien im Grund- und Hypothekenbuche versehene Grundstücke unter der nämlichen Gerichtsbarkeit sich erstreckt und eingetragen wird, so passiren neben einfacher Erhebung vorbemerkter Gebühren noch für jede weitere Eintragung auf einem andern besondern Grundstücksfolium	—	5
16.) Für Eintragung einer übernommenen Ablösungsrente in das Grund- und Hypothekenbuch	—	5
17.) Für das darüber nach § 3 der Verordnung, die Landrentenbank betreffend, vom 30sten December 1833 auszufertigende Zeugniß, oder wenn außer diesem Falle ein solches Zeugniß verlangt wird, 10 Ngr. bis	—	15
und wenn das Zeugniß sich über mehrere Grundstücke erstreckt, wegen jedes darin aufzunehmenden rentenpflichtigen Grundstücks noch als Evolutionsgebühren	—	3
18.) Für Löschung einer Ablösungsrente im Grund- und Hypothekenbuche	—	5
19.) Für Löschung einer andern Reallast oder einer Dispositionsbeschränkung, ingleichen für Abschreibung eines abgetrennten Grundstücks auf dem Folium des Hauptguts, einschließlich der Benachrichtigung Betheiligter,	—	10
20.) Ist die Löschung einer Dispositionsbeschränkung auf mehreren Grundstücksfolien zu bemerken (Nr. 14), für jede weitere Löschungsbemerkung,	—	5

		Thlr.	Ngr
21.)	Für Eintragung einer wegen rückständiger Kaufgelder vom Verkäufer vorbehaltenen Hypothek oder eines Auszugsrechts in das Grund- und Hypothekenbuch, einschließlich der Benachrichtigung des Schuldners, zahlt letzterer	—	10
22.)	Für die Eintragung einer außer dem Falle des Vorbehalts wegen rückständiger Kaufgelder durch Privatwillen bestellten Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch zahlt der Hypothekenbesteller,		
	wenn die Stammforderung sich nicht über 50 Thlr. beläuft, . .	—	20
	von 51 Thlr. bis 100 Thlr.	1	—
	von 101 Thlr. bis 1000 Thlr. überdieß von jedem fernern vollen Hundert noch	—	3
	wenn die Stammforderung über 1000 Thlr. ansteigt, außer den für die ersten 1000 Thlr. bestimmten Gebühren von jedem ferneren vollen Hundert noch	—	1

Anmerkung.

In diesen Gebührensätzen sind, Präsentationsbemerkungen und Beglaubigungen ausgenommen, alle und jede Mühwaltungen begriffen, denen die Grund- und Hypothekenbehörde in Rücksicht auf das zu verschaffende hypothekarische Recht sich zu unterziehen hat; und darf insbesondere für die Benachrichtigung des Besitzers von der geschehenen Eintragung und für Ausfertigung des Hypothekenbriefs eben so wenig, als für Registrirung des vor der Grund- und Hypothekenbehörde abgeschlossenen Verpfändungsvertrags, oder für die vor derselben geschehene Recognition der eingereichten Schuld- und Pfandverschreibung eine besondere Gebühr erhoben werden.

23.)	Für Eintragung einer auf dem gesetzlichen Rechtstitel der Ehefrauen, der Bevormundeten, der Kinder in väterlicher Gewalt, der Staatscassen, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, oder der Vermächtnißnehmer beruhenden Hypothek, sowie für Eintragung eines Hülfsrechts in das Grund- und Hypothekenbuch, nebst Benachrichtigung des Besitzers	—	10
24.)	Wenn eine Hypothek oder ein Auszug auf mehrere mit besonderen Folien versehene Grundstücke bei einer und derselben Grund- und Hypothekenbehörde eingetragen wird, so sind vorstehende Gebühren (Nr. 21, 22, 23) nur einfach zu erheben, hierüber aber für jeden weitern Eintrag auf einem andern besondern Grundstücksfolium .	—	5

	Thlr	Ngr.
Dieses Nämliche gilt auch bei allen andern in der Rubrik der Schulden vorkommenden Einträgen, Vormerkungen oder Löschungen, welche auf mehrern Grundstücksfolien bei der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde zu bewirken sind.		
25.) Für Eintragung einer Cession oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch,		
wenn die Stammforderung sich nicht über 50 Thlr. beläuft, . .	—	15
von 51 Thlr. bis 100 Thlr.	—	20
von 101 Thlr. bis 1000 Thlr. überdieß von jedem fernern vollen Hundert noch	—	$1\frac{1}{2}$
von Forderungen über 1000 Thaler über die für die ersten 1000 Thaler bestimmten Gebühren und von jedem fernern vollen Hundert,	—	— $\frac{1}{2}$
Anmerkung. Was in der Anmerkung zu Nr. 22 enthalten ist, gilt auch bei Cessionen und Verpfändungen.		
26.) Wenn ein hypothekarischer Gläubiger einem andern seinen Vorzug abtritt, für Eintragung dieser Abtretung in das Grund- und Hypothekenbuch nebst Benachrichtigung	—	10
27.) Für Löschung einer hypothekarischen Forderung oder eines Auszugs im Grund- und Hypothekenbuche nebst Benachrichtigung des Betheiligten,		
wenn die Forderung nicht über 100 Thlr. beträgt, ...	—	10
wenn sie über 100 Thlr. beträgt, ...	—	15
28.) Dieselben Gebühren sind bei partiellen Löschungen (Abschreibungen) zu entrichten.		
29.) Für Vormerkung einer Forderung im Grund- und Hypothekenbuche nebst Benachrichtigung des Besitzers,		
bei einem Betrage bis zu 50 Thlr.	—	10
von 51 Thlr. bis 100 Thlr.	—	15
wenn die Forderung über 100 Thlr. beträgt, ...	—	20
30.) Für Eintragung einer Protestation in das Grund- und Hypothekenbuch nebst Benachrichtigung des Betheiligten, 10 Ngr., 15 Ngr. bis	—	20
31.) Für Löschung einer Vormerkung oder einer Protestation im Grund- und Hypothekenbuche nebst Benachrichtigung, 10 Ngr. bis . .	—	15
32.) Für einen Recognitionsschein über eine erfolgte Eintragung, Vormerkung oder Löschung im Grund- und Hypothekenbuche außer den Fällen, wo in Vorstehendem die Erhebung einer besondern Gebühr dafür untersagt ist, ...	—	10

		Thlr.	Ngr.
33.)	Für einen beglaubigten Auszug aus dem Grund- und Hypothekenbuche außer den Copialien, 10 Ngr., 15 Ngr. bis	1	—
34.)	Für Beglaubigung der Abschriften von Urkunden	—	5
	und wenn die Abschrift über 2 Blatt beträgt, für jedes folgende Blatt	—	—½
	jedoch niemals über	—	20
35.)	Wenn das Grund- und Hypothekenbuch Jemandem vorgelegt und aufgeschlagen wird, um von einem Grundstücksfolium Einsicht zu nehmen, so ist dafür zu entrichten, ...	—	3
36.)	Für Registrirung eines mündlichen Anbringens außer den in Vorstehendem speciell gedachten Fällen, in denen eine besondere Gebühr dafür nicht stattfindet, 5 Ngr., 10 Ngr., 15 Ngr. bis	—	20
37.)	Für Präsentation der einlaufenden Schreiben, Verordnungen ꝛc. nebst Beilagen, ...	—	1
38.)	Wenn über die Einreichung einer Schrift eine besondere Bescheinigung auf Verlangen ertheilt wird, für selbige	—	3
39.)	Für eine schriftliche Recognition oder Bescheidung, 5 Ngr., 10 Ngr., 15 Ngr. bis	—	20
40.)	Für ein Requisitionsschreiben oder Antwortschreiben an eine andere Behörde, 5 Ngr., 10 Ngr. bis	—	15
41.)	Für einen Bericht 15 Ngr., 20 Ngr., 1 Thlr. bis	1	10
42.)	Für Notification des Berichtsabgangs	—	5

Schlußanmerkungen.

1.) Für Reinschriften und Abschriften in Grund- und Hypothekensachen passiren die im Nachtrage I. zur revidirten Taxordnung bemerkten Schreibelöhne, doch ist wegen des dem Grund- und Hypothekenbuchführer obliegenden Einschreibens der resolvirten und concipirten Einträge, Vormerkungen und Löschungen in das Grund- und Hypothekenbuch etwas für Reinschrift zu erheben nicht gestattet.

2.) Ebenso bewendet es in Ansehung der Gebühren der Gerichtsboten bei den Bestimmungen des Anhangs zur revidirten Taxordnung.

Anhang.

Gebühren der Gerichtspersonen in Grund- und Hypothekensachen.

Außer den vorstehend bestimmten Gebühren des Gerichts sollen bei Untergerichten auch künftig für die sämmtlichen Gerichtspersonen Gebühren bei gewissen Handlungen in Grund- und Hypothekensachen erhoben werden, und zwar:

	Thlr.	Ngr
a.) bei Eintragung eines neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch, (s. oben Nr. 4, 5)		
wenn die Kaufsumme nicht über 100 Thaler beträgt,	—	6
von 101 Thaler bis 300 Thaler,	—	9
von 301 " " 500 "	—	12
von 501 " " 1000 "	—	17
von 1001 " " 4000 "	—	20
von 4001 " " 12,000 "	1	—
von 12,001 " " 20,000 "	1	15
bei einer Kaufsumme über 20,000 Thaler	2	—
b.) bei Eintragung einer außer dem Falle des Vorbehalts wegen rückständiger Kaufgelder durch Privatwillen bestellten Hypothek in das Grund- und Hypothekenbuch, (s. oben Nr. 22)		
wenn die Stammforderung sich nicht über 100 Thlr. beläuft,	—	6
von 101 Thaler bis 500 Thaler,	—	9
von 501 " " 1000 "	—	12
bei einer Summe über 1000 Thaler	—	15
c.) bei Eintragung einer Cession oder Verpfändung einer hypothekarischen Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch, (s. oben Nr. 25)		
wenn die Stammforderung sich nicht über 100 Thaler beläuft,	—	3
von 101 Thaler bis 500 Thaler,	—	4½
von 501 Thaler bis 1000 Thaler,	—	6
bei einer Summe über 1000 Thaler,	—	7½
d.) bei Löschung einer hypothekarischen Forderung oder eines Auszugs im Grund- und Hypothekenbuche, (s. oben Nr. 27, 28)		
wenn die gelöschte Forderung oder der Auszug sich nicht über 50 Thaler beläuft,	—	3
von 51 Thaler bis 100 Thaler,	—	5
von 101 Thaler bis 500 Thaler,	—	7½
bei einer Summe über 500 Thaler,	—	10

Wenn in dergleichen Fällen vor der Eintragung oder Löschung Verhandlungen an Gerichtsstelle in Gegenwart der Gerichtspersonen stattgefunden haben, welche sich auf das die Eintragung oder Löschung veranlassende Rechtsgeschäft unmittelbar beziehen und zu demselben gehören, so haben die Gerichtspersonen besondere Assessurgebühren neben den vorbemerkten Gebühren nicht zu beanspruchen.

№ 64.) Verordnung,

die Erlassung innenbemerkten Gesetzes betreffend;

vom 6ten November 1843.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

Nachdem Wir mit Unsern getreuen Ständen über die Erlassung eines Gesetzes:

die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend,

Uns einverstanden haben, so bringen Wir solches sammt der in Grund- und Hypothekensachen künftig anzuwendenden Taxordnung der Gerichtsgebühren, sowie der Separatgebühren der Gerichtspersonen hiermit zur Publication und bestimmen dabei zugleich Folgendes:

1. Der Zeitpunct, zu welchem dieses Gesetz und beziehendlich einzelne Bestimmungen desselben in Wirksamkeit treten sollen, ist von Unserm Justizministerium, sobald die nöthigen Vorarbeiten getroffen sein werden, annoch besonders durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Dasselbe hat auch die zu Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, und insonderheit wegen des nach § 151 vorzuschreibenden Formulars, nach welchem die Grund- und Hypothekenbücher geführt werden sollen, zu erlassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten November 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Letzte Absendung: am 30sten November 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18tes Stück vom Jahre 1843.

№ 65.) Verordnung,

die künftige Salzversorgung der Rittergüter ꝛc. betreffend;

vom 15ten November 1843.

Da, in Gemäßheit § 6 des, das landesherrliche Salzverkaufsrecht betreffenden Gesetzes vom 23sten Mai 1840, die Preisermäßigung, welche gegenwärtig den Ritter- und einigen anderen Gütern für den Bezug eines Deputats von jährlich 20 Stück Salz zusteht, mit Eintritt des neuen Grundsteuersystems und daher mit dem 1sten Januar 1844 in Wegfall kommt; so wird wegen der ferneren Salzversorgung jener Güter und des dabei zu beobachtenden Verfahrens Nachstehendes verordnet:

1. Auf die bei dem Finanzministerium ausgestellten und noch gültigen, sowie die bis zum Schlusse dieses Jahres hierselbst noch etwa auszustellenden Salzpässe kann vom 1sten Januar künftigen Jahres ab Salz weiter nicht verabfolgt werden. Die gedachten Salzpässe sind vielmehr bis zum 15ten desselben Monats an diejenige Salzverwalterei abzuliefern, aus deren Niederlage zuletzt darauf Salz entnommen worden ist.

2. Den Besitzern der Eingangs gedachten Güter bleibt die Wahl der Niederlage bei Erholung ihres Salzbedarfs, ohne vorgängige Anmeldung, nach wie vor freigestellt; dieselben haben jedoch den jedesmaligen Salzerholer mit einem Passe zu versehen, welchen die Ortsobrigkeit nach dem unter Ⅾ anliegenden Schema, im Uebrigen aber in Gemäßheit § 4 der Verordnung vom 23sten Mai 1840 und § 9 der Verordnung vom 28sten September 1843 für das jedesmal instehende Kalenderjahr auszustellen hat.

3. Will ein hierzu berechtigter Gutsbesitzer im Laufe desjenigen Jahres, in welchem der letzte Salzpaß ausgestellt worden ist, Salz aus einer andern, als der in jenem Passe bezeichneten, Niederlage erholen lassen; so bedarf es hierzu der Ausstellung eines neuen, jedoch ebenfalls nur bis zum Jahresschlusse gültigen Passes, welcher auf die von ihm erwählte andere Niederlage lautet.

4. Jeder Salzpaß ist binnen 14 Tagen nach Ablauf des Jahres, in welchem er ausgestellt worden, an diejenige Salzverwalterei abzuliefern, auf welche er lautet und leiden hierunter, sowie überhaupt auf die Salzversorgung der hier fraglichen Güter die wegen der Salzregie im Allgemeinen bestehenden Vorschriften allenthalben Anwendung.

5. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1844 in Wirksamkeit, von welchem Zeitpuncte an dagegen die §§ 9 bis 12 der Verordnung vom 23sten Mai 1840 außer Anwendung kommen.

Dresden, am 15ten November 1843.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Küttner.

J.

(Formular.)

Salzpaß,

gültig bis Schluß dieses Jahres.

Daß Vorzeiger dieses zu Erholung des Salzbedarfs für **das Rittergut N. N.** im **Amtsbezirke N. N.** aus der Königlichen Salzniederlage N. N. beauftragt ist, wird hierdurch bescheinigt.

Gegenwärtigen Salzpaß hat der Führer des Salztransports während desselben wohlverwahrt bei sich zu führen und den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten auf Erfordern unweigerlich aufzuweisen; binnen 14 Tagen nach Ablauf dieses Jahres aber ist derselbe an die Königliche Salzverwalterei N. N. bei Einem Thaler Ordnungsstrafe abzuliefern.

N. N. am 18..



die Gerichte etc. etc.

(Für den Viehsalzbezug:)

der dermalige Viehbestand **des Ritterguts N. N.**

ergiebt

. . . . Stück Rindvieh,

. . . . Schaafe.

№ 66.) Bekanntmachung
vom 14ten November 1843.

In Folge der bevorstehenden Einführung der neuen Grundsteuer sind folgende veränderte Einrichtungen beschlossen worden:

1) Die sämmtlichen vier Steuerkreise sollen hinsichtlich ihrer Abtheilung mit den vier Kreisdirectionsbezirken völlig in Uebereinstimmung gebracht, und namentlich auch wird der Bezirk des Justizamtes Stolpen vom 1sten Januar 1844 ab vom ersten an den vierten Steuerkreis überwiesen werden.

2) Im vierten Steuerkreise wird, außer der zeitherigen Bezirkssteuereinnahme zu Budissin, von gedachtem Tage ab eine zweite Bezirkssteuereinnahme errichtet, und derselben die Stadt Löbau zum Sitz angewiesen, der Sitz der ersten, bisherigen Bezirkssteuereinnahme aber, mit der der Stolpener Amtsbezirk vereiniget wird, in Budissin verbleiben.

3) Die Abgrenzung der beiden Bezirkssteuereinnahmen in Budissin und Löbau erfolgt dergestalt, daß sie völlig mit der Bezirkseintheilung der beiden Amtshauptmannschaften der Kreisdirection zu Budissin übereinstimmt und dem gemäß der Steuerbezirk Budissin den Bezirk der ersten Amtshauptmannschaft, und der Steuerbezirk Löbau den Bezirk der zweiten Amtshauptmannschaft umfaßt.

4) Die beiden Bezirkssteuereinnahmen zu Budissin und Löbau verwalten und besorgen die Einnahme der Grundsteuern, der Gewerbe- und Personalsteuern, der Ablösungsrenten und der Stempelsteuer; erstere behält auch die Bestempelung der Kalender und Spielkarten im ganzen vierten Steuerkreise wie bisher.

5) Zur Erleichterung der von Bautzen und Löbau entfernter wohnenden Steuerpflichtigen wird sich in jedem der 4 Grundsteuertermine zur Empfangnahme der Steuern und Besorgung anderer etwanigen Dienstgeschäfte, während der ersten 14 Tage eines jeden Termins, an zwei, jährlich im Voraus bekannt zu machenden, Tagen der Bezirkssteuereinnehmer von Budissin nach Stolpen, und der Bezirkssteuereinnehmer von Löbau nach Zittau begeben, um daselbst die Steuern von den Contribuenten anzunehmen, welche dieselben an diesen Tagen daselbst abführen wollen. Demnächst wird

6) der Bezirk des Justizamtes Voigtsberg von dem Steuerbezirke Plauen getrennt und für diesen Amtsbezirk eine besondere Bezirkssteuereinnahme zu Oelsnitz errichtet.

7) Die gesammte Steuerreceptur und Verwaltung, sowie die Einnahme der Ablösungsrenten im Voigtsberger Amtsbezirke geht auf die neue Bezirkssteuereinnahme in Oelsnitz über; die Bestempelung der Spielkarten und Kalender aber verbleibt in der zeitherigen Maaße der Bezirkssteuereinnahme zu Plauen.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 14ten November 1843.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau. Schulze.

№ 67.) Bekanntmachung,

die Errichtung einer Sparcasse für den Bezirk des Königlichen Gerichts Schönfeld betreffend;

vom 18ten November 1843.

Nachdem Se. Königl. Majestät die Ausfertigung eines Bestätigungsdecrets in Betreff der unter Leitung des Königlichen Gerichts Schönfeld bearbeiteten Statuten einer für die 22 Gemeinden des gedachten Gerichtsbezirks unter gemeinschaftlicher Gewährleistung zu errichtenden Sparcasse zu genehmigen allergnädigst geruht, auch solches Allerhöchsteigenhändig vollzogen haben, so wird sowohl das Decret als der Inhalt der Statuten, insoweit danach in den §§ 12, 13, 14 und 15 der Anstalt gewisse Rechtsvergünstigungen verliehen worden sind, nachstehend zur Nachachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 18ten November 1843.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

Decret

wegen Bestätigung der Statuten der im Bezirke des Königlichen Gerichts Schönfeld zu errichtenden Sparcasse.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den von Unsern Ministerien der Justiz und des Innern deshalb erstatteten Vortrag die Errichtung einer Sparcasse für den Bezirk des Königlichen Gerichts Schönfeld unter Garantie der dahin bezirkten zwei und zwanzig Landgemeinden genehmigt und den von dem Gerichte Schönfeld entworfenen, nachstehend ersichtlichen Statuten für diese Anstalt die erforderliche Bestätigung ertheilt haben. Wir wollen, daß dem Inhalte dieser letztern in allen Puncten auf das Genaueste nachgegangen werde und haben zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

ausfertigen lassen, dasselbe eigenhändig unterschrieben, auch angeordnet, daß demselben das Königliche Insiegel beigedruckt werde.

Dresden, am 18ten November 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.
Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Statuten
der im Bezirke des Königlichen Gerichts Schönfeld zu errichtenden Sparcasse.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 12. Die Rückzahlungen erfolgen nur gegen Vorzeigung des Sparcasseneinlagebuchs an den Ueberbringer desselben, und wird dieser als der rechtmäßige Eigenthümer desselben angenommen.

§ 13. Geht ein Einlagebuch verloren, so ist der Verlust der Cassenverwaltung sobald als möglich anzuzeigen. Hierauf wird der Verlust des Buchs mit Angabe der Nummer desselben im Dresdner Anzeiger und Pirnaischen Wochenblatte einmal bekannt gemacht und der etwaige Inhaber aufgefordert, binnen drei Monaten seine Ansprüche darauf geltend zu machen. Wird das Buch von einem andern, als dem, der den Verlust angezeigt, vorgezeigt, so wird die Sache zur gerichtlichen Erörterung übergeben.

Außerdem hat nach Ablauf der dreimonatlichen Frist der Anmelder das Eigenthum und den Verlust des fraglichen Einlagebuchs bei dem Königlichen Gerichte zu Schönfeld eidlich zu bestärken, und es wird ihm sodann gegen Erstattung der durch die Bekanntmachung erwachsenen baaren Auslagen ein neues Buch ausgefertigt, dieses im Hauptbuche eingetragen, das verlorne Buch aber für ungültig erklärt und dieses abermals in der vorangegebenen Maaße öffentlich bekannt gemacht.

§ 14. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlagebücher sind einer Verkümmerung oder Inhibition, in welchem Wege sie auch gesucht werden möge, nicht unterworfen, jedoch mag die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlagebücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 15. Gegen die in dieser Sparcassenordnung angedrohten Rechtsnachtheile findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 68.) Bekanntmachung,

das Prämienausschreiben vom 1sten März 1838 betreffend;

vom 23sten November 1843.

Da die sechsjährige Frist hinsichtlich der in der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1sten März 1838 zu Beförderung der Landwirthschaft und Gewerbe ausgesetzten Preisaufgaben mit dem Schlusse dieses Jahres abläuft, die wegen der Aussetzung neuer Preisaufgaben eingeleiteten Erörterungen aber bei der Umfänglichkeit des Gegenstandes noch so geraume Zeit in Anspruch nehmen dürften, daß das Erscheinen des zu erlassenden neuen Prämienausschreibens vor Ablauf jener Frist nicht bewerkstelligt werden kann; so hat mit Sr. Königlichen Majestät Allerhöchster Genehmigung das Ministerium des Innern beschlossen, die Bestimmungen der gedachten Bekanntmachung vom 1sten März 1838 auch im Jahre 1844 einstweilen noch fernerhin und bis zur Publication des neuen Prämienausschreibens fortbestehen zu lassen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 23sten November 1843.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Demuth.

№ 69.) Verordnung,

die wegen Erhebung der Ablösungsrenten beschlossene anderweite Einrichtung betreffend;

vom 25sten November 1843.

Die in Folge des Gesetzes über die Einführung der neuen Grundsteuer vom 9ten September dieses Jahres vom künftigen Jahre an eintretenden Veränderungen in der Grundsteuerverwaltung machen in verschiedener Beziehung anderweite Bestimmungen wegen der Receptur der Ablösungsrenten nothwendig, um die schon bisher als nützlich sich bewährte thunlichste Uebereinstimmung der Regie der gedachten Abgaben auch künftig möglichst zu erhalten, und es wird daher Folgendes hierdurch festgesetzt und verordnet:

§ 1. Von dem gedachten Zeitabschnitte an werden die Patrimonialgerichte der bisherigen Obliegenheit zur Annahme und Ablieferung der Ablösungsrenten enthoben. Die Erhebung derselben erfolgt in den durch die Generalverordnung vom 30sten December 1833, § 8 vorgeschriebenen Terminen

a) in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, durch die Stadträthe,

b) auf dem Lande und in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen oder sich zu deren Annahme erklärt haben, durch die von den Gemeinden gewählten und zu vertretenden Ortseinnehmer.

Die § 31 des Grundsteuergesetzes gestattete Ausnahme, nach welcher den Besitzern größerer Güter unter gewissen Voraussetzungen nachgelassen werden kann, ihre Grundsteuern unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen, leidet auf die Bezahlung der Ablösungsrenten keine Anwendung. Im Uebrigen haben die Rentenpflichtigen die Ablösungsrenten an dieselbe Ortseinnahme abzuführen, an welche sie die Grundsteuern entrichten.

Von den unter a gedachten Stadträthen sowohl, als von den unter b erwähnten übrigen Ortseinnehmern werden die Ablösungsrenten, mit der § 6 bemerkten Ausnahme, an die betreffende Bezirkssteuereinnahme, zur weitern Einsendung an die Landrentenbank, abgeliefert.

§ 2. Die Vorschrift des Landrentenbankgesetzes vom 17ten März 1832, § 11, wornach die zur Landrentenbank zu zahlenden Renten ebenso, wie die Steuern beigetrieben werden sollen, bleibt auch künftig in Kraft und es ist daher Dasjenige, was in dem Grundsteuergesetze vom 9ten September dieses Jahres und in der zu dessen Ausführung erlassenen Verordnung vom 26sten October dieses Jahres festgesetzt worden, auch in Bezug auf die Ablösungsrenten in Anwendung zu bringen.

§ 3. Die Local-Rentencataster, ingleichen die Individual-Rentenregister und Journale werden in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, von den Stadträthen, diejenigen über Dörfer, Grundstücke und solche Städte aber, welche die Landgemeindeordnung angenommen oder sich zu deren Annahme erklärt haben (§ 1), von den Bezirkssteuereinnahmen geführt und nachgetragen. Die Abgabe der Rentencataster, der Individual-Rentenregister und Journale nebst allen übrigen auf die Rentenreceptur sich beziehenden Schriften von den Patrimonialobrigkeiten an die Bezirkssteuereinnahmen ist spätestens bis zum 15ten Februar künftigen Jahres gehörig zu bewerkstelligen.

§ 4. Die Stadträthe, denen die Catasterführung obliegt, haben ebenso, wie die Ortseinnehmer in den übrigen Städten und auf dem Lande, die Heberegister zu führen. Die letztern werden mit selbigen durch die Bezirkssteuereinnahmen versehen, auch sollen den gedachten Stadträthen wegen neuer, erst vom 1sten April 1844 ab, auf die Landrentenbank zu übernehmenden Renten, die nöthigen Unterlagen zur Catasterführung ꝛc. gleichfalls durch die Bezirkssteuereinnahmen übersendet werden.

§ 5. Die Capitalszahlungen können, der Verordnung vom 9ten März 1837, § 16 gemäß, auch fernerhin nur bei der Landrentenbank selbst, oder bei den die Local-Rentencataster führenden Bezirkssteuereinnahmen und Stadträthen geschehen, von welchen letzteren solche an die erstern abzuliefern und von diesen zur Landrentenbank einzusenden sind.

§ 6. Es versteht sich von selbst, daß die hinsichtlich der Oberlausitzer Vierstädte und der Schönburgischen Receßherrschaften bisher bestandenen Abweichungen von Einführung der neuen Grundsteuer an auch in Bezug auf die Rentenreceptur sich erledigen; es wird jedoch den letztern in Uebereinstimmung mit der Receptur der Grundsteuern nachgelassen, die Ablösungsrenten vom 1sten Termine des Jahres 1844 ab durch die gemeinschaftliche Steuereinnahme zu Glauchau an die Bezirkssteuereinnahme zu Zwickau abzuliefern.

§ 7. Ebenso, wie nach § 16 des Grundsteuergesetzes und der Ausführungsverordnung vom 26sten October dieses Jahres zur Sicherstellung des Staatsfiscus wegen der Steuern bei Sequestrationen oder Concursen Vorsehung getroffen worden; so ist auch, wenn in dergleichen Fällen in Bezug auf Ablösungsrenten solche rechtliche Verhältnisse vorkommen, welche die Wahrnehmung der Rechte der Landrentenbank durch einen Procurator nothwendig machen, deshalb von der catasterführenden Steuerbehörde zur Landrentenbankverwaltung alsbald Anzeige zu erstatten und von dieser die Sache nach Befinden zur Kenntniß des Finanzministeriums zu bringen.

§ 8. Die wegen Einbringung der Grundsteuerreste § 38 des Gesetzes vom 9ten September dieses Jahres enthaltene Vorschrift ist auch auf die Ablösungsrenten vollständig anzuwenden. Es haben daher die Gerichtsbehörden, ehe sie wegen rückständiger Ablösungsrenten mit der Subhastation eines Hauses oder Grundstücks verfahren, mittelst Berichts die Entschließung des Finanzministeriums einzuholen.

§ 9. Wegen der in Ablösungs- und Landrentenbanksachen erwachsenden Kosten und beziehendlich der Befreiung davon, bewendet es durchgängig bei den in dem Gesetze vom 17ten März 1832 enthaltenen Bestimmungen.

§ 10. Einer Abänderung der dermaligen Formulare für das Cassen- und Rechnungswesen der Rentenrecepturbehörden bedarf es nicht; es wird jedoch in der Geschäftsanweisung, welche das Finanzministerium den Ortssteuereinnehmern nach § 15 der Verordnung vom 26sten October dieses Jahres zugehen zu lassen beabsichtigt, auch wegen der Rentenreceptur das Behufige mit berücksichtiget werden.

§ 11. Anlangend die Recepturgebühren, so hat es bei der in der Generalverordnung vom 30sten December 1833, § 15 dießfalls enthaltenen Bestimmung zu bewenden, dergestalt, daß, mit Rücksicht auf das jetzige Münzsystem, überhaupt

a) $1\frac{1}{3}$ Procent oder 4 Pfennige vom Thaler, den Individual- oder Ortseinnehmern mit Inbegriff der Stadträthe und der gemeinschaftlichen Steuereinnahme zu Glauchau, insofern, was die letztere anlangt, diese bisher berechtiget gewesen ist, dergleichen zu fordern,

b) $\frac{2}{3}$ Procent oder 2 Pfennige vom Thaler den Bezirkssteuereinnahmen nachgelassen bleibt, der Landrentenbank bei Einrechnung der Rentengelder in der vorgeschriebenen Maaße in Abzug zu bringen.

§ 12. Den Bezirkssteuereinnahmen sollen von der Landrentenbankverwaltung tabellarische Uebersichten der summarischen Rentenbeträge bis zum Monat März 1844 zugefertiget werden, auch wird diese Behörde diejenigen besondern Bestimmungen treffen, welche aus dieser Verordnung in einzelnen Fällen etwa weiter hervorgehen und nöthig sein möchten.

§ 13. Die in frühern Verordnungen über die Landrentenbankverwaltung enthaltenen Bestimmungen werden, insoweit ihnen die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 25sten November 1843.

Finanz=Ministerium.

von Zeschau.

Schulze.

№ 70.) Gesetz,

die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend;

vom 30sten November 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

haben für nöthig erachtet, daß die Grundsätze über die Theilbarkeit des Grundeigenthums auf angemessene Weise festgestellt werden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

I. Theilbarkeit der Rittergüter.

§ 1. Von einem Rittergute oder einem andern bei dem Appellationsgerichte zu Dresden oder Budissin zu Lehn gehenden Gute darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf dem Grund und Boden, mit Ausschluß der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben.

II. Theilbarkeit der übrigen Grundstücke.

§ 2. Nur die innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen und als geschlossen zu betrachtenden Grundstücke sind in Bezug auf die Abtrennung einzelner Theile

derselben einer Beschränkung unterworfen. Dagegen findet eine solche Beschränkung nicht statt:

1.) bei den innerhalb der städtischen Gemeindebezirke gelegenen Grundstücken;

2.) bei allen unter einem geschlossenen Complexe nicht begriffenen walzenden Grundstücken;

3.) bei Dorf-Auen oder Angern und Gemeindegrundstücken.

§ 3. Von geschlossenen Grundstücken darf künftig auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden, daß zwei Drittheile der auf deren Grund und Boden, ausschließlich der Gebäude, bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Stammgute verbleiben.

§ 4. Es finden aber in folgenden Fällen von den § 3 enthaltenen Bestimmungen Ausnahmen statt:

1.) bei Weinbergsgrundstücken;

2.) im Falle des Tausches, sofern bei nicht völliger Gleichheit der Parcellen das Grundstück, welches die geringere enthält, sich nicht über ~~ein Achttheil~~ seiner der Regel nach unzertrennlichen Steuereinheiten verringert;

3.) zum Zwecke des Betriebs der Handelsgärtnerei;

4.) bei Abtrennungen zu öffentlichen Zwecken;

5.) bei Abtrennungen zu Erbauung neuer Wohnhäuser, insofern ein auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfniß an Wohnungen am Orte vorhanden ist;

6.) bei Abtrennungen zu Anlegung von Gewerbs- und Fabriketablissements;

7.) bei Abtrennungen zu wirthschaftlichen Zwecken, namentlich zu Anlegung von Wiesenbewässerungen, zum Aufbau von Wirthschaftsgebäuden und zur Vergrößerung von Hofrheeden, sowie zur Abrundung des Gutsumfangs.

Es darf jedoch aus allen diesen unter 3, 5 und 7 aufgeführten Gründen auf einmal oder nach und nach mehr nicht als ~~ein Achttheil~~ der § 3 für vom Stammgute unzertrennbar erklärten Steuereinheiten abgetrennt werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Den Regierungsbehörden bleibt es vorbehalten, über die gesetzlichen Bestimmungen § 1, 3 und 4 hinaus dispensationsweise Abtrennungen in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten.

§ 6. Bis zu Vollendung der Grund- und Hypothekenbücher werden zu dem Complexe eines geschlossenen Guts oder Grundstücks alle diejenigen einzelnen Parcellen gerechnet, welche zeither rechtlich dazu gehörten.

Nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher werden diese letztern für die geschlossenen Zubehörungen zum Anhalten genommen.

§ 7. Was von einem geschlossenen Grundstücke abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt.

Auch in einem solchen Falle, ebenso wie wenn Trennstücke oder sonstige walzende Grundstücke kraft ausdrücklicher Erklärung mit einem geschlossenen Complexe consolidirt worden sind, treten bei Dismembrationen die Vorschriften in § 1 und 3 unverändert ein.

Entstehen auf Avulsen oder andern walzenden Grundstücken neue Nahrungen, so bilden die Steuereinheiten, welche nach der, in Gemäßheit der Vorschrift § 21 des Gesetzes über Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9ten September 1843, erfolgenden neuen Steuerregulirung auf ihnen und dem dazu gehörigen Grund und Boden haften, einen neuen geschlossenen Complex, auf welchen bei künftigen Dismembrationen die § 1 und 3 enthaltenen Beschränkungen ebenfalls Anwendung finden.

§ 8. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet künftig bei Abtrennungen nicht mehr statt, es kann sich jedoch ein solches ausdrücklich bedungen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Competenzverhältnisse bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28sten Januar 1835, § 24 und wird das Weitere im Verordnungswege festgesetzt werden.

§ 10. Auch erlischt die § 14 des Gesetzes vom 17ten März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen den Specialcommissionen ertheilte Competenz zu Repartition der Steuern, und sind auch die dort erwähnten Fälle einer Zertheilung oder theilweisen Abtretung eines Grundstücks künftig wie Dismembrationsfälle anderer Art und daher lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hierüber zu behandeln, jedoch Kosten dabei, unter Beobachtung der Bestimmungen in § 42 des Gesetzes wegen Einführung des neuen Grundsteuersystems vom 9ten September 1843, nicht zu liquidiren.

§ 11. Alle, das Dismembrationswesen angehende frühere gesetzliche Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§ 12. Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 30sten November 1843.

Friedrich August.



Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

№ 71.) Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend;

vom 30sten November 1843.

Zu Ausführung des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes, die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§ 1. Die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob eine Abtrennung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes § 1, 2, 3 und 4 statthaft sei, steht, so viel die im § 1 gedachten Güter anlangt, der betreffenden Kreisdirection und im Uebrigen der Ortsobrigkeit als Verwaltungsbehörde und in höherer Instanz beziehendlich der betreffenden Kreisdirection und dem Ministerium des Innern zu.

§ 2. Ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten September 1843, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, eine Vertheilung oder neue Regulirung der Steuern erforderlich; so ist solche von der Steuerbehörde und daher in den Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, vom Stadtrathe, wegen aller übrigen Orte aber von der betreffenden Bezirkssteuereinnahme zu bewirken.

Wegen Vertheilung der Ablösungsrenten bewendet es bei der Verordnung vom 15ten Februar 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12, S. 15), jedoch mit Ausnahme des im § 2 der Gesammtcanzlei zu Glauchau und den Oberlausitzer Vierstädten ertheilten Auftrags, welcher in Gemäßheit des Schönburgischen Erläuterungsrecesses vom 9ten October 1835, Abschnitt III, § 7 und des Oberlausitzer Particularvertrags vom 17ten November 1834, § 25, vom 1sten Januar 1844 ab auf die Kreissteuerräthe resp. des 3ten und 4ten Steuerkreises übergeht.

Die zweite und dritte Instanz in dieser Beziehung bilden resp. die betreffenden Kreissteuerräthe und das Finanzministerium.

§ 3. Die Beurtheilung, ob derjenige, welcher eine Grundstücksabtrennung vornehmen will, an sich, sowie in Ansehung des abzutrennenden Grundstücks dispositionsfähig oder dispositionsberechtigt sei, ingleichen die Wahrnehmung der Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer dritter Interessenten, und die in diesen privatrechtlichen Beziehungen vorzunehmenden Erörterungen und Regulirungen gehören vor die Grund- und Hypothekenbehörden. Dahin gehört auch die Vertheilung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Reallasten; wegen fiscalischer Gefälle dieser Art hat sich die Grund- und Hypothekenbehörde mit dem betreffenden Rentamte einzuvernehmen.

§ 4. Die verhältnißmäßige Vertheilung der übrigen öffentlichen Lasten ist bei den im § 1 gedachten Gütern von der Kreisdirection und wegen der unter II, § 2 ff. des Gesetzes bemerkten Güter und Grundstücke von der Ortsverwaltungsbehörde, soweit nöthig nach vorheriger Befragung der Betheiligten und Vernehmung mit dem betreffenden Rentamte, zu bewirken.

§ 5. Dismembrationsgesuche sind bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzubringen. Das Anbringen muß enthalten:

a.) die Angabe der zum betreffenden Grundstückencomplexe pertinentialiter (§ 6 und 7 des Gesetzes) gehörigen Parcellen unter Beifügung eines diese Parcellen vollständig enthaltenden Extracts aus dem Flurbuche;

b.) die specielle und genaue Angabe der davon zu veräußernden Parcellen oder Parcellentheile nach Nummer und Flächeninhalt, ferner die Angabe der Namen ihrer Erwerber, und — wenn letztere schon im Orte angesessen sind — der Nummern, unter welchen sie im Grundsteuerheberegister vorkommen;

c.) die Angabe der auf dem ganzen Complexe haftenden Reallasten, einschließlich der etwaigen, zur Landrentenbank wirklich noch abzuführenden Renten, unter Bemerkung des Termins, an welchem sie zum erstenmal an die Landrentenbank einzuzahlen gewesen sind.

Abgaben, welche (z. B. wegen eines Realrechts) sonst auf dem zu zertrennenden Grundstücke haften, sind besonders zu verzeichnen. Hat der Besitzer des Complexes zu den verzeichneten Reallasten Zubußen von Andern zu empfangen, so sind auch diese mit anzugeben.

Auch ist

d.) in Fällen, wo mit der Dismembration eine Parcellenzergliederung verknüpft ist, eine Handzeichnung beizufügen, welche die zu theilende Parcelle, oder den zu zergliedernden Complex mehrer neben oder hinter einander gelegenen Parcellen, sowie die Grenzlinien oder die Figur und Lage der abzutrennenden Theile bildlich darstellt, und nach beendigter Dismembrationsregulirung als Beilage zum Flurbuche an die Steuerbehörde abzugeben ist.

Die Richtigkeit der Angaben sub a muß, bis die anzulegenden Grund- und Hypothekenbücher beendigt sind, von den Ortsgerichtspersonen (in Städten von zwei dießfalls verpflichteten und flurkundigen Landwirthschaftsverständigen) bestätigt sein.

Ist die Grund- und Hypothekenbehörde nicht zugleich selbst die Verwaltungsbehörde und beziehendlich die Steuerbehörde, so hat sie, dafern sie in Hinsicht auf Dispositionsfähigkeit und Dispositionsberechtigung des Ansuchenden die Dismembration nicht als unstatthaft erkennt, zunächst der Verwaltungsbehörde die Erörterung und Entscheidung der Frage, ob die Dismembration im öffentlichen Interesse nach Anleitung des gegenwärtigen Gesetzes zulässig

sei, zu überlassen und dabei zu bemerken, ob ihrerseits es annoch einer Wahrnehmung der Rechte hypothekarischer Gläubiger oder anderer dritter Berechtigten bedürfe. Findet die Verwaltungsbehörde die Dismembration statthaft, so hat hierauf, dafern es einer solchen überhaupt bedarf, zuvörderst die Regulirung der privatrechtlichen Verhältnisse von der Grund- und Hypothekenbehörde zu erfolgen, sodann ist der Steuerbehörde beziehendlich die Vertheilung der Steuern und Ablösungsrenten, sowie nach Befinden die etwa erforderliche neue Regulirung der Steuern anheimzustellen und zuletzt hat die Verwaltungsbehörde die Vertheilung der übrigen öffentlichen Lasten zu bewirken.

Sind bei einer Dismembration die Verhältnisse von der Art, daß die Statthaftigkeit der Dismembration nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von vorn herein nicht zu bezweifeln steht, so ist dem Ermessen der Grund- und Hypothekenbehörde überlassen, sogleich die wegen Wahrnehmung der Rechte hypothekarischer Gläubiger und anderer dritter Berechtigten erforderlichen Erörterungen, so weit nöthig anzustellen, und nach dessen Erfolg erst die Acten an die Verwaltungsbehörde Behufs der über die Statthaftigkeit der Dismembration zu fassenden Entschließung abzugeben; erfolgt diese Entschließung in der erwarteten Maaße, so werden die Acten dann von der Verwaltungsbehörde unmittelbar an die Steuerbehörde abgegeben.

In allen Fällen haben die Acten schlüßlich an die Grund- und Hypothekenbehörde zurückzugelangen, damit von selbiger sodann die Confirmation des Veräußerungsvertrags, oder künftig nach Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher die Abschreibung des Trennstücks und beziehendlich die Zuschreibung desselben zu einem andern Grundstücke, mit welchem es consolidirt wird, oder die Eintragung des neuen Besitzers auf einem für das Trennstück anzulegenden besondern Folium im Grund- und Hypothekenbuche vorgenommen werden kann.

§ 6. Die Ortsverwaltungsbehörde hat sich zu den ihr obliegenden Erörterungen, so weit nöthig, der ihr untergeordneten ortskundigen Organe, auf dem Lande der Ortsgerichtspersonen, zu bedienen.

Die Bezirkssteuereinnahmen und Stadträthe derjenigen Städte, welchen die Steuerverwaltung obliegt, haben die Entschließung wegen der von ihnen bewirkten Vertheilung und etwanigen sonstigen Regulirung der Steuereinheiten von dem betreffenden Kreissteuerrathe einzuholen.

§ 7. Ist eine Berainung nach dem Ermessen der Steuerbehörde erforderlich, so genügt es in der Regel, wenn diese, unter Concurrenz der Betheiligten, durch die in § 6 gedachten Organe bewirkt wird. Vom Erfolge haben diese der Grund- und Hypothekenbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 8. Ist zugleich die Erbauung neuer Gebäude in Frage, so ist den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften und beziehendlich den Vorschriften des Generalis vom 14ten November 1825 wegen Erbauung neuer Wohnhäuser unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter und Kammergüter und den dießfalls ergangenen Anweisungen nachzugehen.

§ 9. Sowie überhaupt auf thunlichste Vereinfachung des Verfahrens Bedacht zu nehmen ist, so ist auch die nöthige Vernehmung unter den betreffenden Behörden durch Mittheilung der Acten mittelst kurzer Registratur zu bewirken, und in dieser selbst das Erforderliche anzumerken, oder durch beglaubigte Abschriften aus den zu haltenden besondern Acten actenkundig zu machen.

§ 10. Alle Dismembrationen, welche zwar bis zum 31sten December 1843 verhandelt, aber von Seiten des Kreissteuerraths noch nicht genehmigt worden, sind nicht mehr kreissteuerräthlicher Genehmigung zu unterwerfen, sondern nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen und an die betreffenden Behörden abzugeben.

§ 11. In Ansehung des Liquidirens der Kosten bei den Verwaltungsbehörden bewendet es bei den Bestimmungen im § 42 des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9ten September 1843 und im § 23 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 26sten October 1843.

§ 12. Im Uebrigen hat in Ansehung der Lehngüter des Markgrafthums Oberlausitz das Appellationsgericht zu Budissin bei der ihm nach § 3 gegenwärtiger Verordnung als Grund- und Hypothekenbehörde zustehenden Beurtheilung der Dispositionsberechtigung die besonderen Lehnsverhältnisse in der Oberlausitz und die den Vasallen hiernach zustehende größere Dispositionsfreiheit zu beachten.

§ 13. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem 1sten Januar 1844 in Wirksamkeit.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 30sten November 1843.

Die Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern.

von Koenneritz. von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.

№ 72.) Generalverordnung,

die künftige Erhebung der Beiträge zur Criminalcasse des Landkreises der Oberlausitz betreffend;

vom 22sten November 1843.

Durch die Einführung eines neuen Grundsteuersystems im Königreiche Sachsen ist auch die Nothwendigkeit einer Aenderung in der Erhebung der bisher nach dem Rauchsteuer- und Grundanlagefuße erhobenen Beiträge zu der Criminalcasse des Landkreises der Oberlausitz herbeigeführt und in Folge dessen von den Ständen des Landkreises ein Regulativ für die künftige Erhebung dieser Beiträge entworfen und von den Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern in der Maaße, wie es dieser Verordnung beigedruckt ist, bis auf Weiteres genehmigt worden. Dasselbe wird daher zur Nachachtung Aller, die es angeht, andurch öffentlich bekannt gemacht. Zugleich aber wird den betreffenden Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, in Berücksichtigung der in §§ 3 und 5 dieses Regulativs enthaltenen Bestimmungen die Ortssteuereinnehmer zur sorgfältigen Aufbewahrung der im Jahre 1843 gültigen Rauchsteuer- und Grundanlagecataster anzuweisen.

Budissin, den 22sten November 1843.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

Trützschler.

Milde.

Regulativ,

die künftige Erhebung der Beiträge zur Oberlausitzer Landescriminalcasse betreffend.

Da nach Einführung des neuen Grundsteuersystems die Fortführung der Rauchsteuer- und Grundanlagecataster, lediglich zu dem Behuf der Aufbringung der Criminalcassenbeiträge, unzweckmäßig und mit großen Kosten verbunden sein würde, so haben die Stände des Landkreises, die Natur der Entstehung der Criminalcasse berücksichtigend, welche lediglich eine Erleichterung der ursprünglichen, den Gemeinden obliegenden Verpflichtung zu Uebertragung der Criminalkosten in jeder einzelnen Commun bezweckt, einen mit dem zeither bestandenen möglichst übereinstimmenden Erhebungsmodus einzuführen beschlossen und nachstehendes unter Genehmigung der hohen Staatsregierung zur Publication zu bringendes Regulativ entworfen.

§ 1. Die Criminalcassen-Beitragspflichtigkeit wird, vom 1sten Januar 1844 ab, nur nach diesem Regulative beurtheilt, und hört von diesem Tage an aller Unterschied zwischen rauchsteuerfreien und rauchsteuerpflichtigen Nahrungen in dieser Beziehung auf.

§ 2. Aller Grund und Boden, er mag ursprünglich Rustical oder Dominial gewesen sein, ist in Hinsicht auf die Landescriminalcassen-Beitragspflichtigkeit als Dominiale anzunehmen, sobald er im Jahre 1843 im Besitze des Dominii gewesen (vergl. § 7), und als Rusticale anzunehmen, sobald er in diesem Jahre im Besitze eines Rusticalbesitzers sich befunden hat.

§ 3. Vom 1sten Januar 1844 an entrichtet jeder Ort und respective Criminalsteuerbezirk des Landkreises die Criminalcassenbeiträge nach Höhe der von den einzelnen Contribuenten in selbigem im Jahre 1843 entrichteten einfachen Criminalcassenbeiträge, als ein von dem betreffenden Orte und respective Steuerbezirke zu vertretendes Aversionalsimplum dergestalt, daß die Summe der im Jahre 1843 erhobenen einfachen Beiträge des Orts oder Bezirks, das Aversionalsimplum des Criminalcassenbeitrags des betreffenden Orts oder Bezirks bildet.

§ 4. Bei den Bezirken und Ortschaften, welche gegenwärtig schon ein fixirtes Aversionalquantum entrichten, bewendet es auch zur Zeit bei den desfalls bestehenden Conventionen und der jetzigen Höhe des über das Aversionalquantum zu entrichtenden einfachen Beitrages, als eines über das fixirte Quantum zu entrichtenden Aversionalsimplums.

§ 5. In der Regel sind auch die Individualbeiträge zu der Criminalcasse nach Maaßgabe des Catasters von 1843 in den Gemeinden zu erheben. Es bleibt jedoch denselben unbenommen, einen anderen Erhebungsmodus auf verfassungsmäßige Weise zu erwählen, jedoch so, daß jedenfalls alle öffentliche, kirchliche und Schulgrundstücke, auch Hospitäler und Gemeindehäuser nach wie vor frei bleiben.

§ 6. Das von der Commun aufzubringende Aversionalquantum ist von der Commun zu vertreten, so, daß sie auch für alle etwa in ihrer Mitte vorkommenden Caducitäten einzustehen hat.

§ 7. Die Dominien haben fernerhin die von ihnen hinsichtlich der bei denselben befindlichen eingezogenen Rusticalien im Jahre 1843 zu entrichten gewesenen einfachen Criminalcassenbeiträge als ein Aversionalquantum so vielfach an die Einnahme des Orts zu entrichten, als dessen Aversionalsimplum vielfach ausgeschrieben wird.

Dieses Quantum wird zwar in die Quote des Orts mit eingerechnet, und ist von dem Steuereinnehmer des Orts mit zu erheben und zu verrechnen, wird jedoch von der

Commun nicht vertreten, sondern es haftet das Dominium allein dafür. Ebenso wenig ist das Dominium zu einer Uebertragung der Caducitäten der Communen verpflichtet.

§ 8. Den Dominien steht es nach wie vor frei, bei Abtrennungen oder Aussetzung neuer Anbauer sich einen Hülfsbeitrag zu der von ihnen zu vertretenden Criminalcassenquote zu bedingen; dieser Beitrag kann jedoch lediglich auf das Areal gelegt werden, muß mit den Steuereinheiten, welche dem abzutrennenden Theile des Dominii von diesem zugetheilt werden, im Verhältnisse stehen, ist an die Herrschaft selbst zu entrichten und fällt bei Aufhebung der Criminalcasse von selbst hinweg.

§ 9. Ueber das dem Dominio aufliegende Quantum hinaus kann dasselbe sich Hülfsbeiträge nicht bedingen. Wird von dem Dominio Areal ohne Auflegung von Hülfsbeiträgen veräußert, und nimmt solches nach § 2 die Eigenschaft des Rusticale an, so ist dieses, sowie die auf jedem abgetrennten Areal zu erbauenden neuen Häuser von den Communen nach § 5 zu Aufbringung der Ortsquote verhältnißmäßig mit heranzuziehen.

§ 10. Die von den Dominien bis zum letzten December 1843 den neuen Anbauern auferlegt gewesenen Hülfsbeiträge zur Landescriminalcasse gehen, da sie bei der Erhebung der Steuer bereits von den Beiträgen des Dominii nach der bestandenen Einrichtung der Cataster- und Steuererhebung in Abrechnung gebracht worden und hiernach die Quoten des Dominii und resp. der Gemeinde bemessen sind, den Gemeinden zu Gute.

§ 11. Neue Anbauer, welche auf anderen als Dominial- Grund und Boden ausgebaut werden, sind nach § 5 zu Aufbringung der Ortsquote mit heranzuziehen, jedoch so, daß hierunter eine angemessene Gleichheit beobachtet werde.

§ 12. Die von den Communen und den Dominien aufzubringenden Aversionalquanta werden in den ersten Monaten des Jahres 1844 jeder Ortsobrigkeit zugefertigt und der Gemeinde bekannt gemacht werden.

№ 73.) Verordnung,

die künftige Aufbringung des ritterschaftlichen Provincialbedürfnisses in der Oberlausitz betreffend;

vom 23sten November 1843.

Da von dem Eintritte des neuen Grundsteuersystems an auch eine Aenderung der bisher nach Mundgutsteuern Statt gefundenen Aufbringung der ritterschaftlichen Bedürfnisse

in der Oberlausitz sich nöthig macht, so ist von den Ständen der Oberlausitzer Ritterschaft beschlossen und von dem Königlichen Ministerio des Innern für unbedenklich befunden worden, daß anstatt des in § 53 der Urkunde über die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz vom 17ten November 1834 für ritterschaftliche Bedürfnisse bestimmten Aufbringungsfußes ein neuer Beitragsfuß in der Weise zur Anwendung gebracht werde, daß unter Benutzung der für die Landtagswahlen bestehenden Classification der Rittergüter für die künftigen Beiträge zum ritterschaftlichen Bedürfnisse die Höhe des Beitrags

a.) derjenigen Rittergüter, die einen Ertrag von 2000 Thlr. — — und darüber gewähren, auf 5 Thlr. — —,

b.) derjenigen Rittergüter, die einen Ertrag von 600 Thlr. — — und darüber gewähren, auf 3 Thlr. — —, endlich

c.) derjenigen Rittergüter, welche weniger als 600 Thlr. — — gewähren, auf 1 Thlr. 15 Ngr.

festgestellt werde.

Dieß wird zur Nachachtung derer, die es angeht, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Budissin, den 23sten November 1843.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

Trützschler.

Milde.

№ 74.) Verordnung,

den Eintritt der durch das Gesetz vom 11ten September 1843 bestimmten Erhöhung der Einquartierungs-, Portions- und Rationsvergütungen betreffend;

vom 8ten December 1843.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten September 1843, die Ausführung der Bestimmung in § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7ten December 1837 betreffend, sind sowohl für den ordonnanzmäßigen Quartieraufwand bei Märschen, Cantonne-

ments und Commandos, als für Portions- und Rationsleistungen höhere Vergütungssätze als bisher zu gewähren.

Da die Vorarbeiten zu der nach demselben Gesetze erforderlichen Aufstellung von Militärleistungscatastern sich dergestalt aufhältlich gezeigt haben, daß gegenwärtig der Zeitpunct noch nicht mit Gewißheit zu bestimmen ist, zu welchem das ganze Gesetz in Wirksamkeit treten kann, die Catasteraufstellung aber mit dem Vergütungswerke nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, so wird hiermit verordnet, daß die Vergütung der gedachten Militärleistungen nach den in den §§ 15 und 16 dieses Gesetzes enthaltenen höheren Sätzen vom 1sten Januar 1844 an eintreten und gewährt werden soll.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 8ten December 1843.

Kriegs-Ministerium.

von Nostitz-Wallwitz.

von Tschirschky.

Letzte Absendung: am 18ten December 1843.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen,
19tes Stück vom Jahre 1843.

№ 75.) Verordnung,
den Gerichtsstand der Militärpersonen betreffend;
vom 8ten December 1843.

Nach § 30 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28sten Januar 1835 werden unter Militärpersonen verstanden und haben den Militärgerichtsstand vor Kriegsgerichten Diejenigen, welche in den Bestandslisten der Truppen aufgeführt werden, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, doch auf die Kriegsartikel verpflichtet sind. Nach den bestehenden Militäreinrichtungen werden die bei den jährlichen Rekrutirungen ausgehobenen und zum sofortigen Eintritt in die Armee bestimmten Mannschaften vom 1sten Januar des nächstfolgenden Jahres als von demjenigen Tage an, welcher nach § 10 der Verordnung zu Vollziehung des Gesetzes über die Erfüllung der Militärpflicht vom 26sten October 1834 als Anfang der in § 3 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Dienstzeit anzunehmen ist, auch bei den Truppenabtheilungen, denen sie nach der Aushebung zugetheilt worden sind, in den Bestandslisten aufgeführt, und sind demnach von diesem Tage an als Militärpersonen im Sinne des angeführten Gesetzes vom 28sten Januar 1835 und als in den Kriegsdienst eingetreten zu betrachten.

Da der gedachte Zeitpunct, von welchem an die zum Kriegsdienste ausgehobenen Mannschaften in den Bestandslisten der Truppen aufgeführt werden, nicht allgemein bekannt ist, von der Kenntniß desselben aber die Beurtheilung des Gerichtsstandes dieser Personen in der Zwischenzeit bis zu ihrer Einberufung zu den Truppenabtheilungen, denen sie angehören, abhängt, und ohne solche Kenntniß in einzelnen Fällen, namentlich in Untersuchungsfällen, möglicherweise Illegalitäten und Nullitäten begangen werden können, so hat das Justizministerium für nöthig erachtet, Obiges hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Gerichtsbehörden zu bringen. Dresden, am 8ten December 1843.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

№ 76.) Bekanntmachung,

die Einführung der Stempelsteuer in der Herrschaft Wildenfels und den Schönburgischen Receßherrschaften betreffend;

vom 16ten December 1843.

Da vom 1sten Januar 1844 ab der Stempelimpost von Papier, Spielkarten und Kalendern in der Herrschaft Wildenfels, und der Stempelimpost von Papier in den Schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, woselbst der Impost von Kalendern und Spielkarten schon bisher eingeführt gewesen, vertragsmäßig zur Einführung gelangt, und mithin alle Gesetze und Verordnungen über die Stempelsteuer in den gedachten Herrschaften eben so, wie in den übrigen Theilen des Königreichs Sachsen zur Anwendung kommen und zu befolgen sind; so wird solches, unter Allerhöchster Genehmigung, zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Dresden, am 16ten December 1843.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Schulze.

№ 77.) Verordnung,

den Wegfall der Grundsteuern von zum Straßenbaue gezogenem Grund und Boden betreffend;

vom 9ten December 1843.

Durch die Bestimmungen der §§ 2, 3 und 4 c des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betreffend, vom 9ten September dieses Jahres, wonach die steuerbaren Grundstücke nur nach ihrem wirklichen, durch Vermessung ermittelten Flächeninhalte mit Grundsteuern belegt werden, Straßen, Communications- und andere öffentliche Wege aber von der Grundsteuer befreit bleiben sollen, erlediget sich die Vorschrift des Mandats vom 28sten April 1781, den Straßenbau betreffend, Cap. I, § 1, daß die Onera, welche auf dem zum Straßenbaue abgetretenen Grund und Boden haften, des Eigenthümers übrigen Grundstücken accresciren.

Es ist daher, vom Anfange des künftigen Jahres an, zu welcher Zeit das neue Grundsteuersystem in Wirksamkeit tritt, auch bei Landabtretungen für den Zweck des Baues öffentlicher Straßen und Wege, ohne Unterschied, ob der Bau auf Staatskosten, oder von

Communen und Privaten geführt wird, und ob die Abtretung im Wege freier Vereinigung oder commissarischer Expropriation auf den Grund des Straßenbaumandats und des Mandats vom 4ten Januar 1820 geschieht, rücksichtlich der Grundsteuer eben so, wie bei sonstigen Dismembrationen zu verfahren und den dießfälligen Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Grundsteuergesetzes vom 26sten October dieses Jahres, sowie des Gesetzes und der Verordnung über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30sten November dieses Jahres, so weit sie auf derartige Fälle anwendbar sind, nachzugehen; dergestalt jedoch, daß die Steuereinheiten, welche hierbei auf das zum Baue öffentlicher Straßen und Wege abgetretene, steuerbar gewesene Areal repartirt werden, in Wegfall und zur Abschreibung gelangen und die Obliegenheit des zeitherigen Besitzers, Steuern davon zu entrichten, mit dem nächsten Steuertermine aufhört.

Es haben daher von dergleichen Landabtretungen bei Chaussee- und Straßenbauen auf Staatskosten die Chaussee- und Straßenbaucommissionen, bei dem Baue öffentlicher Wege aus Communal- und Privatmitteln aber, die Gemeindeobrigkeiten rücksichtlich der Grundsteuerregulirung dem Kreissteuerrathe unverzüglich Nachricht zu ertheilen und die betreffenden Acten und Planzeichnungen beizufügen, auch den Flächeninhalt der abgetretenen Parcellen, unter Reduction des durch das Mandat vom 4ten Januar 1820 für Bodenabtretungen zum Straßenbaue vorgeschriebenen Flächenmaaßes auf das bei der Steuervermessung in Anwendung kommende gewöhnliche Landmaaß, stets genau anzugeben.

Da übrigens nach § 11 des Grundsteuergesetzes das Areal der alten, bei Anlegung neuer öffentlicher Straßen und Wege verlassenen Straßentracte der Besteuerung unterliegt, so bald es in das Privateigenthum übergeht und der Cultur zurückgegeben wird; so ist auch von derartigen Fällen der Kreissteuerrath unverweilt in Kenntniß zu setzen und hierbei obiger Vorschrift gleichfalls nachzugehen.

Dagegen ist aber auch bei der Würderung des zum Straßenbaue abzutretenden Grundes und Boden in Gemäßheit der §§ 1, 10 und 11 des Straßenbaumandats und des Mandats vom 4ten Januar 1820 künftig auf den Wegfall der Grundsteuer gehörige Rücksicht zu nehmen und daher von dem durch die Taxatoren ermittelten wahren Ertragswerthe der Capitalswerth der Grundsteuer in Abzug zu bringen, welche von der zum Straßenbaue gezogenen Landparcelle zeither zu entrichten gewesen ist.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 9ten December 1843.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

Winckler.

№ 78.) Bekanntmachung,

die der Sparcassen- und Leihanstalt zu Glauchau ertheilten Rechtsvergünstigungen betreffend;

vom 30sten November 1843.

Nachdem Se. Königl. Majestät der von den Vorständen der beiden Gräflich Schönburgischen Justizämter Vorder- und Hinterglauchau, sowie dem Stadtrathe zu Glauchau, im Einverständnisse mit den dasigen provisorischen Communrepräsentanten, errichteten Sparcasse und Leihanstalt zu Glauchau gewisse in dem für die bemerkten Anstalten entworfenen, von der Gesammtcanzlei zu Glauchau Namens des Besitzers der Herrschaft Vorderglauchau und des Besitzers der Herrschaft Hinterglauchau, beiderseits Grafen Herren von Schönburg, bestätigten Regulative, enthaltene Rechtsvergünstigungen zu ertheilen gnädigst geruhet haben; so wird das darüber ausgefertigte Allerhöchste Decret sowohl, als der Inhalt jenes Regulativs, insoweit dasselbe dergleichen Bestimmungen enthält, nachstehend zu allgemeiner Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 30sten November 1843.

Ministerium der Justiz.
von Koenneritz.

Hausmann.

Decret,

die der Sparcassen- und Leihanstalt zu Glauchau bewilligten Rechtsvergünstigungen betreffend.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unsers Ministeriums der Justiz für die von den Vorständen der beiden Gräflich Schönburgischen Justizämter Vorderglauchau und Hinterglauchau, sowie dem Stadtrathe zu Glauchau, im Einverständnisse mit den dasigen provisorischen Communrepräsentanten, errichtete Sparcasse und Leihanstalt zu Glauchau die in dem angefügten und durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichenden Auszuge der deshalb abgefaßten und von der Gesammtcanzlei zu Glauchau im Namen des Besitzers der Herrschaft Vorderglauchau und des Besitzers der Herrschaft Hinterglauchau, beiderseits Grafen Herren von Schönburg, bestätigten Regulative (§§ 13, 15, 16, 17

des Sparcassenregulativs und §§ 14, 20, 25, 26, 27, 28 des Leihhausregulativs) enthaltenen Rechtsvergünstigungen ertheilt haben, dergestalt, daß den bezüglichen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Urkundlich haben Wir darüber gegenwärtiges

Dispensationsdecret

unter Unserer eignen Vollziehung ausfertigen und mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, den 30sten November 1843.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

A.

Regulativ

für die Sparcasse zu Glauchau.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 13. Rückzahlungen der Einlagen erfolgen, mit Ausnahme des § 15 gedachten Falles, unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs.

Die Casse ist für den Nachtheil, der aus dem Mißbrauche eines solchen Buchs für den Eigenthümer entstehen sollte, nicht verantwortlich.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 15. Sollte einem Einleger sein Einlage- und Quittungsbuch abhanden kommen, so hat er dieß, nachdem er den Verlust bemerkt, an einem Expeditionstage, während der bestimmten Expeditionsstunden, dem Cassirer anzuzeigen, welcher die Deputation davon in Kenntniß setzt.

Diese wird sodann, insofern nicht etwa inzwischen die Zurückzahlung erfolgt ist, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, den Verlust unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, in geeigneten öffentlichen Blättern, vor der Hand in der Leipziger Zeitung und im Schönburgischen Anzeiger bekannt machen und dabei den unbekannten etwaigen Inhaber des Buchs auffordern, wenn er Ansprüche auf dieses zu haben glaubt, sich damit, bei deren Verlust, binnen drei Monaten bei dem Cassirer zu melden, auch während dieser Frist Capital und Zinsen nicht auszahlen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Andern, als den, der den Verlust angezeigt hat, bei dem Cassirer producirt, so wird die Sache zur Erörterung und Entschei-

dung an dasjenige Justizamt, dessen Vorstand den Vorsitz in der Deputation führt, abgegeben. Im entgegengesetzten Falle erhält der Anzeiger, nach Ablauf jener 3 Monate, wenn er zuvor bei der bemerkten Justizbehörde, oder, auf deren Requisition, bei seiner Gerichtsbehörde, sein Eigenthum des Buchs und dessen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung oder ein neues Buch und das alte wird für ungültig erklärt und dieß, mit Angabe der Nummer und des Namens, auf welchen solches ausgestellt ist, durch die erwähnten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§ 16. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen können, außer in dem § 15 bemerkten Falle, nicht verkümmert werden. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

§ 17. Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

B.

Regulativ
für die Leihanstalt zu Glauchau.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 14. Unerzogenen Kindern soll nie, minderjährigen aber, oder minderjährigen gleich zu achtenden, oder in väterlicher Gewalt stehenden Personen, Dienstboten ohne Genehmigung ihrer Dienstherrschaft, bekannten Verschwendern, in Concurs befangenen Individuen, auch Andern, welchen die Veräußerung ihrer Mobilien nicht gestattet oder gerichtswegen untersagt ist, oder bei denen sonst ein Bedenken sich zeigt, nie wissentlich auf Pfänder Etwas dargeliehen werden.

Da jedoch der Deputation und den Cassenofficianten nicht alle bei ihnen sich meldende Personen und deren Umstände bekannt sein können, auch überhaupt die Verfassung einer Leihanstalt, weitläuftige Untersuchungen darüber anzustellen, nicht gestattet, so kann an die von den im Eingange dieser § erwähnten Personen versetzten Pfänder eben so wenig, wie an die Leihanstalt selbst, oder an die dabei angestellten Personen, von irgend Jemandem ein Anspruch gebildet werden, und es ist die Leihanstalt ohne Rücksicht auf die Person welcher das Pfand gehört, an dieses sich zu halten berechtigt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 20. Von dem erhaltenen Darlehne sind 8⅓, oder — • 2 Ngr. 4 pf. vom Thaler jährliche Zinsen zu bezahlen.

Um Brüche zu vermeiden, werden die Zinsen nur auf Zeiträume von 15 Tagen, mit — • — • 1 pf. vom Thaler auf 15 Tage, berechnet und für eine geringere Anzahl Tage wird der volle Betrag auf 15 Tage entrichtet.

rc. rc. rc.

§ 25. Bei Einlösung der Pfänder, sowie bei Erhebung des von dem Erlöse versteigerter Pfänder dem Verpfänder etwa zukommenden Ueberschusses legitimirt der Besitz des Pfandscheins, selbst dann, wenn in dem Scheine der Name eines andern Eigenthümers bemerkt, oder sonst, daß der Scheininhaber nicht Eigenthümer des Pfandes sei, bekannt sein sollte.

Würde jedoch vor erfolgter Einlösung des Pfandes, oder rücksichtlich vor Abholung oder Verfall des Ueberschußerlöses, bei der Expedition die Entwendung, oder das Verlieren eines Pfandscheins, unter genauer Angabe der Beschaffenheit des Pfandes, auch, wo möglich, der Nummer und des sonstigen Inhalts des Pfandscheins und des Versetztages, oder unter Angabe anderer, von der Deputation für hinreichend erachteter Merkmale angezeigt, so wird auf Verlangen und gegen Erlegung einer Gebühr von 2 bis 10 Ngr. der Verlust des Pfandscheins angemerkt, gegen Erlegung der hierunter erwachsenden Kosten, in der Leipziger Zeitung und im Schönburgischen Anzeiger bekannt gemacht und in dieser Bekanntmachung der Inhaber des Scheins aufgefordert, mit letzterem bei der Expedition sich zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung vor Ablauf der § 24 erwähnten einjährigen Frist, so wird die Sache an dasjenige Justizamt, dessen Vorstand den Vorsitz in der Deputation führt, zur Erörterung und Entscheidung abgegeben, außerdem erhält, nach Ablauf jener einjährigen Frist, der Anzeiger, wenn er binnen drei Monaten sein Eigenthum an dem Pfande und seine Anzeige vor dem bezeichneten Amte eidlich bestärkt und die hierunter erwachsenen Kosten bezahlt, den Ueberschuß in derselben Maaße ausgehändigt, wie, wenn er den Pfandschein selbst producirt hätte.

Erfolgt die eidliche Bestärkung innerhalb der so eben erwähnten drei Monate nicht, oder meldet sich innerhalb fernerer drei Monate der Anzeiger nicht bei der Leihhausexpedition zur Empfangnahme des Ueberschusses an, so fällt der Ueberschuß unwiderruflich der Leihcasse anheim und es findet irgend ein fernerer Anspruch darauf nicht statt.

Uebrigens wird durch Alles, was in Gemäßheit der Bestimmungen dieser § erfolgt, die Versteigerung des Pfandes und das regulativmäßige Verfahren mit dem Erlöse nicht behindert.

§ 26. Wenn eine Sache durch Raub, Diebstahl oder Verlieren — indem etwa auf rechtlicher Erörterung beruhende Eigenthumsstreitigkeiten mit dem Besitzer nicht zu berücksichtigen sind — abhanden gekommen und dieses Abhandenkommen vor Verpfändung der Sache bei dem Leihhause der Expedition mit genauer Angabe solcher unterscheidender Kenn-

zeichen, durch welche die sichere Erkennung der Sache möglich wird, angezeigt und dennoch diese Sache binnen drei Monaten, von Erstattung der Anzeige — für deren Anmerkung in einem dazu bestimmten Buche 2 bis 10 Ngr. zu entrichten sind — an gerechnet, in unveränderter Gestalt bei dem Leihhause als Pfand angenommen worden ist, so kann der Eigenthümer, nachdem er bei dem Justizamte, dessen Vorstand den Vorsitz in der Deputation führt, sein Eigenthum und seine Anzeige eidlich bestärkt hat, die Sache vom Leihhause unentgeldlich zurückfordern.

Dagegen kann, wenn die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zum Leihhause gebracht wurde, oder nicht mit genügender Sicherheit in Folge der Anzeige erkannt werden konnte, oder die Verpfändung erst drei Monate nach der Anzeige erfolgt, derjenige, welcher sich in der bemerkten Maaße als Eigenthümer legitimirt, das Pfand, oder wenn solches schon verfallen sein sollte, — indem die Auction dadurch nicht behindert wird — den Ueberschuß des Erlöses nur gegen Entrichtung, oder rücksichtlich unter Abzug des Pfandschillings, der Zinsen und der sonstigen Gebührnisse ausgeantwortet erhalten. Doch wird, dafern der Eigenthümer der Sache den Pfandschein nicht zurückgeben kann, mit der Ausantwortung so lange angestanden, bis nach § 24 kein Anspruch des Verpfänders mehr denkbar ist.

§ 27. Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhause stehender Pfänder, oder Hülfsvollstreckung in solche findet nicht Statt, auch nicht auf Antrag dabei betheiligter Vormünder, Obervormünder, Obrigkeiten, milder Stiftungen, Ehemänner, Ehefrauen, Curatoren in Concursen, oder anderer den Rechten nach begünstigter Personen.

Ebenso unstatthaft ist, außer in dem § 26 bemerkten Falle, das Verlangen unentgeldlicher Herausgabe eines Pfandes.

Insbesondere ist dann, wenn zu dem Vermögen des Eigenthümers oder Verpfänders Concurs entsteht, das Leihhaus nur gegen volle, zu vorschriftmäßiger Zeit bewirkte Bezahlung der Schuld und Zurückgabe des Pfandscheins dem Concurse die Pfänder auszuantworten verbunden.

§ 28. Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Versäumniß der darin gesetzten Fristen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 79.) Verordnung

an sämmtliche Justiz- und Verwaltungsbehörden der Oberlausitz, die Einbringung der Provincialabgaben betreffend;

vom 15ten December 1843.

Vom 1sten Januar 1844 ab werden die Beiträge zur Oberlausitzer Brandversicherungs-

anstalt und zur Criminalcasse nach der von dem landständischen Directorium zu erlassenden besonderen Bekanntmachung nicht weiter von dem Bezirkssteuereinnehmer in Budissin, sondern von einem landständischen Beamten in der früheren Maaße wieder erhoben werden.

Es wird dieß mit der Erklärung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die auf solche Weise erfolgende Herstellung der früher bestandenen Einrichtung an der rechtlichen Natur der von den Provincialständen der Oberlausitz dem Particularvertrage vom 17ten November 1834 gemäß auszuschreibenden Steuern und Abgaben und an ihrer Eigenschaft als öffentlicher Leistungen etwas nicht geändert wird und die Justiz- und Verwaltungsbehörden dergleichen Abgaben auf Anlangen der ständischen Verwaltung in derselben Maaße einzubringen haben, wie solches bisher nach der Oberlausitzer Verfassung zu geschehen hatte und namentlich durch das mittelst Oberamtspatents vom 18ten September 1820 publicirte Regulativ vorgeschrieben ist.

Hiernach haben sich die Justiz- und Verwaltungsbehörden der Oberlausitz und Alle, die es sonst angeht, gebührend zu achten. Dresden, am 15ten December 1843.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen.

von Koenneritz. von Zeschau.

Schulze.

№ 80.) Bekanntmachung,

das Verhältniß unehelicher Kinder bei der Verheirathung zwischen Angehörigen des Sächsischen und Preußischen Staats betreffend;

vom 16ten December 1843.

Nachdem mit Sr. Königl. Majestät Allergnädigster Genehmigung zwischen der Königl. Sächsischen und der Königl. Preußischen Staatsregierung der Grundsatz vereinbart worden ist, daß die Verheirathung beiderseitiger Unterthanen mit Angehörigen des andern Staats an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimathsreverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden dürfe, und den Gemeinden ein dießfallsiges Widerspruchsrecht nicht zustehe, so wird die zu Beurkundung dieses Vertrags Königl. Sächsischer Seits von den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern unterm 8ten December ai. c. ausgefertigte und gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königl. Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 30sten November ai. c. ausgetauschte Ministerialdeclaration nachstehend unter ⊙ zu Jedermanns Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 16ten December 1843.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Stelzner.



Nachdem die Königl. Sächsische und die Königl. Preußische Regierung mit Bezugnahme auf die zwischen ihnen bestehende Vereinbarung wegen Uebernahme von Ausgewiesenen vom $\frac{\text{21sten Januar}}{\text{5ten Februar}}$ 1820 dahin übereingekommen sind,

> daß die Verheirathung beiderseitiger Unterthanen mit Angehörigen des andern Staats an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimathsreverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden darf und den Gemeinden ein dießfallsiges Widerspruchsrecht nicht zusteht;

so ist zu Urkund dessen gegenwärtige Erklärung Namens der Königl. Sächsischen Regierung ausgefertigt worden, und wird dieselbe, nach erfolgter Auswechselung gegen eine übereinstimmende Erklärung der Königl. Preußischen Regierung, den Königl. Sächsischen Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Dresden, am 8ten December 1843.



Königl. Sächsische Ministerien
der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

von Zeschau. Nostitz und Jänckendorf.

№ 81.) Urkunde,

die Gleichstellung der Oberlausitz mit den alten Erblanden rücksichtlich der Staatsschuldenbeiträge betreffend;

vom 21sten December 1843.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß, um bei Einführung des neuen Grundsteuersystems, vom 1sten Januar 1844 ab, die Gleichstellung der Oberlausitz mit den alten Erblanden rücksichtlich der Abgabenverhältnisse in jeder Beziehung vollständig zu erreichen, mit den getreuen Ständen der Oberlausitz von Land und Städten zu Beseitigung der Verschiedenheit, welche nach Maaßgabe des Vertrags vom 17ten November 1834, § 17 in Ansehung der Beitragsquoten zur Staatsschuldentilgung zeither obgewaltet hat, unterm 23sten März 1843 durch Beauftragte eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, deren Inhalt mit dem in der ständischen Schrift vom 13ten Juni 1843 beantragten Zusatze folgendergestalt lautet:

§ 1. Die bei jeder Aufstellung des Staatsbudgets dermalen vertragsmäßig (§ 38 des Particularvertrags) nöthige Berechnung und Vereinigung über das Beitragsverhältniß des Markgrafthums Oberlausitz zur Abzahlung und Verzinsung der Staatsschulden fällt mit dem Zeitpuncte, wo das neue Grundsteuersystem zur Einführung kommt, hinweg, und übernimmt diese Provinz von diesem Zeitpuncte, jedoch nur unter nachstehenden Bedingungen, die Verpflichtung, nach Höhe der nach den Grundsteuercatastern sich herausstellenden Grundsteuereinheiten in der Oberlausitz, gleich den alten Erblanden, zur Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschuld beizutragen.

§ 2. Da die Verschiedenheit der Beitragsverhältnisse der Oberlausitz hinsichtlich der alten Erblande, zu Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden sich theils darauf gründet,

A. daß die Oberlausitz bei der Vereinigung ihres Schuldenwesens mit dem erbländischen verhältnißmäßig weniger Schulden eingeworfen, daß in dessen Folge die Oberlausitz, während dieselbe $\frac{1}{9}$ der erbländischen Grundsteuern zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen beizutragen hatte, zu den Staatsschulden nach einem andern Verhältnisse — nach dem Betrage der eingeworfenen Schulden — beigezogen ward, und daß dieselbe namentlich nach der Feststellung vom Landtage 18$\frac{39}{40}$ zu dem Bedürfnisse des Schuldenwesens an 415,119 Thlr. 27 Ngr. —

33,124 Thlr. 16 Ngr. 4 pf.

beizutragen hatte, den alten Erblanden dagegen 381,995 Thlr. 10 Ngr. 6 pf. zur Last fielen; theils

B. darauf, daß der Oberlausitz wegen der aus den Beständen der Hauptstaatscasse im Jahre 1836 vernichteten, und aus dem ehemaligen Churbraunschweigischen Hypothekanlehne herrührenden 3,463,000 Thlr. — — dreiprocentigen Obligationen vom Jahre 1807, die Summe von jährlich 2,099 Thlr. 2 Ngr. 5 pf. als Entschädigung zuzugestehen und mithin an ihren Quotalbeiträgen in Abzug zu bringen gewesen, auch die desfallsigen Rechte und Verbindlichkeiten bereits vertragsmäßig feststehen:

so ist es ausdrücklich anzuerkennen gewesen, daß der Oberlausitz hinsichtlich der nach § 1 zu übernehmenden Verpflichtung zu gleichmäßigen Beiträgen zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld vollständige Entschädigung gebühre und sollen bei Ermittelung der Modalität und Höhe dieser Entschädigung nachstehende Grundsätze Anwendung finden:

§ 3. Hinsichtlich der § 2, sub **B.** gedachten 2,099 Thlr. 2 Ngr. 5 pf. wird die Schadloshaltung der Oberlausitz in der Art bewirkt, daß derselben aus allgemeinen Staatsmitteln ein nach dem 25fachen Betrage dieser Summe zu bemessendes Capital von 52,477 Thlr. 2 Ngr. 5 pf. zu dem Zeitpuncte, wo das neue Grundsteuersystem zur Einführung kommt, und zwar nach Wahl der Oberlausitzer Stände, entweder in dreiprocentigen Staatsschuldscheinen nach deren Nennwerthe oder in baarem Gelde kostenfrei in Bautzen gewährt wird.

Im Einverständnisse beider Theile kann die Entschädigung in dreiprocentigen Papieren auch unter dem Nennwerthe und zwar nach dem Leipziger Börsencourse zur Zeit der Ausgleichung erfolgen.

Die Ausgleichung der Oberlausitzer Steuerbezirke und die Repartition dieser Summe unter dieselben soll in Folge desfalls getroffener besonderer Uebereinkunft nach derselben Proportion erfolgen, nach welcher die § 7 gedachte Repartition der Hauptentschädigungsrente erfolgen wird.

§ 4. Anlangend die der Oberlausitz behufs der Ausgleichung der § 2 sub A. gedachten Verschiedenheit der Beitragsverhältnisse der Oberlausitz zu Tilgung und Verzinsung der Staatsschuld zu gewährende Entschädigung, so wird

1.) der Schuldentilgungs- und Verzinsungsbeitrag der alten Erblande nach der Budgetaufstellung von 18$\frac{39}{40}$ auf 381,995 Thlr. — — festgesetzt,

2.) dagegen der Beitrag der Oberlausitz zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden nach gleicher Budgetaufstellung zu 33,124 Thlr. — — berechnet.

3.) Sobald die Zahl der gesammten Grundsteuereinheiten der Oberlausitz und der alten Erblande nach der ersten Grundcatasteraufstellung ermittelt sein wird, so ist zu berechnen,

a) wie hoch der Beitrag einer Grundsteuereinheit im ganzen Königreiche sich belaufen wird, um 415,120 Thlr — — in runder Summe aufzubringen;

b) wie hoch der Beitrag einer Grundsteuereinheit der Oberlausitz sich belaufen würde, um die Summe von 33,124 Thlr. — — in runder Summe in der Oberlausitz allein aufzubringen.

4.) Die zwischen der gefundenen größern Höhe des Beitrags ad a. und der gefundenen geringern Höhe des Beitrags ad b. obwaltende Differenz giebt den Betrag der Entschädigung, welche der Oberlausitz auf jede Grundsteuereinheit jährlich aus allgemeinen Staatsmitteln zu vergüten sein wird.

§ 5. Die Summe sämmtlicher auf jede einzelne im Markgrafthume Oberlausitz nach § 4 catastrirte Grundsteuereinheit dieser Provinz sonach zu gewährenden Vergütungen bildet die der Oberlausitz aus allgemeinen Staatsmitteln in Form einer Zeitrente zu gewährende jährliche Entschädigungssumme.

Da die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Rente sich nur auf die jetzt vorhandene Staatsschuld gründet, so ist die Dauer derselben auf die Zeit der festgesetzten Tilgung, mithin auf 41 Jahre zu beschränken und erlischt dieselbe mit dem Termine Ostern des Jahres 1884.

Die solchergestalt ermittelte Jahresrente ist den betroffenen Oberlausitzer Steuerbezirken in vierteljährlichen Terminen und zwar am Schlusse jeden Quartals auszuzahlen.

Die beiliegende Tabelle sub A. et B. enthält die beispielsweise aufgestellte Modalität der anzulegenden Berechnung.

§ 6. In Anerkennung des Umstandes, daß der Oberlausitz nicht angesonnen werden kann, zu der ihr zu gewährenden vollständigen Entschädigung selbst beizutragen, soll der Betrag der von der Oberlausitz zu dieser Entschädigung selbst aufzubringenden Grundsteuerbeiträge, unter Zugrundlegung der Zahl der Grundsteuereinheiten, welche der Berechnung der Hauptentschädigungsrente zu Grunde gelegt worden, dieser Hauptentschädigungssumme, als ein wesentlicher Bestandtheil derselben, hinzugeschlagen und der Provinz in gleicher Maaße wie diese gewährt werden.

Die Tabelle **sub C.** zeigt in einem Beispiele die dieser Berechnung zu Grunde zu legende Modalität.

§ 7. Die Vertheilung der Rente unter die betreffenden fünf Steuerbezirke erfolgt nach dem Verhältnisse, nach welchem dieselben zu der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, d. h. zu gedachten 33,124 Thlr. 16 Ngr. 4 pf. beigetragen haben, und zwar:

nach Höhe von	22,268	Thlr.	—	Ngr.	2	pf.	Seitens des Landkreises,
" " "	4,409	"	6	"	2	"	" der Stadt Budissin,
" " "	3,453	"	17	"	—	"	" " " " Zittau,
" " "	1,114	"	5	"	9	"	" " " " Camenz,
" " "	1,879	"	17	"	1	"	" " " " Löbau,

so jedoch, daß jeder Steuerbezirk von der Rente und beziehendlich dem Capitale nur so viel erhält, als er nach seinen Grundsteuereinheiten nach Maaßgabe der ersten Grundsteuercatasteraufstellung Mehr als zeither zur Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschuld nach Höhe von jährlich 415,120 Thlr. — — im Vergleich mit obstehender Verzinsung und Tilgung der Oberlausitzer Schuld an 33,124 Thlr. — — beizutragen haben wird.

§ 8. Da es wahrscheinlich ist, daß der Steuerbezirk Löbau, vermöge der höhern Einwerfung von Schulden in die gesammte Staatsschuld, annoch herauszuzahlen haben wird, so wird festgesetzt, daß gegen denselben mindestens gleiche Grundsätze angewendet werden sollen, als solche von dem Staatsfiscus den übrigen vier Steuerbezirken gegenüber festgestellt worden und bleibt das desfalls zu treffende Abkommen besonderer Uebereinkunft zwischen der hohen Staatsregierung und dem Steuerbezirke Löbau vorbehalten.

§ 9. Die Rente kann, anstatt solche in den bedungenen vierteljährlichen Terminen bis mit dem 31sten März 1884 einzeln abzuführen, auf einmal im Voraus abgezahlt werden. Solchenfalls ist deren Gesammtbetrag durch Abrechnung eines Interusurii nach Höhe von alljährlich 4 oder vierteljährlich 1 Procent eines Jahresbetrags zu rabattiren und auf denjenigen baaren Werth zurückzuführen, welchen diese sämmtlichen, später fällig werdenden Renten zur Zeit der Vorauszahlung hiernach darbieten.

Zu diesem Zwecke ist die unter ⊙ beigefügte Rabattirungstafel berechnet worden, welche dabei zum Grunde gelegt werden soll und beiderseits hiermit anerkannt wird.

§ 10. Dergleichen Vorauszahlungen sämmtlicher, später erst fällig werdender Rententermine können aber nicht im Laufe, sondern stets nur zu Anfang eines Kalenderjahres,

auch nur auf vorgängige, beiden Theilen freistehende, mindestens 3 Monate vorher zu bewirkende Kündigung erfolgen.

Jedem der Oberlausitzer Steuerbezirke, welcher einen Antheil an fraglicher Rente genießt, steht bezüglich dieses Antheils die Kündigung in vorgedachter Maaße schon vom Jahre 1844 einschließlich ab frei, während der Staat sich verbindlich erklärt, von dem Kündigungsrechte erst vom Jahre 1854 einschließlich ab Gebrauch machen zu wollen, dafern es ihm beliebt.

Letzteren Falls erfolgt sodann die Auszahlung des jezeitigen, durch interusurische Rabattirung festgestellten Gesammtwerthes der später fälligen Renten sofort zu Anfang des nächstfolgenden Jahres.

Kündigt dagegen ein Steuerbezirk der Oberlausitz noch im Laufe des Jahres 1844, so soll ihm der rabattirte Gesammtwerth seiner Rente erst zu Anfang des Jahres 1855 oder nach vorgängiger, ihm freistehender, einjähriger Kündigung, auch noch früher vom Staate baar ausgezahlt und bis dahin mit 4 vom Hundert alljährlich verzinst werden.

Wenn endlich ein Steuerbezirk der Oberlausitz nicht im Jahre 1844, sondern erst späterhin von der Kündigung Gebrauch macht, so soll es wie im ersten Falle, wo der Staat kündigt, gehalten und der jezeitige Gesammtwerth der später fälligen interusurisch rabattirten Renten sofort mit Anfang des nächstfolgenden Jahres an den betroffenen Steuerbezirk ausgezahlt werden.

§ 11. Die gegenwärtige Uebereinkunft, wodurch sich die Bestimmungen der §§ 17, 37 und 38 des Oberlausitzer Particularvertrags in Bezug auf das Quotalverhältniß zur Staatsschuldencasse gänzlich erledigen, soll so angesehen werden und dieselbe verbindliche Kraft haben, als wäre sie in der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification der Particularverfassung dieser Provinz betreffend, vom 17ten November 1834 selbst enthalten.

Nachdem die Erklärung der allgemeinen Ständeversammlung sowohl, als der Stände von Land und Städten in der Oberlausitz wegen dieser Uebereinkunft abgegeben und deren Zustimmung dazu ertheilt worden, Wir auch zu diesen vereinbarten Bestimmungen, wie solche in der Uebereinkunft vom 23sten März dieses Jahres enthalten sind, sowie zu erwähntem ständischen Zusatze Unsere Genehmigung in dem Landtagsabschiede vom 21sten August 1843 bereits ausgesprochen haben; so wiederholen Wir solche Kraft der gegenwärtigen, durch den Abdruck in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur gesetzlichen Publication gelangenden Urkunde hiermit nochmals, indem Wir, mit Bezug auf die zwischen Unserer Regierung und den Ständen der Oberlausitz von Land und Städten zu Vollziehung und Ausführung des Vertrags stattgefundenen Verhandlungen, annoch Folgendes erklären und festsetzen:

I. Die Entschädigungsrente für die Oberlausitz wegen der durch Gleichstellung derselben mit den Erblanden bei der neuen Grundsteuer zur Abzahlung und Verzinsung der Staatsschulden mehr, als bisher, aufzubringenden Steuerbeiträge wird, nach Maaßgabe der sub ⊙. I. angefügten Berechnung und der sub ⊙. II. angebogenen Repartition der auf 52,477 Thlr. 2 Ngr. 5 pf. vertragsmäßig capitalisirten Oberlausitzer Entschädigung wegen der im Jahre 1836 vernichteten, aus dem ehemaligen Churbraunschweigischen Hypothekanlehne herrührenden dreiprocentigen Obligationen, unter die fünf Oberlausitzer Steuerbezirke nach Verhältniß ihrer Steuereinheiten, gewährt, und es haben dem zufolge beziehendlich

A. an jährlicher Rente,

besage der Berechnung sub ⊙. I.

	a.) aus der Staatscasse zu empfangen:			b.) an die Staatscasse zu leisten:		
1.) der Landkreis,	20,331 Thlr.	7 Ngr.	6 pf.	— Thlr.	— Ngr.	— pf.
2.) Zittau,	2,910 "	20 "	5 "	— "	— "	— "
3.) Budissin,	— "	— "	— "	1,575 "	28 "	4 "
4.) Camenz,	— "	— "	— "	309 "	10 "	9 "
5.) Löbau,	— "	— "	— "	965 "	18 "	6 "

B. an Capitalentschädigung

nach der Vertheilung sub II.

	zu empfangen:		
1.) der Landkreis, ...	41,772 Thlr.	18 Ngr.	6 pf.
2.) Zittau, ...	6,240 "	22 "	6 "
3.) Budissin, ...	2,778 "	8 "	3 "
4.) Camenz, ...	789 "	6 "	5 "
5.) Löbau, ...	896 "	6 "	5 "

II. Dem Landkreise und der Stadt Zittau werden für das Jahr 1844 jedenfalls die unter A. berechneten Entschädigungsrenten gewährt, sowie auch fernerweit dann, wenn diese beiden Steuerbezirke von der ihnen vertragsmäßig zustehenden Kündigung der Rente nicht noch im Laufe gedachten Jahres Gebrauch machen.

Erfolgt aber diese Kündigung, so wird das im Jahre 1845 vorauszuzahlende und mit Vier Procent jährlich bis dahin zu verzinsende Rentencapital, in Gemäßheit der in § 9 der Uebereinkunft vom 23sten März dieses Jahres enthaltenen Bestimmung, unter Zugrundlegung der beim Vertrage befindlichen Rabattirungstafel,

für den Landkreis	auf	400,881 Thlr.	3 Ngr.	3 pf.
" Zittau	"	57,391 "	10 "	3 "

hierdurch festgesetzt.

III. Die Städte Budissin, Camenz und Löbau haben die an die Staatscasse herauszuzahlende Rente entweder bis 1884 alljährlich in vierteljährigen Raten, oder nach vorgängiger, beiden Theilen freistehender dreimonatlicher Kündigung im Voraus auf einmal zu Anfange eines Kalenderjahres abzuführen und letzteren Falls ist das Interusurium nach Maaßgabe der erwähnten, dem Vertrage beigegebenen Rabattirungstafel in Abzug zu bringen.

Erfolgt solchenfalls die Zahlung der Capitale im Jahre 1845, so haben, neben dem ausgeworfenen Rentenbetrage auf das Jahr 1844 zu entrichten:

1.) Budissin, . . .	31,073 Thlr.	21 Ngr.	— pf.	Capital
2.) Camenz, . . .	6,099 „	26 „	— „	„
3.) Löbau, ...	19,039 „	17 „	8 „	„

Wird diese Zahlung aber schon im Jahre 1844 geleistet, so betragen dann jene Summen, mit Inbegriff des Rentenbetrags auf das Jahr 1844, bei

1.) Budissin, . . .	31,399 Thlr.	7 Ngr.	5 pf.
2.) Camenz, . . .	6,163 „	23 „	2 „
3.) Löbau, . . .	19,214 „	2 „	2 „

Davon kommen jedoch die Antheile an dem Capitale von 52,477 Thlr. 2 Ngr. 5 pf. an

ad 1.)	2778 Thlr.	8 Ngr.	3 pf.
„ 2.)	789 „	6 „	5 „
„ 3.)	896 „	6 „	5 „

in Abzug, indem überhaupt

IV. die sub ⊙. II. repartirte Capitalentschädigung sofort im Jahre 1844 den betroffenen Steuerbezirken aus der Staatscasse baar und beziehendlich durch Compensation auf die an letztere herauszuzahlenden Renten gewährt wird.

V. Die den Ständen des Landkreises zu gewährende Rente und beziehendlich die aus deren Capitalisirung hervorgehenden Capitalbeträge nebst Zinsen bleiben nach § 45 des Particularvertrags vom 17ten November 1834 als Communalgut des Landkreises der freien Verwaltung und Verfügung der Stände des Landkreises überlassen, um daraus diejenigen Ausgaben des Landkreises zu bestreiten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken oder sonst zum Besten des Landkreises, nach § 53 des Particularvertrags, zu machen beschließen werden. Und

VI. nachdem dieselben erklärt und von Uns gebilliget worden ist, daß sie so lange, als die Zinsen ihres werbenden Vermögens zu Deckung des Provincialbedürfnisses ausreichen werden, mit Ausnahme der Beiträge zur Landescriminalcasse und Brandversicherungsanstalt

keine Steuern ausschreiben wollen, so hören die nach § 53 behufs der Provincialbedürfnisse bis zu dem Betrage von 2 Rauch- und 3 Mundgutsteuern nachgelassenen ständischen Steuerausschreiben auf. Sollte aber künftig zu den Provincialbedürfnissen das Ausschreiben von Steuern annoch erforderlich werden, so wird das Bedürfniß durch Zuschläge nach den Steuereinheiten aufgebracht werden.

So geschehen und gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Vordruckung des Königlichen Siegels, zu Dresden am 21sten December 1843.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

A.

Beispiel.

1.) Es sollen 1,400,000 Thlr. — " — " aufgebracht werden und sind vorhanden an Steuereinheiten im Lande 42,000,000. Wie viel giebt eine Steuereinheit?

1 Neugroschen.

2.) Von der Summe der 1,400,000 Thlr. — " — " sind 984,800 Thlr. 3 Ngr. — " zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen bestimmt und von 42,000,000 Einheiten zu zahlen. Wie viel giebt eine Einheit?

— Thlr. — Ngr. 7,03486 pf.

3.) Die Steuereinheiten sind zu vertreten mit 37,000,000 von den alten Erblanden und mit 5,000,000 von der Oberlausitz und zwar letztere mit

3,700,000	von dem	Landkreise,
625,000	"	Budissin,
400,000	"	Zittau,
125,000	"	Camenz,
150,000	"	Löbau.
5,000,000	in Summa.	

4.) Was giebt eine Steuereinheit der obigen 37,000,000, wenn darauf 381,995 Thlr. 10 Ngr. 6 pf. vertheilt werden?

— Thlr. — Ngr. 3,09726 pf.

5.) Was giebt eine in jedem der 5 Oberlausitzer Steuerbezirke, wenn darauf 33,124 Thlr. 16 Ngr. 4 pf. vertheilt werden und zwar nicht nach gleichem Verhältnisse, sondern nach dem Beitragsmaaßstabe Anlage 4?

der Landkreis,	— Thlr.	— Ngr.	1,80551 pf.
Budissin,	— "	— "	2,11642 "
Zittau,	— "	— "	2,59017 "

Camenz, — Thlr. — Ngr. 2,67407 pf.
Löbau, — „ — „ 3,75914 „

6.) Wie stellt sich der Beitrag für jede Einheit in den alten Erblanden und in den 5 Oberlausitzer Bezirken mit Hinzurechnung des Ergebnisses unter 2?

die Erblande:	10,13212 pf.	Zittau:	9,62503 pf.
der Landkreis:	8,84037 „	Camenz:	9,70893 „
Budissin:	9,15128 „	Löbau:	10,79400 „

7.) Was zahlt in Summa jeder Oberlausitzer Bezirk zu viel, bei Anwendung der Repartition 1?

	Soll-Beitrag nach obigen Sätzen.			Wirklicher Beitrag nach — 1 Ngr. — pro Steuereinheit.			Mithin werden bei Anwendung gleicher Repartition beigetragen: mehr.			weniger.		
	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.
von den Erblanden,	1,249,628	4	—	1,233,333	10	—	—	—	—	16,294	24	—
vom Oberlausitzer Landkreise,	109,031	6	9	123,333	10	—	14,302	3	1	—	—	—
von der Stadt Budissin,	19,065	5	—	20,833	10	—	1,768	5	—	—	—	—
„ „ „ Zittau,	12,833	11	2	13,333	10	—	499	28	8	—	—	—
„ „ „ Camenz,	4,045	11	6	4,166	20	—	121	8	4	—	—	—
„ „ „ Löbau,	5,397	—	—	5,000	—	—	—	—	—	397	—	—
Summa	1,400,000	8	7	1,400,000	—	—	16,691	15	3	16,691	24	—
Bruchtheildifferenz ab:	—	8	7	—	—	—	—	—	—	—	8	7
Summa	1,400,000	—	—	1,400,000	—	—	16,691	15	3	16,691	15	3

B.

Von den gesammten Landen werden 1,400,000 Thlr. — „ — „ Steuern aufgebracht von 42,000,000 Steuereinheiten à — 1 Ngr. — pro Steuereinheit.

Hierunter sind begriffen:

415,119 Thlr. 27 Ngr. —

zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, zu welchen sonach beitragen würden:

a.) die Erblande nach	37,000,000 Steuereinheiten	365,700 Thlr.	25 Ngr.	9½ pf.
b.) der Oberl. Landkreis nach	3,700,000 „ „	36,570 „	2 „	5¾ „
c.) die Stadt Budissin „	625,000 „ „	6,177 „	11 „	3¾ „
d.) „ „ Zittau „	400,000 „ „	3,953 „	15 „	6¾ „
e.) „ „ Camenz „	125,000 „ „	1,235 „	14 „	2¾ „
f.) „ „ Löbau „	150,000 „ „	1,482 „	17 „	1½ „
	wie oben:	415,119 Thlr.	27 Ngr.	—

Es haben aber dermalen beizutragen:

a.)	die Erblande					381,995 Thlr.	10 Ngr.	6 pf.
b.)	der Oberl. Landkreis nach	5 Thlr.	8 ggr.	$8\frac{9}{10}$ pf. pro Cent		22,268 "	— "	2 "
c.)	die Stadt Budissin	" 1	" 1	" $5\frac{9}{10}$	"	4,409 "	6 "	2 "
d.)	" " Zittau	" —	" 19	" $11\frac{6}{10}$	"	3,453 "	17 "	— "
e.)	" " Camenz	" —	" 6	" $5\frac{3}{10}$	"	1,114 "	5 "	9 "
f.)	" " Löbau	" —	" 10	" $10\frac{4}{10}$	"	1,879 "	17 "	1 "
					zusammen:	415,119 Thlr.	27 Ngr.	—

Es würden demnach bei gleicher Besteuerung aufgebracht:

		zu viel.			zu wenig.		
a.)	von den Erblanden,	— Thlr.	— Ngr.	— pf.	16,294 Thlr.	14 Ngr.	$6\frac{1}{2}$ pf.
b.)	" dem Oberl. Landkreise,	14,302 "	2 "	$3\frac{3}{4}$ "	— "	— "	—
c.)	" der Stadt Budissin,	1,768 "	5 "	$1\frac{3}{4}$ "	— "	— "	—
d.)	" " " Zittau,	499 "	28 "	$6\frac{3}{4}$ "	— "	— "	—
e.)	" " " Camenz,	121 "	8 "	$3\frac{3}{4}$ "	— "	— "	—
f.)	" " " Löbau,	— "	— "	— "	396 "	29 "	$9\frac{1}{2}$ "
		16,691 Thlr.	14 Ngr.	6 pf.	16,691 Thlr.	14 Ngr.	6 pf.

C.

Modalität,

wie die Entschädigung der Oberlausitzer Steuerbezirke für den von ihnen selbst zu ihrer Entschädigung aufzubringenden Beitrag zu finden ist.

Basis des Exempels.

Wie sich verhält die Summe der Grundsteuereinheiten der Oberlausitz zu der Summe der gesammten Steuereinheiten des Landes, so verhält sich der von den betreffenden Steuerbezirken der Oberlausitz zu ermittelnde und ihnen fernerweit zu vergütende Beitrag zu der ihr zu gewährenden Entschädigung, oder:

wie sich verhält 5 zu 42, so verhält sich 16,691 Thlr. 14 Ngr. 6 pf. zu x.

5 zu 42 verhält sich wie 1 zu $8\frac{2}{5}$: mithin ist $8\frac{2}{5}$ der Divisor:

$8\frac{2}{5}$	16,691 Thlr.	14 Ngr.	6 pf.	=	1,987 Thlr.	2 Ngr.	$4\frac{22}{42}$ pf.
$8\frac{2}{5}$	1,987 "	2 "	$4\frac{22}{42}$ "	=	236 "	16 "	$7\frac{6}{42}$ "
$8\frac{2}{5}$	236 "	16 "	$7\frac{6}{42}$ "	=	28 "	4 "	$8\frac{12}{42}$ "
$8\frac{2}{5}$	28 "	4 "	$8\frac{12}{42}$ "	=	3 "	10 "	$5\frac{6}{42}$ "
					2,255 Thlr.	4 Ngr.	$5\frac{11}{42}$ pf.

und so fort, bis sich die Zahl nicht mehr theilen läßt.

---

45 *

⊙

Rabattirungstafel.

Die Vierteljahresrente = 1 gesetzt			
Erfolgt die Vorauszahlung zu Anfange des Jahres	so ist der derzeitige Werth der sämmtlichen, später erst fällig werdenden Renten:	Erfolgt die Vorauszahlung zu Anfange des Jahres	so ist der derzeitige Werth der sämmtlichen, später erst fällig werdenden Renten:
1845	78,869925518	1865	53,160642349
1846	78,012725134	1866	51,258776604
1847	77,119157180	1867	49,279687480
1848	76,190097689	1868	47,220239404
1849	75,224335896	1869	45,077169233
1850	74,217293576	1870	42,847082317
1851	73,170412290	1871	40,426444675
1852	72,081029527	1872	38,111579840
1853	70,947397782	1873	34,598661809
1854	69,767749026	1874	32,983709230
1855	68,540299261	1875	30,262579089
1856	67,262804000	1876	27,430960153
1857	65,933542875	1877	24,484366134
1858	64,402027839	1878	21,418128581
1859	63,110908478	1879	18,227489487
1860	61,613067443	1880	14,907093592
1861	60,054399887	1881	11,451527505
1862	58,432448128	1882	7,856575696
1863	56,744639057	1883	4,115183174
1864	54,988297949	1884	0,221875112

Beispiel:

Angenommen, die Vierteljahresrente betrüge 4,000 Thlr. und sollte schon mit Beginn des Jahres 1845 im Voraus abgelöst werden, so wäre der Gesammtwerth aller später fällig werdender, vollen Renten einschlüßlich der im I. Quartal 1884 zahlbaren Restrente:

= W. = 78,869925518 × 4000 = 315479,702072 Thlr. = 315,479 Thlr. 21 Ngr. 6/10 pf.



I.

Berechnung

der Entschädigungsrente für die Oberlausitz, wegen der, durch Gleichstellung derselben mit den Erblanden, bei der neuen Grundsteuer mehr als bisher aufzubringenden Steuerbeiträge.

1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.		
									Künftig zahlen daher					
Steuerkreis.	Zahl der Steuereinheiten.	Geldbetrag einer Steuereinheit.	Künftig aufzubringende Summe bei gleicher Besteuerung.			Bisher aufzubringen gewesene Summe.			**weniger**, und haben zur Entschädigung beizutragen:			**mehr**, und sind zu entschädigen mit:		
		Pfennige.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.
Erblande	42406484,47	2,5784016667	364,469	25	—	381,995	10	6	17,525	15	6	—	—	—
Landkreis	4691078,85	„	40,318	8	6	22,268	—	2	—	—	—	18,050	8	4
Zittau	700838,42	„	6,023	14	3	3,453	17	—	—	—	—	2,569	27	3
Budissin	312001,50	„	2,681	16	5	4,409	6	2	1,727	19	7	—	—	—
Camenz	88629,14	„	761	22	2	1,114	5	9	352	13	7	—	—	—
Löbau	100645,47	„	865	—	4	1,879	17	1	1,014	16	7	—	—	—
Summa	48299677,85	„	415,119	27	—	415,119	27	—	20,620	5	7	20,620	5	7

Zu vorstehender Entschädigungsrente der 20620 Thlr. 5 Ngr. 7 pf. tragen bei:

1. Steuerkreis.	2. Zahl der Steuereinheiten	3. Geldbetrag einer Steuereinheit.	4. Summa.			5.			6. folglich: die Erblande.			7. die Oberlausitz.		
		Pfennige.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.
Erblande.	42'406484,47	0,1280765685	18104	7	8				18104	7	8			
Landkreis.	4'691078,85	"	2002	21	7							2002	21	7
Zittau.	700838,42	"	299	6	1							299	6	1
Budissin.	312001,50	"	133	6	—							133	6	—
Camenz.	88629,14	"	37	25	1							37	25	1
Löbau.	100645,47	"	42	29	—							42	29	—
Sa.	48'299677,85	"	20620	5	7				18104	7	8	2515	27	9
Erblande.	42'406484,47	0,0156269987	2208	28	6				2208	28	6			
Landkreis.	4'691078,85	"	244	10	7							244	10	7
Zittau.	700838,42	"	36	15	2							36	15	2
Budissin.	312001,50	"	16	7	6							16	7	6
Camenz.	88629,14	"	4	18	5							4	18	5
Löbau.	100645,47	"	5	7	3							5	7	3
Sa.	48'299677,85	"	2515	27	9				2208	28	6	306	29	3
Erblande.	42'406484,47	0,0019067001	269	15	7				269	15	7			
Landkreis.	4,691078,85	"	29	24	4							29	24	4
Zittau.	700838,42	"	4	13	6							4	13	6
Budissin.	312001,50	"	1	29	5							1	29	5
Camenz.	88629,14	"	—	16	9							—	16	9
Löbau.	100645,47	"	—	19	2							—	19	2
Sa.	48'299677,85	"	306	29	3				269	15	7	37	13	6
Erblande.	42'406484,47	0,0002326310	32	26	5				32	26	5			
Landkreis.	4'691078,85	"	3	19	1							3	19	1
Zittau.	700838,42	"	—	16	3							—	16	3
Budissin.	312001,50	"	—	7	3							—	7	3
Camenz.	88629,14	"	—	2	1							—	2	1
Löbau.	100645,47	"	—	2	3							—	2	3
Sa.	48'299677,85	"	37	13	6				32	26	5	4	17	1
Erblande.	42'406484,47	0,0000283853	4	—	4				4	—	4			
Landkreis.	4'691078,85	"	—	13	3							—	13	3
Zittau.	700838,42	"	—	2	—							—	2	—
Budissin.	312001,50	"	—	—	9							—	—	9
Camenz.	88629,14	"	—	—	2							—	—	2
Löbau.	100645,47	"	—	—	3							—	—	3
Sa.	48'299677,85	"	4	17	1				4	—	4	—	16	7
			23485	3	6	23485	3	6	20619	19	—	2865	14	6
		2,5784016667	415119	27	—	415119	27	—	23485 Thlr. 3 Ngr. 6 pf.					
		2,7242729503	438605	—	6	438605	—	6						

Recapitulatio.

	Steuerkreis.	soll zahlen:			hatte früher zu zahlen:			zahlt künftig mehr.			zahlt künftig weniger.		
		Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.	Thlr.	Ngr.	pf.
1	Erblande . . .	364469	25	—									
		18104	7	8									
		2208	28	6									
		269	15	7									
		32	26	5									
		4	—	4									
		385089	14	—	381995	10	6	3094	3	4			
2	Landkreis . . .	40318	8	6									
		2002	21	7									
		244	10	7									
		29	24	4									
		3	19	1									
		—	13	3									
		42599	7	8	22268	—	2	20331	7	6			
3	Zittau	6023	14	3									
		299	6	1									
		36	15	2									
		4	13	6									
		—	16	3									
		—	2	—									
		6364	7	5	3453	17	—	2910	20	5			
4	Budissin	2681	16	5									
		133	6	—									
		16	7	6									
		1	29	5									
		—	7	3									
		—	—	9									
		2833	7	8	4409	6	2	—	—	—	1575	28	4
5	Camenz	761	22	2									
		37	25	1									
		4	18	5									
		—	16	9									
		—	2	1									
		—	—	2									
		804	25	—	1114	5	9	—	—	—	309	10	9
6	Löbau	865	—	4									
		42	29	—									
		5	7	3									
		—	19	2									
		—	2	3									
		—	—	3									
		913	28	5	1879	17	1	—	—	—	965	18	6
		438605	—	6	415119	27	—	26336	1	5	2850	27	9
		415119	27	—				2850	27	9			
		23485	3	6				23485	3	6			

II.

Repartition

der, den nachstehenden 5 Steuerbezirken, nach Verhältniß ihrer Steuereinheiten zukommenden Entschädigungssumme von:
52,477 Thlr. 2 Ngr. 5 pf. (§ 2, B. und § 3 des Vertrags.)

Steuerbezirk.	Zahl der Steuereinheiten.	Betrag einer Steuereinheit.	Antheilige Rate.		
		Pfennige.	Thlr.	Ngr.	pf.
Landkreis.	4691078,85	2,671408179	41,772	18	6
Zittau.	700838,42	"	6,240	22	6
Budissin.	312001,50	"	2,778	8	3
Camenz.	88629,14	"	789	6	5
Löbau.	100645,47	"	896	6	5
Summa:	5893193,38	2,671408179	52,477	2	5

№ 82.) Verordnung,

die von jeder Steuereinheit zu entrichtende Pfennigzahl betreffend;
vom 22sten December 1843.

Es wird hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die zu Folge des Finanzgesetzes vom 13ten September dieses Jahres in den Jahren 1844 und 1845 nach Neun Pfennigen von jeder Steuereinheit von der letzten Ständeversammlung bewilligte Grundsteuer an jedem der jährlichen 4 Termine,

den ersten Februar, den ersten August,
" ersten Mai, " ersten November,

mit zwei und einem Viertel Pfennige binnen der ersten 14 Tage nach Eintritt eines jeden Termins nach Vorschrift des Grundsteuergesetzes vom 9ten September dieses Jahres zu entrichten und zu erheben ist. Dresden, am 22sten December 1843.

Finanz-Ministerium.
von Zeschau. Schulze.

Letzte Absendung: am 31sten December 1843.